

BStGer SK.2020.10 vom 17. September 2021

Bundesstrafgericht, 2021-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.10

FR: TPF SK.2020.10 du 17 septembre 2021

IT: TPF SK.2020.10 del 17 settembre 2021

Regeste

Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB); Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB i.V.m. Art. 25 StGB); Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB); Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB); Urkundenfälschung (Art. 251 StGB); Sich bestechen lassen (Art. 322quater StGB); Bestechen (Art. 322ter StGB); Geldwäscherei (Art. 305bis StGB)

Erwägungen

E. 19

Juli 2021 schriftlich einzureichen (TPF 422.250.19 f.). Die diesbezüglichen Eingaben wurden den Parteien zur Kenntnis übermittelt. M. Die Verfahrensleitung ergänzte die Akten von Amtes wegen um Steuerunterlagen sowie um Betreibungs- und Strafregisterauszüge über die Beschuldigten und lud die Beschuldigten ein, mittels eines Formulars Angaben zu ihrer aktuellen persönlichen und finanziellen Situation zu machen (TPF 422.400.1, 422.250.19). N. Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts fand vom 2. bis 5. August 2021 am Sitz des Gerichts in Anwesenheit der Parteien – mit Ausnahme der Privatklägerin 2, welche auf eine Teilnahme verzichtet hatte – statt. Am 17. September 2021 wurde das Urteil den Parteien mündlich eröffnet. O. Folgende Parteien meldeten bei der Strafkammer Berufung an: Die Bundesanwaltschaft mit Eingabe vom 24. September 2021 sowie die Beschuldigten A. mit Eingabe vom 24. September 2021, B. mit Eingabe vom 22. September 2021, C. mit Eingabe vom 17. September 2021 und D. mit Eingabe vom 22. September 2021 (TPF 422.940.004 ff., -008, -003, -001, -002). P. Mit Verfügung vom 8. November 2021 (Geschäftsnummer SN.2021.21) wurde Rechtsanwalt Lukas Bürge rückwirkend per 2. November 2021 als amtlicher Verteidiger von A. eingesetzt und Fürsprecherin Michelle Uetz aus dem Mandat als amtliche Verteidigerin entlassen (TPF 422.911.001 ff.).

- 18 - Die Strafkammer erwägt: I. Prozessuales und Rechtliches 1. Bundesgerichtsbarkeit 1.1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen u.a. die Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels des Strafgesetzbuches, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden (Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO). Diese Bestimmungen umfassen strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht (Art. 312-322bis StGB) und die Bestechung (Art. 322ter-322octies StGB), welche Gegenstand der Anklage gegen alle vier Beschuldigten bilden. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts ist gegeben, soweit eine Bundesbeamteneigenschaft vorliegt bzw. Delikte gegen den Bund verübt wurden. Wie sich nachfolgend ergibt, ist in Bezug auf den Beschuldigten A. Bundesbeamteneigenschaft gegeben (E. I.6). Die sachliche Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts ist daher für alle Beschuldigten zu bejahen. 1.2 Ist in einer Strafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Ge-

richtsbarkeit gegeben, kann die Staatsanwaltschaft des Bundes die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StGB). Die Vorwürfe der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) – da keine Urkunden des Bundes betroffen sind (Art. 23 Abs. 1 lit. f StPO) – und der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) unterliegen kantonaler Gerichtsbarkeit (Art. 22 StPO). Die Bundesanwaltschaft vereinigte die der kantonalen Zuständigkeit unterliegenden Sachverhalte in der Hand der Bundesbehörden (vgl. Prozessgeschichte Bst. D).

1.3 Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten [Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32]). Den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist (Art. 1 Abs. 1 VG), namentlich die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes (Art. 1 Abs. 1 lit. e VG) sowie alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f VG). Das EJPD erteilte am 21. Februar 2014 die erforderliche Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen A. (BA 01-002-0004 f.).

- 19 -

2. Vorfragen 2.1 Die Parteien können unter anderem gemäss Art. 339 Abs. 2 lit. a und d StPO Vorfragen betreffend die Gültigkeit der Anklage (lit. a) sowie betreffend die Akten und die erhobenen Beweise aufwerfen (lit. d). Die Prüfung der Anklage betrifft die in Art. 325 und 326 StPO aufgestellten Anforderungen an eine Anklageschrift. Nicht zu prüfen ist hingegen, ob die im Verfahren erhobenen Beweise die Anklage als gerechtfertigt erscheinen lassen (HAURI/VENETZ, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 339 StPO N. 12). Gegenstand einer aufgeworfenen Vorfrage kann das ordnungswidrige Erstellen der Akten sein, ebenso die Verwertbarkeit von Aktenstücken oder anderen Beweismitteln (HAURI/VENETZ, a.a.O., Art. 339 StPO N. 16). Die Prüfung der Beweise ist im Stadium der Vorfragen formeller Art (HAURI/VENETZ, a.a.O., Art. 339 StPO N. 16), und es ist über die Frage der Gültigkeit von Beweisen nicht endgültig zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_463/2013 vom 25. Juli 2013 E. 1.4). Einzige Ausnahme hierzu bilden die Fälle, in denen das Gesetz ausdrücklich die sofortige Entfernung aus den Akten oder die Vernichtung unverwertbarer Beweismittel vorsieht (BGE 141 IV 284 E. 2.3; vgl. Art. 248, 271 Abs. 3, 277 und 289 Abs. 6 StPO), oder wenn sich die Unverwertbarkeit a priori ergibt (z.B. Art. 140 StPO). Der Betroffene hat dabei ein besonders gewichtiges, rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung der sofortigen Unverwertbarkeit zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B_463/2013 vom 25. Juli 2013 E. 1.4).

2.2 Die Verfahrensleitung lud die Parteien am 27. Mai 2021 ein, bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung Vorfragen schriftlich einzureichen (TPF 422.250.19 f.). Die Beschuldigten A., C. und D. reichten mit Eingaben vom 19. Juli 2021, der Beschuldigte D. zusätzlich am 23. Juli 2021, Vorfragen und Anträge ein (TPF 422.521.61 ff. [A.], 422.523.80 ff. [C.], 422.524.514 ff. [D.]). Der Beschuldigte B. verzichtete mit Eingabe vom 16. Juli 2021 auf das Stellen von Vorfragen (TPF 422.522.110 ff.). In der Hauptverhandlung wurden keine weiteren Vorfragen gestellt (TPF 422.720.3-4).

2.3 In der Hauptverhandlung wies das Gericht die Anträge der Beschuldigten – soweit sie aus materiellrechtlicher Sicht (insbesondere hinsichtlich der Fragen der Tateinheit bzw. der

mehrfachen Tatbegehung sowie der Verjährung) nicht dem Sachurteil vorzubehalten waren – aus den nachgenannten Gründen ab (E. 3 ff.). 2.4 Die Anträge der Parteien (Beschuldigte A., C., D.) betreffend Aktenbestand und Aktenführung (TPF 422.720.3-8) waren bereits Gegenstand der prozessleitenden Verfügung vom 29. September 2020 (TPF 422.255.5 ff.; Prozessgeschichte

- 20 - Bst. L). Darauf hinweisend hat das Gericht die vorfrageweise erneut gestellten Anträge in der Hauptverhandlung mit mündlicher Begründung abgewiesen (TPF 422.720.8-10). Es wird daher auch an dieser Stelle auf die in der genannten Verfügung bereits schriftlich erfolgte Begründung verwiesen.

3. Anklagegrundsatz 3.1 Die Beschuldigten A. und C. machten in den Eingaben vom 19. Juli 2021 je in verschiedener Hinsicht geltend, die Anklageschrift entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben und sei an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen.

3.2 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Werden besondere Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie Mittäterschaft oder Teilnahme angeklagt, ist in der Anklageschrift darzustellen, durch welche Verhaltensweisen welche Beschuldigten diese erfüllt haben sollen (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085 ff., 1276; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 325 StPO N. 15; HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 325 StPO N. 22; zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B_163/2016 vom 25. Mai 2016 E. 3.2.1; 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Solange klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65; Urteile des Bundesgerichts - 21 - 6B_648/2019 vom 28. August 2019 E. 1.2.1; 6B_879/2018 vom 26. April 2019 E. 1.1).

3.3 Mit Beschluss vom 27. Februar 2020 wurde die Anklageschrift vom 30. September 2019 zur Ergänzung an die Bundesanwaltschaft zurückgewiesen (Verfahren SK.2019.53, TPF 421.930.1 ff.). Die ergänzte Anklageschrift vom 31. März 2020 trägt den vom Gericht beanstandeten Punkten Rechnung und genügt insoweit den gesetzlichen Anforderungen.

3.4 Die Anklageschrift enthält mehr als 1'300 Fussnoten, in welchen u.a. auf Aktenstellen (Polizei- und andere Berichte, Einvernahmeprotokolle, Dokumente etc.) verwiesen wird. Soweit es sich um Urkunden handelt, sind diese in der Regel in der

Umschreibung der Tat (Art und Folgen der Tatausführung; vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) erwähnt, wie Informatikdienstleistungsverträge zwischen dem SECO und den Unternehmen, E-Mail-Verkehr oder Banküberweisungen. Soweit es sich um Berichte, Einvernahmeprotokolle etc. handelt, dienen die Hinweise dem Auffinden einschlägiger Aktenstellen – ob inhaltlich zutreffend oder nicht. Praxisgemäss werden Fussnoten von der Strafkammer zugelassen, soweit es sich um Aktenhinweise handelt und nicht um eine Ergänzung des Sachverhalts (vgl. Beschluss SK.2019.53 vom 27. Februar 2020 E. 2.3 und 2.4). Durch das Anfügen von Fussnoten geht die Anklageschrift der Bundesanwaltschaft zwar über den von Art. 325 StPO gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hinaus. Derartige Aktenverweise verletzen den Anklagegrundsatz indessen nicht grundsätzlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.4.2; unter Geltung der [a]BStP vgl. auch 6B_609/2009 vom 22. Februar 2011 E. 2.3, 2.4; 6B_107/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.4.1; 6B_238/2013 vom 22. November 2013 E. 5.1). Vorliegend geht es um Hinweise auf Aktenstellen, auf die sich die Anklagebehörde bei einer referenzierten Stelle abstützt. Diese dienen sowohl dem Gericht als auch der Verteidigung, die somit weiss, worauf sich die Anklage bei einer bestimmten Behauptung bezieht. Die Anklageschrift erscheint dadurch nicht aufgebläht oder erklärungs- und interpretationsbedürftig, wie der Beschuldigte C. geltend macht (TPF 422.523.91). Es liegt auch keine Verletzung der Informations- und Umgrenzungsfunktion oder des Bestimmtheitsgebots vor, indem in Fussnoten auf Aktenstellen hingewiesen wird (TPF 422.523.91 f.), da darin keine Ausweitung des Anklagesachverhalts zu erblicken ist. Die Fussnoten bzw. die darin enthaltenen Verweise enthalten – entgegen den weiteren Vorbringen von C. (TPF 422.523.101) – auch nicht eine eigentliche Beweiswürdigung im Sinne eines vorgezogenen Plädoyers, welche eine eigene, selbstständige Beweiswürdigung durch das Gericht nicht mehr erwarten liesse.

- 22 - Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Anklage allein im Zusammenhang mit den Beschaffungen des SECO einen Zeitraum von zehn Jahren (2004-2013) abbildet und diesbezüglich eine Vielzahl von Vorgängen erfasst. In diese Vorgänge waren nicht nur die vier Beschuldigten, sondern noch weitere Personen sowie Gesellschaften direkt oder indirekt involviert. Zudem macht die Anklage teilweise mittäterschaftliches Handeln geltend. Wiederholungen sind unvermeidlich, soweit die Anklagevorwürfe in Bezug auf die Beschuldigten spiegelbildlich sind (Bestechungsdelikte) bzw. in einem sachverhaltlichen Konnex zueinanderstehen. Angesichts des Umfangs und der Komplexität des Sachverhalts sowie der Anzahl der Beschuldigten genügt die ergänzte Anklageschrift vom 31. März 2020 ohne weiteres den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO. Insbesondere ist für die vier Beschuldigten klar verständlich, was ihnen vorgeworfen wird.

3.5 Auch die tabellarische Darstellung des Sachverhalts ist nicht zu beanstanden. Die mehr als 60 Tabellen dienen der Kontextualisierung der einzelnen Vorwürfe. Tabelle 1 der Anklageschrift (S. 14-29) ist eine vorangestellte Zusammenfassung der Beschaffungen des SECO von 2004 bis 2013; im Einzelnen sind die Vorwürfe ab S. 30 der Anklageschrift dargestellt und umschrieben. In Fussnote 8 der Anklageschrift (S. 14) wird zu Tabelle 1 ausgeführt: «Die Liste enthält alle Beschaffungen der betreffenden Lieferanten an das TCSB von 2004-2013, zu welchen vom SECO Rechnungen bezahlt wurden, sowie jene Beschaffungen, zu welchen der Auftrag bereits erteilt war, aufgrund des aufgedeckten Korruptionsfalls diese aber sistiert und entsprechend keine Rechnungen bezahlt wurden». Auf S. 30 – vor dem ersten Anklagevorwurf (Ziff. 2.1.1.1) – wird ausgeführt: «Bezüglich der einzelnen Lieferanten werden A. insbesondere folgende ungetreue Amtsführungen

vorgeworfen: ...». Daraus ist ersichtlich, dass A. im Zusammenhang mit Tabelle 1 keine strafbaren Handlungen vorgeworfen werden. Seine Rüge, er erkenne nicht, inwiefern und in welchem Umfang ihm hier ein Vorwurf gemacht werde, was den Anklagegrundsatz verletze (TPF 422.521.63), geht daher fehl. Die Tabellen sind als Zusammenfassung der in Verletzung der Amtspflicht vergebenen Aufträge bzw. Mitwirkung bei solchen Vergaben zu betrachten, welche im Einzelnen betreffend A. in der Anklageschrift ab S. 30 dargestellt und in Bezug auf die jeweiligen Unternehmen (Lieferanten) detailliert umschrieben werden. Im Weiteren enthalten die Tabellen im Zusammenhang mit den Bestechungsvorfällen die an die jeweiligen Unternehmen vergebenen Aufträge und die angeblich von diesen bzw. den für sie handelnden Personen gewährten bzw. von A. bzw. von Dritten angenommenen geldwerten und anderen Vorteile. Die Tabellen 2-63 haben grundsätzlich keine eigenständige Bedeutung; sie sind – wie bei Serielisten, z.B. Einbruchdiebstähle oder Geldfälschungsdelikte – eine hilfreiche Aufstellung und dienen dem Verständnis der einzelnen Vorwürfe. Die als strafbar

- 23 - angeklagten Handlungen bzw. Handlungsweisen sind im Fliesstext der Anklageschrift umschrieben, während die Aufstellung in den Tabellen – wie bei Serielisten – die einzelnen Handlungen beispielsweise nach Ort, Datum, Lieferant, (Beschaffungs-)Gegenstand, Rechnungsbetrag, Beschreibung des empfangenen bzw. gewährten Vorteils, begünstigter Person etc. wiedergibt. Die Tabellen enthalten zudem – wie die erwähnten Fussnoten – Verweise auf einschlägige Aktenstellen und beinhalten Beweismittelhinweise und Fundstellen. 3.6 Die Verteidigerin von A. bringt vor, im Zusammenhang mit den Tabellen 39 und 39a sei als Begünstigte «A. und Dritte» angegeben. Es sei nicht ersichtlich, wer ausser A. noch begünstigt worden sei. Es müssten zwei verschiedene Listen, verschiedene Referenzen und Dateien in den elektronischen Akten konsultiert werden, um den Anklagevorwurf zu überprüfen (TPF 422.521.63 f.). Es ist nicht Aufgabe der Anklageschrift, die Beweismittel zu den einzelnen Vorwürfen zu benennen; es ist ausreichend, wenn das strafbare Verhalten klar umschrieben ist. Die Rüge betreffend die Konsultierung der Akten stösst ins Leere. Soweit gemäss Anklage nebst A. auch «Dritte» begünstigt worden seien, ist der Vorwurf knapp, aber rechtsgenügend umschrieben. Ob Dritte bei den angeblichen Zuwendungen begünstigt wurden, ist eine Beweisfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob hinsichtlich Dritter der Bestechungstatbestand erfüllt ist. Weiter wird vorgebracht, zur Beschaffung BIS 534 (Drucker Lexmark) finde sich ausser in Tabelle 1 und 40 kein Hinweis in der Anklageschrift (TPF 422.521.64). Tatsächlich wird ein mit der Vergabe BIS 534 in Tabelle 40 (Anklageschrift S. 194 ff.) zusammenhängender Vorwurf in der Anklageschrift nicht näher ausgeführt. Diese Vergabe ist auch nicht Gegenstand der Anklage; sie hätte daher in den Tabellen weggelassen werden können. Die anklagerelevanten Vergaben in Tabelle 40 sind in der Anklageschrift umschrieben. Die Liste (Tabelle) hat daher keine selbständige Bedeutung; die dortige Auflistung von BIS 534 hat somit keinerlei Folgen und stellt somit auch keine Verletzung des Anklageprinzips dar. 3.7 Der Verteidiger von C. bringt in Bezug auf die Bestechungsvorfälle vor, die Tabelle «Von A. vergebene Aufträge des SECO an P. AG, Q. und E.» werde in der Anklageschrift mindestens dreimal wiedergegeben, einmal mit «Aufträge» und zweimal mit «Verträge» bezeichnet (Tabelle 40, S. 194 ff.; Tabelle 56, S. 300 ff.; Tabelle 61, S. 373 ff.). Ebenso verhalte es sich mit den Zuwendungen und Vorteilen sowie den diesbezüglichen, mehrfach wiedergegebenen Tabellen. Jeder Beschuldigte müsse also für sich – zumal ihnen nicht identische Vorwürfe gemacht würden – herausfinden, welche BIS-Beschaffungen und welche Zuwendungen und Vorteile in

strafrechtlich relevanter Weise auf ihn zutreffen sollten (TPF 422.523.91 ff.). Diese Rügen stossen ins Leere.

- 24 - Wie der Verteidiger selber ausführt, bezieht sich jede der drei Tabellen mit Auftragsvergaben (Tabelle 40, 56, 61) auf je einen Beschuldigten – A., B. bzw. C. –, was sich auch aus dem Aufbau der Anklageschrift ergibt. Gleich verhält es sich mit den weiteren Tabellen (gewährte Vorteile). Demnach ist ersichtlich, welche BIS-Beschaffungen und welche gewährten Vorteile bei welchem Beschuldigten von Relevanz sind. Die spiegelbildliche Ausgestaltung der aktiven und passiven Bestechung zieht nach sich, dass es um die gleichen Auftragsvergaben und die gleichen gewährten Vorteile geht; dasselbe trifft zu, soweit eine Mittäterschaft der Beschuldigten B. und C. angeklagt ist. Die weiteren Rügen, wonach nicht alle in den Tabellen aufgeführten Beschaffungen im Text der Anklageschrift umschrieben seien, begründen ebenfalls keine Verletzung des Anklageprinzips. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (TPF 422.523.92 ff.) sind die C. betreffenden tatsächlichen Umstände der Tat – Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) – in der ergänzten Anklageschrift auf den Seiten 323-380 (Ziff. 2.3.3 Bestechen) angegeben. Sodann erfüllt auch die Umschreibung der Mittäterschaft die gesetzlichen Anforderungen; es ist ausgeführt, welche Aufgabenteilung B. und C. gehabt haben sollen und welchen Tatbeitrag jeder geleistet haben soll (S. 323 und 380). Das Gleiche gilt in Bezug auf den Vorwurf der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung. Die den Beschuldigten C. betreffenden tatsächlichen Umstände der Tat sind in der Anklageschrift auf den Seiten 380 bis 383 (Ziff. 2.3.4) angegeben. Die Umschreibung der Mittäterschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen – die mit B. mittäterschaftlich geleisteten Tatbeiträge sind auf den Seiten 380 bis 383 umschrieben; im Übrigen wird bezüglich Tatgeschehen bzw. einzelne Vergaben und fiktive Verrechnung von Dienstleistungen in zulässiger Weise auf die Ziffern 2.1.1.1.2, 2.1.1.1.8 und 2.1.1.1.11 bis 2.1.1.1.18 der Anklageschrift verwiesen, welche die A. vorgeworfenen Handlungen umschreiben. 3.8 Die vom Beschuldigten C. aufgeworfene Vorfrage, wonach Aktenstücke (z.B. Berichte), auf welche in der Anklage verwiesen wird, fehlerhaft oder ungenügend seien (TPF 422.523.93, 96 ff.), ist nicht Gegenstand der Anklageprüfung. Ob Berichte allenfalls fehlerhaft oder ungenügend sind oder ob sich die Anklage insgesamt auf ungenügende Beweise oder auf unwahre oder unbelegte Angaben abstützt, ist eine Frage der Beweiswürdigung und daher bei der Prüfung der Anklagegevorwürfe zu beachten. Soweit vom Beschuldigten A. geltend gemacht wird, dass Aktenstücke, auf welche in der Anklageschrift Bezug genommen werde, in beweiswürdiger Hinsicht nicht verwertbar seien bzw. nicht ersichtlich sei, inwieweit sich die Anklage auf diese stütze (z.B. betreffend Untersuchungsbericht von

- 25 - Urs Saxer vom 26. Juli 2014 sowie diesem Bericht zugrundeliegende Befragungen; TPF 422.521.62 f.), betrifft dies einzig die Beweiswürdigung. 3.9 Der Beschuldigte A. macht geltend, in Bezug auf den Vorwurf der Geldwäscherei (Ziff. 2.1.5) sei nicht ersichtlich, inwiefern er in die [Gesellschaft] I. involviert gewesen sein soll und was ihm diesbezüglich genau vorgeworfen werde. Auch hier werde der Anklagegrundsatz verletzt (TPF 422.521.64). Der Vorwurf lautet zusammengefasst, dass L. in Absprache mit A. und B. – im gegenseitigen Zusammenwirken bei Entschliessung, Planung und Ausführung – auf dem Formular A als alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos der I. bei der R. angegeben und das Formular von L. unterzeichnet worden sei, während tatsächlich B. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter gewesen sei, und in der Folge aus Verbrechen

herrührende Gelder darauf einbezahlt worden seien, was A. gewusst habe. A. habe damit einen Gewinn erzielt (Anklageschrift S. 243 f.). Die Geldwäscherei wird hier wie bei der Urkundenfälschung mit den praktisch identischen Worten umschrieben, wobei in Bezug auf die Vortat in Fussnote 1063 auf Ziff. 2.2.1 der Anklageschrift (Vorwurf der Urkundenfälschung und ungetreuen Geschäftsbesorgung gegenüber B.) verwiesen wird. An beiden Stellen wird ein gemeinsamer Tatentschluss der drei Tatbeteiligten behauptet und die Rollenteilung umschrieben. Die Mittäterschaft ist rechtsgenügend umschrieben. Das vorgeworfene strafbare Verhalten der Beteiligten, namentlich auch von A., ist somit klar und es liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. 3.10 Hinsichtlich der Vorsatzelemente genügt grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn nur die vorsätzliche Tatbegehung strafbar ist (BGE 141 IV 329, unveröffentlichte E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_107/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.4.2; BGE 120 IV 348 E. 3c S. 355 ff. mit Hinweisen). Die vorliegende Anklage hat Vorsatzdelikte zum Gegenstand; eine fahrlässige Begehung ist nicht strafbar (Art. 12 Abs. 1 StGB). Somit genügt der Hinweis in den einzelnen Anklagepunkten, dass die Beschuldigten jeweils wissentlich und willentlich gehandelt hätten (Art. 12 Abs. 2 StGB).

4. Rückweisung der Anklageschrift in Bezug auf den Beschuldigten D. 4.1 Mit Strafbefehl vom 16. Mai 2019 sprach die Bundesanwaltschaft D. des Bestehens schuldig (Prozessgeschichte Bst. G). D. erhob am 17. Mai 2019 Einsprache gegen den Strafbefehl (BA 03-000-0100). Die Bundesanwaltschaft erhob daraufhin, ohne Ergänzung der Akten, Anklage gegen D. – zusammen mit der An-

- 26 - klage gegen die Mitangeklagten A., B. und C. (Prozessgeschichte Bst. J; Verfahren SK.2019.53). An diesem Vorgehen hielt sie mit der – nach ergangener Rückweisung der Anklage – ergänzten Anklageschrift vom 31. März 2020 fest (Prozessgeschichte Bst. K; Verfahren SK.2020.10). 4.2 Mit Eingabe vom 23. Juli 2021 stellte der Beschuldigte D. den Antrag, vorfrageweise sei die Frage der Unzulässigkeit der Anklageerhebung trotz erhobener Einsprache zu prüfen, da die Bundesanwaltschaft den gemäss Strafbefehl angeklagten Sachverhalt in der Anklageschrift identisch übernommen habe. Im Lichte von Art. 356 Abs. 1 StPO sei eine Anklageerhebung nur zulässig, wenn der neu anzuklagende Sachverhalt nicht schon im Strafbefehl enthalten sei, andernfalls eben bloss am Strafbefehl festgehalten werden dürfe. Der angeklagte Sachverhalt und auch der rechtliche Vorwurf hätten sich seit Erlass des Strafbefehls in keiner Weise geändert, weshalb nur ein Festhalten am Strafbefehl zulässig gewesen sei und daher unverzüglich die Akten zur Durchführung der Hauptverhandlung ans Gericht hätten überwiesen werden müssen. Durch das Vorgehen der Bundesanwaltschaft sei dem Beschuldigten die zwingend vorgesehene Möglichkeit des Einspracherückzugs nach Art. 356 Abs. 3 StPO genommen worden. Der Beschuldigte beantragte, entweder habe die Strafkammer die Anklage in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 i.V.m. Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO zur Ergänzung oder Berichtigung an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, oder die Verfahrensleitung habe in analoger Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO der Bundesanwaltschaft Gelegenheit zu geben, die Anklage dahingehend zu ändern, dass der ihn betreffende Teil der Anklage aus dieser entfernt und stattdessen am Strafbefehl vom 16. Mai 2019 festgehalten werde (TPF 422.524.516 f.). Das Gericht wies in der Hauptverhandlung im Rahmen der Behandlung der Vorfragen beide Anträge des Beschuldigten D. ab (TPF 422.720.8). Im Rahmen seines Parteivortrags zog der Beschuldigte D. die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 16. Mai 2019 zurück. Er machte geltend, die Anklageerhebung trotz faktischem Festhalten am

Strafbefehl nach erhobener Einsprache sei unzulässig. Die Ungültigkeit der Anklage sei vom Gericht auch in diesem Zeitpunkt noch zu berücksichtigen (TPF 422.720.17, 422.721.309 ff.). 4.3 Sind für die Beurteilung der Einsprache gegen einen Strafbefehl keine weiteren Beweise erforderlich, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage erhebt (Art. 355 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 StPO). Entscheidet die Staatsanwaltschaft, den Strafbefehl an das Gericht zu überweisen, kann der Einsprechende die Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückziehen (Art. 356 Abs. 3

- 27 - StPO). Bei einer Anklageerhebung fällt indes der (angefochtene) Strafbefehl und somit das Objekt der Einsprache weg. Die Erhebung einer Anklage kann nicht angefochten werden (Art. 324 Abs. 2 StPO). Erhebt die Untersuchungsbehörde – wie im vorliegenden Fall – formell Anklage, liegt kein Strafbefehl (mehr) vor, welcher zurückgezogen werden könnte. Der Rückzug ist damit gegenstandslos. 4.4 Dem Gericht steht es nicht zu, eine bei ihm eingereichte Anklage anzupassen. Ein Rückzug der Anklage (Art. 340 Abs. 1 lit. b StPO) oder deren Änderung (Art. 333 StPO) liegen in der Kompetenz der Bundesanwaltschaft. Das Gericht hat kein Weisungsrecht hinsichtlich der Erledigung des Vorverfahrens. Die Bundesanwaltschaft darf bei unveränderter Sachlage nicht einfach einen neuen Strafbefehl erlassen (BGE 145 IV 438). Anders ist es bei einer mit dem Strafbefehl identischen Anklage. Die Bundesanwaltschaft verfügt in dieser Frage über ein gewisses Ermessen. Die Anklage gegen D. wurde ordnungsgemäss erstellt. Dass sie gemeinsam mit der Anklage gegen A., B. und C. erging, entspricht dem Grundsatz der Verfahrenseinheit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO. Es besteht kein Bedarf für eine Ergänzung oder Berichtigung der Anklage. Demnach war der Antrag auf Rückweisung der Anklage abzuweisen. 5. Beweisfragen Im Hinblick auf die Hauptverhandlung oder an der Hauptverhandlung selbst stellten die nachgenannten Parteien folgende Beweisanträge: 5.1 Die Privatklägerin 1 reichte mit Eingabe vom 29. Juli 2021 im Hinblick auf die Hauptverhandlung Beweisanträge, insbesondere Dokumente, ein (TPF 422.551.4 ff.). Diese wurden den Parteien in der Hauptverhandlung zur Kenntnis gebracht und vom Gericht zu den Akten erkannt (TPF 422.720.4, 422.720.10). 5.2 Der Beschuldigte A. reichte mit Eingabe vom 19. Juli 2021 im Hinblick auf die Hauptverhandlung Beweisanträge ein (TPF 422.521.71 ff.). In der Hauptverhandlung wurden die mit der Beweiseingabe eingereichten Dokumente vom Gericht zu den Akten erkannt (Beweisantrag Ziff. 1; TPF 422.521.77-439); die übrigen Beweisanträge (Ziff. 2-6) wurden unter Hinweis auf die Beweisverfügung vom 13. November 2020 (TPF 422.250.1 ff.) sowie mangels Relevanz abgewiesen. Es wird diesbezüglich auf den mündlich eröffneten Beschluss verwiesen (TPF 422.720.8, 422.720.10). Die Irrelevanz der zur Edition beantragten Dokumente des SECO wird sich auch aus den folgenden Erwägungen bezüglich Organisation des SECO im Bereich der Arbeitslosenversicherung ergeben (E. I.8).

- 28 - 5.3 Der Beschuldigte C. beantragte mit Eingabe vom 19. Juli 2021 die «Aussonderung nicht verwertbarer Beweiserhebungen» (Antrag Ziff. 1, zweiter Halbsatz; TPF 422.523.88). Die Eingabe enthält keine konkreten Hinweise auf unverwertbare Beweismittel im Sinne von Art. 140 und 141 StPO; auch in der Hauptverhandlung erfolgten dazu keine Ausführungen. Mangels Begründung war dieser Antrag abzuweisen. In den beweisrelevanten Akten finden sich im Übrigen keine Anhaltspunkte, die auf unverwertbare Beweismittel hinweisen. 5.4 Die von den Beschuldigten A. und C. in der Hauptverhandlung neu eingereichten Dokumente wurden zu den Akten erkannt (TPF

422.720.12 f., -15). Die weiteren von C. gestellten Beweisanträge wurden abgewiesen; auf die Anträge prozessualer Natur wurde nicht eingetreten. Diesbezüglich kann auf den mündlich begründeten Entscheid verwiesen werden (TPF 422.720.15 f.). 5.5 Der Beschuldigte A. machte eine Unverwertbarkeit der vom Beschuldigten B. angeblich im Hinblick auf ein abgekürztes Verfahren gemachten Aussagen vom 14. Januar 2016 geltend; zumindest diese Einvernahme sei aus den Akten zu weisen (TPF 422.521.67 f.). Dazu ist Folgendes festzuhalten: 5.5.1 Gemäss Art. 362 Abs. 4 StPO sind für das Urteil (nur) jene Aussagen nicht verwertbar, die im Hinblick auf ein abgekürztes Verfahren getätigt wurden. Geständnisse der beschuldigten Person, die ausserhalb der im Rahmen von Art. 360 ff. StPO geführten Verhandlungen erfolgten, also beispielsweise in der vorausgehenden Voruntersuchung oder nach Scheitern des abgekürzten Verfahrens, sind verwertbar. Bei einem späteren Scheitern des abgekürzten Verfahrens sind gemäss Art. 362 Abs. 4 StPO nur diejenigen Erklärungen nicht verwertbar, die im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht worden sind (GREINER/JAGGI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 358 StPO N. 21, Art. 362 StPO N. 31, Art. 360 StPO N. 43). Die Bestimmung von Art. 362 Abs. 4 StPO kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei vorgängigem Scheitern des abgekürzten Verfahrens sinngemäss zur Anwendung (BGE 144 IV 189 E. 5.2.2). Unverwertbare Beweise sind aus den Akten auszusondern (Art. 141 Abs. 5 StPO). 5.5.2 Mit Schreiben vom 31. Januar 2014, mithin bereits vor der ersten Einvernahme, teilte Rechtsanwalt Isenring der Bundesanwaltschaft mit, dass sein Mandant, der nachmalige Beschuldigte B., vollumfänglich mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchte und bereit sei, «einlässliche und substantielle Aussagen» zu machen (BA 16-004-0002). B. war anlässlich der ersten Einvernahme als Beschuldigter vom 13. Februar 2014 vollumfänglich geständig (BA 13-003-0003 ff.), zu einem Zeitpunkt also, als das abgekürzte Verfahren noch nicht im Raume stand. Rechtsanwalt Isenring erwähnte am Schluss dieser Einvernahme – wie

- 29 - auch Rechtsanwalt AA. anlässlich der Hafteinvernahme bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 5. März 2014 (BA 13-003-0074) –, dass er beantrage, als amtlicher (notwendiger) Verteidiger eingesetzt zu werden, und begründete diesen Antrag unter anderem damit, dass es für seinen Mandanten auf ein abgekürztes Verfahren hinauslaufe (BA 13-003-0021). Danach fanden weitere (teils an die Bundeskriminalpolizei delegierte) Einvernahmen sowie Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich statt. Einen formellen Antrag auf ein abgekürztes Verfahren stellte der Verteidiger am 28. September 2015 (BA 4-001-0001), wobei er erwähnte, dass die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens mit dem Staatsanwalt «vor längerer Zeit und mehrfach diskutiert» worden sei. Am 30. September 2015 hiess die Bundesanwaltschaft den Antrag auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens gut (BA 4-001-002). Die nächste (delegierte) Einvernahme erfolgte am 14. Januar 2016 (BA 13-003-0682). Weitere Einvernahmen erfolgten am 12. April 2018 und am 1. Juli 2019 (BA 13-003-0918, -1069). Eine am 18. Juli 2016 eingereichte Honorarnote von Rechtsanwalt Isenring führt für den 4. Februar 2016 eine Position «Bespprechung mit BA in Bern in Sachen abgekürztes Verfahren» auf (BA 16-004-0139). Mit Schreiben vom 13. Juli 2017 verwies Rechtsanwalt Isenring auf das Schreiben vom 28. September 2015 und hielt fest: «Mein von Anfang an geständiger und kooperativer Klient hält an diesem Antrag vom 28. September 2015 auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens weiterhin vollumfänglich fest respektive erneuert diesen Antrag hiermit förmlich»; weiter ersuchte er die Bundesanwaltschaft darum, den Antrag «noch einmal zu prüfen» (BA 16-004-0175 f.). Die Bundesanwaltschaft lehnte den Antrag am 3.

August 2017 ab. Sie hielt fest, ein abgekürztes Verfahren setze eine Verfahrenstrennung nach Art. 30 StPO voraus, was sachliche Gründe wie eine Verfahrensbeschleunigung oder die Vermeidung von unnötigen Verzögerungen erfordere. Da im gegenständlichen Verfahren ganze Sachverhaltskomplexe zu beurteilen seien, in welchen B. und C. involviert seien und bei denen die jeweiligen Vorwürfe eng zusammenhingen, und da C. die Verantwortung B. zuschiebe, könne eine Verfahrenstrennung sachlich nicht begründet werden (BA 16-004-0182 f.). Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 wies der Verteidiger erneut darauf hin, dass sein Klient bereits bei der ersten Einvernahme ein «umfassendes Geständnis abgelegt» und von allem Anfang an mit den Strafverfolgungsbehörden vollumfänglich und uneingeschränkt kooperiert habe. Ein von ihm gestelltes Gesuch um Durchführung eines abgekürzten Verfahrens sei zwar am 30. September 2015 gutgeheissen, «erstaunlicherweise aber nie umgesetzt» worden (BA 16-004-0258 ff.).

5.5.3 Der Beschuldigte B. war von Anfang an geständig. Sein Aussageverhalten blieb auch nach dem Antrag auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens und dessen letztendlicher Abweisung gleich. Zwischen dem Antrag vom 28. September

- 30 - 2015 und der Abweisung vom 3. August 2017 fand nur die Einvernahme vom 14. Januar 2016 statt. Dass die Aussagen in der Einvernahme vom 14. Januar 2016 explizit im Hinblick auf ein abgekürztes Verfahren getätigt wurden, macht in Berücksichtigung des vorgängigen sowie des nachträglichen Aussageverhaltens von B. keinen Sinn. B. hat dies auch nicht geltend gemacht – auch aus dem Schreiben vom 6. Mai 2019 geht klar hervor, dass er von Anfang an umfassend geständig war. Es liegen demnach keine «im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren» gemachten Aussagen vor. Die Aussagen des Beschuldigten B. sind somit uneingeschränkt verwertbar.

6. Beamteneigenschaft

6.1 Die Tatbestände der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB), der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) sowie der sogenannten aktiven und passiven Bestechung (Art. 322ter und Art. 322quater StGB) setzen Beamteneigenschaft voraus. Den Begriff des Beamten verwendet das Gesetz mithin zur Umschreibung einer qualifizierten Tätergruppe, wobei im Falle der aktiven Bestechung dieses Tatbestandselement geschütztes Angriffsobjekt ist und jedermann sich als Täter schuldig machen kann (TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018 [nachfolgend bei sämtlichen Autoren: Praxiskommentar], Art. 110 StGB N. 11; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, vor Art. 322ter StGB N. 3). Bei den Bestechungsdelikten den Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 322octies Ziff. 3 StGB).

6.2 Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben (Art. 110 Abs. 3 StGB). Der strafrechtliche Beamtenbegriff im Sinne dieser Bestimmung erfasst sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte. Erstere sind die Beamten im öffentlichrechtlichen Sinn sowie Angestellte im öffentlichen Dienst. Bei Letzteren ist es nicht von Bedeutung, in welcher Rechtsform diese für das Gemeinwesen tätig sind. Das Verhältnis kann öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sein. Entscheidend ist vielmehr die Funktion der Verrichtungen. Bestehen diese in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so sind die Tätigkeiten amtlich und die sie verrichtenden Personen Beamte im Sinne des Strafrechts (BGE 135 IV 198 E. 3.3). Entscheidend für die Beamtenstellung ist, ob die übertragene Funktion amtlicher Natur ist, das heisst ob sie zur Erfüllung einer dem Gemeinwesen zustehenden öffentlichrechtlichen Aufgabe übertragen wurde (BGE 141 IV

329 E. 1.3 m.w.H.).

- 31 - 6.3 Eine öffentliche Beschaffung liegt vor, wenn das Gemeinwesen (Zentralverwaltung und dezentralisierte Verwaltung) als Nachfrager und die privaten Unternehmer als Anbieter miteinander rechtsgeschäftlich in Kontakt treten. Das Gemeinwesen erwirbt bei Privaten gegen Entgelt Güter oder Dienstleistungen, die es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt (HÄNNI/STÖCKLI, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bern 2013, N. 704, 706). Dies geschieht im Rahmen von spezialgesetzlich geregelten Beschaffungsverfahren (vgl. E. I.7.1). Das öffentliche Vergabewesen ist bis ins Detail Gegenstand eines ausgeklügelten Regelungssystems, das der Rechtsgleichheit unter Bewerbern und auch dem Schutz des staatlichen Budgets dient. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist zweifelsfrei Staatstätigkeit (Botschaft vom 19. April 1999 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Revision des Korruptionsstrafrechts] sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr [nachfolgend: Botschaft Korruptionsstrafrecht], BBl 1999 5497 ff., S. 5526 Ziff. 212.13). 6.4 Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft (Art. 26 StGB). Teilnehmer kann also auch sein, wer die Sonderpflichten des Haupttäters, vorliegend mithin die Beamtenstellung, nicht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2014 vom 23. September 2014 E. 3.2 betreffend Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung). Die Teilnahme am Sonderdelikt hat nach der zitierten Bestimmung obligatorische Strafmilderung gemäss Art. 48a StGB zur Folge (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 26 StGB N. 2). Soweit der Gehilfe auch Beamtenstellung hat, führt dies zu keinem anderen Ergebnis: Art. 25 StGB, welcher die Gehilfenschaft regelt, sieht obligatorische Strafmilderung vor (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 25 StGB N. 11). 6.5 Gemäss Art. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom

E. 19.5

h à Fr. 200.-- = Fr. 3'900.--, Porti Fr. 164.60, weitere Auslagen Fr. 1'011.45 (Fr. 330.80, Fr. 220.--, Fr. 460.65), Zwischentotal Fr. 80'689.10, MWST 7,7% = Fr. 6'290.95, Total Fr. 87'991.50;

- 342 - Total (1) – (4): Fr. 146'776.35; Kopien Fr. 1'000.--; Gesamttotal Fr. 147'776.35. Die Entschädigung an Fürsprecherin Uetz ist auf Fr. 147'776.35 festzusetzen. A. ist im gleichen Verhältnis, wie er zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, d.h. im Umfang von 75%, ausmachend Fr. 110'832.25, zu verpflichten, die Kosten für seine amtliche Verteidigung der Eidgenossenschaft zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 3. Rechtsanwalt Bernhard Isenring Der Beschuldigte B. wird seit 31. Januar 2014 durch Rechtsanwalt Bernhard Isenring verteidigt (BA 16-004-0002). Mit Verfügung vom 27. Mai 2014 setzte die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Art. 132 i.V.m. Art. 133 StPO Rechtsanwalt Isenring als amtlichen Verteidiger von B. mit Wirkung ab 27. Mai 2014 ein (BA 16-004-0049 f.). Der Verteidiger macht mit Honorarnote vom 5. August 2021 für Aufwendungen vom 27. Mai 2014 bis 17. September 2021 eine Entschädigung von total Fr. 177'728.18 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (TPF 422.822.3 ff., .26 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: In Bezug auf die Stundenansätze gilt das in E. XIV.1.3 Gesagte. Betreffend die Aufwendungen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und an der Urteilsöffnung

macht der Verteidiger (nebst weiteren Aufwendungen an den Verhandlungstagen, wie Besprechungen mit Klient und Überarbeitung Plädoyer) geltend: 2. August 2021: Verhandlung 3,75 Std., Wartezeit 2,25 Std.; 3. August 2021: Verhandlung 7,5 Std., Wartezeit 3,5 Std.; 4. August 2021: Verhandlung 7,5 Std., Wartezeit 2,25 Std.; 5. August 2021: Verhandlung 8 Std., Wartezeit 2 Std. (beides Schätzung); 17. September 2021: Urteilsöffnung 3 Std. (Schätzung); Besprechung mit Klient und Studium Urteil 5,5 Std. (Schätzung); total mithin 29,75 Std. Verhandlungszeit, 10 Std. Wartezeit und 5,5 Std. Studium Urteil/Besprechung. Mit der Wartezeit stellt der Verteidiger auch die Mittagspausen in Rechnung. Die Mittagspausen der vier Verhandlungstage (gemäss Honorarnote 2,25 Std., 1 Std., 1,25 Std. bzw. 2 Std.) sind nicht zu entschädigen. Der Verhandlungstag vom 5. August 2021 dauerte von 8.30 bis 14.30 Uhr, abzüglich Mittagspause 5 Std. (statt 8 Std. Verhandlung und 2 Std. Wartezeit gemäss Honorarnote). Die Urteilsöffnung dauerte rund 2 Stunden statt wie veranschlagt 3 Stunden. Zu

- 343 - kürzen ist sodann die Dauer der Schlussbesprechung von 5,5 Std. (inkl. Studium Urteil). Es ist angezeigt, den Aufwand pauschal um insgesamt 9 Std. zu kürzen. Zu entschädigen sind demnach, ausgehend vom Studentotal von 741,1 Std gemäss Honorarnote: Aufwendungen Rechtsanwalt 601,25 Std., wovon in der Zeit von 2014-2017 156,8 Std., davon sind 135,8 Arbeitszeit und 21 Std. Reisezeit, und in der Zeit von 2018-2021 444,45 Std., wovon zunächst 9 Std. in Abzug zu bringen sind, ergibt 435,45 Std., davon sind 401,2 Arbeitszeit und 34,25 Reisezeit; Aufwendungen Praktikant 139,85 Std., davon in der Zeit von 2014-2017 45,25 Std. und von 2018-2021 94,6 Std. Die Auslagen betragen Fr. 4'314.40 (davon in der Zeit von 2014-2017 Fr. 1'763.60 und von 2018-2021 Fr. 2'550.80). Das ergibt folgende Berechnung: Entschädigung 2014-2017: Arbeitszeit 135,8 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 31'234.--, Reisezeit 33 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 6'600.--, Praktikant 45,25 Std. à Fr. 100.-- = Fr. 4'525.--, Auslagen Fr. 1'763.60, Zwischentotal Fr. 44'122.60, MWST (8%) auf Zwischentotal = Fr. 3'529.80, Total Fr. 47'652.40. Entschädigung 2018-2021: Arbeitszeit 401,2 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 92'276.--, Reisezeit 22,25 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 4'450.--, Praktikant 94,60 Std. à Fr. 100.-- = Fr. 9'460.--, Auslagen Fr. 2'550.80, Zwischentotal Fr. 108'736.60, MWST (7,7%) auf Zwischentotal = Fr. 8'372.75, Total Fr. 117'109.55. Die Entschädigung an Rechtsanwalt Isenring ist auf Fr. 164'761.95 festzusetzen. B. ist im gleichen Verhältnis, wie er zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, d.h. im Umfang von 80%, ausmachend Fr. 131'809.55, zu verpflichten, die Kosten für seine amtliche Verteidigung der Eidgenossenschaft zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Aufgrund seiner sehr günstigen wirtschaftlichen Situation ist ihm diese Rückzahlungsverpflichtung bedingungslos aufzuerlegen. 4. Rechtsanwalt Ivo Harb Mit Verfügung vom 15. Juni 2016 setzte die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 i.V.m. Art. 133 StPO Rechtsanwalt Harb als amtlichen Verteidiger von C. mit Wirkung ab 7. Juni 2016 ein (BA 16-013-0004 f.).

- 344 - Der Verteidiger macht mit Honorarnote vom 5. August 2021 für Aufwendungen vom 7. Juni 2016 bis 17. September 2021 eine Entschädigung von total Fr. 218'245.60 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (TPF 422.823.69 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: In Bezug auf die Stundenansätze gilt das in E. XIV.1.3 Gesagte. Obwohl im Begleitschreiben vom 5. August 2021 ausgeführt wird, Arbeitszeit sei zum Stundenansatz von Fr. 230.-- und Reise-/Wartezeit von Fr. 200.-- verrechnet worden, wurde Reisezeit teilweise zu einem Ansatz von Fr. 200.-- (z.B. 12.10.2017 und

20.10.2017 Fahrt/Weg nach Bern je 3.60 h Fr. 720.--, 01.08.2021 Fahrt/Weg Zürich-Bellinzona 2.50 h Fr. 500.--, 05.08.2021 Fahrt/Weg Bellinzona-Zürich 2.70 h Fr. 540.--, für die Urteileröffnung vom 17.09.2021 zweimal 2.90 h Fr. 580.--), teilweise zu einem Ansatz von Fr. 230.-- (z.B. 30.11.2017, 12.04.2018, 17.04.2018, 17.07.2018, 25.04.2019, 02.05.2019, 09.05.2019 Fahrt/Weg nach Bern je 3.60 h Fr. 828.--, 01.07.2019, 14.08.2019, 16.08.2019 Fahrt/Weg nach Bern je 3.20 h Fr. 736.--, 07.02.2019 Fahrt/Weg nach Zürich 1.0 h Fr. 230.--, 07.05.2020 Fahrt/Weg nach Bellinzona 5.0 h Fr. 1'150.--) verrechnet. Reisezeit wurde zusammen mit der Einvernahme (11.12.2018: «Einvernahme BA BE, Bsp. mit Klt., Fahrt/Weg nach BA BE» 5.50 h) oder doppelt verrechnet (16.08.2019: «Bsp. mit Klt. / Fahrt/Weg nach BA Bern / Einvernahme» 8.90 h; 16.08.2019: «Fahrt/Weg nach Bern» 3.20 h). Auch wurde unbegründet Reisezeit verrechnet, so für den Aufwand vom 11. Dezember 2017: «Bsp. mit Klt., Durch. Unterl.» 3.90 h; «Fahrt/Weg nach [...]» 1.00 h. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer Besprechung mit dem Klienten in Zürich Reisezeit zu vergüten wäre. Die Kostennote ist auch in Bezug auf die Aufwandpositionen für Anwaltstätigkeit nicht nach der gemäss Kostenreglement erforderlichen Spezifizierung erstellt. Zahlreiche Positionen sind nur in allgemeiner Weise umschrieben, wie beispielsweise mit: «Durch. Mail», «Durch. Brf.», «Durch. Unterl.», «Durch. Akten», «Durch. Protokoll», «Durch. EV-Prot.», «Durch. Verf.», «Durch. Beschluss», «Durch. Schreiben», «Durch. Mail», «Entwurf Eingabe», «Briefentwurf», «Entwurf Mail», «Entwurf», «Entwurf überarbeiten», «Einvernahme BA», «Bspr. Klient», «E-Mail an Klt.», «Telefon mit Klt.», «diverse Telefonate», «weitere Telefonate». Es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese Tätigkeiten beziehen bzw. was für Unterlagen oder Akten, welcher Brief, welche Eingabe, welche Einvernahme, welches Protokoll, welcher Beschluss bzw. welche Verfügung jeweils gemeint sind. So sind etwa im Leistungsjournal 2016 im Zeitraum 16. November bis 3. Dezember 2016 (letzter Eintrag) folgende Tätigkeiten aufgeführt: 16.11.2016 «Durch. Brf., Durch. Unterl.» 0.40 h; 21.11.2016 «Durch. E-Mail von Klt., Antwort, - 345 - Telefon mit Klt.» 0.30 h; 22.11.2016 «Durch. Unterl.» 4.30 h; 23.11.2016 «Durch. Mail, Akten» 0.90 h; 28.11.2016 «Bsp. mit Klt., Durch. Mail inkl. Anhang» 0.90 h; 30.11.2016 «Bsp. mit Klt.» 1.90 h; 30.11.2016 «Durch. Unterl., Entwurf Eingabe» 2.30 h; 01.12.2016 «Durch. Unterl., Entwurf überarbeiten» 0.70 h; 03.12.2016 «Durch. Mails, Unterl., Telefon mit Klient, Korrektur Schreiben» 1.10 h. Es ist aus der Kostennote nicht ersichtlich, wozu ab Mitte November 2016 Besprechungen mit dem Klienten durchgeführt, welche Art von Unterlagen bzw. Akten gesichtet und welche Eingabe erstellt und überarbeitet wurde. Erst durch Beizug der Akten ergibt sich, dass der Verteidiger am 2. Dezember 2016 – unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Bundesanwaltschaft vom 15. November 2016 – eine Eingabe mit Beilagen an die Bundesanwaltschaft gemacht hat (BA 16-013-0038 ff.), doch ist gerade diese nicht im Leistungsjournal aufgeführt; es kann bloss vermutet werden, dass dieser Aufwand (wohl) am 03.12.2016 verrechnet wurde. Sodann enthält beispielsweise das Leistungsjournal 2017 92 Einträge, wovon 4 Reisezeit betreffen. Von den sich auf Arbeitstätigkeit beziehenden 88 Einträgen enthalten bzw. mitenthalten deren 74 den Text «Durch. Unterl.» bzw. «Durch. Unterlagen», weitere drei den Text «Durch. Akten». Es ist nicht ersichtlich, welche Art von Unterlagen bzw. Akten jeweils durchgesehen wurde. Bei zahlreichen Positionen wurde der Aufwand für mehrere Tätigkeiten gesamthaft angegeben, ohne dass ersichtlich ist, welcher Aufwand auf welche einzelne Tätigkeit entfiel (z.B. 07.11.2017: «Bsp. mit Klt. / Durchs. Unterlagen / Mail / Entwurf» 3.70 h). Während der ganzen Mandatsdauer erfolgten zahlreiche Kontakte mit

dem Klienten (Besprechungen, Telefonate, Mails), teilweise in enger zeitlicher Abfolge. So sind im Leistungsjournal (ab 07.06.2016; ohne Positionen Fahrt/Weg) im Jahr 2016 total 32 Aufwandpositionen enthalten, wovon 13 Besprechungen/Kontakte mit dem Klienten betreffen; im Jahr 2017 von 88 Aufwandpositionen deren 28; im Jahr 2018 von 108 deren 48; im Jahr 2019 von 139 deren 66; im Jahr 2020 von 91 deren 59; im Jahr 2021 (bis 31.07.) von 108 deren 71. Das ergibt 285 Kontakte mit dem Klienten innert 62 Monaten, d.h. durchschnittlich 4,6 Kontakte pro Monat. Bei zahlreichen Positionen («Durch. Mail», «Mail», «E-Mail», «Durch. Brief» etc.) ist nicht ersichtlich, ob der Kontakt mit dem Klienten, einer Behörde oder Dritten erfolgte; wohl sind Dritte nicht namentlich zu nennen, doch kann ohne weiteres angegeben werden, dass es sich um solche handelt. Es ist anzunehmen, dass auch die nicht näher spezifizierten Positionen teilweise Kontakte mit dem Klienten betreffen (z.B. 20.08.2019 Fertigstellen Brf. an BA; Durch. E-Mail 0.30 h; 21.08.2019 Durch. Beschluss; Durch. Unterl.; E-Mail 0.50 h). Die Häufigkeit und Frequenz der Kontakte mit dem Klienten (Besprechungen, Telefonaten, Mails) erscheint, trotz der Komplexität des Verfahrens, überhöht. Aus den genannten Gründen ist nicht nachvollziehbar, welcher Aufwand insgesamt angemessen ist.

- 346 - Weiter wird Aufwand im Zusammenhang mit der Nuix-Software geltend gemacht (z.B. 17.06.2019, 24.06.2019, 25.06.2019, 02.07.2019, 04.07.2019, 08.07.2019, 09.07.2019, 10.07.2019). Kanzleiaufwand, worunter Abklärungen zur Anschaffung oder Verwendung einer bestimmten Software fallen, ist im Stundenhonorar des Anwalts enthalten und nicht separat zu entschädigen (TPF 2014 66 E. 5.6). Daran ändert nichts, dass die Bundesanwaltschaft die Akteneinsicht in die elektronisch sichergestellten Daten (zusätzlich) mittels der Nuix-Software ermöglichte. «Telefonversuche» (09.07.2018, 29.10.2018, 03.09.2019) können nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich ebenfalls um Kanzleiaufwand handelt. Der Verteidiger macht für die Hauptverhandlung vom 2.-5. August 2021 21,5 Std. Verhandlungszeit, 9,2 Std. Wartezeit, 3 x Wegzeit Hotel/Gericht retour à 0,6 Std. (total 1,8 Std), mithin 32,5 Std. geltend, und für die Urteilsöffnung 8 Std. (Schätzung), gesamthaft 40,5 Std. Die Verhandlungszeit (ohne Pausen) dauerte rund 22 Std. Wartezeit, soweit die Mittagspause betreffend, sowie Wegzeit vom Hotel zum Gericht sind nicht zu entschädigen, womit 7 Std. nicht zu entschädigen sind. Die mündliche Urteilsöffnung dauerte 2 Std.; für die Urteilsbesprechung ist 1 Std. zu berechnen; die Schätzung von 8 Std. ist um 5 Std. zu kürzen. Gesamthaft ist eine Kürzung um 12 Stunden (5 Std. Arbeits- und 7 Std. Wartezeit) angezeigt. Für die Hauptverhandlung und die Urteilsöffnung einschliesslich Urteilsbesprechung sind 28,5 Std. zu berücksichtigen. Weitere Tätigkeiten von 4,3 Std. (Besprechungen, Durchsicht Akten, Überarbeitung Plädoyer) sind ausgewiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mehrere Positionen nicht entschädigungsberechtigt sind. Gewisse Tätigkeiten sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar umschrieben, weshalb ihre Verhältnismässigkeit und ihre Notwendigkeit nicht überprüfbar sind (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

E. 21

März 1997 (RVOG; SR 172.010) gliedern sich die einzelnen Departemente der Bundesverwaltung in Ämter, die zu Gruppen zusammengefasst werden können (Abs. 2 Satz 1). Zur Bundesverwaltung gehören ferner dezentralisierte Verwaltungseinheiten nach Massgabe ihrer Organisationserlasse (Abs. 3). Der Bundesrat kann Direktoren und Direktorinnen von Ämtern oder Gruppen, die für wichtige Aufgabenbereiche eines Departementes verantwortlich sind, als Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen einsetzen.

Ämter oder Gruppen, die von einem Staatssekretär oder einer Staatssekretärin geleitet werden, können als Staatssekretariate bezeichnet werden (Art. 45a Abs. 1 RVOG). Gemäss heutigem Art. 8 Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom

E. 25

November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) sind die Verwaltungseinheiten der

- 32 - zentralen Bundesverwaltung (lit. a) und die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung (lit. b) mit ihrer Zuordnung zu einem Departement abschliessend in Anhang 1 aufgelistet. In diesem Anhang ist das SECO als Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet (Ziff. VI.1.3). 6.6 A. trat am 1. Juli 1982 beim damaligen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) im Range eines Sekretärs in den Dienst der zentralen Bundesverwaltung ein (BA B18-001-001-0174). Er war als Projektleiter der Abteilung Arbeitslosenversicherung (ALV) zugeteilt und übernahm 1987 die Leitung der Projekte AVAM/ASAL (AVAM = Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik; ASAL = Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung) (BA B18-001-001-0270). Ab September 1990 war ihm als Sektionschef die Leitung der Sektion Informatik und Kommunikation übertragen. Ab November 1993 war A. Leiter des Informatikzentrums IZ ASAL im Bereich Systembetrieb und Technik (SBTC; später bezeichnet als TCSB [TC = Leistungsbereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung]) (BA B18-001-001-0270). Ab Anfang 1999 war A. (infolge einer Reorganisation der Bundesverwaltung) beim Bundesamt für Aussenwirtschaft als Leiter Systembetrieb und Technik ALK (IZ ASAL) angestellt (BA B18-001-001-0154 ff.). Gemäss Arbeitsvertrag vom 12./19. November 2001 war A. ab dem 1. Januar 2002 beim SECO als Ressortleiter im Bereich SBTC angestellt (BA B18-001-001-0111 ff.). Am 30. Januar 2014 wurde A. gestützt auf Art. 25 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) und Art. 103 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3) vom Dienst freigestellt (BA B18-001-001-0002). 6.7 Die Zuordnung des SECO bzw. vorbestehender Verwaltungseinheiten, bei denen A. angestellt war (siehe oben), bestand für die gesamte anklagerelevante Zeit seiner Anstellung (vgl. RVOV, Stand am 22. Februar 2000, Art. 6 und Anhang, Abschnitt Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Ziff. 1, SECO; RVOV in der Fassung vom 25. November 1998, Art. 6 und Anhang, Abschnitt Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Ziff. 1, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit [AS 1999 1258]; zur Zusammenführung der diversen Bundesämter im SECO vgl. BA 15-003-0082). Die Beamteneigenschaft von A. im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB ist für den gesamten von der Anklage erfassten Zeitraum von 2004 bis Januar 2014 gegeben. A. war somit als Angestellter des Bundes ein institutioneller Beamter (E. I.6.2).

- 33 - 7. Öffentliches Beschaffungsrecht des Bundes 7.1 Dem Beschuldigten A. wird u.a. ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) durch Handlungen in Verletzung des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes vorgeworfen. Den Beschuldigten B. und C. wird in diesem Zusammenhang Gehilfenschaft vorgeworfen (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB). Vorab sind die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Normen darzustellen. Anwendbar ist das im Zeitpunkt des Handelns massgebliche Beschaffungsrecht. 7.2

7.2.1 Das im Anklagezeitraum massgebliche Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GATT/WTO-Übereinkommen [auch bezeichnet als Government Procurement Agreement, GPA], für die Schweiz in Kraft ab 1. Januar 1996 [AS 1996 609]; heute: Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, in Kraft für die Schweiz seit dem 1. Januar 2021 [AS 2020 6493 6491]; SR 0.632.231.422), findet Anwendung auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend die öffentlichen Beschaffungen durch Stellen, die gemäss Anhang I dem Übereinkommen unterliegen (Art. I Ziff. 1 GATT/WTO-Übereinkommen). Das frühere Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 ([a]BöB; AS 1996 508) dient(e), zusammen mit der in Ausführung dazu erlassenen Verordnung des Bundesrates über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 ([a]VöB; AS 1996 518) und weiteren Verordnungen, der Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens. [a]BöB und [a]VöB traten am 1. Januar 1996 in Kraft (vgl. HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 713 ff., 784; zu den Zielsetzungen von GPA und BöB vgl. auch TPF 2016 10 E. 2.8.1a). Im Hinblick auf die für die Schweiz am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Revision des GATT/WTO-Übereinkommens wurden das Gesetz und die Verordnung ([a]BöB und [a]VöB) aufgehoben und per 1. Januar 2021 durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB; SR 172.056.1) und die Verordnung des Bundesrates über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB; SR 172.056.11) ersetzt (vgl. dazu etwa VON ARX/SIEGRIST/BUCHSER, Die freihändigen Verfahren im Beschaffungswesen des Bundes, De lege ferenda – De lege lata, in: Jusletter 28. September 2020). Im Folgenden werden die aufgehobenen, im vorliegenden Verfahren anwendbaren Erlasse BöB bzw. VöB der Einfachheit halber ohne den Zusatz «[a]» zitiert, wobei die Bestimmungen der VöB in der Fassung vom 11. Dezember 1995, soweit diese durch die Änderung vom 18. November 2009 (AS 2009 6149) geändert worden sind, mit «aVöB» und die geänderten Normen mit «VöB» zitiert werden.

- 34 - Das BöB will u.a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten (Art. 1 Abs. 1 lit. a BöB). Die VöB regelt u.a. die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Gesetz (Art. 1 lit. a VöB) und die übrigen Beschaffungen des Bundes (Art. 1 lit. b VöB). 7.2.2 Dem Gesetz (BöB) untersteht bzw. unterstand als Auftraggeberin namentlich die allgemeine Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1 lit. a BöB). Die Verordnung (VöB) gilt (galt) für die dem Gesetz unterstellten Auftraggeberinnen (Art. 2 Abs. 1 VöB). Das SECO bildet Teil der zentralen Bundesverwaltung. Es war im GATT/WTO-Übereinkommen, Anhang 1 Annex 1 Ziff. 7, aufgeführt. Es unterstand damit dem BöB und der VöB. Das revidierte Übereinkommen hat insoweit nichts geändert. 7.2.3 In Bezug auf den Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts auf den dem SECO unterliegenden Bereich der Arbeitslosenstellen hält der Untersuchungsbeauftragte Prof. Dr. Urs Saxer im Bericht «SECO-Administrativuntersuchung Mandatsvergaben im IT-Bereich und Überprüfung der Rechtmässigkeit der Beschaffungsprozesse der Ausgleichsstelle der ALV» vom 26. Juli 2014 (BA 15-003-0015 ff. [nachfolgend: Bericht Saxer]) fest, es sei unbestritten, dass das Beschaffungsrecht des Bundes (BöB und VöB) auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung und deren Informatik – welche vom SECO betrieben wird, wie nachfolgend in E. I.8 dargestellt wird – anwendbar sind (BA 15-003-0085). Auch Rechtsanwältin Dr. U. Widmer gelangt im Rechtsgutachten vom 11. Januar 2010 zum Schluss, dass das SECO im Bereich ASAL grundsätzlich dem

GATT/WTO-Übereinkommen bzw. dem BÖB untersteht. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Dienstleistungen («Computer and Related Services» gemäss Central Product Classification, CPC, Klassifikation Nr. 84 – welche im Einzelnen Gegenstand der Untersuchung im Rechtsgutachten bildeten) ihrem Inhalt nach in den Listen im Anhang 1 Annex 4 zum GATT/WTO-Übereinkommen bzw. in Anhang 1 VöB aufgeführt sind (BA 18-001-0036; siehe auch E. I.7.2.4.1). Die obgenannten Ausführungen von Prof. Dr. Saxer und Dr. Widmer geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Gleiches gilt mutatis mutandis auch für anderweitige Beschaffungen des SECO (d.h. Lieferverträge und Bauaufträge). Damit steht fest, dass das SECO im vorliegend relevanten Bereich dem öffentli- chen Beschaffungsrecht des Bundes (insbesondere BÖB und VöB) untersteht.

- 35 - 7.2.4

7.2.4.1 Art. 5 BÖB definiert die Begriffe Lieferauftrag, Dienstleistungsauftrag und Bauauftrag. An diese Kategorisierung sind die Schwellenwerte gekoppelt (Art. 6 BÖB). Art. 5 Abs. 1 lit. a BÖB bezeichnet als Lieferauftrag einen Vertrag zwischen der Auftraggeberin und einem Anbieter oder einer Anbieterin über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf. Art. 5 Abs. 1 lit. b BÖB bezeichnet als Dienstleistungsauftrag einen Vertrag zwischen der Auftraggeberin und einem Anbieter oder einer Anbieterin über die Er- bringung einer Dienstleistung nach Anhang 1 Annex 4 GATT/WTO-Übereinkom- men. Als Dienstleistungen gelten gemäss Art. 3 Abs. 1 VöB die in Anhang 1 zur VöB aufgeführten Leistungen. In dieser Liste wurden unter der Überschrift "Dem Gesetz unterstehende Dienstleistungen" sämtliche in Anhang 1 Annex 4 GATT/WTO-Übereinkommen aufgeführten Dienstleistungen unverändert über- nommen (BVGE 2011/17 E. 5.2.1; 2008/48 E. 2.3). Entsprechend Anhang 1 An- nex 4 GPA ("services informatiques et services connexes", CPC [Zentrale Pro- dukteklassifikation] Referenz-Nr. 84) listet die VöB in Anhang 1 Ziff. 7 „Informatik und verbundene Tätigkeiten“ als Dienstleistung auf. Art. 5 Abs. 1 lit. c BÖB bezeichnet als Bauauftrag einen Vertrag zwischen der Auftraggeberin und einem Anbieter oder einer Anbieterin über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziff. 51 CPC-Liste nach Anhang 1 Annex 5 GATT/WTO-Übereinkommen. 7.2.4.2 Das

GATT/WTO-Übereinkommen gilt für alle Beschaffungsaufträge, deren Wert nicht unter den einschlägigen Schwellenwerten nach Anhang I liegt (Art. I Ziff. 4 GATT/WTO-Übereinkommen). Gemäss Art. 6 Abs. 1 BÖB ist das Gesetz nur an- wendbar, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden öffentlichen Auftrages den in lit. a–d bezifferten Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht. Das Eid- genössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bzw. das Eidgenössische De- partement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellen- werte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) pe- riodisch den Vorgaben des GATT/WTO-Übereinkommens an (Art. 6 Abs. 2 BÖB). Die Schwellenwerte betragen im hier massgeblichen Zeitraum: für Lieferungen und Dienstleistungen je Fr. 248'950.-- (1. Januar 2005 bis 30. Juni 2010) bzw. Fr. 230'000.-- (ab 1. Juli 2010) und für Bauaufträge Fr. 9,575 Mio. (1. Ja- nuar 2005 bis 30. Juni 2010) bzw. Fr. 8,7 Mio. (ab 1. Juli 2010) (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b BÖB; Art. 1 lit. a-c der jeweils geltenden Verordnung des EVD über die

- 36 - Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen; AS 2005 1, 2005 5677, 2006 5611, 2007 6627, 2008 5955, 2009 6573, 2010 2647). 7.2.4.3 Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu umgehen (Art. 7 Abs. 1 BÖB). Vergibt die Auftraggeberin mehrere gleichartige Liefer- oder

Dienstleistungsaufträge oder teilt sie einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose), so berechnet sich der Auftragswert aufgrund: a. des tatsächlichen Wertes der während der vergangenen zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge; oder b. des geschätzten Wertes der wiederkehrenden Aufträge, die in den zwölf Monaten nach der Vergabe des ersten Auftrages vergeben werden (Art. 7 Abs. 3 BöB). Art. 7 Abs. 1 BöB entspricht dem Grundsatz von Art. II GPA: Die Wahl der Bewertungsmethode durch die Beschaffungsstelle und die Aufteilung von Verträgen dürfen nicht in der Absicht erfolgen, dieses Übereinkommen zu umgehen (Art. II Ziff. 3 GPA). Die Auftraggeberin darf einen Auftrag nicht künstlich in mehrere kleinere Einzelaufträge unterteilen, nur damit diese aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (Botschaft des Bundesrats vom 19. September 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde] notwendigen Rechtsanpassungen [GATT-Botschaft 2], AS 1994 IV 950 S. 1183). Die Bestimmung in Art. 7 Abs. 3 BöB ist vor dem Hintergrund von Abs. 1 zu sehen. Erfolgt die Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen in mehreren Losungen, so dass für gleichartige Leistungen mehrmals praktisch identische Einzelaufträge erteilt werden, so ist der massgebende Schwellenwert nach den Regelungen in Abs. 3 lit. a und b zu berechnen (vgl. Art. II Ziff. 4 GPA). Übersteigt dieser Wert den in Art. 6 BöB festgelegten Schwellenwert, so ist jeder Einzelauftrag im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben (GATT-Botschaft 2, S. 1184 f.). Ergänzend präzisiert Art. 14a VöB zur Bestimmung des Auftragswerts, dass die Auftraggeberin den voraussichtlichen maximalen Gesamtwert einer Beschaffung schätzt (Abs. 1) und dabei alle Leistungen berücksichtigt, die sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen (Abs. 2). Obwohl diese Bestimmung erst seit dem 1. Januar 2010 in Kraft steht, handelt es sich nicht um eine materielle Ausweitung des BöB, sondern um dessen Anwendung (vgl. Titel des 2. Kapitel der VöB). Sie ist daher auch für frühere Beschaffungen bedeutsam (vgl. auch HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 790 mit Hinweis auf EFD-Bericht INSIEME).

7.2.4.4 Das Vergabeverfahren ist im vierten Abschnitt des BöB (Art. 13 ff. BöB) geregelt. a) Als Vergabeverfahren definiert Art. VII des GATT/WTO-Übereinkommens das offene Verfahren als dasjenige, bei dem alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können (Ziff. 3 lit. a), das selektive Verfahren als dasjenige, bei dem diejenigen Anbieter ein Angebot abgeben können, die von der Beschaffungsstel-

- 37 - le dazu eingeladen werden (Ziff. 3 lit. b), und das freihändige Verfahren als dasjenige, bei dem sich eine Beschaffungsstelle, jedoch nur unter den Bedingungen von Art. XV des Übereinkommens, mit Anbietern einzeln in Verbindung setzt (Ziff. 3 lit. c). Entsprechend regelt das inländische Recht diese drei Vergabeverfahren für die Auftraggeber des Bundes (Art. 2 und 13 ff. BöB; Art. 12 ff. VöB). b) Sowohl im offenen als auch im selektiven Verfahren ist der geplante Auftrag öffentlich auszuschreiben (Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 BöB). Die Vergabestellen können zwischen diesen beiden Verfahrensarten wählen (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 792). Jeder geplante Auftrag, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wird, muss einzeln ausgeschrieben werden (Art. 18 Abs. 1 BöB). Im offenen Verfahren reichen die Anbieter aufgrund dieser Ausschreibung ein Angebot ein (Art. 14 Abs. 2 BöB). Das selektive Verfahren ist dagegen zweistufig, indem in einem ersten Schritt die Anbieter aufgrund der Ausschreibung – allenfalls unter Hinweis auf Eignungskriterien und erforderliche Nachweise (Art. 9 Abs. 2 BöB) – einen Antrag auf Teilnahme einreichen können (Art. 15 Abs. 2 BöB). In einem zweiten Schritt bezeichnet die Auftraggeberin die Anbieter, die aufgrund der Eignung nach Art. 9

oder 10 BöB ein Angebot einreichen dürfen (Art. 15 Abs. 3 BöB). Mindestens drei Anbieter müssen zur Angebotsabgabe eingeladen werden, sofern so viele für die Teilnahme qualifiziert sind (Art. 12 Abs. 1 VöB). c) Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung einem Anbieter (Art. 16 BöB). Der Gesetzgeber hat die nach dem GATT/WTO-Übereinkommen zu regelnden Voraussetzungen dieser Verfahrensart an den Bundesrat delegiert (Art. 13 Abs. 2 BöB). Das freihändige Verfahren darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 13 VöB – welcher die Regelung von Art. XV GPA aufnimmt – zum Zug kommen (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 792). Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 VöB (Art. 36 Abs. 1 VöB). Darin sind die Kategorien aufgelistet, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Da es sich um Ausnahmen handelt, sind die Tatbestände, unter denen eine freihändige Beschaffung zulässig ist, restriktiv auszulegen (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl. 2013, N. 291; kritisch zur Auslegungsfrage: TRÜEB, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, Rz 25.76 mit Hinweis). Für jede freihändige Vergabe ist ein Bericht gemäss Art. 13 Abs. 2 VöB zu erstellen. Das freihändige Verfahren ist das einzige Verfahren, in dem die öffentliche Hand nur einen einzigen Anbieter von der Beschaffung in Kenntnis setzen und diesem direkt den Auftrag zusprechen darf. Die Vergabestelle entscheidet im Rahmen

- 38 - des pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich frei, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden und mit welchem Unternehmen der Vertrag abgeschlossen wird (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 750). Wer sich im Verwaltungsverfahren auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands für eine freihändige Vergabe beruft, hat grundsätzlich auch nachzuweisen, dass alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Beweislast für das Vorliegen der die Ausnahme begründenden Tatsachen liegt bei der Vergabestelle. Ist ihr ein strikter Nachweis nicht möglich oder zumutbar, so hat sie das Vorliegen zumindest glaubhaft zu machen (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N. 301). Die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe müssen mithin nachweisbar vorliegen, in der Regel mit dem Bericht nach Art. 13 Abs. 2 VöB. Nach dieser Vorschrift erstellt die Auftraggeberin über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht, welcher die folgenden Angaben enthält: a. Namen der Auftraggeberin; b. Wert und Art der beschafften Leistung; c. das Ursprungsland der Leistung; d. die Bestimmung von Abs. 1, nach der der Auftrag freihändig vergeben wurde. Gemäss Art. XV Ziff. 2 GPA verbleibt dieser Bericht bei der Beschaffungsstelle und steht deren zuständigen Regierungsstellen zur Verfügung, damit er erforderlichenfalls bei den Verfahren nach den Art. XVIII, XIX, XX und XXII GPA herangezogen werden kann. Die Beschaffungsstellen und die Bedarfsstellen haben alle Unterlagen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren von der Eröffnung des Zuschlags an für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren (Art. 26 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes [Org-VöB] vom 22. November 2006, in Kraft ab 1. Januar 2007, aufgehoben per 1. Januar 2013; AS 2006 5613) bzw. während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens, soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen (Art. 35 Org-VöB in der Fassung vom 24. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013; SR 172.056.15; vgl. auch Art. XX Ziff. 4 GPA). 7.2.5

7.2.5.1 Die sogenannten übrigen, d.h. vom GPA/BöB nicht erfassten öffentlichen Beschaffungen werden durch das Verordnungsrecht des Bundes aufgefangen, dabei aber

ebenfalls mehr oder weniger den materiellen Leitgrundsätzen des GPA unterstellt (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 791). Es handelt sich um Beschaffungen durch Auftraggeber, die dem GPA bzw. BöB nicht unterstehen, Beschaffungen, die nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des GPA bzw. BöB fallen, d.h. nicht in den Positivlisten des Anhangs aufgeführt sind, oder solche, die den Schwellenwert nicht erreichen (Art. 32 VöB; vgl. HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 791). Das Vergabeverfahren für diese Beschaffungen ist in Art. 34 ff. VöB geregelt.

- 39 - 7.2.5.2 Art. 34 Abs. 1 VöB bestimmt, dass die Vergabe eines nicht unter das BöB fallenden Auftrags im offenen, selektiven oder unter bestimmten Voraussetzungen im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren erfolgt. Grundsätzlich müssen die Beschaffungen im Einladungsverfahren erfolgen (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 791), sofern nicht ein höherstufiges Verfahren (offenes oder selektives Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung gemäss Art. 13 ff. BöB) gewählt wird. Für die Vergaben im offenen oder selektiven Verfahren gelten die Bestimmungen des BöB und Art. 9-30 VöB, ausgenommen Art. 16 Abs. 7 VöB (Art. 34 Abs. 2 VöB). 7.2.5.3 Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will (Art. 35 Abs. 1 VöB). Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen (Art. 35 Abs. 2 VöB). Das Einladungsverfahren unterscheidet sich vom freihändigen Verfahren darin, dass das Gemeinwesen verpflichtet ist, eine Mindestzahl von Offerten – gemäss Art. 35 Abs. 2 VöB deren drei – einzuholen (HÄNNI/STÖCKLI, a.a.O., N. 751; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.12 vom 15. September 2015 E. 3.6.1 [nicht veröffentlicht in TPF 2016 10]). 7.2.5.4 Gemäss Art. 36 Abs. 1 VöB richtet sich das freihändige Verfahren nach Art. 13 Abs. 1 VöB. Im nichtstaatsvertraglichen Bereich – d.h. für die übrigen Beschaffungen gemäss dem 3. Kapitel der VöB – gelten mithin die gleichen Regeln. Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (E. 7.2.4.4.c). 7.2.5.5 Das freihändige Verfahren kann – ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 13 Abs. 1 VöB (Art. 36 Abs. 1 VöB) – ausserdem bei Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Fr. 50'000.-- angewandt werden (Art. 36 Abs. 2 lit. c aVöB [bis 31. Dezember 2009 geltende Fassung]); seit dem 1. Januar 2010 beträgt dieser Wert Fr. 150'000.-- für Dienstleistungsaufträge, während er für Lieferaufträge weiterhin Fr. 50'000.-- beträgt (Art. 36 Abs. 2 lit. b und c VöB [Fassung vom 18. November 2009; AS 2009 6149]). Für Bauaufträge gilt Folgendes: Eine freihändige Vergabe ist zulässig bei einem Wert unter Fr. 100'000.-- (bis 31. Dezember 2009, Art. 36 Abs. 2 lit. b aVöB) bzw. unter Fr. 150'000.-- (seit dem 1. Januar 2010; Art. 36 Abs. 2 lit. b VöB [Fassung vom 18. November 2009; AS 2009 6149]). Das Einladungsverfahren ist bei Bauaufträgen, deren Wert Fr. 2 Mio. nicht erreicht, anzuwenden (Art. 35 Abs. 3 lit. g VöB); bei einem diesen Wert übersteigendem Betrag gilt das offene bzw. selektive Verfahren gemäss BöB (Art. 34 Abs. 1 VöB).

- 40 - 7.2.5.6 Die Vergabebehörde ist aufgrund des Legalitätsprinzips an die in BöB und VöB vorgesehenen Verfahrensarten und an die diesbezüglichen Regelungen gebunden. Sie darf weder neue gesetzlich nicht vorgesehene Verfahrensarten schaffen noch die bestehenden miteinander vermischen. Es muss bei jeder Vergabe zu jedem Zeitpunkt klar erkennbar sein, um welche Verfahrensart es sich handelt (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N. 282). Grundsätzlich steht es den Auftraggebern aber frei, ein höherstufiges Verfahren durchzuführen, als dies im konkreten Einzelfall erforderlich wäre. Ein Anbieter hat bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags

keinen Anspruch darauf, nicht der Konkurrenzierung durch Mitbewerber ausgesetzt zu werden (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N. 283). Zulässig ist es, im freihändigen Verfahren im Sinne eines Einladungsverfahrens gemäss Art. 35 VöB mehrere – statt nur einen – Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen, unabhängig davon, ob die konkrete Vergabe den Bestimmungen von BöB/WTO untersteht oder nicht. Die nicht erfolgte Regelung des Einladungsverfahrens im BöB hat jedoch zur Folge, dass dieses im Anwendungsbereich des BöB nur unter den engen Bedingungen des freihändigen Verfahrens zulässig ist (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N. 279, 283).

7.2.5.7 Für die übrigen Beschaffungen nach dem 3. Kapitel der VöB, die im Einladungs- oder freihändigen Verfahren vergeben werden können, bestimmt Art. 37 VöB (Zuschlagskriterien), dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dieses wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert (Art. 21 Abs. 1 BöB i.V.m. Art. 37 VöB). Anders als im offenen oder selektiven Verfahren nach dem Gesetz sind die Zuschlagskriterien nicht bekannt zu geben, da Art. 37 VöB nicht ausdrücklich auf Art. 21 Abs. 2 BöB verweist.

7.2.6 Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) war im hier relevanten Zeitraum zentrale Beschaffungsstelle des Bundes für Informatik und Telekommunikationsmittel (ausgenommen für die Führungs- und Einsatzsysteme der Armee) sowie für Informatikdienstleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit. a und Anhang der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes vom 22. November 2006, Org-VöB [AS 2006 5613], in Kraft vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2012; die heutige Regelung findet sich in der Org-VöB vom 24. Oktober 2012 [SR 172.056.15]). Das BBL beschafft Güter und Dienstleistungen für die Verwaltungsinformatik (Art. 8 Abs. 1 aOrg-VöB). Das BBL kann die Beschaffung von Informatikdienstleistungen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, an die Bedarfsstellen delegieren, sofern die Voraussetzungen nach Art. 7

- 41 - Abs. 1 – d.h. wenn es sich um eine Spezialbeschaffung handelt und die Bedarfsstelle über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt – erfüllt sind und die Beschaffungen den massgebenden Schwellenwert für eine öffentliche Ausschreibung nicht erreichen (Art. 8 Abs. 4 Satz 1 aOrg-VöB). Die Bedarfsstellen können Dienstleistungen, die nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, selbst beschaffen (Art. 11 Org-VöB).

7.2.7 Die vorliegend in Frage stehenden Beschaffungen (Lieferverträge für Hard- und Software, Informatikdienstleistungen, Bauaufträge etc.) fallen unter das BöB, sofern jeweils der Schwellenwert erreicht ist, ansonsten unter die Regeln der VöB.

8. Organisation des SECO im Bereich der Arbeitslosenversicherung

8.1 Vorbemerkung: Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO stellt den Arbeitslosenkassen zentral das System ASAL (Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung) für die Berechnung der Auszahlungen zur Verfügung. - Betrieb und Unterhalt von ASAL erfolgt im eigenen Rechenzentrum des SECO.

8.2 Im Bericht Saxer (vgl. vorne E. I.7.2.3) sind die Organisationsstrukturen und deren Regelung im Bereich des SECO eingehend dargestellt (BA 15-003-0071 ff. [Bericht Saxer S. 47-65]). Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Soweit erforderlich, wird auf die Strukturen im Folgenden näher eingegangen.

8.3 Die Organisationsstruktur im Bereich der Arbeitslosenversicherung basiert auf dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0). Vorliegend sind Art. 83 Abs. 3 und 89 Abs. 5 AVIG zentral. Art. 83 Abs. 3 AVIG bestimmt: «Das SECO

führt die Ausgleichsstelle». Die Arbeitslosenversicherung besitzt somit keine eigene Verwaltung, sondern bedient sich unter anderem der Infrastruktur der Bundesverwaltung, indem diese die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung führt (BA 15-003-0082). Gemäss Art. 89 Abs. 5 AVIG hat die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK-ALV) bezüglich der Verwaltungskosten der Kassen und der Kantone sowie der Ausgleichsstelle eine Budget- und Rechnungs-kompetenz. Die Ausgleichsstelle unterbreitet der AK-ALV nach Art. 83 Abs. 2 AVIG verschiedene Rechnungen, Berichte und Gesuche, u.a. die Rechnung und das Budget des Informatikzentrums (Bst. f). Mithin gehört die AK-ALV zu den beschaffungsprozessrelevanten Strukturen (BA 15-003-0071 f.). Ihre Zuständig-keiten gegenüber der Ausgleichsstelle ALV sind indes beschränkt und im Gesetz ausdrücklich aufgelistet. Demgegenüber ergeben sich aus der gesetzlichen Um-schreibung der Zuständigkeiten der Ausgleichsstelle in Art. 83 AVIG zahlreiche

- 42 - Einzelbereiche, in denen die AK-ALV keine Zuständigkeiten besitzt, auch keine Aufsichtszuständigkeiten. Daraus erklärt sich der zwitterhafte Charakter der Aus-gleichsstelle bzw. des TC als Teil der Bundesverwaltung und als auf die AK-ALV bezogene Organisation der ALV (BA 15-003-0082). Die Aufsichtskommission (AK-ALV) nimmt eine beratende Funktion für den Bun-desrat wahr; hinzu treten Überwachungs- und Richtlinienfunktionen. Demgegen-über sind die eigentlichen Entscheidungsfunktionen beschränkt auf Beiträge über die Arbeitsmarktforschung sowie auf die – allerdings sehr zentrale – Budget- und Rechnungszuständigkeit bezüglich der Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle, der Kassen und der Kantone. Die Zuständigkeiten der AK-ALV im Informatikbe-reich gestalten sich wie folgt: Die Ausgleichsstelle unterbreitet Budget und Rech-nung des Informatikzentrums der AK-ALV. Die Budget- und Rechnungskompe-tenz der AK-ALV erlaubt ihr, nicht nur nachträglich die Rechnungen zu genehmi-gen, sondern bereits bei der Budgetierung, z.B. für Beschaffungen von Informa-tikmitteln durch die Ausgleichsstelle, steuernd einzugreifen (BA 15-003-0075 f.). Die Aufsichtskommission hat ihre Zuständigkeit im Informatik-Bereich an die Subkommission Finanzen (SK Fin) delegiert. Das Reglement der AK-ALV enthält in Art. 5 Abs. 3 eine entsprechende Norm: «Die Aufsichtskommission delegiert der Subkommission Finanzen die Kompetenz, im Rahmen der von der ALV-Auf-sichtskommission bewilligten Budgets über Anträge für Kredite, Projektorganisa-tionen, Projektfreigaben, Phasenfriegaben etc., welche durch die Steuerungs-ausschüsse eingereicht wurden, zu entscheiden». Die Delegation im Informatik- Bereich wurde durch die AK-ALV erst an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2012 formell beschlossen. Der Sache nach wurde sie schon vor der Verankerung im Reglement praktiziert (BA 15-003-0076). Die SK Fin berät die AK-ALV in finanzia-ellen Fragen der Arbeitslosenversicherung und hat insbesondere im Informatik- bereich weitgehende Kompetenzen (BA 15-003-0074). Diese sind im Reglement der SK Fin in Art. 4 (Spezielle Aufgaben im Bereich Informatik) und 5 (Weitere Aufgaben im Bereich Informatik) definiert (BA 15-003-0078 f.). Für die Informatiksysteme ASAL und AVAM und das Informatikzentrum ASAL bestehen sog. Informatiklenkungsausschüsse (ILA ASAL, ILA AVAM bzw. LEA IZ ASAL). Die Informatiklenkungsausschüsse beantragen der SK Fin die im je-weiligen Umfeld durchzuführenden Informatikprojekte, legen den Bedarf fest, be-urteilen Änderungs- und Entwicklungsanliegen, beantragen der SK Fin Freiga-ben für Projektphasen, entscheiden über Begehren und Anträge der Projektober-leitung und nehmen weitere Aufgaben wahr (BA 15-003-0074 f.). Der Bericht Saxer führt zur Abgrenzung der Kompetenzen der Informatiklenkungsaus-schüsse gegenüber den

Zuständigkeiten von AK-ALV und SK Fin zutreffend aus:

- 43 - Diese «folgt dem Grundsatz, dass die Informatiklenkungsausschüsse die Informatikvorhaben in fachlicher Hinsicht bewerten und die Bedarfe bestimmen, während die Subkommission Finanzen – und bei ganz grossen Vorhaben die AK-ALV – die entsprechenden Mittel freigibt. In den ILA werden die Projekte in der Sache im Detail beurteilt, die SK Fin hat (namens der AK-ALV) die Kompetenz, die Projekte gesamthaft in finanzieller Hinsicht zu bewilligen und zu steuern, befasst sich aber nicht mit technischen und fachlichen Details. Die eigentlichen Fachorgane sind die ILA» (BA 15-003-0079 f.). Die Informatiklenkungsausschüsse verfügen über eigene Reglemente, in welchen ihre Aufgaben und Kompetenzen enumerativ geregelt sind. Diese Reglemente stützen sich (gemäss jeweiliger Ziff. 1) auf die IT-Strategie TC vom 31. Januar 2002 und auf den Umsetzungsbericht zur IT-Strategie vom 29. Mai 2002 (BA 15-003-0080). Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung ist durch die Anbindung an das SECO in die zentrale Bundesverwaltung eingegliedert, woraus sich Auswirkungen aus dem hierarchischen Aufbau der Verwaltungsbehörden ergeben. Die der Ausgleichsstelle resp. dem Leistungsbereich TC übergeordneten Verwaltungsstellen (Direktion für Arbeit [DA], Leitung SECO, WBF) können verbindliche Anordnungen für den Einzelfall (Dienstbefehle) und allgemeine Weisungen (Verwaltungsverordnungen) erlassen; der übergeordneten Behörde kommt ferner die Dienstaufsicht zu (BA 15-003-0083). Wie auch dem Bericht Saxer zu entnehmen ist, ist von einer Beschaffungskompetenz der Ausgleichsstelle – und nicht der Aufsichtskommission (AK-ALV) – auszugehen, denn Art. 83 Abs. 1 lit. i AVIG legt fest, dass die Ausgleichsstelle Informationssysteme für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für statistische Zwecke betreibt, und Art. 83 Abs. 1 lit. o AVIG bestimmt, dass die Ausgleichsstelle das Informatikzentrum der Arbeitslosenkassen führt. Damit wird deutlich, dass die wesentlichen operativen Fragen im Zusammenhang mit der ALV-Informatik schon aufgrund der formell-gesetzlichen Regelung in den Händen der Ausgleichsstelle liegen. Da sich die Zuständigkeiten der Aufsichtskommission vor allem auf die (fachliche und politische) Beratung des Bundesrates beschränken, die echten Entscheidungskompetenzen demgegenüber ausschliesslich finanzieller Natur sind – so der Bericht Saxer weiter –, sei nicht davon auszugehen, dass die Aufsichtskommission eine Beschaffungskompetenz besitze, welche sie an die Ausgleichsstelle delegiert habe. Vielmehr habe die Ausgleichsstelle eine originäre Beschaffungszuständigkeit im Rahmen der von der Aufsichtskommission beschlossenen IT-Projekte (BA 15-003-0085). 8.4 Im Rahmen des dem eigentlichen Beschaffungsprozess vorgelagerten Budgetprozesses im Bereich Informatik Arbeitslosenversicherung des Ressorts TCSB

- 44 - werden die Gesamtkosten veranschlagt, die für ein neues Projekt oder den jährlichen Betrieb und Unterhalt des IZ ASAL anfallen, aber nicht die einzelnen Beschaffungen im Detail konkretisiert. Der Bedarfsträger – z.B. Ressort TCSB – gibt das Bedürfnis mit dem dazugehörigen Budgetbedarf über den LEA IZ ASAL an die Subkommission Finanzen (BA 10-001-0593 f.). Die SK Fin prüft den Vorschlag und verabschiedet im positiven Fall einen entsprechenden Antrag an die AK-ALV. Hat die AK-ALV das Budget verabschiedet und den Kostenvoranschlag genehmigt, ist der finanzielle Rahmen für die Gesamtbeschaffung freigegeben. Aufgrund des freigegebenen Budgets können die Ressorts die geplanten Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen gestützt auf die Beschaffungsrichtlinien tätigen (BA 10-001-0612). Der eigentliche Beschaffungsprozess erfolgt gemäss Unterschriftenregelung (BA 10-001-0613). Die Überwachung der

Einhaltung der zwischen dem Leistungsbezüger und dem LEA IZ ASAL abgeschlossenen Service Level Agreements (SLA) erfolgt durch den LEA IZ ASAL (BA 10-001-0596). 8.5 Der Leistungsbereich TC führt u.a. die Rechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, überprüft die Auszahlung der ALV-Leistungen, ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der IT-Systeme im Bereich der ALV und erfüllt zahlreiche weitere Funktionen. Da der Vollzug der Arbeitslosenversicherung von grossen Informationssystemen unterstützt wird (hauptsächlich dem Arbeitsvermittlungssystem AVAM und dem Auszahlungssystem ASAL), ist der Bereich TC unter anderem stark mit Informatikaufgaben befasst. Zum Betrieb der Systeme unterhält TC zwei Rechenzentren (Produktionsbetrieb in Bern und Notfallbetrieb in Bümpliz). Deren Unterhalt und Betrieb obliegt dem TC-Ressort Systembetrieb und Technik (TCSB) (BA 15-003-0083). Zuständigkeitsfragen im Informatikbereich sind in der IT-Strategie des Leistungsbereichs TC und den Umsetzungsberichten behandelt. Im «Bericht Umsetzung IT Strategie» vom 29. Mai 2002 finden sich Aufgabenkataloge für Instanzen wie den Leiter SECO TC, den IT Service Manager TC oder einzelne Ressorts sowie für Gremien wie die AK-ALV, die SK Fin oder die ILA. Nachdem die AK-ALV im Dezember 2012 die Delegation im Informatik-Bereich an die SK Fin beschlossen hatte, war die Umsetzung IT Strategie von 2002 teilweise überholt. In der IT-Strategie in der Version vom 22. März 2012 fehlt eine detaillierte Zuständigkeitsordnung. Dem Bericht Saxer ist zu entnehmen, dass darauf verzichtet worden sei in der Meinung, dass die 2002 definierten Organisationsentscheide noch immer gelten würden und deshalb nicht nochmals aufgeführt werden müssten (BA 15-003-0083 f.). 8.6 Im Schlussbericht der Bundeskriminalpolizei (BKP) Teil 1 sind in Ziff. 6.1 «Weisungen, Richtlinien und Arbeitsmittel betreffend Beschaffungen im LBTC» die

- 45 - Richtlinien und Weisungen, welche für Beschaffungen zur Anwendung kamen, aufgeführt, darunter das Beschaffungshandbuch 2006 (nachfolgend: BHB) für den TC vom 1. Mai 2006 und das Grundlagendokument zum Beschaffungsinformationssystem BIS (GD-BIS) (BA 10-001-0602 f.). Gemäss Schlussbericht Teil 1 wurden ab 2001 im Rahmen einer Revision des Beschaffungswesens im LBTC einerseits das Beschaffungshandbuch für den Bereich TC erstellt und andererseits mit dem Beschaffungsinformationssystem (BIS) eine EDV-technische Unterstützung zum BHB entwickelt (BA 10-001-0603 f.). Im BHB sind die gesamten Beschaffungsabläufe des LBTC geregelt, d.h. die Beschaffungsprozesse beschrieben und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen festgelegt. Daneben sind die wichtigen gesetzlichen Grundlagen (BöB/VöB) und die internen Richtlinien zum Beschaffungswesen enthalten (BA 10-001-0604). Das BIS-Dossier enthält Angaben über Bedarfsträger/Beschaffungsstelle, Beschaffungsgegenstand, Genehmigungsinstanzen, Angebotsabwicklung, Bestellabwicklung, Kostenschätzung, Lieferung, Rechnungsstellung und Beurteilung des Lieferanten. Zum BIS bestehen das Grundlagendokument sowie separate Handbücher für die Bedarfsträger, das Controlling (TCCO) und die Führung TC, welche Auskunft über die Handhabung des BIS geben (BA 10-001-0604 f.). 8.7 Der Bericht Saxer beschreibt die TC-internen Beschaffungsprozesse wie folgt: a) Prozess für Hardware und Software Der Prozess für Hardware und Software läuft gemäss BHB wie folgt ab: Zunächst meldet der Bedürfnisträger (BT), in der Regel der jeweilige Gruppenchef, den Bedarf beim Ressortleiter (RL) an. Der RL prüft, ob der Bedarf effektiv besteht. Der RL muss den Bedarf bestätigen und den Kredit überprüfen, der sich aus dem von AK-ALV bzw. SK Fin vorgegebenen Finanzrahmen für einzelne Projekte ergibt. Der BT eröffnet sodann das BIS, legt das Dossier an, erstellt das Pflichtenheft, wählt die Lieferanten (LF) aus und fragt diese an. Die LF stellen in der Folge ihre Offerten. Hernach

liegt es am BT, die Evaluation durchzuführen. Da Hardware und Software in der Regel inventarisiert werden, erfolgt anschliessend ein Investitionsantrag. Dieses Instrument wird dazu verwendet, die Beschaffung TC-intern zu bewilligen. Die Investitionsanträge werden anschliessend von mehreren Personen unterzeichnet: neben dem Ressortleiter vom Leiter Finanzen, bei IT-Leistungen vom IT Service Manager TC. Liegt die Beschaffung über dem Betrag von Fr. 5'000.--, so unterzeichnet zusätzlich der Leiter TC, bei Beträgen über Fr. 200'000.-- auch der Chef DA. Mit dem Einholen der Unterschriften auf dem Investitionsantrag wird die Evaluation durch die Unterzeichnenden bestätigt. Die Offertverhandlung mit dem LF führt alsdann der BT. Wer letztlich den Beschaffungsentscheid fällt, ist nach dem BHB 2006 nicht ganz klar: Der BT ist mit der

- 46 - Durchführung (Code D) betraut, während dem Ressortleiter Supportaufgaben (S) zustehen und der Leiter TC unterschreibt (U). Bei Bedarf leistet der IT Service Manager TC Support. Formell liegt die Entscheid gemäss Unterschriftenregelung beim Leiter TC, zumal er diesen unterzeichnet. Materiell dürfte indes dem Bedürfnisträger eine bestimmende Rolle zukommen. Nach der Fällung des Beschaffungsentscheids muss der BT das BIS nachführen und das Beschaffungsdossier aktualisieren. Anschliessend erfolgt die Bestellung, die Lieferung, die Rechnungsabwicklung sowie die Auftragskontrolle (BA 15-003-0093). b) Prozess für IT-Dienstleistungen IT-Dienstleistungen machen den grössten Teil der Dienstleistungsverträge aus. Im BHB wird der Ablauf für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen zwar nahezu gleich beschrieben wie für die Beschaffung von Hardware und Software. In der Praxis erfolgte die Beschaffung jedoch nach dem folgenden Ablauf: Der BT meldet wiederum den Bedarf an den Ressortleiter, welcher diesen bestätigt. Anschliessend erfolgt die Angebotsabwicklung, in der der BT oder RL die geforderten Dienstleistungen beschreibt und eine oder mehrere Offerten einholt. Im Ressort erfolgt die Evaluation des Lieferanten und ein Vertrag wird aufgrund von rechtlich geprüften Vorlagen erstellt. Im Unterschied zur Hardware und Software werden keine Investitionsanträge erstellt, da Dienstleistungen nicht inventarisiert werden. Die Genehmigung der Beschaffung erfolgt aufgrund der Unterschrift durch die Leitung TC auf dem Dienstleistungsvertrag. Somit prüft und unterschreibt der Leiter TC den Vertrag (gemäss Unterschriftenregelung), welcher vorgängig formell durch das Controlling geprüft wurde. Nach der neuen Unterschriftenregelung, in Kraft ab 1. September 2013, unterzeichnen zwei Personen den Vertrag, in der Regel der Leiter TC und der Kostenstellenverantwortliche. Vorher hatte der Leiter TC die Verträge einzeln unterzeichnet. Vom Leiter TC ging der Vertrag zurück an den Antragssteller. Mit der Durchführung ist wiederum der BT betraut. Dieser löst sodann die Bestellung aus und schickt den Vertrag an das betroffene Unternehmen zur Unterzeichnung (im Doppel). Darauf folgen noch weitere Schritte im Zusammenhang mit der Lieferung und der Rechnungsabwicklung. Die Rechnungsfreigabe unterzeichnen der RL und der Leiter TC. Schliesslich hat der BT für die Auftragskontrolle besorgt zu sein (BA 15-003-0094). 8.8 Unter Verweis auf E. I.5.2 ergibt sich aus den obigen Ausführungen betreffend Zuständigkeiten und Ablauf des Beschaffungsprozesses, dass den Sitzungsprotokollen und Service Level Agreements für die Beurteilung der von A. angeblich begangenen ungetreuen Amtsführung keine Beweisrelevanz zukommt.

- 47 - 9. Gemäss Anklage involvierte Unternehmen und Personen 9.1 Da die den Beschuldigten vorgeworfenen Delikte einen engen Zusammenhang zur E. AG und zu weiteren, teilweise mit ihr verbundenen, Gesellschaften aufweisen, sind in tatsächlicher Hinsicht die nachfolgenden Ausführungen zu den involvierten Unternehmen und Personen

anzubringen. 9.2 Q. AG, P. AG, E. AG (heute: E. AG in Liquidation – Bezeichnung in der An- klage: E.) Unter der Firma «E. AG» (im Sinne von Art. 934 OR) existierten – zu zeitlich verschiedenen Perioden – zwei verschiedene juristische Personen, nämlich vom 9. November 2007 bis 25. Februar 2008 eine vormals als Q. AG firmierende Ge- sellschaft, welche am 26. Februar 2008 in E1. AG umfirmiert wurde (BA 10-001- 0944; nachfolgend E. I.9.2.1), und ab dem 26. Februar 2008 eine vormals als P. AG firmierende Gesellschaft (BA 10-001-0946, -0949, B10-001-025-0035 ff.; nachfolgend E. I.9.2.2). Mit Fusionsvertrag vom 28. Februar 2008 übernahm Letztere – unter der Firma E. AG – die E1. AG (vormals Q. AG; BA 10-001-0947, B10-001-025-0027). Diese Übernahme wurde am 28. März 2008 im Handelsre- gister eingetragen (BA B10-001-025-0035 ff.). Am gleichen Tag wurde die E1. AG (vormals Q. AG) gelöscht (BA B10-001-025-0007). Somit bestand erst ab diesem Zeitpunkt eine juristische Person mit Firma E. AG (nachfolgend E. I.9.2.3).

9.2.1 Q. AG (E. AG; E1. AG) 9.2.1.1 Aus dem Handelsregister ergibt sich Folgendes: Die Q. AG (nachfolgend: Q.) wurde am 11. Dezember 1995 – nach Sitzverlegung von U. nach V. – in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Der Zweck der Q. bestand u.a. im Handel mit Computersoftware und -hardware. Per 8. Oktober 2002 verlegte die Q. ihren Sitz nach W. (BA B10-001-025-0005 ff.; 10-001-0943 ff.). 9.2.1.2 Alleiniger Inhaber, Geschäftsführer und Präsident des Verwaltungsrats mit Ein- zelzeichnungsberechtigung war in der Zeit vom 11. Dezember 1995 bis 10. Juli 2007 B. Per 29. Juni 2007 verkaufte B. 98% der Aktien der Q. an die BB. GmbH in Deutschland, eine einzelne Aktie an C. und eine verblieb bei ihm (BA B10-001- 025-0008). In der Folge blieb B. auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung (BA B10-001-025-0028) alleiniger Geschäftsführer und war vom 10. Juli 2007 bis

E. 28

März 2008 Mitglied des Verwaltungsrats, während C. in dieser Zeit Verwal- tungsratspräsident war. Beide hatten jeweils Einzelzeichnungsberechtigung. Als

- 48 - alleiniger Geschäftsführer kamen B. weiterhin umfassende Pflichten und Ent- scheidungsbefugnisse zu, jedoch mit definierten Ausnahmen, bei welchen die Zustimmung des Verwaltungsrats und somit von C. erforderlich war (BA B10- 001-025-0005 ff.; 10-001-0943 ff.). 9.2.1.3 Die Q. firmierte sich am 9. November 2007 in E. AG und am 28. März 2008 in E1. AG um. Am 28. März 2008 gingen die Aktiven und Passiven infolge Fusion auf die E. AG (ehemals P. AG) über und die E1. AG wurde gelöscht (BA B10- 001-025-0005 ff.; 10-001-0943 ff.; B10-001-025-0027; E. I.9.2.2).

9.2.2 P. AG (P1. AG; P2.) 9.2.2.1 Aus dem Handelsregister ergibt sich Folgendes: Die P1. AG wurde am 13. Feb- ruar 1995 ins Handelsregister des Kantons Zürich und am 17. Dezember 2001 – infolge Sitzverlegung nach W. – ins Handelsregister des Kantons Zug eingetra- gen. Der Zweck der P1. AG bestand hauptsächlich in der Erbringung von Dienst- leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Entwick- lung, Vermietung, Finanzierung, Wartung von und Handel mit Soft- und Hardware (BA B10-001-025-0033 ff.). 9.2.2.2 Alleiniger Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident war vom 13. Februar 1995 bis 10. Oktober 2005 C. mit Einzelunterschrift (BA B10-001-025-0033). Nach dem Verkauf der Aktien der P1. AG an die BB. GmbH in Deutschland per

E. 29

September 2005 wurde die Gesellschaft unter dem Namen P2. weitergeführt, ohne entsprechende Änderung im Handelsregister (BA B10-001-025-0033; - 0038).

Infolgedessen war C. ab 10. Oktober 2005 einziges (eingetragenes) Mitglied des Verwaltungsrats und blieb gemäss vertraglicher Vereinbarung nach wie vor alleiniger Geschäftsführer der P2. (BA B10-001-025-0033; -0051). Mit Vertrag vom 29. Juni 2007 wurde B. als Leiter Verkauf/Aussendienst, Verantwortlicher für den Bereich Technik sowie stellvertretender Geschäftsführer, Mitglied der Geschäftsleitung der P2. und verfügte als Prokurist in der Zeit vom 23. Juli 2007 bis 26. Februar 2008 über Einzelunterschriftsberechtigung (BA B10-001-025-0061 ff.; -0066; B10-001-025-0035).

9.2.2.3 Am 28. November 2002 wurde die P1. AG in P. AG und per 26. Februar 2008, gemäss Beschluss an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 2008, in E. AG umfirmiert (BA B10-001-025-0035). Mit Fusionsvertrag vom 28. Februar 2008 fusionierte die E. AG (ehemals P. AG) als übernehmende Gesellschaft mit der E1. AG (ehemals Q.).

- 49 - Zwecks Übersichtlichkeit wird die E. AG, obwohl es sich um die vormalige P. AG (nachfolgend: P.) handelt, nachfolgend separat dargestellt.

9.2.3 E. AG 9.2.3.1 Wie bereits ausgeführt (E. I.9.2), entstand infolge Fusion per 26. Februar 2008 die juristische Person E. AG (nachfolgend: E.), welche aus der E1. AG (ehemals Q.) und der P2. hervorging. Hauptzweck der E., mit Sitz im Kanton Zug, war die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und die Entwicklung, Vermietung, Finanzierung, Wartung von und der Handel mit Soft- und Hardware (BA B10-001-025-0035).

9.2.3.2 B. und C. waren bis 16. April 2010 die einzigen zeichnungsberechtigten Personen, C. als Verwaltungsratspräsident und B. als Mitglied des Verwaltungsrats, beide mit Einzelunterschrift. Ab dem 16. April 2010 hatte C. die Funktion eines Direktors, zunächst mit Einzelunterschrift, ab dem 28. April 2010 mit Kollektivunterschrift. B. übernahm vom 1. Oktober 2012 bis 14. November 2013 die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten (BA B10-001-025-0035). Infolge Wechsels von B. zur CC Ltd. war er vom 14. November 2013 bis 10. Februar 2014 wieder Mitglied des Verwaltungsrats, mit Kollektivunterschrift zu zweien (BA 10-001-0951). Geschäftsführer der E. waren C. und B., wobei diesbezüglich die bisherigen Anstellungsverträge (der P2.) als weiterhin gültig bezeichnet wurden (BA B10-001-025-0067). In der Funktion als Geschäftsführer unterstanden C. gemäss Organigramm der E. die Bereiche Verkauf Innendienst/Konfiguration, Admin/Marketing/Buchhaltung sowie Relationship/Partnerprogramme und B. der Bereich Verkauf/Sales (BA B10-001-025-0076). C. trat per 1. Januar 2010 als Geschäftsführer zurück und betreute fortan als Mitglied der Geschäftsleitung die Schlüsselkunden (Key Account), in einem reduzierten Pensum von 80% (BA B10-001-025-0077; -0085 ff.). Bis zum 31. Dezember 2009 blieb er für den Bereich Finanzen zuständig, wurde aber gemäss Protokoll der Geschäftsleitung vom 10. Juli 2009 bereits ab diesem Zeitpunkt von seinen Aufgaben im Bereich Buchhaltung entlastet (BA B10-001-025-0090 f.). B. übernahm in der Folge den gesamten Verkauf, d.h. auch den Verkaufs-Innendienst (vgl. BA B10-001-025-0079; -0093). Die Geschäftsleitung verblieb weiterhin in den Händen von C. und B.; sie wurde ab 2012 durch M. ergänzt (BA B10-001-025-0093 f.; -0109 ff.). Mit Aufhebungsvertrag vom 3. April 2013 wurden die Kompetenzen von C. neu geregelt und sein definitives Ausscheiden aus der Geschäftsleitung der E. per 30. Juni 2013 geplant, wobei seine Unterschriftsberechtigung bis 31. Dezember 2013 bestehen blieb (BA B10-001-025-0095 ff.). Unverändert, aber in der Funktion als «Koope-

- 50 - rationspartner, Mentor und Vermittlungsagent für die E.» und mit separatem Vertrag geregelt, blieb C. zuständig für seine Bestandskunden, wie insbesondere das SECO (BA B10-001-025-0100; -0102), bis zur definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vergleich vom 24. Oktober 2013 (BA B10-001-025-0103 ff.; vgl. zum Ganzen BA 10-001-0951 ff.) 9.2.3.3 Mit Beschluss vom 9. November 2015 eröffnete das Kantonsgericht Zug über die E. den Konkurs; die Gesellschaft firmiert seither als «E. AG in Liquidation» (nachfolgend: E.) (BA B10-001-025-0035). 9.3 Weitere Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex «ausgeschleuste Gelder» 9.3.1 DD. GmbH Die DD. GmbH (nachfolgend: DD.) wurde am 7. Mai 2001 ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und per 18. Februar 2015, nach Konkurseröffnung am 2. Juni 2014, gelöscht (BA B10-001-025-0213). Der Zweck der DD. bestand u.a. im Kauf, Verkauf, Vermarktung sowie Import von EDV-Produkten (BA B10-001-025-0213). Gesellschafter und Geschäftsführer resp. Vorsitzender der Geschäftsführung war EE. (nachfolgend: EE.). Als weitere Geschäftsführer mit Einzelunterschrift waren T., seit der Gründung bis zum 26. Januar 2011, und FF., vom 31. März 2011 bis zum 12. Februar 2014, eingetragen; beide waren Angestellte von L. (BA B10-001-025-0213; 10-001-0981). Mit der Führung der Buchhaltung und der Erstellung der Jahresrechnung wurde mit Geschäftsführungsvertrag vom 2. Mai 2001 die GG. AG betraut (BA B10-001-025-0187). 9.3.2 HH. Anstalt Die HH. Anstalt (nachfolgend: HH.) ist eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht, die am 15. September 1998 gegründet und ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen worden ist (StA ZH 40701316). Der Zweck der HH. ist zusammengefasst der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, insbesondere von Immobilien, sowie die Durchführung aller mit dem diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Transaktionen (StA ZH 40701316). Als Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsberechtigung ist seit 2. Juli 1999 II. eingetragen (StA ZH 40701317). In einem Treuhandvertrag zwischen L. und II. tritt Ersterer als Treugeber, Weisungsberechtigter des Eigentümers und Inhaber des Kapitals der HH. von Fr. 30'000.-- auf (BA 12-002-0320; 10-001-0343).

- 51 - 9.3.3 JJ. GmbH Die JJ. GmbH (nachfolgend: JJ.) mit Sitz in X. wurde am 17. Oktober 2000 ins Handelsregister eingetragen (StA ZH 41401024). Der Zweck war zusammengefasst die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Organisation und Planung sowie der Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften (StA ZH 41401024). Ab dem 3. Oktober 2002 war L. im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen, wobei er ab dem 16. Dezember 2002 einziger zeichnungsberechtigter Gesellschafter war (BA 10-001-0343; StA ZH 41401024). 9.3.4 KK. Corp., G. Corp., I. 9.3.4.1 KK. Corp. Bei der KK. Corp. (nachfolgend: KK.) handelt es sich um eine Off-Shore-Gesellschaft nach panamaischem Recht, welche von L. am 5. Juni 1997 gegründet wurde (BA B10-001-025-0155 f.). Alleiniger Gesellschafter war B., der mit undatiertem Verwaltungsauftrag L. mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragte (BA B10-001-025-0157 f.). Im Handelsregister als Verwaltungsräte (Directors) eingetragen waren neben L. auch LL. und MM., jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien (BA B10-001-025-0155 f.). Am 25. Juli 2000 eröffnete L. bei der Bank R. (nachfolgend: R.) eine Kundenziehung, lautend auf die KK. (BA B10-001-025-0159 ff.), wobei die drei vorgenannten Personen als Zeichnungsberechtigte mit Kollektivunterschrift zu zweien eingesetzt wurden (BA B10-001-025-0162). Als alleiniger Gesellschafter war B. an den Konten wirtschaftlich Berechtigter. Eine Unterschriftsberechtigung erhielt er erst per 15. März 2010; er war zu diesem Zeitpunkt

aber ohnehin alleiniger Zeichnungsberechtigter der KK. (BA B10-001-025-0165). Die Konten der KK. bei der R. wurden per 26. März 2012 saldiert, wobei der letzte Bezug am 29. Juli 2011 erfolgte (BA B10-001-025-0167 f.; zum Ganzen BA B10-001-0961 f.).

9.3.4.2 G. Corp. Die G. Corp. (nachfolgend: G.) ist eine Off-Shore-Gesellschaft, welche am 2. Juli 1999 durch L., unter Mitbeteiligung von LL., gegründet wurde (BA B10-001-025-0194 f.). Am 11. Juni 2008 löste L. LL. als Präsident der Gesellschaft ab (BA B10-001-025-0196 f.).

- 52 - Am 30. November 2007 unterzeichneten L. und A. zwei Verträge, gemäss welchen A. als Treugeber und Besitzer von 100% des Aktienkapitals der G. die Gesellschaft GG. als Treuhänderin mit der Verwaltung der Gesellschaft und der Vermögenswerte beauftragte (BA B10-001-011-0090 ff.; -0099 ff.). Am 20. Juni 2008 wurde bei der R. im Namen der G. ein Konto eröffnet (StA ZH 40205356 ff.; BA 10-001-0976 f.; 10-001-0344 f. mit Verweisen; BA B10-001-011-0039).

9.3.4.3 I. Die I. ist eine Off-Shore-Gesellschaft, die am 11. Juli 1997 ins panamaische Handelsregister eingetragen wurde (StA ZH 40213055 ff.). L. war Präsident, LL. Finanzchef (Treasurer) (BA 10-001-0345; vgl. StA ZH 40213019 ff.; 40213055 ff.), beide mit Kollektivunterschrift zu zweien (vgl. StA ZH 40213055 ff.). Auf die I. lautete ein Konto bei der R., dessen Eröffnungsdatum nicht bekannt ist; als wirtschaftlich Berechtigter an diesen Vermögenswerten war seit dem 14. März 2005 L. eingetragen (StA ZH 40201015 f.).

9.3.5 NN. Corp. und OO. Inc. Bei der NN. Corp. (nachfolgend: NN.), im Handelsregister eingetragen am 18. November 1994 (BA B10-001-025-0177 f.), und der OO. Inc. (nachfolgend: OO.), im Handelsregister eingetragen am 24. Juni 1997 (BA B10-001-025-0179), handelt es sich um Off-Shore-Gesellschaften nach panamaischem Recht. LL. war bei beiden Gesellschaften als Secretary mit Einzelunterschriftsberechtigung im Handelsregister eingetragen (BA B10-001-025-0177 ff.). Hinsichtlich der OO. bestand ab dem 11. Juli 2000 und hinsichtlich der NN. ab dem 3. August 2000 eine Kundenbeziehung bei der R., lautend auf die vorgenannten Unternehmen (BA 10-001-0968 mit Verweisen; BA 10-001-0409). Wirtschaftlich Berechtigter der beiden Konti war gemäss jeweiligem Formular A seit Eröffnung der Kundenbeziehung C. (NN.: BA B10-001-011-0173; StA ZH 40201026; OO.: BA 12-002-0117; StA ZH 40201022). Dieser war unbestrittenermassen Inhaber beider Gesellschaften (BA 13-002-0132 f.; -0239; 16-013-0501; 12-002-0026 f.; -0556; 10-001-0968). Am 4. Juni 2012 wurde L. mittels Formular A als neuer wirtschaftlich Berechtigter der Vermögenswerte auf diesen Konti bezeichnet (zum Ganzen BA 10-001-0968; NN.: BA B10-001-011-0172; -0174 sowie StA ZH 60201041; OO.: BA 12-02-0116 sowie StA ZH 60201039).

- 53 - 9.3.6 PP. AG und QQ. AG 9.3.6.1 PP. AG Die PP. AG (nachfolgend: PP.) mit Sitz in Y. wurde am 27. Juni 1984 ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Der Unternehmenszweck besteht u.a. in der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung sowie Handel und Vermittlung von Waren aller Art. Einziges im Handelsregister eingetragenes Organ ist L. als Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschriftsberechtigung (BA 10-001-343 f.; vgl. auch Online-Handelsregisterauszug, eingesehen am 29. November 2021 unter <https://...>). An den Vermögenswerten der PP. auf dem Konto bei der Bank F. AG (nachfolgend: F.) war L. als wirtschaftlich Berechtigter vermerkt (StA ZH 40201007).

9.3.6.2 QQ. AG Bei der QQ. AG (nachfolgend: QQ.) handelt es sich um eine am 2. Juni 1982 ins Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit Sitz in W. Vom 24. März 2009 bis 15. April 2014 war L. als Mitglied des Verwaltungsrats

eingetragen. In diesem Zeitraum bestand der Gesellschaftszweck u.a. in der Vermittlung für Kauf und Verkauf von Devisen, Edelmetallen und Wertpapieren für eigene sowie Rechnung Dritter und in der Verwaltung fremder Vermögen (BA 10-001-0344; vgl. auch Online-Handelsregisterauszug, eingesehen am 29. November 2021 unter [https://\[...\]](https://[...])). An den Vermögenswerten der QQ. bei der F. war L. wirtschaftlich berechtigt (BA 12-002-0619). 9.4 RR. AG und SS. GmbH 9.4.1 RR. AG Die RR. AG (nachfolgend: RR.) wurde am 11. August 1988 ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Nach Eröffnung des Konkurses am 30. Mai 2014 wurde sie am 30. November 2017 gelöscht. Der Gesellschaftszweck bestand u.a. im Support im Informatikbereich sowie Handel mit aller der Informatik dienenden Soft- und Hardware. Gesellschafter und Präsident des Verwaltungsrats war ab dem 19. April 1993 bis zur Löschung K., Gesellschafterin und Verwaltungsrats- mitglied war TT., jeweils mit Einzelzeichnungsberechtigung (BA 10-001-1637 f.; B10-001-036-0004). 9.4.2 SS. GmbH

- 54 - Die SS. GmbH (nachfolgend: SS.) wurde am 9. Juli 2002 ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Der Gesellschaftszweck besteht u.a. in der Beratung, Entwicklung und Prozessbegleitung von Unternehmen und Organisationen, Coaching von Führungskräften und Management auf Zeit, sowie Handel mit aller der Informatik dienenden Hard- und Software. Bis am 12. März 2015 waren K. Gesellschafter und Geschäftsführer, TT. Gesellschafterin und bis 20. Februar 2009 Geschäftsführerin, danach Vorsitzende der Geschäftsführung (BA 10-001- 1638 f.; B10-001-036-0005 f.). 9.5 AAA. AG und BBB. AG 9.5.1 AAA. AG Die AAA. AG (nachfolgend: AAA.) wurde am 17. November 1994 ins Handelsre- gister des Kantons Bern eingetragen. Der Gesellschaftszweck besteht u.a. im Betrieb eines Ingenieurbüros für Riskmanagement, Sicherheits- und Brand- schutz-, Installations- und Klimatechnik in Rechnerräumen und deren Umfeld. Alleiniger Geschäftsführer und einziges Mitglied des Verwaltungsrats ist seit der Gründung D. Mit Fusionsvertrag vom 8. Dezember 2016 übernahm die AAA. die Aktiven und Passiven der BBB. AG (siehe nachfolgend E. I.9.5.2) (BA 10-001- 1524 f.; B10-001-035-0007 f.). 9.5.2 BBB. AG Die BBB. AG (nachfolgend: BBB.) wurde am 28. November 1994 ins Handelsre- gister des Kantons Bern eingetragen und mittels Fusionsvertrag vom 8. Dezem- ber 2016 von der AAA. übernommen (vorne E. I.9.5.1). Der Gesellschaftszweck war u.a. die Entwicklung, Herstellung und Handel von und mit technischen Pro- dukten im Bereich Sicherheits- und Brandschutz-, Klima-, Energie- und Umwelt- technik. Bis am 5. Februar 2009 war D. alleiniger Geschäftsführer und Verwal- tungsratspräsident, ab dem 5. Februar 2009 war er Mitglied des Verwaltungsrats (BA 10-001-1525 f.; B10-001-035-0009 f.) 9.6 CCC. AG Die CCC. AG (nachfolgend: CCC.) mit Hauptsitz im Kanton Bern wurde am 19. März 1990 ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Vom 10. Mai 1990 bis am 1. April 2015 bestand eine Zweigniederlassung in Z. Gesellschaftszweck war die Erbringung von Dienstleistungen wie Projektmanagement, Beratung, En- gineering, Expertisen und Schulung im Bereich EDV- und Materialflusssysteme, Logistik und Qualitätsmanagement. Von der Gründung bis am 31. Oktober 2016

- 55 - waren DDD. Verwaltungspräsident und N. Vizepräsident, je mit Einzelunter- schriftsberechtigung. N. war in der Zeit vom 9. Februar 1993 bis am 17. Juli 2008 Vizepräsident und Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelzeichnungsberechti- gung. Ab Juli 2008 bis am 1. April 2015 lag das Domizil der Zweigniederlassung am Privatdomizil von N. in Z. (BA 10-001-1312 f.; B10-001-032-0005 ff.). Gegenüber dem SECO/TCSB trat

als Auftragnehmer, Ansprechpartner sowie als Rechnungssteller N. auf, weshalb Rechnungen und Verträge auch jeweils auf die Adresse der Zweigniederlassung in Z. ausgestellt waren (BA 13-007-0005 ff.; 10- 001-1313 mit Verweisen; B10-001-032-0064 ff.). 9.7 EEE. GmbH Die EEE. GmbH (nachfolgend: EEE.) wurde am 4. Dezember 1998 ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und am 13. September 2012 wieder gelöscht. Der Gesellschaftszweck war u.a. die Erbringung von Informatikdienstleistungen und Organisationsunterstützung. Gesellschafter waren O. und FFF. Geschäftsführer war O., welcher infolge Pensionierung die EEE. liquidierte (BA 10- 001-1441; B10-001-034-0003 f.). 10. Handlungseinheit; Verjährung 10.1 Gemäss Art. 97 Abs. 1 StGB in der bis am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (bis am 31. Dezember 2006: Art. 70 Abs. 1 aStGB) tritt die Verfolgungsverjährung bei Taten, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, nach 15 Jahren ein (lit. b), und wenn die Tat mit einer anderen (bzw. tieferen) Strafe bedroht ist, mit sieben Jahren (lit. c). Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Taten, die mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, eine Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB) und für die anderen Strafen eine solche von sieben Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB). 10.2 Die Anklage macht in der Übersicht in Bezug auf den Beschuldigten A. Handlungseinheit für die in der Zeit von 2004 bis 2014 begangenen strafbaren Handlungen nach Art. 314 StGB und Art. 322quater StGB geltend, ebenso für die in der Zeit von 2008 bis 2014 begangenen Handlungen, die als Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) angeklagt sind (Anklageschrift S. 8 f.). Eine Handlungseinheit macht sie bei den einzelnen Anklagevorwürfen sodann wie folgt geltend:

- 56 - Anklage Ziff. 2.1.1, Ungetreue Amtsführung (Anklageschrift S. 12 ff.): Handlungseinheit wird für die in der Zeit von 2004 bis 2014 in Missachtung des Beschaffungsrechts erfolgten Handlungen im Rahmen von freihändigen Vergaben des SECO an die Unternehmen Q., P., E., RR., SS., AAA., BBB., CCC. und EEE. sowie für die Handlungen bei WTO-Verfahren in den Jahren 2004 und 2013 geltend gemacht (Anklageschrift S. 12 ff.). Die einzelnen Handlungen werden in der Anklage ab S. 30 detailliert umschrieben. Anklage Ziff. 2.1.2, Urkundenfälschung im Amt (S. 142 ff.): Handlungseinheit wird für die in der Zeit von 2008 bis 2014 erfolgten Handlungen (Genehmigung von fiktiven Rechnungen der E. und Veranlassung der Zahlung) geltend gemacht. Anklage Ziff. 2.1.3, Sich bestechen lassen (S. 146 ff.): Die Anklage macht jeweils Handlungseinheit in Bezug auf einzelne bzw. mehrere Unternehmen geltend, jedoch stets über den gesamten Zeitraum, in welchem es zu Auftragsvergaben an die jeweiligen Unternehmen kam. Diesbezüglich wird Folgendes vorgebracht: Ziff. 2.1.3.1: Die Anklage führt aus, A. habe im Jahr 2004, eventuell früher, eine stillschweigende Vereinbarung bzw. Übereinkunft mit C. und B. getroffen, gemäss welcher er im Zeitraum 2004 bis 2013 (Handlungseinheit) für beschaffungsrechtswidrige Auftragsvergaben an die Unternehmen Q., P. und E. gesorgt habe, wobei er bzw. von ihm bezeichnete Dritte als Gegenleistung unrechtmässige Vorteile erhalten hätten. Diese Vereinbarung sei jeweils stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert worden (S. 146 f.). In den Ziff. 2.1.3.2-2.1.3.5 werden in analoger Weise (wie in Ziff. 2.1.3.1) jeweils stillschweigende Vereinbarungen im Jahr 2004 (Ziff. 2.1.3.5: im Jahr 2007), eventuell früher, mit den jeweiligen Firmenverantwortlichen angeführt, gestützt auf welche laufend Vergaben von Aufträgen gegen unrechtmässige Vorteilsgewährungen erfolgt seien (je nach Sachverhalt seien dabei die Vergaben bis 2013 [Ziff. 2.1.3.2], 2010 [Ziff. 2.1.3.3] bzw. 2014 [Ziff. 2.1.3.4 und 2.1.3.5] erfolgt). Diese Vereinbarungen seien stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert worden. Den Beschuldigten B., C. und D. wird Bestechen (Art. 322ter StGB) von A. im Sinne einer Handlungseinheit für den Zeitraum

2004 bis 2014 (B.; Anklage Ziff. 2.2.3) bzw. 2004 bis 2013 (C.; Anklage Ziff. 2.3.3) bzw. 2007 bis 2014 (D.; Anklage Ziff. 2.4.1) vorgeworfen. Die Anklage wirft zudem B. (Anklage Ziff. 2.2.5) und C. (Anklage Ziff. 2.3.4) je Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) vor, in dem beide mittäterschaftlich im Zeitraum 2006 bis 2013 (Handlungseinheit) A.

- 57 - als Beamten des Bundes bei der pflichtwidrigen Durchführung von Vergabeverfahren zugunsten der Q. bzw. der E. unterstützt hätten. In Anklage Ziff. 2.2.1 und 2.3.1 wird B. und C. Urkundenfälschung im Zusammenhang mit fiktiven Rechnungen sowie ungetreue Geschäftsbesorgung durch die Begleichung dieser fiktiven Rechnungen in Bereicherungsabsicht vorgeworfen, wobei sie die Taten in Handlungseinheit begangen haben sollen. 10.3 Eine natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; 132 IV 49 E. 3.1.13). Der einheitliche Willensentschluss genügt aber allein nicht. Die einzelnen Handlungen müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, damit sie objektiv als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen erscheinen. Eine natürliche Handlungseinheit kann nur mit Zurückhaltung angenommen werden, will man nicht das fortgesetzte Delikt oder die verjährungsrechtliche Einheit unter anderer Bezeichnung wiedereinführen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.7; zum Ganzen: TECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, vor Art. 322ter StGB N. 8). Es ist eine Rechtsfrage, ob bei objektiver Betrachtungsweise Handlungseinheit besteht. 10.4 Die Strafkammer behielt sich im Rückweisungsbeschluss vom 27. Februar 2020 (SK.2019.53) im Hinblick auf die Wiedereinreichung der Anklage im Sinne eines rechtlichen Würdigungsverhalts gemäss Art. 344 StPO vor, bei sämtlichen Straftatbeständen die jeweils als Handlungseinheit angeklagten Verhaltensweisen der Beschuldigten A., B., C. und D. – bei allfälliger Verneinung einer Handlungseinheit – jeweils als mehrfache Tatbegehung sowie bei den als Bestechen bzw. Sich bestechen lassen angeklagten Sachverhalten – d.h. bei Verneinung eines Konnexes zwischen Vorteil und Amtshandlung – die Verwirklichung der Straftatbestände gemäss Art. 322sexies bzw. 322quinquies StGB (Vorteilsannahme bzw. -gewährung) zu prüfen (E. 4.3). Hinsichtlich der Frage der natürlichen Handlungseinheit verwies sie auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und einen Teil der Lehre (E. 4.2.1). Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 27. Mai 2021 wurden diese Vorbehalte vollumfänglich erneuert (Dispositiv-Ziff. 4.1). In Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung gemäss Anklage Ziff. 2.1.4, 2.2.2 und 2.3.2 (Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Formular «A») wurde der Vorbehalt der Würdigung als mehrfache Tatbegehung angebracht (Dispositiv-Ziff. 4.2). Die Parteien wurden eingeladen, in der Hauptverhandlung dazu Stellung zu nehmen (Dispositiv-Ziff. 4.3; TPF 422.250.019 f.).

- 58 - 10.5 Die Bundesanwaltschaft hielt in der ergänzten Anklageschrift sowie in der Hauptverhandlung am Vorwurf der Tateinheit fest. Die Privatklägerin 1 schloss sich diesem Standpunkt sinngemäss an. Die Beschuldigten bestritten durchwegs eine Tateinheit – soweit diese angeklagt ist – und machen Verjährung in Bezug auf die einzelnen ihnen jeweils vorgeworfenen Tathandlungen geltend, soweit die entsprechende Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Urteilsdatums abgelaufen ist. 10.6

10.6.1 Die den Beschuldigten unter den Titeln des Sich bestechen lassens, des Bestechens, der ungetreuen Amtsführung und der Gehilfenschaft dazu sowie der Urkundenfälschung im Amt vorgeworfen strafbaren Handlungen erstrecken sich jeweils über einen mehrjährigen Zeitraum von teilweise bis zu bzw. gar mehr als zehn Jahren und erfassen eine Vielzahl unterschiedlicher Lebenssachverhalte. 10.6.2 In ähnlich gelagerten Fällen wie dem vorliegenden hat die Strafkammer eine Handlungseinheit verneint und mehrfache Tatbegehung angenommen (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2017.47 vom 15. Juni 2018 E. IV.3.6, X.4.7, X.5.4, X.6.4, XI.4.4, XI.5.4, XII.4.6, XII.5.5, XII.6.5 2 [nicht veröffentlicht in TPF 2019 14]; SK.2016.5 vom 6. Dezember 2016 E. III.2-4, IV.2, IV.4, IV.5, IV.6, VI.1-4; SK.2015.12 vom 15. September 2015 E. 2.11, 5.9 [nicht veröffentlicht in TPF 2016 10]; SK.2005.10 vom 20. Februar 2006 E. 2.8 [nicht veröffentlicht in TPF 2006 247; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.180/2006 vom 14. Juli 2006 E. 3.3]). 10.6.3 Im vorliegenden Fall ist beispielsweise nicht ersichtlich, inwiefern im Zusammenhang mit den Auftragsvergaben an die P. bzw. die E. die WTO-Ausschreibung 2004 (Anklage Ziff. 2.1.1.1.1) betreffend Beschaffung der iServer 9406-740 (Ablösung des Rechners H. iSeries 9406-740) mit der WTO-Ausschreibung 2013 (Anklage Ziff. 2.1.1.1.10) betreffend IT-Dienstleistungen SECO ALV (diverse Dienstleistungen wie fachtechnische Beratung, IT-Support, IT-Beratungsdienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen; BA B10-01-030-0175) in einem engen Zusammenhang stehen soll, sodass diese bei objektiver Betrachtungsweise als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen würden. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die WTO-Ausschreibungen – wie auch andere Vergaben an die P. bzw. E. – mit den fiktiven Dienstleistungsverrechnungen im Zusammenhang mit der E. im Zeitraum 2008-2013 gemäss Anklage Ziff. 2.1.1.1.11-18 in einem engen Zusammenhang stehen sollen, sodass auf eine Handlungseinheit zu schliessen wäre. Ein allfälliger einheitlicher Willensentschluss genügt allein nicht. Der in der Anklage aufgeführte Umstand, dass regelmässig Meetings (zweimal jährliche sog. ISO-Workshops) stattfanden, an denen sich A. und die Verantwortlichen der von ihm bevorzugten Unternehmen getrof-

- 59 - fen und letztere sowohl auf die aktuellen Projekte als auch auf die zukünftig geplanten Beschaffungen des TCSB (in Bezug auf den Gegenstand und den Zeitpunkt der jeweiligen Beschaffung) hätten Einfluss nehmen können (Anklage Ziff. 2.1.1), belegt noch keinen solchen Zusammenhang. Im Gegenteil spricht ein solcher modus operandi vielmehr für einen jeweils von Beschaffung zu Beschaffung neu gefassten Tatentschluss. 10.6.4 In Anklage Ziff. 2.2.1 und 2.3.1 (Urkundenfälschung bzw. ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit fiktiven Rechnungen) geht die Anklage von drei (B.) bzw. zwei (C.) «Fallgruppen» aus, welche die Überschriften «2004_05 RH_INT_ATV_NAP» (Anklage Ziff. 2.2.1.1 und 2.3.1.1), «2007 INT_NCS_NAP» (Anklage Ziff. 2.2.1.2) und «2008_12 FuM_NCS_ATV_CE_NAP_CB» (Anklage Ziff. 2.2.1.3 und 2.3.1.2) tragen. Der Vorwurf in den Anklage Ziff. 2.2.1.1 und 2.3.1.1 bezieht sich auf fiktive Rechnungen von Juni und Juli 2004, welche in der Zeit von August 2004 bis April 2005 zu Geldüberweisungen ab Konti der P., Q. und HH. sowie zu zwei Gutschriften auf einem Konto der panamaischen Gesellschaft KK. geführt haben sollen. Der Vorwurf in Anklage Ziff. 2.2.1.2 bezieht sich auf fiktive Rechnungen von Januar bis März 2007, die im März 2007 zu Geldüberweisungen ab Konti der Q. und der DD. sowie zu zwei Gutschriften auf einem Konto der KK. geführt haben sollen. Der Vorwurf in Anklage Ziff. 2.2.1.3 und 2.3.1.2 bezieht sich auf fiktive Rechnungen von April 2008 bis Februar 2012, welche von Juni 2008 bis März 2012 zu Geldüberweisungen ab Konti der E. und zu

Gutschriften auf Konti der KK. und der QQ. geführt haben sollen. Die äusseren Faktoren lassen nicht auf eine Handlungseinheit schliessen. Die in Anklage Ziff. 2.2.1.2 (zweite Fallgruppe) beschriebenen Geldüberweisungen begannen ca. zwei Jahre nach der letzten Gutschrift zu Gunsten der KK. in der ersten Fallgruppe (Anklage Ziff. 2.2.1.1 und 2.3.1.1). Zwischen den ersten als Urkundenfälschung angeklagten Taten im Jahr 2004 und jenen der zweiten Fallgruppe im Jahr 2007 liegen über drei Jahre. Die in Anklage Ziff. 2.2.1.3 und 2.3.1.2 (dritte Fallgruppe) beschriebenen Geldüberweisungen begannen ca. ein Jahr nach der letzten Gutschrift zu Gunsten der KK. in der zweiten Fallgruppe und ca. drei Jahre nach der Gutschrift in der ersten Fallgruppe. Das inkriminierte Verhalten umfasst nebst fiktiven Rechnungen auch fiktive Leistungsrapporte, welche aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage in den vorherigen Fallgruppen nicht erstellt wurden. In den drei Fallgruppen sind teilweise dieselben Personen involviert, es werden aber bei den Geldüberweisungen nicht durchgehend dieselben Gesellschaften eingesetzt. Die zeitlichen Unterbrüche, die Unterschiede in Bezug auf die involvierten Personen sowie die Abweichungen bei den

- 60 - eingesetzten Gesellschaften und den eingesetzten Mitteln lassen nicht auf einen einheitlichen Willensakt schliessen. Hinsichtlich der Urkundenfälschungen in der Zeit von 2004 bis 2012 ist daher nicht von Handlungseinheit auszugehen (vgl. BGE 131 IV 83 E.2.4.6, wo bei einem Tatzeitraum von sechs Jahren nicht Handlungseinheit angenommen wurde; ein längerer Zeitraum wurde vom Bundesgericht bereits bei einem Monat angenommen, vgl. BGE 111 IV 144 E. 3). Ferner liegt auch keine tatbestandliche Handlungseinheit vor, setzt die Urkundenfälschung doch weder begrifflich noch faktisch noch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraus (BGE 132 IV 49 E. 3.2.2.3; 131 IV 83 E. 2.4.5). 10.6.5 Mutatis mutandis gelten die vorstehenden rechtlichen Überlegungen selbstredend auch für die weiteren Sachverhalte, für welche die Anklagebehörde – ohne indes näher auszuführen, inwiefern die Voraussetzungen eines engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs vorliegen sollen – eine Handlungseinheit geltend macht. Es kann daher davon abgesehen werden, diese jeweils näher zu erörtern. 10.6.6 Die angeklagten Sachverhalte sind demnach als selbstständige Tathandlungen zu prüfen, wobei im Einzelfall – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine natürliche Handlungseinheit nicht ausgeschlossen werden kann. 10.7 Das Urteilsdatum ist der 17. September 2021. Strafbare Handlungen, für welche eine Verjährungsfrist von 15 Jahren gilt, sind somit verjährt, soweit sie vor dem 17. September 2006 begangen worden sind (siehe nachfolgend E. I.10.8). Dies betrifft die unter den Titeln der ungetreuen Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB sowie der Gehilfenschaft dazu (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB), des Sich bestechen lassens im Sinne von Art. 322quater StGB, des Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sowie der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB angeklagten Handlungen. Soweit keine qualifizierte Geldwäscherei vorliegt, wird die Verjährungsfrage hinsichtlich einer allfälligen einfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB separat im Rahmen der materiellen Würdigung der Anklagevorwürfe geprüft. Die seit dem 1. Januar 2014 geltende zehnjährige Verjährungsfrist kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da sie nicht milderes Recht ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Soweit die Verjährung eingetreten ist, ist das Verfahren in den betreffenden Anklagepunkten einzustellen (Art. 329 Abs. 4 StPO). 10.8 Folgende, einer Verjährungsfrist von 15 Jahren unterliegende Sachverhalte sind verjährt und das Verfahren ist in diesen Anklagepunkten einzustellen:

- 61 - 10.8.1 A. – bezogen auf Anklageziffer 2.1.1 (Ungetreue Amtsführung im Sinne von Art. 314 StGB) in den Unterziffern: 2.1.1.1.1, 2.1.1.1.2 (BIS 936), 2.1.1.1.4, 2.1.1.2.1 (BIS 367-1116), 2.1.1.2.2 (BIS 406-1037), 2.1.1.2.3 (BIS 277-1132), 2.1.1.2.5 (BIS 1095), 2.1.1.2.6 (BIS 1036 und 1037), 2.1.1.2.7 (BIS 1095), 2.1.1.4.1, 2.1.1.4.2, 2.1.1.4.3 (ausgenommen Rechnung 1295), 2.1.1.5.1, 2.1.1.5.2, 2.1.1.5.3; – bezogen auf Anklageziffer 2.1.3 (Sich bestechen lassen im Sinne von Art. 322quater StGB) in den Unterziffern: 2.1.3.1 betreffend die Zuwendungen vom 3. September 2004 bis 23. Juni 2006 (Tabelle 39); 2.1.3.2 betreffend die Zuwendungen vom 20. Dezember 2004 und 30. November 2005 (Tabelle 41); 2.1.3.3 betreffend die Zuwendungen vom 4. Januar 2004 bis 14. März 2006 (Tabelle 43); 2.1.3.4 betreffend die Zuwendungen vom 10. Juni 2004 bis 21. Juni 2006 (Tabelle 45); – bezogen auf Anklageziffer 2.1.4 (Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB) betreffend die Handlung vom 14. März 2005; – sowie in Anklageziffer 2.1.5 (Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB). 10.8.2 B. – Anklageziffer 2.2.1.1 (Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB); – Anklageziffer 2.2.2 (Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB) betreffend die Handlung vom 14. März 2005; – Anklageziffer 2.2.3 (Bestechen im Sinne von Art. 322ter StGB) betreffend die Zuwendungen vom 3. September 2004 bis 23. Juni 2006 (Tabelle 54); – Anklageziffer 2.2.4 (Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB); – Anklageziffer 2.2.5 (Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung im Sinne von Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) betreffend BIS 936.

- 62 - 10.8.3 C. – Anklageziffer 2.3.1.1 (Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB); – Anklageziffer 2.3.3 (Bestechen im Sinne von Art. 322ter StGB) betreffend die Zuwendungen vom 3. September 2004 bis 23. Juni 2006 (Tabelle 60); – Anklageziffer 2.3.4 (Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung im Sinne von Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) betreffend BIS 936. II. Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB); Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) 1. Rechtliches 1.1 Nach Art. 314 StGB strafbar sind Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. 1.2 Das tatbestandsmässige Verhalten von Art. 314 StGB setzt ein rechtsgeschäftliches Handeln voraus. Erfasst sind der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen und die Vergabe von Aufträgen (BGE 101 IV 407 E. 2 f. S. 411 f.). Auch Aktivitäten, welche dem eigentlichen Vertragsabschluss vorangehen, können als solche tatbestandsmässig sein. Es genügt, dass in irgendeinem Stadium auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts Einfluss genommen wird (STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl. 2013, § 59 N. 28 mit Hinweisen). So stellt die Verleitung eines Entscheidgremiums zu einem die öffentlichen Interessen schädigenden Rechtsgeschäft «rechtsgeschäftliches» Handeln dar. Dabei genügt, dass die Wahrung der öffentlichen Interessen im Submissionsverfahren in irgendeinem Stadium desselben unterblieb (BGE 109 IV 168 E. 4 S. 172). Den Tatbestand von Art. 314 StGB kann auch ein Beamter erfüllen, der selbst zwar keine endgültigen Entscheidungen trifft, jedoch aufgrund seines Fachwissens und seiner Stellung faktische Entscheidungskompetenz hat. Wer als Beamter einen Entscheid derart beeinflusst, kann die öffentlichen Interessen auch schädigen, wenn er formell nicht selbst entscheidet (BGE 114 IV 133 E. 1a S. 135; Urteile des Bundesgerichts 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.2.2; 6B_986/2017 vom 26. Februar 2018 E. 1.4 [betreffend Urteil des Bundesstrafgerichts

SK.2016.5 vom 6. Dezember 2016, siehe dort insbes. E. II.2.3 und III.1.1]; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.47 vom 15. Juni 2018 E. III.1.2 [nicht veröffentlicht in TPF 2019 14]). Das Bundesgericht hielt in

- 63 - einem jüngeren Urteil fest, dass der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung lediglich voraussetze, dass dem Beamten faktische Entscheidungskompetenz zukomme und er entsprechend auf den Entscheid Einfluss genommen habe. Es bejahte in casu eine derartige faktische Entscheidungskompetenz (Urteil des Bundesgerichts 6B_343/2020 vom 14. Dezember 2021 E. 3.2). Ein Teil der Lehre kritisiert das Konstrukt der faktischen Entscheidungskompetenz und sieht darin eine unzulässige Ausweitung des Wortlauts von Art. 314 StGB (NIGGLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 314 StGB N. 11, DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV: Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl. 2017, S. 558). Für einen anderen Teil der Lehre genügt hingegen in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut (dt. «bei einem Rechtsgeschäft»; fr. «dans un acte juridique»; it. «in un negozio giuridico»), dass dem Täter aufgrund seines Fachwissens und seiner Stellung faktische Entscheidungsbefugnis zukommt (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O. [Besonderer Teil II], § 59 N. 27; CORBOZ, Les infractions en droit suisse, vol. I, 3e éd. 2010, art. 314 N. 21; CALDERARI, in: Macaluso/Moreillon/Queloz [Hrsg.], Commentaire Romand Code pénal II, Art. 314 N. 12). Dieser Ansicht folgt denn auch, wie erwähnt, die Praxis. Die moderne Berufswelt kommt ohne betriebliche Arbeitsteilung, d.h. die Aufteilung einzelner Arbeitsprozesse und die Übertragung von Aufgaben und Verantwortung an Mitarbeitenden mit den entsprechenden Fachkompetenzen und/oder in Führungspositionen, nicht mehr aus. Auch die Arbeitsteilung in der Bundesverwaltung ist von einer Fachspezialisierung und von der grösstmöglichen Delegation von Führungsaufgaben geprägt, wobei die Gesamtverantwortung bei obersten Führungsebenen/-organen zu verbleiben hat. Der Verzicht auf das Element der faktischen Entscheidungsbefugnis würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass sich ein Staatsangestellter auf einen «Befehl von oben» berufen oder sein Verhalten auf eine «Duldung von oben» stützen könnte, ohne sich selber über die Rechtmässigkeit seines Handelns sorgen zu müssen. Damit würde eine Strafbarkeitslücke entstehen, die zu stossenden Ergebnissen führen könnte. Einschränkung ist indes zu fordern, dass nur wer massgebenden Einfluss auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts hat und damit ein Leitungsorgan oder Entscheidungsgremium dazu verleitet, nach Art. 314 StGB zur Verantwortung zu ziehen ist. Dies wäre bei einem Täter, welcher der mittleren und höheren Kaderebene oder dem oberen Fachkader angehört und im Entscheidprozess massgeblich agiert, grundsätzlich zu bejahen. Die höchstgerichtliche Auslegung von Art. 314 StGB lässt sich (auch) damit rechtfertigen, dass der Täter nur bei Schädigung finanzieller Interessen von Art. 158 StGB erfasst wird, nicht aber bei Schädigung immaterieller Interessen, wie dies bei widerrechtlichen Vergaben häufig der Fall ist bzw. sein dürfte.

- 64 - 1.3 Der Unrechtsgehalt der Tat besteht darin, dass der Beamte bei einem Rechtsgeschäft private Interessen auf Kosten der öffentlichen bevorzugt (BGE 141 IV 329 unveröffentlichte E. 2.3; 135 IV 198 unveröffentlichte E. 7.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_921/2008 vom 21. August 2009 E. 5.8). Die öffentlichen Interessen müssen durch das Rechtsgeschäft selbst und dessen rechtliche Wirkungen geschädigt werden (BGE 141 IV 329 unveröffentlichte E. 2.3; 101 IV 407 E. 2 S. 411 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.2.2). Die vom Täter zu wahren öffentlichen Interessen können gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung materieller oder

immaterieller Art sein (BGE 141 IV 329 unveröffentlichte E. 2.3; 114 IV 133 E. 1b S. 135 f.; 111 IV 83 E. 2b S. 85 f.). Trotz teilweiser Ablehnung in der Lehre hält das Bundesgericht daran fest, dass die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 314 StGB auch ideeller Natur sein können (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2014 vom 23. September 2014 E. 5.3.3). Ein ideeller Schaden kann etwa in der Schädigung des Vertrauens der Bürger in die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen und die Objektivität und Unabhängigkeit der Steuerbehörden (BGE 114 IV 133 E. 1b) oder in die rechtsgleiche Behandlung von Konkurrenten bei der Vergabe von staatlichen Aufträgen bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.4.1; 6B_128/2014 vom 23. September 2014 E. 5.3.1). Ob auch schon die Eignung einer Beeinträchtigung des Vertrauens Dritter einen ideellen Schaden zu begründen vermag, liess das Bundesgericht offen (Urteil 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.4.2; 6B_128/2014 vom 23. September 2014 E. 5.3.2). Dem Ermessen der zuständigen Behördenmitglieder und Beamten ist in Ausübung ihrer Tätigkeit, im Rahmen der für sie bestehenden Vorschriften, ein angemessener Spielraum zu lassen. Eine tatbestandsmässige Schädigung der öffentlichen Interessen liegt nur vor, wenn das ihnen zustehende Ermessen offensichtlich überschritten ist (BGE 141 IV 329 unveröffentlichte E. 2.3; 101 IV 407 E. 2 S. 412; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.2.2; 6B_128/2014 vom 23. September 2014 E. 5.2.2). 1.4 Subjektiv ist einerseits Vorsatz erforderlich, d.h. das Wissen um die Schädigung öffentlicher Interessen sowie den Willen dazu, wobei Eventualvorsatz genügt, und andererseits die Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Der Vorteil muss sich aus dem Rechtsgeschäft selbst ergeben (BGE 135 IV 198 unveröffentlichte E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2014 vom 23. September 2014 E. 7.2.3; 6B_921/2008 vom 21. August 2009 E. 5.6; NIGGLI, a.a.O., Art. 314 StGB N. 28-30). Der Vorteil muss – korrespondierend zum Schaden – nicht materieller Art sein, sondern kann ideellen Charakters sein und in jeder Besserstellung bestehen, auf die kein Anspruch

- 65 - besteht (NIGGLI, a.a.O., Art. 314 StGB N. 29). Eventualabsicht genügt nicht, vielmehr muss die Erlangung des unrechtmässigen Vorteils eigentliches Handlungsziel sein (NIGGLI, a.a.O., Art. 314 StGB N. 31). 1.5 Bei echten Sonderdelikten kann als Täter – demnach auch als Mittäter – nur strafbar sein, wer selber die strafbegründende Voraussetzung erfüllt. Wer ohne Sondereigenschaft – vorliegend: ohne Beamter zu sein – einen gleich- oder gar höherwertigen Tatbeitrag leistet, ist als Gehilfe strafbar; denn unter den Begriff der Hilfe lässt sich auch ein tragender Beitrag subsumieren (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, vor Art. 24 StGB N. 20 und Art. StGB 26 N. 3). Gehilfe ist, wer zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Helferschaft setzt nach dem Grundsatz der Akzessorität eine Haupttat voraus, welche tatbestandsmässig, rechtswidrig und zumindest ein strafbarer Versuch sein muss (BGE 138 IV 130 E. 2.3; 130 IV 131 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2014 vom 23. September 2014 E. 3.2). Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen der strafbaren Helferschaft nicht näher. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen, also einen kausalen Beitrag darstellen und dadurch die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen (BGE 129 IV 124, 126 E. 3.2; FORSTER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 25 StGB N. 8). Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre; die Förderung der Tat genügt. Der unterge-

ordnete Tatbeitrag des Gehilfen muss nicht die «adäquat-kausale» Ursache eines strafrechtlichen Erfolgs darstellen. Die Unterstützung muss jedoch tatsächlich zur Straftat beitragen, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als «kausal» erweisen (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 8). Die besonderen Absichten des Täters (subjektive Unrechtselemente), wie beispielsweise die unrechtmässige Bereicherungsabsicht, muss der Gehilfe kennen, braucht sie aber nicht selbst zu hegen (Art. 27 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 3.3; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 25 StGB N. 10, Art. 27 StGB N. 4).

1.6 Sind die beiden Tatbestände von Art. 314 StGB und Art. 322quater StGB erfüllt, geht Art. 322quater StGB vor. Da Art. 314 StGB bei Freiheitsstrafe zwingend die Kombination mit Geldstrafe vorsieht, kommt ihm Sperrwirkung zu, d.h. die zwingende zusätzliche Ausfällung der Geldstrafe muss auch bei (alleiniger) Anwendung von Art. 322quater StGB bestehen bleiben (NIGGLI, a.a.O., Art. 314 StGB N. 38 mit Hinweisen; vgl. zum alten Recht BGE 117 IV 286 E. 4c).

- 66 - Die aktive Bestechung kann sich zugleich als Beteiligung an einem vom Amtsträger begangenen Delikt darstellen. Steht dieses Delikt in echter Konkurrenz zu Art. 322quater StGB, so tritt die Beteiligung daran selbständig neben die aktive Bestechung nach Art. 322ter StGB (STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O. [Besonderer Teil II], § 60 N. 18). Da Art. 322ter StGB das Gegenstück zu Art. 322quater StGB ist und letzterer Art. 314 StGB konsumiert, muss auch die Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB in Art. 322ter StGB aufgehen, vorbehaltlich der Sperrwirkung in Bezug auf die Geldstrafe, d.h. mit Freiheitsstrafe ist zwingend eine Geldstrafe zu verbinden.

2. Beschuldigter A. 2.1 Faktische Entscheidungskompetenz 2.1.1 Die Anklageschrift umschreibt die faktische Entscheidungskompetenz in genereller Weise wie folgt: A. habe «als Leiter des Ressorts TCSB des Bereichs TC in der DA des SECO und als Verantwortlicher für Beschaffungen im TCSB im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit in faktisch eigenständiger Kompetenz, zu der gehörte, im Rahmen von Beschaffungsverfahren des TCSB Offerten einzuholen, die Evaluation der Angebote durchzuführen und der Entscheidungsinstanz Antrag auf Vergaben zu stellen...» (Anklageschrift Ziff. 2.1.1, S. 12 f.). In Bezug auf die Beschaffungen bei der Q., der P. und der E. (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.1) sowie der RR. und der SS. (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.2) enthält die Anklageschrift u.a. folgende Umschreibung: A. wird vorgeworfen, «in seiner Eigenschaft als Beschaffungsverantwortlicher des TCSB faktisch und auch durch Vornahme von Handlungen, die in seinem Ermessen standen, dafür gesorgt zu haben, dass...» (Ziff. 2.1.1.1.2 [Q.], S. 33 f.; die Umschreibung ist in Bezug auf die anderen Unternehmen ähnlich). In Bezug auf die Beschaffungen bei der AAA. und der BBB. (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.3), der CCC. (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.4) sowie der EEE. (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.5) enthält die Anklageschrift u.a. folgende Umschreibung: A. wird vorgeworfen, «als Beamter des Bundes im SECO und als Beschaffungsverantwortlicher des TCSB die nachfolgenden IT-Dienstleistungsverträge unter Ausschaltung des Wettbewerbs faktisch und auch durch Vornahme von Handlungen, die in seinem Ermessen standen, an die AAA. bzw. BBB. vergeben zu haben, in dem er mit seinen Gruppenleitern den entsprechenden Bedarf für die Dienstleistungen bestimmte, über die Wahl des Lieferanten entschied, Offerten einholte und die entsprechenden Investitionsanträge an die zuständigen Stellen veranlasste und befürwortete» (Anklageschrift Ziff. 2.1.1.3 [AAA. und BBB.], S. 76; die Umschreibung ist in Bezug auf die anderen Unternehmen ähnlich).

- 67 - 2.1.2 Aufgaben und Kompetenzen gemäss Arbeitsvertrag A. war gemäss Arbeitsvertrag mit dem SECO (vgl. E. I.6.6) verantwortlich für die technischen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen im Rahmen von notwendigen Erweiterungen/Ausbauten und den reibungslosen Informatiksystembetrieb ASAL. Gemäss Beschaffungshandbuch 2006 war A. verantwortlich für die Sicherstellung des Beschaffungswesens im Ressort TCSB. Er hatte namentlich im Zusammenhang mit Beschaffungen folgende Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz (BA B08-002-002-0036; BA 13-001-0492): – Aufgaben: Beschaffungswesen im Ressort gemäss Beschaffungshandbuch sicherstellen, Beschaffungen bewilligen* (*abhängig vom Prozess), Beschaffungen anhand der Monitoringauswertungen ressortintern überwachen, Sicherstellen der Budgeteinhaltung; – Verantwortung: Entscheidungen gemäss Unterschriftenregelung durchsetzen, Beschaffungswesen im Ressort überwachen, Qualität der Beschaffungsdossiers sicherstellen; – Kompetenzen: Beschaffungsprozesse auf Stufe Ressort durchsetzen. Gemäss Pflichtenheft beim SECO vom 5. Oktober 2001 umfasste die Aufgabe von A. die Leitung des Ressorts SBTC (später bezeichnet als TCSB) in administrativen, personellen und fachtechnischen Belangen. Sein Aufgabenbereich war u.a. folgender: «Verantwortlich für den gesamten Informatik- und Telematikbetrieb der Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören alle anerkannten Arbeitslosenkassen mit ca. 1'500 MitarbeiterInnen, welche an diesem System angeschlossen sind. Zuständig für den zentralen Rechenzentrumsbetrieb IZ ASAL im F12 (Finzenhübelweg 12) und die Erbringung sämtlicher geforderten Informatik-Dienstleistungen zu Gunsten aller Arbeitslosenkassen und RAV/LAM im Umfeld AVAM. Trägt die Verantwortung für den Notfallbetrieb am Standort LW10 (Lagerhausweg 10), Bümpliz (Backup-Rechenzentrum unter Führung von SBTC). Verantwortlich für den dezentralen Betrieb der über 70 NT-Server und aller Arbeitsplatzgeräte (PC, Drucker, Controller, Hubs, etc.) bei den Kassen. Dazu gehören: Inbetriebnahme, Unterhalt und Support. Verantwortlich für den Betrieb der Kommunikationsnetze LAN (Kassen und IZ ASAL) und WAN (GGGG, etc.)». Bezüglich Systemerweiterungen (Hardware und Software) hielt sein Pflichtenheft fest: «Verantwortlich für die technischen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen im Rahmen von notwendigen Erweiterungen/Ausbauten, damit jederzeit ein reibungsloser Informatiksystembetrieb ASAL (AS/400, Netzwerke, Arbeitsplätze etc.) gewährt werden kann (Leistungsauftrag/Leistungsverpflichtung gegenüber den Arbeitslosenkassen und dem SECO-DA, TC)». Bezüglich «ASAL – Betriebssicherheit» umschrieb sein Pflichtenheft: «Verantwortlich für die Be-

- 68 - triebssicherheit aller Systeme und Netze (ASAL-Backupsystem, Netzwerkzugriffe, Software-Releaseintegrationen, Software- und Hardware-Fehlererkennung, Netzwerküberwachung, Datensicherheit und Datenschutz). Koordiniert die Schnittstellen zu den Benutzerapplikationen der Bezügerbewirtschaftung und Finanz/400. Ist gegenüber den Arbeitslosenkassen und dem SECO-DA, TC für die termingerechte Einführung/Integration/Installation verantwortlich». In Bezug auf die Neukonzeption AVAM/ASAL oblag A. die Koordination der Projektarbeiten aus der Sicht des Gesamtsystems. A. war ferner auch zuständig für die Gebäudesicherheit. Er hatte am Standort F12 die Betriebsbereitschaft und die allgemeine Infrastruktur zu erstellen und zu betreiben (BA B18-001-001-0286 f.; vgl. auch Pflichtenheft beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit vom 21. Dezember 1998, BA B18-001-001-0288 f.; Pflichtenheft beim BIGA, letzte Fassung vom 4. Oktober 1990, BA B18-001-001-0290 f.). 2.1.3 Aussagen des Beschuldigten A. 2.1.3.1 A. erklärte im Vorverfahren, er habe das

Beschaffungswesen gemäss BHB jeweils eingehalten, und verwies diesbezüglich auf die durch seine Vorgesetzten erteilten Bewilligungen. So sagte er etwa aus: «Ich habe keine Unterschriftsberechtigung Geschäfte abzuwickeln. Das läuft über vorgesetzte Stellen, welche gestützt auf Antrag der Bedarfsträger, diese Beschaffungen absegnen. [...] GGG., in meinem Fall, unterzeichnet den Vertrag, welchen er vom Controller erhalten hat» (BA 13-001-0003). Auf die Frage, ob Vorschläge zur Vergabe von Aufträgen an externe Lieferanten, z.B. an die E., von den Vorgesetzten zurückgewiesen worden seien, erklärte A.: «Im technischen Bereich nicht, es wäre zu schwierig für die Herren im Management gewesen. Meistens ging es um den finanziellen Aspekt, wieso muss die Ablösung so teuer sein, wie hoch sind die Betriebskosten, da kann es schon sein, dass es zurückkam und [es] Fragen gab» (BA 13-001-0285). Zum Antragswesen generell erklärte A.: «Herr HHH. hatte den Antrag geprüft, unter Umständen mit Rücksprachen, hat Zusätze verlangt. Sobald es aus seiner Sicht in Ordnung war, wurde es visiert und an die Abteilungsleitung, Herr GGG., weitergeleitet. Herr GGG. hat dieser wiederum geprüft. Er hat dies anschliessend an die Direktion für Arbeit weitergeleitet. [...] Jede Beschaffung über der WTO-Grenze wurde begründet und freigegeben. Es wurde begründet, warum kein WTO gemacht wurde» (BA 13-001-0489). Entscheidend sei gewesen, «dass GGG. dem zugestimmt hatte. Ohne Zustimmung von GGG. hätte das Geschäft nicht ausgelöst werden können» (BA 13-001-0511). Zu den sog. SBO-Rabatten führte A. aus: «Ich habe die Offerten immer weitergeleitet. Weder Herr GGG. noch Herr III. haben nachgefragt, wie es läuft. Deshalb war ich nicht alleine, der nicht nachgefragt hat nach so einem Rabatt» (BA 13-001-69-0515). Weiter sagte er aus: «Auch hier das Gleiche: Vergabe ohne Zusatzbelege/Begründung für freihändige Vergabe/AGB, Integritätsklausel/Einsichtsrecht in die Kalkulation wurden bei sämtlichen Beschaffungen nie einverlangt. Die Begründung für die freihändige Vergabe erfolgte immer mit der Entscheidnotiz» (BA 13-001-1098); «Grundsätzlich: Dienstleistungsverträge haben wir nach den Vorlagen des SECO gemacht. Der Vertrag wie auch die Nachträge wurden jeweils von Herrn GGG. oder von Herrn III. visiert» (BA 13-001-1157); «Das Seco TC-interne Vertragsprozedere wurde eingehalten. Der Hinweis des Controllers JJJ. ist richtig, das war seine Aufgabe. Entscheide über Vertragsabschlüsse hat Herr GGG. getroffen. Herr JJJ. und später Herr KKK. haben bei inkorrektem Vorgehen die Entscheidungsinstanzen jeweils über das inkorrekte Vorgehen informiert» (BA 13-001-1177). Auf Vorhalt, wonach er durch die Vergabe des Auftrags für den Sicherheitsraum LW10 an die AAA. faktisch die Vergabe des Auftrags für den Sicherheitsraum F12 an die AAA. entschieden habe, sagte A.: «Ich habe nicht selber entschieden, dass die gleiche Firma den Sicherheitsraum erstellt. Ich habe nur die entsprechenden Anträge gestellt und die vorgesetzten Stellen haben diese genehmigt» (BA 13-001-1303). Weiter führte er aus: «Ich weise nochmals auf den Beschaffungsprozess hin, welcher klar regelt, dass stufengerecht Informationen über Beschaffungen erfolgen müssen. [...] Beide Chefs haben im vollen Bewusstsein und in Kenntnis der Nichteinhaltung der entsprechenden WTO-Vorschriften die Beschaffungen genehmigt» (BA 13-001-1348); «Alle Beschaffungen wurden mit GGG., und mit dem Leiter DA, besprochen und bezüglich Einhaltung von WTO-Vorschriften erläutert. Beide Chefs haben im vollen Bewusstsein und in Kenntnis der Nichteinhaltung der entsprechenden WTO-Vorschriften die Beschaffungen genehmigt» (BA 13-001-1439); «Auch habe ich schon mehrmals darauf hingewiesen, dass Beschaffungen aufgrund der Aufträge der Benutzer/Gremien erfolgt sind. Sämtliche Beschaffungen haben den Beschaffungsprozess durchlaufen» (BA 13-001-1705). A. erklärte, Kenntnis vom BHB und den Regeln und

Grundsätzen des Beschaffungsrechts zu haben (vgl. BA 11-001-0012 bis -0015 mit Hinweis auf Aussagen). A. machte geltend, dass die Vorgesetzten zugeschaut, vieles «durchgewinkt» und einzelne (sehr wenige) Fälle explizit bewilligt hätten. Auf Vorhalt einer Feststellung im Bericht Saxer – «Mit anderen Worten: Die Normen des Beschaffungsrechts wurden von 2006 bis 2012 systematisch nicht eingehalten, ja recht eigentlich negiert» (BA 15-003-0048) – erklärte er auf die Frage, ob nach seiner Beurteilung systematisch gegen geltendes Beschaffungsrecht verstossen worden sei: «Weil der Prozess so abgelaufen ist, wie ich ihn geschildert habe, war es so, dass wir freihändige Vergaben gemacht haben, mit dem Wissen von Herr GGG., Herr LLL. und Herr III. Ohne ihr grünes Licht konnte man nichts beschaffen» (BA 13-001-0491). Auf die Frage, was es bewirkt habe, wenn KKK. Einwendungen

- 70 - gemacht habe, dass die WTO-Vorgaben nicht eingehalten würden, erklärte er: «In den meisten Fällen gab es eine Besprechung mit GGG., HHH., KKK. und manchmal auch mit MMM. KKK. hat mehrheitlich mit den Dienstleistungsverträgen das Veto eingelegt. HHH. im Zusammenhang mit den IT-lastigen Sachen. GGG. hat in der Regel dann gesagt, nein wir beschaffen das auf diese Art und Weise, worauf der Antrag von ihm weiter an die Direktion ging» (BA 13-001-0510). Auf Vorhalt, dass er im BIS-Dossier 1662 (Auftragnehmer CCC.) am 15. Dezember 2008 um Bewilligung zur Überschreitung der definierten Höchstsätze ersucht habe, im konkreten Fall statt eines Höchststundenansatzes von Fr. 154.-- einen solchen von Fr. 195.--, welcher durch GGG. bewilligt worden sei, erklärte er: «Auch hier handelt es sich um einen Vertragsabschluss mit einem höheren Stundenansatz und wie hier beschrieben, hat das GGG. bewilligt» (BA 13-001-1251). Auf weiteren Vorhalt (BIS-Dossier 2112, Auftragnehmer CCC.) erklärte er: «Ich habe den Stundenansatz nicht eigenmächtig erhöht. Bereits in früheren Jahren gab es Dienstleistungsverträge mit einem Stundenansatz von Fr. 200.--. Vermutlich aus diesem Grund hat Herr GGG. keine Begründung verlangt» (BA 13-001-1257). Auf Vorhalt, wonach aus seiner Stellungnahme an HHH. vom 23. Januar 2014 hervorgehe, dass sämtliche Aufträge des TCSB an die RR. und die SS. freihändig vergeben worden seien und nie ein Grundauftrag durch eine WTO-Ausschreibung erfolgt sei (BA B10-001-036-0028 ff.), erklärte A.: «Wie bei den anderen Verträgen der anderen Firmen, wurden auch bei der RR. und SS. keine Ausschreibungen gemacht. Der Beschaffungsprozess lief analog den Beschaffungen mit anderen Partnern ab. Dass keine Ausschreibungen erfolgten, war dem Leiter TC und dem Leiter DA aufgrund der Investitionsanträge bekannt» (BA 13-001-1334). 2.1.3.2 In der Hauptverhandlung erklärte A. in Bezug auf seine bisherigen Aussagen, er kenne nicht mehr alle, aber sofern sie lauteten, dass er nicht «der einzelne» Entscheidungsberechtigte gewesen sei, dann stimme das. Er wiederholte: «Als Person oder Ressortleiter konnte ich keine Beschaffungen selber tätigen». A. bestritt sodann die Darstellung in der Anklage dem Grundsatz nach und hielt fest, dass er alle Investitionsanträge, die ihm von seinem Stellvertreter oder den Gruppen eingereicht worden seien, bearbeitet und an die Entscheidungsberechtigten weitergeleitet habe. Nicht er habe eigentlich entscheiden können, was beschafft worden sei, sondern er habe die entsprechenden Anträge über die Finanzen angeschaut und dann an seine Chefs weitergeleitet, die dann entschieden hätten, dass sie die Beschaffungen in Kenntnis, dass dabei die WTO-Vorschriften nicht eingehalten würden, auslösen würden (TPF 422.731.6).

- 71 - Auf Vorhalt einer Aussage seines Stellvertreters S. – «Er [gemeint: A.] war der König. Er hatte auch keine Gegenwehr auf seiner Hierarchiestufe und seitens seinem

direkten Vorgesetzten GGG.» (BA 12-003-0024) – erklärte A., sein Auf- trag habe gelautet, den Betrieb sicherzustellen; das habe er auch gemacht. GGG. habe ihn darin unterstützt. Er habe sich dabei nicht als König gesehen. Viele Sachen, die der Allgemeinheit, d.h. den Arbeitslosenkassen, zugutegekom- men seien, habe er veranlasst. Er sei dafür besorgt gewesen, dass es bei den Systemen und damit bei der Auszahlung der Taggelder nicht zu Ausfällen komme (TPF 422.731.7). A. erklärte auf Vorhalt einer früheren Aussage, wonach alle Beschaffungen mit seinem direkten Vorgesetzten GGG. und mit dem Leiter Di- rektion für Arbeit besprochen und bezüglich Einhaltung von WTO-Vorschriften erläutert worden seien, und dass beide Chefs im vollen Bewusstsein und in Kenntnis der Nichteinhaltung der entsprechenden WTO-Vorschriften die Be- schaffungen genehmigt hätten (BA 13-001-1439): «Ich bleibe bei dieser Aus- sage. Es war so: Anträge bis Fr. 5'000.--, wenn ich etwas beschaffen wollte, musste der Finanzchef mitunterzeichnen, bis Fr. 200'000.-- GGG. und über Fr. 200'000.-- der Leiter DA, III. Das Verfahren war so: Bei jeder Beschaffung über Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.-- wurde dem Leiter TC, Herrn GGG., mitgeteilt, dass es nur eine Offerte gibt und nicht drei Offerten. Bei den grossen Geschäften, um die es eigentlich auch geht, hat man ein Zusatzformular ausgefüllt, vielfach durch Herrn S., und ich habe es ergänzt. In diesem Formular wurde dargelegt, weshalb man keine WTO durchführt. Dieses Formular wurde von III. visiert. Dadurch hat er die Beschaffung freigegeben. Das heisst der Antrag, der Beschaffungsantrag, ging nach Durchlaufen beim Controller und beim ISM Herrn HHH. dann zu Herrn GGG., der zuerst unterschrieb und den Antrag an Herrn III. weiterleitete. Dort gab es Besprechungen in Anwesenheit von Herrn GGG., ISM HHH., teilweise Con- troller KKK. und ganz sicher auch Herrn S., denn dieser musste die technischen Sachen Herrn III. erklären. Bei den Sachen mit Herrn GGG. gab es Beschaffun- gen, bei denen schon im Vorfeld der Controller KKK. eine Aktennotiz geschrieben hat, dass die WTO-Verfahren nicht eingehalten werden und dass er die Ableh- nung der Beschaffung empfahl. Es wurde aber nie eine Beschaffung abgelehnt. Herr GGG. hat gesagt, wir beschaffen das, und der Antrag ging weiter zu Herrn III., wie ich das erklärt habe». Auf die Frage, ob diese Begründungen schriftlich oder auch persönlich mündlich erfolgt seien, erklärte A.: «Bei Beschaffungen, die der Leiter DA III. unterzeichnen musste, gab es immer ein Formular mit der Be- gründung, weshalb keine WTO gemacht wird. Das hat III. visiert und die Beschaf- fung freigegeben. Bei Beschaffungen bis Fr. 200'000.-- gibt es ablehnende Noti- zen von KKK. Das ist alles schriftlich vorhanden, nichts ist mündlich» (TPF 422.731.7 f.).

- 72 - A. bestätigte auf Vorhalt, dass er gemäss BHB 2006 (BA B08-002-002-0036) für die Sicherstellung des Beschaffungswesens im Ressort TCSB verantwortlich ge- wesen sei. Er ergänzte, man müsse den Begriff «Beschaffung» definieren. Er habe die Anträge angeschaut und überprüft, ob die finanziellen Mittel vom Budget her vorhanden seien. Weiter habe er geschaut, ob die Beschaffung einen Nutzen für das Gesamtsystem erbringe (TPF 422.731.8). Auf Vorhalt einer Aussage des Leiters Finanzen und Controlling des TC, MMM., wonach die Verantwortung für die Einhaltung des Beschaffungsrechts, d.h. die Entscheidung, öffentlich auszu- schreiben, im Einladungsverfahren oder freihändig zu vergeben, beim Ressort- leiter TCSB, also bei A., gelegen habe und allfällige Ausnahmen vom Leiter TC, also GGG., hätten genehmigt werden müssen (BA 12-022-0012), erklärte A., dies treffe nicht zu, weil er (A.) den Investitionsantrag und die Finanzen geprüft und ganz klar mitgeteilt habe, dass die WTO nicht eingehalten werde. Und alle Be- schaffungen seien eigentlich so zur Kenntnis genommen und von Herrn GGG. und von Herrn III. freigegeben worden (TPF 422.731.8). Auf die Frage, weshalb für die Vergaben immer oder

meistens das freihändige Verfahren gewählt worden sei, erklärte A., das aufgebaute ASAL System sei sehr komplex; dieses sei von den Lieferanten, P. und E., mit ihren Spezialisten aufgebaut worden, und diese Firmen hätten auch seine Leute entsprechend ausgebildet und unterstützt. Es wäre nicht möglich gewesen, Systemkomponenten einfach losgelöst herauszunehmen und (andere) wieder einzubauen, sondern es habe Konzeptionen gebraucht, die von den Lieferanten, von E., gemacht worden seien. Man hätte nicht ohne weiteres einfach sagen können, wir wechseln jetzt «Typ A» aus, sondern das sei immer mit komplexen Softwarelösungen verbunden gewesen. Das sei auch mehrmals innerhalb des TC diskutiert worden. Wenn man einen Hardwarewechsel hätte machen wollen, hätte man alles, das ganze System, auswechseln müssen, und das hätte ein bis zwei Jahre gedauert – oder nur einzelne Komponenten auswechseln und sagen, man nehme eine andere Firma, das hätte ausbildungsmässig ebenfalls ein halbes bis ein Jahr gebraucht, bis man überhaupt das System wieder hätte in Betrieb nehmen können. Es sei so gewesen, dass sie die Lieferanten nicht einfach hätten wechseln können ohne grosse Auswirkungen (TPF 422.731.8). A. ergänzte, dass das SECO nicht partout auf diese Lieferanten angewiesen gewesen sei, aber diese hätten gewusst, wenn das SECO entscheide, eine komplette Systemablösung zu machen, dann sei der Markt wieder frei. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass die Lieferanten gemeint hätten, sie könnten machen, was sie wollten (TPF 422.731.8). Auf die Frage, wie die Begründung zuhanden der Vorgesetzten – d.h. gegenüber GGG., allenfalls III. –, weshalb man auf eine Ausschreibung verzichte, gelautet habe, erklärte er: «Die Begründung war in der Regel folgende: Man kann nicht losgelöst einen Systemteil wechseln mit einer anderen Firma, weil das Software-

- 73 - Knowhow, die Konzeptionen, nicht bekannt waren. Sie müssen sich vorstellen, es ist nicht ein NT-Server, wo man sagen kann, ich nehme mal die Harddisc heraus und schiebe eine neue rein, mache das Betriebssystem drauf und das läuft wieder. Sondern das waren sehr komplexe Systeme, allein der Computer, der Rechner an sich für die Bezügerbewirtschaftung, und dann noch die Datenbanksysteme und die Netzwerksysteme, das war in Einklang. Und das wurde aufgebaut von der E. und da haben wir das begründet, dass im Moment auf dem Markt innerhalb nützlicher Zeit nicht ein anderer Lieferant mit dem beauftragt werden könnte» (TPF 422.731.8). Zum Entstehen der ISO-Workshops erklärte A., ursprünglich seien Workshops im Rahmen der ISO-Zertifizierung durchgeführt worden. Daraus sei dann entstanden, dass man das ganze Jahr rückwirkend oder im Voraus mit den Lieferanten besprechen sollte, was das SECO plane, um zu sehen, was möglich sei und ob die Ressourcen vorhanden seien, denn die Ressourcen seien von den entsprechenden Gruppenchefs zusammengetragen worden. So sei das entstanden, und dann habe man gesagt, diese ISO-Workshops seien sehr nutzbringend, weil auf der einen Seite das SECO die Gelegenheit habe zu sagen, was sie noch erwarteten oder wo sie nicht zufrieden seien, und andererseits die Lieferanten hätten sagen können, was ihr vorhabt, das können wir nicht lösen. Auf die Frage, ob dann Lieferanten nicht einen doch grossen Vorteil gegenüber den Nicht-Lieferanten bezüglich Wissen des Systems gehabt hätten, erklärte A., das hätte anders ausgesehen, wenn das SECO entschieden hätte, eine Ausschreibung zu machen. Man hätte nicht so eng zusammenarbeiten dürfen, wenn man wisse, dass man vielleicht eine WTO-Ausschreibung machen will (TPF 422.731.9). Auf die Frage, auf wessen Initiative die ISO-Workshops durchgeführt worden seien, erklärte A., sie («wir») hätten einmal festgelegt, wer die Organisation mache – das habe immer entweder Herr O., Herr C., Herr B., oder Herr K., einfach jemand habe das gemacht, oder auch seine Mitarbeitenden S., NNN. oder OOO. Und die hätten gesagt, wir machen einen Workshop,

und sie hätten die Organisation vorbereiten müssen und man habe geschaut, ob allenfalls ein Lieferant noch über eine technische Neuerung Informationen abgeben könne. A. führte weiter aus, sie («wir») hätten festgelegt, dass es in der Regel zwei ISO-Workshops pro Jahr gebe (TPF 422.731.9). 2.1.4 Aussagen von Mitarbeitenden und Vorgesetzten 2.1.4.1 S., Stellvertreter von A., erklärte im Vorverfahren als Auskunftsperson, er sei zuständig gewesen für die Gruppenleitung, den Betrieb, die Technik, den Unterhalt und den Support der ALV-Systeme, welche für die Auszahlung der Arbeitslosengelder erforderlich seien. Gruppenleiter bzw. Führung sei seine Hauptaufgabe

- 74 - gewesen; die Gruppe umfasse zehn bis zwölf Personen. Bei Abwesenheiten von A. habe er dessen Termine, die Sitzungen auswärts und die normalen Stellvertretungsaufgaben in der Linie wahrgenommen. Er habe als Betreuer der ALV-Systeme begonnen und sei mit dem System mitgewachsen; seine Gruppe habe den Unterhalt bzw. den Betrieb der Systeme gemacht. Zudem sei er als Projektleiter für Projekte zuständig gewesen (BA 12-003-0006). Zur Aufgabe von A. erklärte S., A. sei als Ressortleiter gegenüber für den Betrieb verantwortlich gewesen. Er habe auch Verträge mit Partnern gemacht. Er habe die Budgetierung und längerfristige IT-Mehrjahresplanung gemacht und die Interessen in verschiedenen Gremien vertreten, wie z.B. den Lenkungsausschüssen und dem LEA-IZ ASAL, in welchen auch Gelder gesprochen worden seien. A. habe nicht zuletzt gegenüber der Kundschaft, den kantonalen Arbeitslosenkassen, eine Betreuerfunktion innegehabt (BA 12-003-0006). Die Schnittstelle zwischen ihm und A. seien die Beschaffungen gewesen: Er (S.) sei fürs Technische zuständig gewesen, A. habe anschliessend visiert, vor allem Beschaffungen im Informatikbereich. A. sei auch die Linienschnittstelle zwischen den jeweiligen Gruppenleitern und der Linie nach oben gewesen (BA 12-003-0006 f.). Zur Vergabepaxis befragt erklärte S., im Jahr 2013 sei die ganze WTO-Ausschreibung gemacht worden. Es sei immer ein Hin und Her gewesen zwischen der Aufsichtskommission und der Linie SECO, ob sie selbständig beschaffen dürften oder ob das BBL zuständig sei. Vor ca. drei bis vier Jahren (gemeint vor der Einvernahme im März 2014) sei die interne Forderung gekommen, dass sie nach WTO Ausschreibungen machen müssten; dies sei von GGG. gekommen, zumindest habe er es von ihm gehört. Aufgrund dessen hätten sie 2013 sieben Lose via BBL ausgeschrieben, wobei u.a. die E. und andere Firmen den Zuschlag erhalten hätten. Er habe selber im Jahr 2004 eine WTO-Ausschreibung für ein IT-System durchgeführt; es sei ein «Horror», wenn man wenig Ahnung vom Vertragswesen habe und mit solchen Aufgaben betraut werde, das sei nicht sein Arbeitsgebiet. Er wisse, dass es diese Gesetze und Verordnungen im Beschaffungswesen gebe, aber er habe keine interne Aus- oder Weiterbildung betreffend BöB/VöB gemacht. Im Vertragswesen seien sie vom BBL sehr schlecht unterstützt worden. Er habe nie Kontakt mit dem BBL gehabt und sich sehr wenig mit der Ausarbeitung der Verträge beschäftigt. Er sei dafür zuständig gewesen, dass die Systeme liefen (BA 12-003-0007 f.). Zum Beschaffungsprozess erklärte S. grundsätzlich, bei einem Bedarf seien Offerten eingeholt worden. Der Bedarf sei meistens zusammen mit der Offerte angemeldet worden, dies sei durch ihn oder seine Mitarbeiter erfolgt, aber immer nach Rücksprache mit ihm, oder direkt durch A. Darauf sei es in den Prozess gegangen und er habe eine technische Stellungnahme erstellen müssen. Bei

- 75 - kleineren Gütern habe ein Satz gereicht, bei grösseren habe genauer umschrieben werden müssen. Danach sei es zum Visum zur Ressortleitung gegangen. Wenn es um IT gegangen sei, sei es zum Informatik-Servicemanager (ISM) und von dort zu den Finanzen

gegangen. Bis Fr. 5000.-- habe der Finanzchef direkt bewilligt; wenn es höher als Fr. 5000.-- bis Fr. 200'000.-- gewesen sei, sei es zu GGG. gegangen; ab Fr. 200'000.-- sei es zur Direktion gegangen, dazu habe es eine «gröbere» Notiz gebraucht. Dann sei es wieder zurückgekommen und es (die Bestellung) sei ausgelöst worden. Es gebe von KKK. erstellte Beschreibungen, wie es abzulaufen habe (BA 12-003-0008). Der Beschaffungsprozess sei für Güter und Dienstleistungen, ausser Jahresverträge, gleich gewesen. Es habe auch Dreijahres-Rahmenverträge, angelehnt an die Dreijahresplanung, gegeben. Mit diesen habe er wenig zu tun gehabt, das sei eher die Aufgabe von A. gewesen. Die Wartungsverträge, die Folge eines ursprünglichen Investitionsentscheids gewesen seien, habe er (S.) abrufen können, ohne in den Beschaffungszyklus gehen zu müssen (BA 12-003-0009). Auf die Frage, welche Rolle/Funktion und/oder Zuständigkeiten A. bei Vergaben im Ressort Systembetrieb und Technik ASAL-ALK gehabt habe, erklärte S., A. habe eigentlich keinen Franken selber bewilligen können, sondern habe zwingend zur nächsthöheren Stelle gehen müssen, um Aufträge auslösen zu können. A. habe bei den ihm unterbreiteten Anliegen prüfen müssen, ob sie notwendig seien und in die Strategie und das Budget passten; auch der Informatikmanager habe sich diese Fragen stellen müssen. A. habe dann die Anliegen «nach oben verkaufen» müssen. A. habe die Informationen bezüglich seiner Beschaffungsanträge, die er habe weiterleiten und/oder absegnen müssen, von den Gruppenleitern erhalten, von der technischen Seite von ihm (S.), aber auch von den Projektleitern, einfach von allen Gruppenleitern (BA 12-003-0009). Zu den Firmen E. und RR. erklärte S., die E. sei, seit es sie in der Schweiz gebe, Lieferantin des SECO gewesen, da diese Firma aus der vorherigen Lieferantin P. (sowie aus der Q.) entstanden sei; die RR. sei vermutlich schon seit 1995 Lieferantin des SECO, d.h. seit dem Aufkommen der Windows-Systeme, da diese Firma die Arbeitslosenkassen betreut habe (BA 12-003-0010). Auf die Frage, wie und von wem die freihändigen Vergaben an die E. bzw. die RR. begründet worden seien, erklärte S., schlussendlich sei es durch das Bewilligungssystem gegangen, aber eine Begründung sei vom Ressortleiter, in seinem Fall von A., erfolgt. Dieser habe «gegen oben den Beschaffungsantrag verkaufen» müssen. Im technischen Bereich habe er (S.) auch Begründungen geschrieben. Es sei dabei um die Komplexität des Zusammenspiels der einzelnen Komponenten und die Erfahrung gegangen. Je weniger Player im System gewesen seien,

- 76 - umso stabiler sei es gewesen. Seine erste Priorität sei ein stabiles System gewesen, um die sichere Auszahlung der Gelder zu gewährleisten (BA 12-003-0012). Eine Publikation der freihändigen Vergaben, z.B. im Simap, sei nicht erfolgt; diese Diskussion sei erst im Zusammenhang mit den WTO-Ausschreibungen geführt worden. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass eine Publikation nötig gewesen wäre, auch wenn es nicht über das BBL laufe (BA 12-003-0012). Auf die Frage, ob die E. bzw. die RR. aus seiner Sicht die einzigen Firmen gewesen seien, welche die in den jeweiligen Aufträgen enthaltenen Bedürfnisse seines Ressorts hätten abdecken können, erklärte S., es gebe in Bezug auf die Aufträge an die E. vielleicht vier bis fünf Firmen in der Schweiz, welche die Leistungen der E. als Ganzes im Systembereich (Storage) erbringen könnten; sonst müsse man ins Ausland gehen oder die Sache splitten. Mit Splitting meine er, dass eine Firma die Dienstleistungen, eine das Konzept, eine die Sicherung etc. erbringen könne. Dies habe aber nie zur Diskussion gestanden. Aus seiner Sicht sei es aufgrund der Komplexität auch nicht sinnvoll und es würde keinen Gewinn bringen, sondern wäre mit internem Mehraufwand verbunden. Man habe aufgrund der Systemstabilität vermeiden wollen, verschiedene Hersteller zu integrieren. Bei der RR. sei die Situation offener, da im Windowsbereich ein

Ersatz möglich gewesen wäre. Es gebe eine Applikation, die von RR. entwickelt worden sei; in anderen Bereichen würde man in der Schweiz mehrere Möglichkeiten/Lösungen finden (BA 12-003-0012).

2.1.4.2 Der Zeuge MMM., Leiter Finanzen und Controlling des TC beim SECO, erklärte auf die Frage, ob es zutrefte, dass der faktische Vergabeentscheid betreffend Beschaffungen des Ressorts TCSB, d.h. das „Was“ bei „Wem“ und „Wie“ beschafft werden sollte, durch A. getroffen worden sei: «In den Fällen, wo bei Vorlage des Investitionsantrages dem TCFI [Ressort Finanzen des TC] bekannt war, dass bereits eine Rechnung vorlag, wurde diese Tatsache auf dem Investitionsantrag vermerkt und es war die Kompetenz des Leistungsbereichsleiters, Abweichungen zum Beschaffungsrecht zu genehmigen». Auf Nachfrage erklärte er: «Bei anderen Fällen lag der faktische Vergabeentscheid bei Herrn A.» (BA 12-022-0010). Auf die Frage, bei wem aus seiner Sicht die Entscheidung über die Wahl des Beschaffungsverfahrens, d.h. die Entscheidung, einen Auftrag öffentlich auszuschreiben, im Einladungsverfahren oder freihändig zu vergeben, gelegen habe, beim Ressortleiter oder beim Leiter TC, führte MMM. aus: «Die Verantwortung für die Einhaltung des Beschaffungsrechts lag beim Ressortleiter, allfällige Ausnahmen mussten vom Leiter TC genehmigt werden» (BA 12-022-0012). Auf die Frage, weshalb den Normen des Beschaffungsrechts im LBTC entgegen den immer wiederkehrenden Empfehlungen keine Beachtung geschenkt worden sei, erklärte er: «Weil die festgestellten Mängel im Prozess nicht

- 77 - sanktioniert wurden und betrieblichen Aspekten Priorität gegeben wurde» (BA 12-022-0012).

2.1.4.3 Der Zeuge HHH., Leiter IT Service Manager (ISM) im Leistungsbereich TC beim SECO (BA 18-001-047-0075 f.), erklärte auf die Frage, welche Stelle innerhalb des Bereichs TC die Beschaffungen auf die Einhaltung der Richtlinien (formelle Kontrolle) geprüft habe, dass der Ressortleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Beschaffungsrichtlinien gehabt habe. Die von KKK. geleitete zentrale Controllingstelle habe im Sinne eines Gutachtens für jede Beschaffung zuhanden des Leiters TC eine Bewertung abgegeben. Das sei nicht eine juristische Prüfung gewesen, sondern ob die Beschaffung gemäss Richtlinien eingehalten werde. Auf die Frage, welche Stelle im Bereich TC die Beschaffung auf den Beschaffungsgegenstand (materielle Kontrolle) geprüft habe, erklärte HHH., er habe gemäss Prüfprozess überprüfen müssen, ob die Beschaffung im Rahmen der Finanzplanung und des Voranschlags korrekt sei, also ob ein Budget vorhanden sei. Die Finanzstelle habe geprüft, ob die entsprechende Beschaffung korrekt kontiert werde. Er habe auch geprüft, ob die Beschaffung gemäss dem Leistungsauftrag der Aufsichtskommission korrekt sei, also ob diese Beschaffung einem Bedarf, also einer Leistung, zugeordnet werden könne. Im Genehmigungsprozess seien dies Gutachten, die der Leiter TC erhalten habe; dieser habe dann das letzte Wort über diese Beschaffung gehabt; mit Gutachten meine er eine interne schriftliche Stellungnahme. Sie hätten eine Beschaffung aber nicht verhindern können, wenn sie der Meinung gewesen seien, dass etwas nicht in Ordnung sei (BA 12-015-0009 f.). Auf die Frage, wer im Prozess der Genehmigung eines Beschaffungsantrags die Notwendigkeit von Beschaffungen geprüft habe, erklärte HHH., er habe geprüft, ob diese Beschaffung einer Leistung, einem Auftrag der Aufsichtskommission gemäss Voranschlag, zugeordnet werden könne. Die Aufsichtskommission habe im Rahmen des Voranschlags jährlich eine Leistungsbeschreibung, d.h. einen Leistungsauftrag, verabschiedet. Wenn diese Beschaffung das Budget eingehalten habe und dem Leistungsauftrag habe zugeordnet werden können, sei die Beschaffung auch von seinem Chef, GGG., kaum je in Frage gestellt worden (BA 12-015-0010). HHH. erklärte zur Abgrenzung seiner Aufgaben von

jenen des Controllings, seine zentrale Aufgabe sei Finanzplanung, Leistungsauftrag, daraus abgeleitet die Services der Informatik, gewesen. Er habe kontrolliert, dass der Leistungsauftrag erfüllt werde. Das Controlling habe schweremwichtig die Einhaltung der bundesinternen Richtlinien überprüft (BA 12-015-0011). Auf Vorhalt, dass er sich laut Verfahrensakten sowohl zur Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Grundlagen als auch zum Beschaffungsgegenstand ge-

- 78 - äussert habe, erklärte HHH., er habe zum Beschaffungsgegenstand Stellung bezogen im Rahmen, ob diese Bestellung dem Leistungsauftrag entspreche; dazu habe er den Beschaffungsgegenstand bewerten müssen. Da er gesehen habe, dass problematische Fälle in der Beschaffung stattgefunden hätten, habe er sich „ein bisschen aus der Not heraus“ in den Stellungnahmen zum Beschaffungsprozess geäussert (BA 12-015-0011). HHH. ergänzte, problematische Beschaffungen seien für ihn solche, wo ein Ausnahmeartikel des Gesetzes oder der Verordnung beansprucht worden sei. Das seien die Fälle, wo nicht drei Offerten eingeholt worden seien, obwohl die entsprechende Schwelle überschritten worden sei, oder keine offene WTO-Ausschreibung durchgeführt worden sei, obwohl auch dieser Schwellenwert überschritten worden sei (BA 12-015-0049). Zum Beschaffungsverfahren erklärte HHH. weiter, der Ressortleiter TCSB, d.h. A., habe bestimmt, welches Beschaffungsverfahren bei einer Beschaffung angewendet werde. Dieser habe auch bestimmt, welche Firma mittels freihändigen Verfahrens den Auftrag bekommen solle; A. habe die ganze Beschaffungsverantwortung getragen. Als ISM habe er (HHH.) – ebenso wie die Controller KKK. und JJJ. – keinen Einfluss auf die Wahl des vom Ressort TCSB angewandten Beschaffungsverfahrens und auf die Wahl des Lieferanten gehabt (BA 12-015-0020). Der Ressortleiter, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter, habe seitens Ressort TCSB ihm (HHH.) bzw. dem Leiter TC gegenüber Abweichungen von den Beschaffungsrichtlinien begründet. Bei Beschaffungen für die zu inventarisierenden Anlagen sei das im Antragsformular zu begründen gewesen; sonst wisse er nicht, wo dies begründet worden sei. HHH. ergänzte, dass im BIS die Begründung zum freihändigen Verfahren für alle Beschaffungen angegeben werden müssen (BA 12-015-0020 f.). Es sei festgelegt gewesen, dass alle beschaffungsrelevanten Informationen und Abläufe im BIS abzulegen seien; dort seien auch die Entscheidungen über die Art der Vergabe und die Entscheidung der Lieferanten erfolgt. Bei der Genehmigung für zu inventarisierende Anlagen sei vorgesehen gewesen, dass die Genehmigung ganz am Schluss erfolge, wenn die Offerte schon vorliege und die zu inventarisierende Anlage schon präzise bekannt sei. Es sei gemäss den Richtlinien korrekt, dass mit dem Antrag für die zu inventarisierende Anlage bereits die Offerten da gewesen seien; bezüglich Dienstleistungen wisse er nicht mehr, wie das funktioniert habe, weil diese kaum je bei ihm durchgekommen seien. Der Entscheid, ob freihändig oder nicht freihändig vergeben werde und welche Lieferanten angefragt würden, hätte im BIS dokumentiert werden sollen (BA 12-015-0022). Auf die Frage, was er in seiner Funktion als ISM bei der Beschaffung von IT-Gütern und IT-Dienstleistungen formell und materiell überprüft habe, erklärte HHH.: „Einhaltung Voranschlag Budget, dann Einhaltung des Leistungsauftrages, also entspricht diese Beschaffung dem Leistungsauftrag, dann gab es noch

- 79 - diverse Richtlinien und Vorgaben der Aufsichtskommission und seiner Gremien, die ich auch überprüft habe, die aber auch in Richtung des Leistungsauftrages gehen. Dann habe ich ab ca. 2010 [...] auch die Vollständigkeit eines Antrages eines Bedarfsträgers geprüft. Wir hatten damals ein Formular entworfen, was ein Bedarfsträger alles an

Informationen geben muss und ich habe geprüft, ob dieses Formular vollständig ausgefüllt wurde. In diesem Formular musste auch das Beschaffungsverfahren beschrieben werden. Ich habe deshalb auch geprüft, ob dies tatsächlich vollständig beschrieben wurde und falls eine der Ausnahmekriterien für die freihändige Vergabe verwendet wurde, habe ich geprüft, ob dies auch begründet wurde. Auf offensichtliche Falschaussagen in diesen Begründungen hatte ich in Einzelfällen auch hingewiesen“ (BA 12-015-0011). Die Controller hätten bei diesen Beschaffungen, basierend auf dieser Begründung, noch eingehender analysiert, ob dies ihrer Ansicht nach dem Beschaffungsrecht entspreche oder nicht. Die kritischen Fälle seien die Beschaffungen gewesen, wo eine freihändige Vergabe gemacht worden sei basierend auf einem Ausnahmekriterium, der begründet werden müssen, z.B. zeitliche Dringlichkeit. Die Controller hätten geprüft, ob es wirklich eine Ausnahme im Sinne des Gesetzes sei (BA 12-015-0012). HHH. erklärte, er habe bei Beschaffungen gegenüber den Ressortleitern in Bezug auf die Wahl des Beschaffungsverfahrens keine Weisungsbefugnisse gehabt; nur in Bezug auf den Beschaffungsbedarf habe er sein Veto einlegen dürfen. In Bezug auf die Wahl des Lieferanten bei freihändigen Vergaben habe er gegenüber dem Ressortleiter keine Weisungsbefugnisse gehabt (BA 12-015-0012). Auf die Frage, wer im LB TC für die Ahndung von Verstößen gegen die internen Regelwerke betreffend Beschaffungen (Handbücher, Richtlinien, Weisungen) zuständig gewesen sei, erklärte HHH., die zentrale Controllingstelle habe die Aufgabe gehabt, auf Verstöße hinzuweisen; nur der Leistungsbereichsleiter, GGG., habe Verstöße ahnden können. Es seien ihm keine direkten Konsequenzen bei Verstößen gegen die Beschaffungsrichtlinien bekannt (BA 12-015-0012). HHH. erklärte, er habe von ihm festgestellte Verstöße gegen die Beschaffungsrichtlinien in einer Notiz im Genehmigungsverfahren notiert, um sicherzustellen, dass GGG. diese sehe und auch visiere. Er sei im Beschaffungsprüfungsbereich ein „untergeordneter Player“ gewesen; die Bemerkungen der zentralen Controllingstelle hätten grösseres Gewicht gehabt. Konkret habe er im Bereich der Einhaltung des Beschaffungsrechts keine Kompetenzen gehabt. HHH. erklärte weiter, er wisse nicht, ob seine Notizen zu Verstößen gegen das Beschaffungsrecht im BIS-Dossier abgelegt worden seien (BA 12-015-0012 f.). HHH. ergänzte, dass nicht alle Beschaffungsanträge durch seine Hand gegangen seien, sondern nur solche Beschaffungsanträge, welche eine sogenannte Inventarisierung in der Anlagebuchhaltung notwendig gemacht hätten. Sämtliche Beschaffungen, die keine solchen zu inventarisierenden Leistungen beinhaltet hätten, habe er nur in

- 80 - seltenen Fällen gesehen, wenn GGG. ihm einen solchen Vertrag gegeben und ihn um seine Meinung gefragt habe. Daher habe er einen normalen Dienstleistungsvertrag in der Regel nicht gesehen (BA 12-015-0013). Auf die Frage, wie der Vorgesetzte auf seine Mitteilungen über Verstöße reagiert habe, erklärte HHH., das sei ganz unterschiedlich gewesen. In einigen Fällen habe GGG. die Beschaffung nicht genehmigt. In anderen Fällen habe er die zentrale Controllingstelle noch um eine detailliertere Stellungnahme gebeten und irgendwann einmal unter sechs Augen, mit der zentralen Controllingstelle und dem Ressortleiter, eine Entscheidung gefällt oder er habe gesagt, er genehmige das, aber das nächste Mal müssten die Richtlinien eingehalten werden (BA 12-015-0013).

2.1.4.4 Der Zeuge KKK., Controller im Leistungsbereich TC des SECO, erklärte auf die Frage, wie Kader und Mitarbeiter des TC, welche sich mit Beschaffungen befasst hätten, geschult worden seien, dass es dazu verschiedene Instrumente gegeben habe. Auf der einen Seite hätten sie ein Beschaffungshandbuch erarbeitet; das sei das Kernelement gewesen. Sie hätten sodann im Rahmen der Einführung des Beschaffungsinformationssystems

Ausbildungen gemacht: Auf der einen Seite systemtechnisch, etwa wie die entsprechenden Felder ausgefüllt werden müssten. Aber auch das „Wie“, d.h. wie der Ablauf der Beschaffungen sei, sei entsprechend wiederholt worden, z.B. wann es drei Offerten gebraucht habe usw. (BA 12-013-0008). Auf die Frage, in welchem Stadium einer Beschaffung er über die Beschaffung informiert worden sei, erklärte KKK., dass sie bei den Dienstleistungen nach Abschluss des Offertprozesses involviert worden seien. Sie hätten bei einem Vertrag prüfen müssen, ob er den formellen Anforderungen entspreche. Wenn der Vertrag über der WTO-Grenze gelegen habe, hätten sie das so moniert (BA 12-013-0008). Im Beschaffungsinformationssystem (BIS) hätten die Daten im Sinne eines Reportings eingetragen werden müssen. Wenn die Beschaffung abgeschlossen gewesen sei, hätten die Beschaffenden ein Dossier erstellen müssen, welches dann zu ihnen gekommen sei. Sie hätten dann diese Vollständigkeitskontrolle gemacht und das technisch abgeschlossen. Die Beschaffung habe dann im System nicht mehr bearbeitet werden können. Grundsätzlich hätten alle Beschaffungen, d.h. Dienstleistungen und Güter, im BIS erfasst werden müssen. Bei den Güterbeschaffungen seien sie grundsätzlich immer erst bei diesem technischen Abschluss des BIS-Dossiers involviert worden. Ab etwa 2008 oder 2009 seien sie auch bei Güterbeschaffungen punktuell schon früher einbezogen worden, wenn es um die Prüfung von beschaffungsrechtlichen Schwellenwerten gegangen sei (BA 12-013-0009). Auf die Frage, was das Controlling der Beschaffungsprozesse im TC umfasst habe, erklärte KKK., auf der einen Seite habe er sicherstellen müssen, dass der Betrieb des BIS technisch laufe; dann sei diese BIS-Dossierkontrolle am Schluss

- 81 - gewesen. Aus dem BIS hätten sie periodisch Auswertungen erstellt (Reporting), die an einer Sitzung mit der Leitung zusammen angeschaut worden seien. An diesen Montagssitzungen hätten die Ressortleiter, der Leiter TC, der IT-Service- manager HHH., die Controller und der Geschäftskoordinator teilgenommen. Es habe sporadisch gewisse Adhoc-Auswertungen gegeben, wenn etwa GGG. aus dem Beschaffungswesen habe etwas wissen wollen, oder wenn sie das Gefühl gehabt hätten, etwas laufe nicht rund, beispielsweise, wenn sie geprüft hätten, wie viele Offerten eingeholt worden seien in Fällen, wo es mehrere Offerten brauche. Mit der Zeit habe es die Regel gegeben, dass sie die Verträge vor deren Erstellung anschauten und mitvisierten; das habe etwa 2006 begonnen, noch unter der alten Organisation (BA 12-013-0009). KKK. verneinte die Frage, ob er die Beschaffungen formell (Einhaltung Richtlinien) und/oder materiell (Beschaffungsgegenstand) geprüft habe. Er erklärte dazu, in erster Linie sei seine Aufgabe gewesen, diese von der beschaffungsrechtlichen, formalen Seite her zu prüfen. Der inhaltliche Teil sei von der Linienorganisation geprüft worden. Beim Beschaffen am Finkenhubelweg sei die Situation etwas speziell gewesen; dort seien das Ressort TCSB (Systembetrieb), TCAS (Auszahlungssystem) und TCFI (Finanzen) gewesen. Der Ablauf sei so gewesen, dass an einer Mittwochsitzung die Ressortleiter ihre Investitionsanträge unterbreitet hätten. Diese hätten von einem zweiten Ressortleiter visiert werden müssen und dann von GGG. In dem Sinne sei die Prüfung der Beschaffung formeller. Er sei dort nicht dabei gewesen. Die materielle, inhaltliche Prüfung der Beschaffungen sei an diesen Mittwochsitzungen vorgenommen oder bestätigt worden. Wenn es IT-Kosten betroffen habe, habe das Ressort TCAS mitunterzeichnet (BA 12-013-0010). KKK. erklärte weiter, es habe in verschiedener Hinsicht Verstöße gegen die Beschaffungsrichtlinien gegeben. Zum Teil seien Abläufe bezüglich der Unterschrift nicht eingehalten worden. Normalerweise hätten sie die Verträge visieren müssen, bevor sie dem Leiter TC unterbreitet worden seien. Es sei mehrere Male vorgekommen, dass A. direkt zu GGG.

gegangen sei und ihn darum gebeten habe, einen Vertrag zu unterzeichnen, ohne dass sie ihn vorher visiert hätten; GGG. habe dies dann manchmal gemacht und sich so nicht an die Richtlinien gehalten. A. habe zum Teil Verträge selbst unterzeichnet und von sich aus Bestellungen ausgelöst, obwohl er beides nicht hätte dürfen. Es habe auch Nichteinhaltungen des Beschaffungsrechts gegeben, indem oftmals keine drei Offerten eingeholt worden seien oder kein WTO-Verfahren durchgeführt worden sei, obwohl man eines hätte durchführen müssen, oder dass bei einer freihändigen Vergabe, bei der A. eine Ausnahme angerufen habe, diese nicht im Simap publiziert worden sei (BA 12-013-0010 f.). KKK. führte aus, er sei in einer Stabstelle gewesen und habe Verstösse gegen die Beschaffungsrichtlinien der Leitung TC, in der Hauptsache GGG., mitgeteilt.

- 82 - Ausserdem hätten sie die Verstösse der internen Revision gemeldet. Er habe selber keine Verfügungsgewalt gehabt. Er habe einfach sagen können, dass er einen Vertrag nicht visiere. Ob der Vertrag dann trotzdem gemacht worden sei oder nicht, habe er nicht beeinflussen können. Die von ihm gemeldeten Verstösse gegen das Beschaffungsrecht hätten GGG. nicht interessiert; das sei wohl zur Kenntnis genommen worden, aber es sei zu Beginn nichts unternommen worden. Ab ca. 2009, als das Beschaffungswesen vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sei, habe GGG. zwar etwas ändern wollen, aber seine gesundheitlichen Probleme hätten ihn daran gehindert (BA 12-013-0011). Zum Beschaffungshandbuch 2006 erklärte KKK., dieses sei von ihnen erarbeitet worden; A. sei nicht involviert gewesen, aber die Ressortleiter und der Leiter TC hätten es unterzeichnen müssen (BA 12-013-0012 f.). Auf entsprechende Frage erklärte er, es habe in keinem Ressort einen formell ernannten Beschaffungsvantwortlichen gegeben; im TCSB hätten A. und seine drei Gruppenleiter (S., NNN., OOO.) diese Rolle wahrgenommen, wenn sie Beschaffungen zu tätigen gehabt hätten (BA 12-013-0013). KKK. erklärte auf die Frage, wer im Ressort TCSB bestimmt habe, welches Verfahren bei einer Beschaffung angewendet werde, er denke, dass dies abschliessend A. gewesen sei. Er wisse aber nicht, wie dieser Entscheid intern zustande gekommen sei. Es habe auch fast nichts zu entscheiden gegeben, da man immer freihändig vergeben habe. Bei den freihändigen Vergaben sei aus seiner Sicht A. die treibende Figur gewesen, welche den Lieferanten bestimmt habe (BA 12-013-0017). Er (KKK.) habe keinen grossen Einfluss auf die Wahl des Beschaffungsverfahrens im TCSB oder auf die Wahl des Lieferanten gehabt (BA 12-013-0017). Auf die Frage, wer aus dem Ressort TCSB ihm bzw. dem Leiter TC gegenüber Abweichungen von den Beschaffungsrichtlinien, insbesondere die freihändigen Vergaben, begründet habe, erklärte KKK., das sei Chefsache gewesen, dies sei A. gewesen; in Ausnahmefällen und wenn A. nicht da gewesen sei, sei das noch S. gewesen. KKK. erklärte weiter, dass die freihändigen Vergaben nicht mittels einer Begründung zur freihändigen Vergabe dokumentiert worden seien. Eine solche Begründung hätte der Beschaffende, also der Bedürfnisträger, erstellen müssen; im TCSB seien das A. oder die drei Gruppenleiter gewesen (BA 12-013-0018). Aus seiner Sicht hätten die vom TCSB vorgebrachten Argumente keine Ausnahme nach BöB/VöB zugelassen. Ab 2010 habe es „allen gedämmert“, dass das freihändige Verfahren nicht korrekt gewesen sei (BA 12-013-0018). 2.1.4.5 GGG., Leiter des Bereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung (LB TC) in der Direktion für Arbeit (DA) und Vorgesetzter von A., erklärte im Vorverfahren als Auskunftsperson: «Bezüglich Wissen von A. im Beschaffungswesen: Er wurde immer vom BBL unterstützt. Von daher hatte ich Vertrauen in ihn, er hatte freie

- 83 - Hand in die Beschaffung» (BA 12-012-0010). Auf Vorhalt, wonach er in der Administrativuntersuchung erwähnt habe, betreffend Beschaffungen seien die Investitionsanträge jeweils unter anderem vom Ressortleiter unterzeichnet worden, erklärte GGG. auf die Frage, welche Verantwortung A. aus seiner Sicht mit seiner Unterschrift/seinem Visum auf einem Beschaffungs- und/oder Investitionsantrag übernommen habe: «Wenn Herr A. einen solchen Antrag unterschrieb, welcher auch vom Finanzchef und vom Informatiker mitunterzeichnet war, hiess das für mich, dass alles i.O. ist. Manchmal habe ich noch zusätzliche Angaben verlangt» (BA 12-012-0013). Auf die Frage, wer das anzuwendende Beschaffungsverfahren (öffentliche Ausschreibung, Einladung, freihändige Vergabe) im Ressort TCSB festgelegt habe, erklärte GGG.: «Grundsätzlich der Ressortleiter selber» (BA 12-012-0017). Auf die Frage, wer für die korrekte Durchführung des gewählten Beschaffungsverfahrens verantwortlich gewesen sei, erklärte er: «Das war der Ressortleiter» (BA 12-012-0017). Auf die Frage, welche Konsequenzen Verstösse gegen das Beschaffungsrecht für den jeweiligen Beschaffer, insbesondere für A., gehabt hätten, erklärte GGG.: «Es war immer begründet, dass die Vergabevorschriften nicht eingehalten worden sind und sie wurden von der Direktion für Arbeit mitgetragen» (BA 12-012-0025). Anlässlich der Einvernahme als Zeuge in der Hauptverhandlung erklärte GGG. auf Vorhalt einer Aussage von S. über A. – «Er war der König. Er hatte auch keine Gegenwehr auf seiner Hierarchiestufe und seitens seinem direkten Vorgesetzten GGG.» (BA 12-003-0024): «Wie soll ich das beurteilen?». Er fügte an, dass es schon so sei, dass das System immer gut funktioniert habe. Soweit er sich erinnern könne, hätten sie nie eine Panne gehabt. A. sei ja zuständig gewesen für die Maschinen, für die Informatik, da sei es sehr wichtig gewesen für das Funktionieren der Arbeitslosenversicherung, also der Bezügerdaten, dass diese Daten immer à jour geführt worden seien. Und soweit es kein Problem gegeben habe, was hätte er da mitbestimmen sollen, wenn etwas gut funktioniere. Er habe schon gewusst, dass A. eigentlich der Chef in seinem Bereich gewesen sei. Er glaube, A. habe immer offen rapportiert. Er habe ihn etwa zweimal pro Woche gesehen, am Montagmorgen bei einem Rapport mit allen Leuten und am Mittwochnachmittag mit anderen Leuten in einem speziellen Gebäude am Finkenhubelweg 12 in Bern, wo auch die Personen der Finanzen und jene, die das Programm für die Maschinen vorbereitet hätten, dabei gewesen seien. Da habe er mit diesen Leuten über diese Fragen diskutiert, jeden Mittwochnachmittag mit A. wie mit den anderen. Er habe das Gefühl, sie hätten da eine offene Diskussion gehabt. Er sehe nicht, was er da noch dazu dem A. hätte sagen sollen; er wisse nicht, was dieser denn falsch gemacht habe. Auf der anderen Seite müsse er sagen, dass A. ziemlich freie Hand gehabt habe, aber seine Investitionen, die er

- 84 - jedes Jahr getätigt habe, seien ja kontrolliert worden. Sie hätten auch eine Aufsichtskommission gehabt, die alle Informationen detailliert erhalten habe, und auch der Chef des BIGA bzw. später der Chef der Direktion für Arbeit habe alle Anträge zu Investitionen selber unterschrieben. Es sei klar, dass er (GGG.) das auch befürwortet habe. Aber am Schluss, die Unterschrift, die sei immer vom Chef von der Direktion für Arbeit gekommen. Das sei das, was er dazu sagen könne (TPF 422.761.3 f.). Auf die Frage, an welche Person oder Stelle A. und andere Mitarbeitende des TCSB sich bei Fragen zum Beschaffungswesen innerhalb des SECO hätten wenden können, erklärte GGG., sie hätten intern jemanden angestellt gehabt, ein IT-Manager, der als Ingenieur die Pläne kontrolliert habe, das sei für die technische Seite gewesen, und für die finanzielle Seite sei jedes Jahr die Finanzkontrolle gekommen. Abgesehen wahrscheinlich von gewissen Punkten sei diese

Kontrolle immer gut gewesen, sonst hätten sie ein Problem gehabt. Und er habe sich auf diese Kontrolle der Finanzen abstützen können (TPF 422.761.4). Auf die weitere Frage, an wen sich ein Mitarbeiter bei einer konkreten Frage zum Beschaffungsverfahren, d.h. ob eine freihändige Vergabe, eine Einladung oder eine selektive Ausschreibung nötig sei, hätte wenden können, erklärte GGG., er habe diese zwei Stabspersonen bei sich gehabt, die für das Beschaffungswesen und die technische Infrastruktur beratend zur Seite standen seien (TPF 422.761.4). Auf die Frage, ob Mitarbeitende seines Bereichs im Beschaffungswesen und Beschaffungsrecht Aus- und Weiterbildungen absolviert hätten, erklärte GGG., er wisse es nicht; er vermute, es habe nichts gegeben, aber vielleicht habe er das auch übersehen (TPF 422.761.4 f.). Auf die Frage, welche Rolle das BBL in den Jahren 2004-2014 in seiner Dienststelle bei Beschaffungen eingenommen habe, erklärte GGG., sie hätten ein paarmal mit diesen Leuten Kontakt gehabt. Soweit er wisse, sei das für andere Projekte gewesen als jene von A. An die Details könne er sich nicht erinnern; er habe da Probleme mit seinem Gedächtnis, seit er 2009 einen Hirnschlag gehabt habe und mehrere Monate im Spital gewesen sei; gewisse Sachen habe er seither nicht mehr ganz präsent (TPF 422.761.5). Auf Vorhalt, dass er im Vorverfahren ausgesagt habe, A. sei punkto Beschaffungswesen immer vom BBL unterstützt worden und er habe ihm daher freie Hand bei den Beschaffungen gewährt (BA 12-012-0010), und auf die Frage, woher dieses grosse Vertrauen gegenüber A. in Sachen Beschaffungen gerührt habe, verwies GGG. auf seine Aussage, dass das System nie eine Panne gehabt habe, ausser vielleicht einmal, und das sei eigentlich das Wichtigste gewesen, dass sie wirklich immer hätten auszahlen können und dass die Daten gesichert gewesen seien. Das habe für ihn oberste Priorität gehabt (TPF 422.761.5).

- 85 - Auf Vorhalt, wonach A. im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung angegeben habe, er habe sämtliche Beschaffungen mit seinem direktem Vorgesetzten, also GGG., und, falls nötig, auch mit dem Leiter der Direktion für Arbeit besprochen und bezüglich Einhaltung von WTO-Vorschriften erläutert, und beide Vorgesetzten hätten im vollen Bewusstsein und in Kenntnis der Nichteinhaltung der entsprechenden WTO-Vorschriften die Beschaffungen genehmigt, erklärte GGG., er glaube schon, dass A. das korrekt wiedergegeben habe. Es habe da auch die WTO-Vorschriften gegeben, aber diese seien nicht von einem Tag zum anderen in Kraft getreten, das sei langsam gekommen. Sie hätten, vermutlich 2013 oder sogar vorher, einen Plan gehabt, um das umzusetzen. Man könne aber nicht von einem Tag zum anderen sagen, jetzt werde man alles neu ausschreiben; sie hätten da eine gewisse Verantwortung für das Weiterführen der Systeme gehabt. Und dann sei diese Sache passiert, im Jahr 2014, als sie mitten in der Umsetzung eines solchen Plans gewesen seien (TPF 422.761.5 f.). Auf die Frage, wer das anzuwendende Beschaffungsverfahren im Ressort TCSB, also im Ressort von A., festgelegt habe, erklärte GGG., im Beschaffungsverfahren hätten sie zwei, drei Betriebe gehabt, die immer geliefert hätten. Und sie hätten, wie bereits gesagt, so einen Plan gehabt, das System umzuwandeln. Die Vorbereitung habe zwei, drei Jahre genommen, und in dieser Vorbereitungsphase, sei, wie schon gesagt, das passiert, was dann passiert sei. Aber vorher, als er angefangen habe, habe niemand davon gesprochen, dass sie plötzlich alles neu ausschreiben müssten, also dass man regelmässig alle fünf Jahre wieder neu ausschreiben müsse usw. Das hätten sie nicht gemacht. Auf der Seite sei vom SECO dann plötzlich, etwa 2012 oder 2013, ein gewisser Druck gekommen, dass man sich anpassen müsse an diese neuen Vorschriften (TPF 422.761.6). Auf Vorhalt, wonach MMM. auf die Frage, weshalb den Normen des Beschaffungsrechts entgegen den immer wiederkehrenden Empfehlungen keine Beachtung

geschenkt worden sei, angegeben habe: «Weil die festgestellten Mängel im Prozess nicht sanktioniert wurden und betrieblichen Aspekten Priorität gegeben wurde» (BA 12-022-0012), erklärte GGG., das sei noch schwierig für ihn. Er kenne MMM. sehr gut, er sei ein sehr guter Mitarbeiter gewesen, und er verstehe auch, was MMM. da gesagt habe; aus seiner Position sei er für die Finanzen verantwortlich gewesen. Aber die Aussage «keine Beachtung geschenkt werden» finde er tendenziös, denn das stimme nicht. Man habe etwas unternommen, nur habe das vielleicht etwas zu lang gedauert. Auf nochmaligen Vorhalt erklärte GGG., das sei genau das, was er vorhin mit anderen Worten gesagt habe; er habe gesagt, dass für ihn das so stimme, dass die höchste Priorität gewesen sei, dass das System funktioniere, und er (GGG.) vielleicht weniger über diese administrativen, rechtlichen Aspekte aufmerksam gewesen sei (TPF 422.761.6 f.).

- 86 - Auf die Frage, welche Verantwortung A. mit seiner Unterschrift oder seinem Visum auf einem Beschaffungs- und/oder Investitionsantrag übernommen habe, erklärte GGG., A. habe bis zu einem bestimmten Betrag die Kompetenz zur Unterschrift gehabt, so wie jeder andere Ressortleiter, aber sonst habe er (GGG.) die Kompetenz zur Unterschrift gehabt und dann der Leiter Direktion für Arbeit. Auf die Frage, wie er (GGG.) mit einem Antrag von A. ausserhalb von dessen Kompetenz umgegangen sei, erklärte GGG., er habe das immer an diesem Mittwoch nachmittag besprochen, da seien auch die anderen Ressortleiter dabei gewesen. Sie hätten zugehört, wie A. das begründet habe, und gewisse Sachen hätten dann mit einer entsprechenden Notiz zur Direktion gehen müssen. Dann sei A. selber gegangen, manchmal sei er (GGG.) gegangen, manchmal habe der Chef der Direktion für Arbeit gesagt, er möchte noch A. dabei haben, dann seien sie zu zweit bei der Direktion erschienen. Das sei nicht jede Woche so gewesen, nur einmal, höchstens zweimal pro Jahr. Gewisse Sachen habe er mit A. direkt erledigt, weil er (GGG.) die Kompetenz gehabt habe, aber immer in Diskussion mit ihm und den involvierten anderen Ressortleitern vom Finkenhubelweg 12 (TPF 422.761.7). Auf die Frage, ob denn sonst die Regeln des Beschaffungswesens eingehalten worden seien, wenn etwas nicht öffentlich ausgeschrieben worden sei, erklärte GGG., es seien viele Ersatzbeschaffungen gewesen, die da gemacht worden seien, dann habe sich vielfach die Frage gar nicht gestellt, ob diese Regeln eingehalten worden seien, weil es eben quasi Ersatzbeschaffungen gewesen seien, die sie schon vor zwei oder drei Jahren beschafft hätten. Mehr könne er dazu nicht sagen (TPF 422.761.7). 2.1.4.6 III., vom 1. Februar 2007 bis 30. September 2012 Direktor der Direktion für Arbeit im SECO und Vorgesetzter von GGG. (BA 12-021-0007 f.), erklärte als Zeuge: „Lange Zeit war ich der Ansicht, dass im SECO, d.h. in der DA alle beschaffungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Bei Amtsantritt wurde mir gesagt, dass das Beschaffungswesen neu geregelt worden sei und ich ging davon aus, dass diese Regeln auch eingehalten werden. Irgendwann während meiner Amtszeit erhielt ich eine Liste, mit einem unüblich hohen Anteil an freihändigen Vergaben im Leistungsbereich Arbeitslosenversicherung. Der Name von A. wurde in diesem Zusammenhang nicht genannt. Niemand hat ein Bezug zu A. hergestellt. Es war ein allgemeines Problem in diesem Leistungsbereich. Wir haben mit GGG. das angeschaut. Er hat dann entschieden, dieses Problem bereichsweise zu analysieren und wo nötig Anpassungen zum Beschaffungswesen vorzunehmen. Es hat dazu geführt, dass das ASAL WTO-mässig ausgeschrieben wurde. Es gab eine klare Kompetenzordnung. Ab einem gewissen Schwellenwert musste ich zustimmen bei den Beschaffungen. Die Prozedur war immer die gleiche. Ich erhielt den Antrag von GGG., fast immer liess ich mir den Antrag von

- 87 - ihm erklären, wobei auch fast immer HHH. beigezogen wurde. Er war der Integrationsmanager. Sie haben mir den Antrag erklärt. Ich habe dann unterschrieben. A. selber ist glaube ich in einem solchen Zusammenhang nie zu mir gekommen. Er war auch in einem anderen Gebäude. Ich hatte grosses Vertrauen in GGG., wenn es um Fragen der Wirtschaftlichkeit ging, weil er ein grosses Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge hatte. HHH. kannte alle Prozeduren“ (BA 12-021-0008). Auf die Frage, welchen Stellenwert das öffentliche Beschaffungsrecht innerhalb der Direktion für Arbeit bei seinem Amtsantritt gehabt habe, führte III. aus: „Ich war der Ansicht, dass alles gut geregelt sei und wurde auch so informiert. Fragezeichen sind erst nach Auftauchen der erwähnten Liste aufgetreten. [...] Bis zur erwähnten Liste gab es keinen Hinweis, dass etwas nicht stimmen sollte. Hin und wieder wurde mir das Recht im Zusammenhang mit einer konkreten Beschaffung erläutert. Es wurde mir beispielsweise bezüglich einer konkreten Beschaffung erläutert, weshalb es keine Ausschreibung braucht, weil wenige Jahre zuvor in diesem Bereich bereits eine Ausschreibung stattgefunden hatte“ (BA 12-021-0009). III. erklärte, er sei am Anfang nicht gut vertraut gewesen mit dem Beschaffungswesen und wenig auf das Beschaffungsrecht sensibilisiert gewesen. Das sei damals generell kein grosses Thema gewesen. Darum hätten sie diese Verträge mehr materiell als rechtlich geprüft. Er sei aber davon ausgegangen, dass das Recht eingehalten würde (BA 12-021-0009 f.). Auf die Frage, von wem er sich in Bezug auf konkrete Beschaffungen habe informieren und beraten lassen, erklärte er, er habe seinen Fachleuten vertraut; im Falle der Beschaffungen von A. seien es immer GGG. und HHH. gewesen. GGG. habe natürlich auch in seiner Geschäftsleitung Diskussionen darüber geführt (BA 12-021-0010). III. erklärte, die Verantwortung für die Umsetzung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben habe in der Linie gelegen. Das sei genau geregelt gewesen. Er habe die Verantwortung übernommen für die Beschaffungen, die er unterschrieben habe. Er habe sich dabei jedoch von seinen erwähnten Fachleuten beraten lassen (BA 12-021-0010). III. führte aus, im Ressort von A. sei er bei Beschaffungen weniger involviert gewesen als in andern Bereichen des Leistungsreichs TC. Im Bereich von A. habe die Informatik immer tadellos funktioniert, was dazu geführt habe, dass er sich weniger um Informatikfragen gekümmert habe als in anderen Bereichen. Aus diesem Grund habe er auch keinen Einfluss genommen auf Beschaffungen des TCSB, welche ihm nicht zur Genehmigung vorgelegt worden seien. Sein Einfluss sei formal gemäss Unterschriftenreglement gewesen (BA 12-021-0010). III. erklärte, dass es weder von der Finanzkontrolle, welche häufig erschienen sei, noch vom internen Inspektorat Hinweise gegeben habe, die ihn veranlasst hätten, genauer hinzuschauen (BA 12-021-0009, -0011). Auf die Frage, an welche Richtlinien oder Weisungen man sich bei Beschaffungen innerhalb des LBTC zu halten gehabt habe, erklärte III., er wisse die Be-

- 88 - zeichnungen nicht mehr, aber es habe Beschaffungsrichtlinien und/oder -weisungen gegeben, und natürlich das Beschaffungsrecht. Das TC sei eine Organisation, die viel beschafft habe, und wo die Regeln festgeschrieben gewesen seien (BA 12-021-0011). Zur Frage der Verbindlichkeit der Vorgaben im Beschaffungshandbuch erklärte er, Handbücher seien dazu da, um eingehalten zu werden (BA 12-021-0011 f.). Die Verantwortung betreffend die Einhaltung des Beschaffungsrechts sei gemäss Unterschriftenreglement getragen worden (BA 12-021-0012). Auf die Frage, wer abschliessend über das anzuwendende Beschaffungsverfahren entscheide, z.B. WTO-Ausschreibung ja oder nein, erklärte III.: „Die Verantwortung trägt derjenige, der abschliessend entscheidet, nach Unterschriftenregelung, meines Erachtens. Er stützt sich

auf seine Fachleute. Was wir damals nicht hatten und wir heute haben, ist eine Stelle, die die Beschaffungskonformität bescheinigt gegenüber dem Direktor. Eine solche beschaffungsrechtliche Fach- stelle gab es damals nicht. Deshalb trägt derjenige die Verantwortung, der ge- mäss Kompetenzordnung die endgültige Entscheidung trifft“ (BA 12-021-0013). Auf die Frage, was er bei anstehenden Beschaffungen von (IT-)Dienstleistungen sowie von Hard- und Software geprüft habe, erklärte III., er habe nichts geprüft, sondern nur Fragen gestellt. Er habe selten ausserhalb seiner zwei Auskunftspersonen Recherchen angestellt. Er habe sich die Sachen erklären lassen, sich die Notwendigkeit versichern lassen und dass die Wirtschaftlichkeit gegeben sei. In Einzelfällen sei auch das Beschaffungsrecht zur Sprache gekommen. In der Schlussphase seiner Amtszeit habe das Beschaffungsrecht eine viel grössere Rolle gespielt, als es um die Beschaffung des ASAL ging, weil die Sensibilisierung zu diesem Thema weit fortgeschrittener gewesen sei (BA 12-021-0015). Bei Beschaffungen des TCSB sei GGG. für die Einhaltung des Beschaffungsrechts verantwortlich gewesen, und bei denjenigen Anträgen, die er (III.) unterschrieben habe, habe er (III.) die Verantwortung übernommen. Er habe sich aber auf das Fachwissen seiner Experten gestützt (BA 12-021-0016). Auf die Frage, in welchem Zeitpunkt habe entschieden werden müssen, welches Beschaffungsverfahren anzuwenden sei, erklärte III., wenn ihm ein Beschaffungsantrag vorgelegt worden sei, sei das Beschaffungsverfahren schon entschieden gewesen (BA 12-021-0016). Auf die Frage, ob er mit der Unterzeichnung der Investitionsanträge gleichzeitig auch die freihändige Vergabe genehmigt habe, erklärte III., in Einzelfällen könne das so sein, aber er könne sich nicht daran erinnern, dazu müsste er die Anträge anschauen. Mit Einzelfällen meine er diejenigen, bei denen das Beschaffungsverfahren zur Sprache gekommen sei. Es habe nur wenige Fälle gegeben, in denen bei einer freihändigen Vergabe über die Begründung gesprochen worden sei. Die Begründung sei jeweils gewesen, dass einige Jahre zuvor das Geschäft bereits ausgeschrieben worden sei. Das Beschaffungsverfahren sei nur in wenigen Fällen Gegenstand der Diskussion gewesen, weil er davon ausgegangen sei, dass es korrekt abgewickelt worden sei (BA 12-021-0017). Der

- 89 - Umstand, dass die ihm unterbreiteten Anträge die Unterschriften von A. und GGG. getragen hätten, sei bedeutsam gewesen, da er nichts angeschaut hätte, was vom Antragsteller nicht schon geprüft worden wäre (BA 12-021-0017 f.). Auf die Frage, unter welchen Umständen Bestellungen zu den Beschaffungen durch das Ressort hätten ausgelöst werden dürfen, bevor er oder GGG. die Unterschriften als Chef LBTC bzw. als Direktor DA auf den Investitionsantrag gesetzt hätten, erklärte III., das habe nicht sein dürfen, das wäre ja die Bestellung vor der Genehmigung (BA 12-021-0018).

2.1.5 Der Untersuchungsbeauftragte Saxer hielt in Bezug auf die Missstände im Beschaffungswesen beim SECO zusammenfassend fest: «Klar ist auf jeden Fall, dass der Ressortleiter auch die Regeln des Beschaffungsrechts und interne Weisungen nicht eingehalten hat. Dies war unter anderem möglich, weil Defizite im Bereich der Führung des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung bestanden. Aufgrund einer sehr grossen Führungsspanne, zeitweise grosser gesundheitlicher Probleme und anderer Faktoren war eine angemessene Kontrolle des Ressortleiters durch die Leistungsbereichsleitung nicht hinreichend gewährleistet. Generell tolerierten die Vorgesetzten des Ressortleiters eine Grundhaltung, in der die Befolgung von Rechtsnormen gegenüber der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme als nachrangig erachtet wurde. Das Beschaffungswesen des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung war während vieler Jahre von einer Kultur geprägt, in der das erfolgreiche Funktionieren der IT-Systeme über der

Achtung gesetzlicher und interner Vorschriften stand und der Einhaltung des Beschaffungsrechts generell wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde» (BA 15-003-0012). 2.1.6 Zusammenfassend ist aufgrund des Beweisergebnisses festzuhalten: Gemäss Arbeitsvertrag und Beschaffungshandbuch war A. als Leiter TCSB verantwortlich für die Sicherstellung des Beschaffungswesens und die Einhaltung des Beschaffungsrechts im Ressort TCSB. Er war seit Jahren in dieser Funktion und hatte die notwendigen Kenntnisse des Beschaffungsrechts, wie er selber zugab. Auch aus den Einvernahmen von MMM., HHH., KKK., GGG. und III. ergibt sich, dass A. für die Einhaltung des Beschaffungsrechts verantwortlich war und er faktisch die Wahl des Beschaffungsverfahrens traf; Rückfragen von GGG. und III. in beschaffungsrechtlicher Hinsicht bildeten die Ausnahme. Die einzelnen angeklagten Sachverhalte werden von A. dem Grundsatz nach nicht bestritten; die Beschaffungen als solche werden von ihm anerkannt. Auch anerkennt A., dass keine öffentlichen Ausschreibungen (ausser bei der WTO-Ausschreibung im Jahr 2013) oder Einladungsverfahren durchgeführt wurden. A. gibt namentlich zu, dass er sämtliche Vergaben (ausser dem WTO-Verfahren)

- 90 - vorbereitet und die Anträge und Verträge (soweit solche erstellt wurden und nicht bloss aufgrund bzw. vor der Bewilligung der Anträge die Bestellung ausgelöst wurde) unterschriftsreif aufbereitet der Linie zur Genehmigung und Unterzeichnung unterbreitet hat. Zusammengefasst gibt A. allerdings an, das Beschaffungsverfahren gemäss Beschaffungshandbuch eingehalten zu haben, wobei er konsequent darauf verweist, dass seine Vorgesetzten die Bewilligungen bzw. Genehmigungen jeweils erteilt hätten und dabei eine Begründung für eine freihändige Vergabe vorgelegen habe oder die Vornahme einer freihändigen Vergabe (statt eines WTO-Verfahrens) den Vorgesetzten bekannt gewesen sei. Dieser Umstand vermag A. indessen nicht zu entlasten. Wie gemäss Arbeitsvertrag und Beschaffungshandbuch festgelegt, war A. als Leiter TCSB verantwortlich für die Sicherstellung des Beschaffungswesens und die Einhaltung des Beschaffungsrechts im Ressort TCSB. Ein Einverständnis der Vorgesetzten (GGG. bzw. III.) bei einer konkreten Beschaffung entband A. nicht von der korrekten Anwendung der beschaffungsrechtlichen Vorschriften bezüglich des Vergabeverfahrens oder anderweitiger Pflichten im Rahmen seiner Tätigkeit. Es war seine Aufgabe, das Beschaffungswesen gemäss Beschaffungshandbuch sicherzustellen. Seiner Verantwortung oblag demnach die Überwachung des Beschaffungswesens und es lag in seiner Kompetenz, den Beschaffungsprozess auf Stufe Ressort durchzusetzen. Somit lag faktisch die Verantwortung für den Verzicht auf die Einholung von weiteren Offerten (im Rahmen eines allfällig erforderlichen Einladungsverfahrens) sowie für den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung bei Überschreiten der Schwellenwerte gemäss BöB bei A. (vgl. Bericht der Bundesanwaltschaft, Forensische Finanzanalyse, vom 25. Juli 2016 [nachfolgend: Bericht FFA], BA 11-001-0011). Die Vorgesetzten GGG. und III. kontrollierten die Investitionsanträge von A. und jene der Gruppenleiter sowie die vorbereiteten Verträge nicht in beschaffungsrechtlicher Hinsicht, sondern verliessen sich auf die Angaben von A. Dass sie wussten, dass in der Folge – d.h. nach Genehmigung des Investitionsantrags bzw. Unterzeichnung des Vertrags – kein WTO-Verfahren durchgeführt wurde, entband A. nicht von seiner Verantwortung in seinem Aufgabenbereich und seiner umfassenden und transparenten Auskunftspflicht gegenüber seinen Vorgesetzten. A. kam zwar keine formelle, jedoch aufgrund seines Fachwissens und seiner leitenden Position im Ressort TCSB eine faktische Entscheidungskompetenz zu. Er hat die Vergabeentscheidung faktisch selbst gefällt; dabei hatte er entscheidenden Einfluss auf das in beschaffungsrechtlicher

Hinsicht zu befolgende Verfahren – freihändig, im Einladungsverfahren oder mittels öffentlicher Ausschreibung. A. hat in seiner Stellung entscheidend auf das Verfahren bzw. auf den Abschluss der Rechtsgeschäfte Einfluss genommen, und er konnte dadurch die Linienvor-

- 91 - gesetzten zur formalen Genehmigung der von ihm vorbereiteten Geschäfte (Investitionsanträge und Verträge) verleiten. Der von A. vorbereitete Entscheid wurde so grundsätzlich zum Entscheid der Behörde. A. konnte so handeln, weil man auf sein Fachwissen vertraute. Er wurde überdies auch von aussen, von Lieferantenseite, als Entscheidungsträger angeschaut, sonst hätte er von den Lieferanten nicht Vorteile (wie noch aufzuzeigen sein wird) erhalten. Der Vertragspartner bei einer Beschaffung wurde jeweils von A. ausgesucht. Die Handlungen von A., welche dem eigentlichen Vergabeentscheid bzw. dem Vertragsabschluss vorangegangen sind, sind – in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften – tatbestandsmässig im Sinne von Art. 314 StGB. Ähnlich verhält es sich im Rahmen der Abwicklung der Leistungen aufgrund der Verträge, namentlich bei der Prüfung, ob die vertraglich vereinbarten oder die (ohne schriftlichen Vertrag) bestellten Leistungen erbracht wurden, und ob die Rechnung der erbrachten Leistung entsprach. Die materielle Kontrolle oblag hier A., auch wenn vereinzelt sein Stellvertreter S. diese Kontrolle vorgenommen hatte. Auch solche Handlungen sind tatbestandsmässig im Sinne von Art. 314 StGB. 2.2 Anklage Ziff. 2.1.1 Dem Beschuldigten A. wird unter dem Titel der ungetreuen Amtsführung vorgeworfen, als mit der Abwicklung von Rechtsgeschäften betrauter Beamter des Bundes, Leiter des Ressorts TCSB und Verantwortlicher für Beschaffungen im TCSB im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit in faktisch eigenständiger Kompetenz unter pflichtwidriger Missachtung des Beschaffungsrechts des Bundes bzw. durch Vornahme von in seinem Ermessen stehenden Handlungen, unter pflichtwidriger Missachtung SECO-interner Beschaffungsrichtlinien und in Verletzung seiner Treuepflicht von 2004 bis 2014 in UU. und anderswo bei der Vergabe von Beschaffungen und Aufträgen bzw. beim Abschluss von Verträgen des SECO zu Gunsten der Firmen Q., P., E., SS., AAA., BBB., CCC. und EEE. wissentlich und willentlich die von ihm zu wahren ideellen und materiellen öffentlichen Interessen des Bundes wiederholt geschädigt und diesen Unternehmen bzw. ihren Vertretern absichtlich einen unrechtmässigen Vorteil verschafft, wobei er durch die faktische Bestimmung des zu berücksichtigenden Lieferanten den Wettbewerb ausgehebelt und so in Kauf genommen habe, dass Güter und Dienstleistungen zu übersteuerten Preisen eingekauft worden seien. Die Pflichtwidrigkeit bei der Vergabe von Aufträgen habe darin bestanden, dass A. alle Beschaffungen freihändig vergeben habe, dies ungeachtet des effektiven Auftragswertes (Splitting) und ohne schriftlichen Bericht nach Art. 13 Abs. 2 VöB bei Beschaffungen über dem Schwellenwert für freihändige Vergaben, und sie

- 92 - habe bei Güterbeschaffungen darin bestanden, dass er entgegen seiner Verpflichtung vom Abschluss von Verträgen abgesehen habe, ferner darin, dass er bei Beschaffungen auf den Einbezug der AGB Bund sowie auf den Einbezug der Integritätsklausel gemäss BHB pflichtwidrig verzichtet habe, dass er bei Beschaffungen im Umfang von über 1 Million Franken auf die Vereinbarung des Einsichtsrechts in die Kalkulation (Art. 5 VöB) pflichtwidrig verzichtet habe, dass er die freihändigen Vergaben nicht in den entsprechenden Publikationsorganen des Bundes veröffentlicht habe, dass er seine Ausstandspflicht bei Beschaffungen nicht wahrgenommen habe (Art. 10 VwVG), dass er die interne Unterschriftenregelung bei Beschaffungen nicht eingehalten habe, und dass er

Aufträge über dem Höchststundenansatz gemäss den internen Richtlinien vergeben habe. Bei den Vergaben, welche aufgrund der WTO-Ausschreibung 2013 erfolgt seien, habe A. die Evaluation der Zuschlagsempfänger pflichtwidrig zugunsten der von ihm bevorzugten Firmen dahingehend manipuliert, dass die Firmen E., RR. und CCC. den Zuschlag zu ihrem Angebot erhalten hätten, obwohl diese effektiv nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hätten. Dadurch habe A. insgesamt dafür gesorgt, dass eine Konkurrenzsituation um- gangen und andere Marktteilnehmer faktisch ausgeschlossen worden seien. Er habe seinen bevorzugten Firmen jahrelang eine Monopolstellung gewährt und ihnen dabei ermöglicht, u.a. im Rahmen von zweimal jährlich vom TCSB organi- sierten ISO-Workshops sowohl Einfluss auf die aktuellen Projekte als auch auf die zukünftig geplanten Beschaffungen des TCSB zu nehmen, wodurch die be- treffenden Firmenvertreter sowohl den Beschaffungsgegenstand als auch den Beschaffungszeitpunkt mitbestimmt hätten und im Wissen um ihre Monopolstel- lung, mit stillschweigender Akzeptanz von A., die Preise ihrer an das SECO ge- richteten Angebote zu ihren eigenen Gunsten und damit zum finanziellen Nach- teil des SECO höher angesetzt hätten, als es bei spielendem Wettbewerb mög- lich gewesen wäre. Dadurch habe A. insgesamt bewirkt, dass bei öffentlichem Bekanntwerden der Vergabe unter Ausschluss des Wettbewerbs das Vertrauen der Öffentlichkeit in das SECO hinsichtlich der rechtsgleichen Behandlung bei der Auftragsvergabe und in deren Beschaffungsprozess Schaden nehme. Für die fraglichen Beschaffungen habe das SECO im Zeitraum 2004 bis 2013 rund 99 Millionen Franken bezahlt (Anklageschrift S. 12-14). Dabei handle es sich um die in Tabelle 1 «Beschaffungen des SECO 2004-2013» (Anklageschrift S. 14-29) aufgelisteten Beschaffungen. In dieser Tabelle seien in Bezug auf die Beschaffungen pro Zeile die SECO-interne BIS-Nummer mit Eröffnungsdatum, der Lieferant (Unternehmen), der Beschaffungsgegenstand, die ursprüngliche Kostenschätzung, das Total der Rechnungssumme sowie die Aktenreferenz (erste Seite des BIS-Dossiers) aufgeführt. In der Anklage werden sodann die A.

- 93 - vorgeworfenen ungetreuen Amtsführungen in Bezug auf die einzelnen Lieferan- ten in konkreter Weise umschrieben (Anklage Ziff. 2.1.1.1-2.1.1.5, S. 30-145). 2.3 Äusserer Sachverhalt Grundsätzlich ist durch die Untersuchungsakten erstellt, dass die in der Anklage umschriebenen Beschaffungen des SECO (mit Ausnahme der sog. fiktiven Dienstleistungsverrechnungen; Anklage Ziff. 2.1.1.1.11-2.1.1.1.18) tatsächlich erfolgten, die darin aufgeführten Verträge mit den jeweiligen Unternehmen abge- schlossen wurden bzw. die Bestellungen aufgrund einer Offerte (ohne Vertrag) ausgelöst wurden, die Unternehmen eine Leistung erbracht haben – soweit nicht nachfolgend etwas anderes festgestellt wird –, von den Unternehmen für ihre Leistung jeweils Rechnung gestellt wurde und diese Rechnungen vom SECO in der Folge jeweils auch bezahlt wurden. A. bestreitet dies nicht. Durch die Untersuchungsakten ist ferner erstellt, dass mit Ausnahme der WTO-Ausschreibung 2004 (verjährter Sachverhalt) und 2013 (Anklage Ziff. 2.1.1.1.1, 2.1.1.1.10) weder öffentliche Ausschreibungen noch Einladungsverfahren durch- geführt wurden, sondern sämtliche Beschaffungen vielmehr freihändig erfolgten.

Soweit erforderlich (siehe E. I.11), wird bei den einzelnen Anklagepunkten auf den äusseren Sachverhalt und dessen beweismässige Würdigung eingegangen. 2.4 Rechtsgeschäftliches Handeln Bei Beschaffungen der öffentlichen Hand handelt es sich um Rechtsgeschäfte. A. hat teilweise selber Rechtsgeschäfte abgeschlossen, indem er Offerten ein- holte und die Bestellungen vornahm. In anderen Fällen hat er den Vergabeent- scheid zwar nicht selbst gefällt, jedoch in massgeblicher Weise beeinflusst. Er hat dies getan,

indem er das gemäss BöB bzw. VöB anzuwendende Beschaffungsverfahren bestimmte, im Rahmen von freihändigen Vergaben die Entscheidung traf, welches Unternehmen zur Offertstellung eingeladen wurde, und entsprechend Antrag auf Vertragsabschluss bei der vorgesetzten Stelle stellte bzw. selber und ohne förmlichen Vertrag die Bestellung der Leistung vornahm. A. hatte faktisch Entscheidungskompetenz (E. II.2.1).

- 94 - 2.5 Pflichtverletzung und Schaden Der Tatbestand von Art. 314 StGB setzt eine Pflichtverletzung des Beamten voraus. Ein Handeln in pflichtgemäßem Ermessen ist nicht tatbestandsmässig. Soweit die Anklage ausführt, A. habe (auch) im Rahmen seines Ermessens gehandelt, fehlt es zum Vorneherein an einer Pflichtverletzung. Strafrechtlich relevant im Sinne von Art. 314 StGB sind sodann nur jene Pflichtverletzungen, welche eine Schädigung öffentlicher Interessen zur Folge hatten bzw. eine solche Schädigung in der Anklage zumindest geltend gemacht wird. Die Anklagesachverhalte werden hinsichtlich der Frage der Pflichtverletzung, soweit möglich, nachfolgend teilweise zusammenfassend nach Falltypen geprüft. Da in den einzelnen Anklageziffern oftmals Pflichtverletzungen unterschiedlicher Art und mit unterschiedlichen Folgen (ideeller bzw. materieller Schaden) geltend gemacht werden, werden diese Pflichtverletzungen sachlich getrennt geprüft.

2.6 Wahl des Vergabeverfahrens Im Folgenden wird der Vorwurf der Anklage hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens (jeweils freihändige Vergabe statt öffentliche Ausschreibung bzw. Einladungsverfahren; vgl. E. I.7.2.4 und I.7.2.5) in genereller Weise geprüft.

2.6.1 Erstellt ist, dass in den vom Untersuchungsbeauftragten Saxer untersuchten Fällen keine einzige Ausschreibung im offenen Verfahren (öffentliche Ausschreibung) vorgenommen wurde (Bericht Saxer, BA 15-003-0047) – ausser der WTO-Ausschreibung 2013 (vgl. u.a. Anklage Ziff. 2.1.1.10). Erstellt ist weiter, dass alle Vergaben freihändig erfolgten, mithin auch nicht ein – je nach Beschaffungsgegenstand und massgeblichem Schwellenwert – allfällig in Frage kommendes Einladungsverfahren durchgeführt wurde, d.h. nicht mindestens drei Angebote gemäss Art. 35 Abs. 2 VöB eingeholt wurden (Bericht Saxer, BA 15-003-0047 f.). A. bestreitet den Anklagesachverhalt insoweit nicht (TPF 422.731.006).

2.6.2 Bericht gemäss Art. 13 Abs. 2 VöB

2.6.2.1 Eine freihändige Vergabe – statt einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Vergabe im Einladungsverfahren – ist nur in den in Art. 13 Abs. 1 VöB vorgesehenen Fällen möglich. Dies erfordert einen Bericht gemäss Art. 13 Abs. 2 VöB. Ohne diesen Bericht kann das Vorhandensein der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB nicht überprüft werden. Bei freihändigen Vergaben ohne Angabe und Nachweis eines Ausnahmefalles

- 95 - im Sinne von Art. 13 Abs. 1 VöB handelt es sich um eine nach Art. 314 StGB relevante Pflichtverletzung, da bei einer rechtlich unzulässigen Wahl dieser Verfahrenart die öffentlichen Interessen des Bundes geschädigt werden können.

2.6.2.2 A. erklärte, die Begründung für die freihändige Vergabe sei immer mit der Entscheidungnotiz erfolgt (BA 13-001-1098) bzw. die Nichteinhaltung der WTO-Regeln sei von den Vorgesetzten zur Kenntnis genommen und genehmigt worden (TPF 422.731.8). Die Verteidigung führte in diesem Zusammenhang im Parteivortrag aus, es sei Aufgabe des Controlling (TCCO) gewesen, die Einhaltung der Beschaffungsprozesse im LBTC zu kontrollieren und unvollständige Beschaffungsdossiers zurückzuweisen. Das TCCO hätte auch die Ressortleiter und den Leiter TC auf die Tatsache hinweisen müssen, dass freihändige Vergaben in einem schriftlichen Bericht hätten begründet und im Simap ausgeschrieben werden müssen. Dies sei A. nicht bekannt gewesen (TPF 422.721.244 f.).

2.6.2.3 Die Ausnahmebestimmung von Art. 13 Abs. 1 VöB ist restriktiv zu handhaben (E. I.7.2.4.4c).

Darauf weist auch das Merkblatt für den Beizug von Experten, Ausgabe August 2010, herausgegeben von der Beschaffungskommission des Bundes BKB (Art. 16 aOrg-VöB vom 22. November 2006, AS 2006 5613; heute: Beschaffungskonferenz des Bundes BKB; Art. 24 Org-VöB vom 24. Oktober 2012; SR 172.056.15), hin. Im «Anhang – Erläuterungen» des Merkblatts wird in Ziff. 7 ausgeführt: «Die freihändige Vergabe als Ausnahmetatbestand ist restriktiv zu handhaben und die Wahl dieses Verfahrens ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren (Art. 13 Abs. 2 VöB)» (BA B10-001-034-0022). Auch das Beschaffungshandbuch 2006 weist auf dieses Erfordernis hin. In BHB Ziff. 3 sind die Vergabeverfahren dargestellt. Daraus geht hervor, dass bei einem Auftrag über dem Schwellwert (WTO-Limite) im Falle eines freihändigen Verfahrens eine «Begründung der Ausnahme» erforderlich ist (Ziff. 3.2). Ausserdem wird in Ziff. 3.4 (WTO-Ausschreibung) darauf hingewiesen, dass man sich bei Beschaffungen, die unter Umständen WTO-pflichtig sind, ans BBL wenden könne; das Kompetenzzentrum Beschaffungen des Bundes (KBB) beim BBL könne Auskunft geben über das weitere Vorgehen («WTO ja oder nein, mit BBL oder unabhängig etc.»). Der Einwand, das TCCO hätte den Ressortleiter A. im Rahmen des Controllings im Beschaffungswesen (vgl. BHB Ziff. 1.5 und 4.2) auf das Erfordernis einer Begründung für eine Ausnahme hinweisen müssen, stösst daher ins Leere. A. hatte unbestrittenermassen Kenntnis vom BHB. Im Übrigen macht er selber geltend, im Rahmen der Entscheidnotiz zu einem Antrag immer die erforderliche Begründung für eine Ausnahme erstellt zu haben. 2.6.2.4 a) Bei den in der Administrativuntersuchung überprüften Fällen (Beschaffungen von 2006 bis 2012/13 mit einem Wert von über Fr. 230'000.--) liegt bei sämtlichen

- 96 - freihändigen Vergaben keine schriftliche Begründung bzw. kein entsprechender Bericht gemäss Art. 13 Abs. 2 VöB vor (Bericht Saxer; BA 15-003-0046 ff.). KKK. – dessen Abteilung TCCO die Schlusskontrolle der BIS-Dossiers oblag – erklärte, dass die freihändigen Vergaben nicht mittels einer Begründung zur freihändigen Vergabe dokumentiert worden seien. Eine solche Begründung hätte der Beschaffende, also der Bedürfnisträger, erstellen müssen; im TCSB seien das A. oder die drei Gruppenleiter gewesen (BA 12-013-0018). b) Damit stellt sich die Frage, ob der Entscheidnotiz die Bedeutung eines Berichts im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VöB zukommen kann. Dies ist schon deshalb fraglich, weil in der Entscheidnotiz nicht auf eine konkrete Ausnahmebestimmung von Art. 13 Abs. 1 lit. a-k VöB hingewiesen wird, wie dies Art. 13 Abs. 2 lit. d VöB verlangt, sondern nur der Grund für die jeweilige Beschaffung beschrieben wird. So wird beispielsweise betreffend (allerdings verjährter) Anklage Ziff. 2.1.1.1.4 in BIS 1111 (Erfassung 17.07.2006; Gegenstand: Testsystem i5 H. 550, Kostenschätzung Fr. 861'475.15) als Begründung für die Beschaffung angegeben: «Beschaffung eines Übergang-Testsystem H. i5 550 gem. Offertangaben P. Es handelt sich um ein H. i5 System, welches nur über die H. Partner vertrieben wird. Das System muss somit im Endeffekt bei der H. bestellt werden. Somit wird auf mehrere Offerten verzichtet. Ausserdem ist es zwingend notwendig (für alfa), dass das System ca. 1. November 2006 läuft. [...]» (BA B18-001-011-0020). In der Antrags- und Entscheidnotiz vom 21. Juli 2006 (Autoren: S./A.) wird keine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB angeführt und begründet. Es wird insbesondere nicht dargelegt, weshalb nur eine Offerte eingeholt werden solle und auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werde. In zeitlicher Hinsicht findet sich der Hinweis, dass der LEA IZ ASAL beim Kauf des letzten H. iSeries System (Produktion) im Jahr 2004 beschlossen habe, nicht vor 2007 einen Wechsel des Backupsystems vorzunehmen. Bei der Ablösung der Systeme im Jahr 2007 sei geplant, das

Produktionssystem zum Backupsystem und das neue System zum neuen Produktionssystem zu machen. Es seien nun «aber Projekte und andere zeitabhängige Gegebenheiten aufgetaucht, welche nicht mehr mit den heutigen Systemen und der vorhandenen Partitionen abgedeckt werden können. Wir müssen z.B. für das Projekt alfa (neue Finanzapplikation) mindestens eine zusätzliche Partition im November 2006 bereitstellen können». Die Variante des Kaufs eines neuen Systems – d.h. mit Verzicht auf ein Übergangssystem – wurde verworfen, da eine Systemverfügbarkeit ab November 2006 nicht gegeben wäre (BA B18-001-011-0026 ff.). Mit diesen Ausführungen ist weder eine Dringlichkeit der Beschaffung gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. d VöB noch die Ausschliesslichkeit eines Anbieters gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c VöB dargelegt. Letzteres ergibt sich auch nicht aus der oben zitierten Begründung im BIS-Dossier; so ist nicht ersichtlich,

- 97 - weshalb H. Produkte nur bei einem einzigen H. Partner (der P.) bezogen werden könnten. Der Zeuge HHH. erklärte, dass diese Begründung nicht stichhaltig sei (BA 12-015-0030). Die gemachten Angaben – weder im BIS-Dossier noch in der Entscheidungsnotiz – begründen mithin in tatsächlicher Hinsicht keine Ausnahme. Betreffend Anklage Ziff. 2.1.1.1.3 (Betriebskonzept iServer – BIS 1297, 1327, 1328, 1329, 1339, 1343) wird im Schlussbericht der BKP Teil 2 festgehalten, der Beschaffungswert der sechs BIS-Dossiers betrage über Fr. 12 Mio. – wovon allein die Beschaffung BIS 1297 auf einer Kostenschätzung von Fr. 11'040'000.-- beruhe – und hätte eine öffentliche Ausschreibung für alle Beschaffungsgegenstände zusammen erfordert; die Vergaben seien freihändig erfolgt. Es liege kein Bericht für eine Ausnahme nach Art. 13 VöB vor (BA 10-001-1031 ff., -1034 f.). Aus der Antrags- und Entscheidungsnotiz vom 28. März 2007 zu BIS 1297 (Autoren: A./S.) ergeben sich keine Hinweise, welche eine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB rechtfertigen würden; es wird auch kein Ausnahmegrund geltend gemacht (BA B18-001-012-0007 ff.). So wird etwa in zeitlicher Hinsicht ausgeführt, das ganze Vorhaben sei in der Mehrjahresplanung 2007-2010 und im Budget 2007 enthalten; die Ablösung des Backupsystems stehe im direkten Zusammenhang mit dem definierten Zyklus von sechs Jahren. Das TCSB habe im Verlauf der Bearbeitung dieses Vorhabens mehrere Varianten der möglichen Systemlandschaften angeschaut. Hinweise auf eine zeitliche Dringlichkeit liegen mithin nicht vor. Sodann wird auf eine beiliegende «Offerte C.» verwiesen, jedoch nicht dargelegt, weshalb nur ein Anbieter in Frage kommen würde. Auch aus der Antrags- und Entscheidungsnotiz vom 29. Mai 2007 (Autor: S.; Visum: A. 30. Mai 2007) zu BIS 1339 (Wartungsvertrag i5 Systeme) mit einer Kostenschätzung von Fr. 1'268'037.15 ergeben sich keine Hinweise, welche eine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB rechtfertigen würden (BA B18-001-012-0089 f.). Es wird bloss auf eine beiliegende «Rechnung C.» verwiesen, ohne darzulegen, weshalb nur ein Anbieter in Frage gekommen sein sollte. Betreffend Anklage Ziff. 2.1.1.1.5 (Beschaffung FileNet Phase I – BIS 1396, 1397, 1400) wird im Schlussbericht der BKP Teil 2 festgehalten, der Beschaffungswert betrage Fr. 1'407'674.74 (gemäss Offerten); die Vergabe sei freihändig erfolgt. Es liege keine schriftliche Begründung für eine Ausnahme nach Art. 13 VöB vor. Eine solche dürfte schwer zu begründen sein, da es sich um ein Pilotprojekt gehandelt habe, für welches mutmasslich mehrere Anbieter in Frage gekommen wären (BA 10-001-1072). Aus der Antrags- und Entscheidungsnotiz vom 1. November 2007 (Autoren: A./OOO.) ergeben sich keine Hinweise, welche eine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB rechtfertigen würden; es wird auch kein Ausnahmegrund geltend gemacht (BA B18-001-012-0200 ff.).

- 98 - Betreffend Anklage Ziff. 2.1.1.1.6 (Beschaffung von Hardware und Dienstleistungen) zu BIS 1565 mit einer Kostenschätzung von Fr. 2,8 Mio. bzw. einem Auftragswert gemäss Offerte von Fr. 2'727'253.75 (BA B18-001-013-0140) ergeben sich aus der Antrags- und Entscheidnotiz vom 16. April 2008 (Autor: S.; Kopie: A.) keine Hinweise, welche eine Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB rechtfertigen würden; es wird auch kein Ausnahmegrund geltend gemacht (BA B18-001-013-0153 ff.). Es wird auf eine «Offerte P.» verwiesen, ohne darzulegen, dass nur ein Anbieter in Frage kommen würde. Betreffend Anklage Ziff. 2.1.1.1.7 (Ablösung der ASAL Systeme, Umbau der SAP Systeme) zu BIS 1896-1903 mit einer Kostenschätzung von Fr. 11'692'031.-- enthält die Antrags- und Entscheidnotiz vom 18. Januar 2010 (Autor: S.; Kopie: A.) – welche die Anträge zu BIS 1896–1903 betrifft – folgende Begründung: «Die Systemumgebungen der Speichersysteme, SAN-Netzwerke, iSeries Server und der Spiegelungen der Komponenten für den Katastrophenbackup erfordern sehr tiefe Kenntnisse der heutigen Konfiguration. Eine andere Firma als E. – welche die bestehende Systemumgebung gebaut hat – ist aus Sicherheitsüberlegungen nicht denkbar und stellt ein zu grosses Risiko dar. Die Studie Widmer & Partner von 2009 bezüglich WTO-Ausschreibung zu den ASAL Applikationen ermöglicht in diesem Fall eine Beschaffung ohne Ausschreibung. Wir haben auf das Einholen mehrerer Offerten verzichtet, weil E. seit Jahren unser Systemintegrator auf den betroffenen IT-Plattformen ist [...]». In Bezug auf die Sicherheitsüberlegungen und das Risiko wird sodann ausgeführt: «Unser Ziel ist es, bei so grossen Vorhaben immer das Risiko so tief wie möglich zu halten, um Unterbrüche der Systemverfügbarkeit für die Kunden zu minimieren. Darum wird, wenn möglich, ein paralleler Aufbau der Infrastruktur bevorzugt»; und weiter: «TCSB als Betreiber der Systeme ist überzeugt mit dem Vorschlag die bestmögliche, risikoärmste Variante definiert zu haben. Ein grosses Augenmerk haben wir auf die Sicherheit bei den Umstellungen gelegt. Unsere Vorhaben beinhalten immer mehrere Rollbackmöglichkeiten. Sie werden an den Wochenenden durchgeführt [...] (BA B18-001-003-0147 f.). Aufgrund dieser Begründung ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur eine Anbieterin in Frage kommen soll – insbesondere legen die angestellten Sicherheitsüberlegungen nicht nahe, dass nur die E. in der Lage sein sollte, die angesprochenen Risiken zu minimieren. Der Hinweis auf die Studie Widmer & Partner betreffend Verzicht auf eine Ausschreibung hat laut dem Zeugen HHH. einen anderen Sachverhalt zum Gegenstand und ist für die in Frage stehende Beschaffung nicht einschlägig (BA 12-015-0036). Zu dieser Beschaffung finden sich zudem zwei Stellungnahmen von HHH. im BIS-Dossier: Am 14. Dezember 2009 wies HHH. darauf hin, dass in einer Notiz an III. zu erläutern sei, «wie die Beschaffung aussieht (WTO oder nicht WTO)». Am 18. Januar 2010 wies HHH.

- 99 - darauf hin, dass eine Begründung zu verfassen sei, falls keine WTO-Ausschreibung erfolge (BA B18-001-003-0310, -0311). Gemäss dem Zeugen HHH. begründen die jeweiligen Angaben in den ihm anlässig der Zeugeneinvernahme unterbreiteten Entscheidnotizen in verschiedenen BIS-Dossiers (BIS 1111, 1297, 1565, 1896), soweit er dazu konkrete Aussagen machen konnte, keine Ausnahme für eine freihändige Vergabe im Sinne von Art. 13 Abs. 1 VöB (BA 12-015-0029 bis -0037). c) Die Angabe von A., er habe in den Entscheidnotizen immer den Grund für eine freihändige Vergabe dargelegt, findet nach den vorstehenden Ausführungen in den Akten keine Stütze und ist als Schutzbehauptung zu werten. Soweit darin Gründe angeführt wurden, sind diese, wie die obigen Beispiele aufzeigen, nicht stichhaltig. Es kann daher davon abgesehen werden, sämtliche Entscheidnotizen auf eine allfällige inhaltliche Relevanz hin zu überprüfen,

zumal diese Dokumente auch in formaler Hinsicht nicht Art. 13 Abs. 2 VöB zu genügen vermögen. Nach dem Gesagten fehlt es bei den freihändigen Vergaben am Bericht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VöB. Die Entscheidungsnotizen vermögen diesen nicht zu ersetzen. 2.6.2.5 A. war für die Wahl und die korrekte Durchführung des Beschaffungsverfahrens sowie für die Führung des Beschaffungsdossiers verantwortlich. Die Kontrolle der Beschaffungsdossiers durch das Controlling entband ihn nicht von dieser Verantwortung. Damit trägt er die Verantwortung für das Fehlen der erforderlichen schriftlichen Begründung im Falle einer freihändigen Vergabe. Dem gleichgestellt ist die ungenügende oder unrichtige Begründung einer Ausnahme. Bei Fehlen einer schriftlichen Begründung ist von einer unzulässigen Wahl dieses Beschaffungsverfahrens auszugehen. Dasselbe gilt, wenn der in der Begründung angeführte Ausnahmegrund in tatsächlicher Hinsicht nicht gegeben ist. In der freihändigen Vergabe anstelle einer öffentlichen Ausschreibung (bzw. der Einleitung der hierfür notwendigen Schritte) liegt insoweit eine Pflichtverletzung. Der Umstand, dass seine Vorgesetzten in Kenntnis der Nichteinhaltung des Beschaffungsrechts, d.h. des Erfordernisses einer öffentlichen Ausschreibung, Investitionsanträge bzw. Beschaffungen genehmigt sowie Verträge unterzeichnet hätten, entlastet A., wie bereits dargelegt wurde (vorne E. II.2.1.6), nicht. 2.6.2.6 Das Gleiche gilt mutatis mutandis in den Fällen, in denen der Auftragswert eines Liefer- oder Dienstleistungsauftrags unterhalb des Schwellenwerts für eine öffentliche Ausschreibung (WTO-Limite) gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a und b BöB liegt und deshalb (zumindest) ein Einladungsverfahren hätte durchgeführt werden

- 100 - müssen (Art. 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 lit. b VöB). Bei Bauaufträgen ist ein Einladungsverfahren unterhalb eines Werts von Fr. 2 Mio. zulässig bzw. erforderlich (Art. 35 Abs. 3 lit. g VöB). Für alle Auftragsarten bleibt eine direkte freihändige Vergabe gemäss Art. 36 Abs. 2 VöB vorbehalten (vgl. E. I.7.2.5.5). Auch bei Beschaffungen, die ein Einladungsverfahren erfordern, richtet sich eine (ausnahmsweise) freihändige Vergabe nach Art. 13 Abs. 1 VöB (Art. 36 Abs. 1 VöB). Dies erfordert einen Bericht nach Art. 13 Abs. 2 VöB. Solche Berichte finden sich, wie vorstehend dargelegt, nicht in den BIS-Dossiers. Eine freihändige Vergabe anstelle eines Einladungsverfahrens begründet insoweit eine Pflichtverletzung. 2.6.3 Soweit A. in einzelnen Anklagepunkten «Freihändige Vergabe statt WTO-Verfahren» vorgeworfen wird, erachtet das Gericht auch die Nichtdurchführung des Einladungsverfahrens bei einem Auftragswert unterhalb des WTO-Schwellenwertes als relevante Pflichtverletzung. Aus dem Kontext der Anklage geht hinreichend hervor, dass A. sämtliche Beschaffungen – mithin alle freihändigen Vergaben – als beschaffungsrechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden. 2.6.4 In mehreren Anklageziffern wird A. vorgeworfen, dass Beschaffungen, welche mehrere BIS-Dossiers betreffen oder auf mehrere BIS-Dossiers aufgeteilt worden seien, zusammen in einer einzigen Ausschreibung hätten öffentlich ausgeschrieben werden müssen (z.B. Anklageziffer 2.1.1.1.3). Soweit bereits eine einzelne dieser Beschaffungen den massgeblichen WTO-Schwellenwert erreicht und daher für diese Beschaffung eine freihändige Vergabe nicht (bzw. nur unter den Voraussetzungen von Art. 13 VöB) zulässig gewesen wäre, kann offenbleiben, ob die betreffenden Beschaffungen zusammen hätten ausgeschrieben werden müssen, denn eine Pflichtverletzung ist bereits aufgrund einer einzelnen, den Schwellenwert übersteigenden freihändigen Vergabe zu bejahen. Das Gericht hat in diesen Fällen nicht (mehr) zu prüfen, ob Art. 7 Abs. 1 BöB verletzt wurde. Die Frage der unzulässigen Aufteilung eines Auftrags (vgl. E. I.7.2.4.3) stellt sich in diesen Fällen daher nicht bzw. ist in strafrechtlicher Hinsicht irrelevant, zumal sie sich – im

bejahenden Fall – auch in strafzumessungsrechtlicher Hinsicht nicht praktisch auszuwirken vermöchte. Der Umstand, dass einzelne Beschaffungen nicht als Verstoss gegen das Beschaffungsrecht zu werten sind, führt indessen nicht zu einem teilweisen Freispruch unter der betreffenden Anklageunterziffer.

- 101 - 2.7 Pflichtwidrige Handlungen 2.7.1 Q., P. und E. (Anklage Ziff. 2.1.1.1) 2.7.1.1 Freihändige Vergaben statt öffentliche Ausschreibung bzw. Einladungsverfahren Bei Erreichen bzw. Überschreiten des Schwellenwerts für eine öffentliche Ausschreibung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BÖB (WTO-Verfahren; vorne E. I.7.2.4.2) bzw. des Auftragswerts für ein Einladungsverfahren (d.h. bei einem Auftragswert über der Limite für eine freihändige Vergabe im Sinne von Art. 36 Abs. 2 VöB; vgl. vorne E. I.7.2.5.5) stellen freihändige Vergaben eine Pflichtverletzung dar, während bei Unterschreiten des Auftragswerts für eine freihändige Vergabe im Sinne von Art. 36 Abs. 2 VöB keine Pflichtverletzung vorliegt; massgeblich ist dabei der (geschätzte) Auftragswert ohne Mehrwertsteuer (Art. 6 Abs. 1 BÖB). Die folgenden Beschaffungen sind im vorerwähnten Sinne pflichtwidrig, d.h. der Auftragswert der einzelnen Vergaben liegt über dem WTO-Schwellenwert bzw. über der Limite für eine direkte freihändige Vergabe. Hinsichtlich des jeweiligen Auftragswerts bei einer Vergabe wird auf die zitierten Aktenstellen verwiesen. a) Unterziffer 2.1.1.1.3 Betriebskonzept iServer: BIS 1297, 1328, 1329, 1339, 1343 (BA B10-001-027-0031 f., -0059 f., -0067 f., - 0074 f., -0083 f.) (d.h. exkl. BIS 1327, da jener Auftragswert unterhalb der Limite von Fr. 50'000.-- für eine freihändige Vergabe liegt [BA B10-001-027-0051 f.]; Art. 36 Abs. 2 lit. c aVöB); b) Unterziffer 2.1.1.1.5 FileNet Phase I: BIS 1396, 1397, 1400 (BA B18-001-012-0124 f., -0161 f., -0194 f.); c) Unterziffer 2.1.1.1.6 Beschaffung von Hardware und Dienstleistungen: BIS 1565 (BA B10-001-028-0036 f.); d) Unterziffer 2.1.1.1.7 Ablösung der ASAL-Systeme, Umbau der SAP-Systeme: BIS 1896-1903 (BA B10-001-028-0118 f., -0131 f., -0146 f., -0157 f., -0172 f., - 0182 f., -0187 f.); e) Unterziffer 2.1.1.1.8 Ausbreitung DMS ASAL: BIS 2271, 2272, 2273 (BA B10-001-029-0005 f., -0033 f., -0049 f.);

- 102 - f) Unterziffer 2.1.1.1.9 Beschaffungen Risikominimierung und Datenauslagerung: BIS 2771, 2772, 2800 (BA B10-001-029-0167 f., -0185 f., -0189 f.); g) Unterziffern 2.1.1.1.11-2.1.1.1.18 Fiktive DL-Verrechnungen: BIS 2580, 2342, 2111, 1890, 1670, 1681, 1555, 1448, 1447 (BA B10-001-030- 0285 f., -0308 f.; B10-001-031-0025 f., -0033 f., -0053 f., -0063 f., -0097 f., -0111 f., -0130 f.). 2.7.1.2 Weitere Pflichtverletzungen 2.7.1.3 Unterziffer 2.1.1.1.2 Ablösung Backup-System a) A. wird in Anklage Ziff. 2.1.1.1.2 zunächst vorgeworfen, er habe im Zusammenhang mit diversen Projektarbeiten für das TCSB unter dem Titel „Konzept Ablösung Backup-System“ bzw. „Ablösung Backup-System“ die entsprechenden Projektkosten vor seinen direkten Vorgesetzten und den Gremien der Arbeitslosenversicherung verheimlicht und hierfür keine Genehmigung erhalten. A. wird weiter vorgeworfen, er habe beim Vertrag betreffend Informatikdienstleistungen der Q. vom 12. Dezember 2005 bezüglich BIS 936 dafür gesorgt, dass mit Nachtrag Nr. 1 vom 22. August 2006 das Kostendach um Fr. 50'000.-- und mit Nachtrag Nr. 2 vom 15. Dezember 2006 das Kostendach um Fr. 40'000.-- erhöht worden sei, wodurch dem SECO Leistungen der Q. im Umfang von Fr. 129'174.50 in Rechnung gestellt worden seien, für welche gemäss Vertrag betreffend Informatikdienstleistungen vom 12. Dezember 2005 kein Leistungsauftrag bestanden habe und wodurch die entsprechenden, von der P. ohne Vertrag erbrachten Leistungen verrechnet worden seien. A. habe damit der

P. bzw. der Q. in diesem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft und dem SECO zumindest einen immateriellen Schaden zugefügt, wobei er dies in Absprache mit C. und B. gemacht habe. Er habe entgegen seiner Treuepflicht die entsprechenden Rechnungen als Chef visiert und zur Zahlung freigegeben (Anklageschrift S. 33 f.). A. wird in analoger Weise vorgeworfen, er habe beim Vertrag betreffend Informatikdienstleistungen der Q. vom 12. Dezember 2006 bezüglich BIS 1186 dafür gesorgt, dass mit Nachtrag Nr. 1 vom 21. Mai 2007 das Kostendach um Fr. 160'000.-- erhöht worden sei, wodurch dem SECO Leistungen der Q. im Umfang von Fr. 174'118.30 in Rechnung gestellt worden seien, für welche gemäss Vertrag betreffend Informatikdienstleistungen vom 12. Dezember 2006 kein Leistungsauftrag bestanden habe und wodurch die entsprechenden, von der P. ohne Vertrag erbrachten Leistungen verrechnet worden seien. A. habe damit der P.

- 103 - bzw. der Q. in diesem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft und dem SECO zumindest einen immateriellen Schaden zugefügt. Er habe entgegen seiner Treuepflicht die entsprechenden Rechnungen als Chef visiert und zur Zahlung freigegeben (Anklageschrift S. 34). b) Der angeklagte Sachverhalt gemäss BIS 936 ist verjährt (vgl. E. I.10.8.1). aa) A. wird vorgeworfen, er habe in BIS 936 Projektkosten vor seinen direkten Vorgesetzten und den Gremien der Arbeitslosenversicherung verheimlicht und hierfür keine Genehmigung erhalten. Die Anklage umschreibt nicht näher, wann das Verheimlichen erfolgt sei bzw. wann A. die Projektkosten den zuständigen Gremien und Vorgesetzten hätte zur Genehmigung vorlegen müssen. Sachlogisch hätte dies vor dem Vertragsabschluss vom 12. Dezember 2005 erfolgen müssen; demnach ist die angeklagte Handlung verjährt. Im Übrigen steht fest, dass die Dienstleistungsverträge und Nachträge in BIS 936 und 1186 von GGG. unterzeichnet wurden, der Vorgesetzte somit von den Kosten Kenntnis hatte (BA 10-001-1015). Von einem Verheimlichen von Projektkosten kann keine Rede sein. In Bezug auf die Rolle der Gremien der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Budgetfreigabe kann auf das Gesagte verwiesen werden (E. I.8). Auch behauptet die Anklage nicht, dass in diesem Zusammenhang ein Schaden entstanden sei; das Verhalten stellt mithin keine relevante Pflichtverletzung dar. bb) Die Anklage führt auch im Übrigen keine strafrechtlich relevante Handlung auf, welche A. ab dem 17. September 2006 begangen haben soll. Nachtrag Nr. 2 zum Vertrag betreffend Informatikdienstleistungen vom 15. Dezember 2006 erfolgte nach diesem Datum, doch wird nicht behauptet, der Nachtrag als solcher bzw. die Erhöhung des Kostendachs auf Fr. 170'000.-- sei eine Pflichtverletzung und hätte einen Schaden verursacht. Die Anklage behauptet vielmehr, dass dem SECO für ohne Vertrag erbrachte Leistungen der P. im Umfang von Fr. 129'174.50 Rechnung gestellt worden sei – Rechnungen, welche A. visiert und zur Zahlung freigegeben habe. Weder im Fliesstext noch in den Fussnoten wird angegeben, welche Rechnungen A. an welchem Datum visiert habe. Ob der Verweis auf eine Aufstellung der Rechnungen im Schlussbericht BKP Teil 2 (Anklageschrift S. 34 Fn. 57 i.V.m. BA 10-001-1018) zu genügen vermag – gemäss Aufstellung tragen fünf Rechnungen ein Datum vor und fünf weitere ein Datum nach dem 17. September 2006, wobei nicht angegeben ist, wann die Visierung erfolgte –, kann offengelassen werden (vgl. E. I.3.2, I.3.4). Der Anklagevorwurf erfüllt den Tatbestand von Art. 314 StGB nicht, wie die nachfolgenden Ausführungen zum analogen Sachverhalt in BIS 1186 aufzeigen werden. c) Gemäss Anklage wurden betreffend BIS 936 und 1186 im Zusammenhang mit den Verträgen betreffend Informatikdienstleistungen zwischen dem SECO und

- 104 - der Q. vom 12. Dezember 2005 bzw. vom 12. Dezember 2006 sowie zugehörigen Nachträgen Leistungen offenbar erbracht, jedoch nicht von der Vertragspartnerin Q., sondern von der P. Andererseits soll die Q. gemäss dem jeweiligen schriftlichen Vertrag keinen Leistungsauftrag für die dem SECO in Rechnung gestellten Arbeiten gehabt haben; mit diesen Rechnungen seien vielmehr Leistungen der P. verrechnet worden. Zum Verständnis des Sachverhalts ist auch auf den verjährten Anklagepunkt einzugehen. d/aa) In der Hauptverhandlung erklärte A. zu BIS 1186 auf die Frage, ob ihm im Vorfeld bzw. bei Unterzeichnung des Vertrags bekannt gewesen sei, dass ein anderes Unternehmen und nicht die Q. leisten würde, das sei klar gewesen, weil er von der H. gewusst habe, dass die Q. die Systeme nicht habe liefern können; deshalb habe es aus seiner Sicht eine Kooperation der beiden Unternehmen gegeben. Die Q. habe die H.-Systeme nicht liefern können, weshalb die P. diese geliefert habe. Auf Vorhalt, wonach laut Ziff. 1.3 des Vertrags vom 12. Dezember 2006 nur bestimmte Mitarbeiter der Q. hätten eingesetzt werden dürfen und der Einsatz weiterer Mitarbeiter zustimmungsbedürftig gewesen sei, erklärte A., er kenne die Details nicht mehr, aber aufgrund des Vertrags und der Abrechnung gehe er davon aus, dass die Dienstleistungen erbracht worden seien (TPF 422.731.10). Im Vorverfahren erklärte A. zu den vereinbarten Leistungen: «Für die Dienstleistungsverträge für TCSB konnten die abrufbaren Leistungen nicht im Detail beschrieben werden. Es handelte sich meistens um einzelne Support und Unterstützungsaufgaben, welche mit einem Rahmentext im Vertrag umschrieben waren. [...] Alle Vertragstexte wurden nie seitens DA, Leiter TC, ISM und Controller bemängelt. Alle im LBTC angefallenen Rechnungen wurden jeweils vom zuständigen Ressortleiter visiert und zur Zahlung frei gegeben. [...] Seitens des Bedarfstellers (in der Regel Gruppenchef) wurden die zu erbringenden Leistungen abgerufen. Die Ablösung Backupsystem erfolg[t]e als Folgebeschaffung zur WTO 2004» (BA pag. 13-001-1447). Auf Frage von C., wonach gemäss dessen Kenntnissen betreffend Ablösung Backup-System die P. Subunternehmerin der Q. gewesen sei und die Q. als Vertragspartnerin des SECO die erbrachten Dienstleistungen dem SECO in Rechnung gestellt habe, erklärte A., er könne nur sagen, dass Rechnungen, welche die Q. eingereicht habe, auch Aufwendungen der P. enthalten hätten. Es könne aber nicht sein, dass letztere habe Rechnung stellen können (gemeint: an das SECO), ohne dass ein Vertrag bestanden habe. Er teile daher die Auffassung, dass Aufwendungen der P. über die Q. abgerechnet worden seien (BA 13-001-1586 f.). C. erklärte im Vorverfahren betreffend BIS 936 und 1186 auf Vorhalt eines E-Mailverkehrs mit B. vom 8./10. März 2006 (siehe nachstehend lit. bb), sämtliche Dienstleistungen, die sie (P.) der Q. verrechnet hätten und von ihr (Q.) bezahlt

- 105 - worden seien, seien «von uns auch erbracht» worden. Sie seien ein Subunternehmen der Q. gewesen. Es handle sich nicht um fiktive Rechnungen der Q., da die Leistungen ja erbracht worden seien (BA 13-002-0538 f.). Auf Vorhalt von Rechnungen mit Arbeitsrapporten der Q. an das SECO in der Zeit vom 13. März 2006 bis 22. Dezember 2006 (BIS 936) erklärte er, wenn die P. der Q. diese Dienstleistungen rapportiert und in Rechnung gestellt habe, und die Q. dem SECO diese analog weiterverrechnet habe, dann habe die P. als Subunternehmerin die Arbeit erbracht (BA 13-002-0539 f.). In gleicher Weise äusserte er sich auf Vorhalt von Rechnungen und Arbeitsrapporten der Q. an das SECO in der Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. August 2007 (BIS 1186; BA 13-002-0540 ff.). C. erklärte in der Hauptverhandlung, die fraglichen Leistungen seien durch die P. erbracht worden, und machte geltend, die P. habe als Subunternehmerin der Q. agiert und ihre Leistungen der Q. fakturiert. Wo es um Serverdienstleistungen, I- 5, gegangen sei, sei

das ihr Spezialgebiet, da hätten sie einen Subunternehmer- vertrag gehabt (TPF 422.732.4). B. gab im Vorverfahren zunächst an, er könne dies nicht mehr nachvollziehen, er gehe aber davon aus, dass die Techniker der Q. die Leistungen erbracht hätten. Auf Vorhalt eines E-Mailverkehrs mit C. vom 8./10. März 2006 (siehe nachste- hend lit. bb) erklärte er, er gehe davon aus, dass die Q. die Dienstleistungen für die H.-Systeme nicht habe erbringen können, daher habe C. Dienstleistungen über die Q. verrechnet (BA pag. 13-003-0930). Die Leistungen seien durch C. und PPP. für die Q. erbracht und von der Q. dem SECO in Rechnung gestellt worden (BA pag. 13-003-0931). Auf Vorhalt der Rechnungen und Arbeitsrap- porte gab er an, er gehe davon aus, dass es einige fiktive Rechnungen gehabt habe und Leistungen deshalb verrechnet worden seien, um A. Geld zu geben (BA 13-003-0933). Zum Anklagevorwurf, dass er durch die Q. dem SECO Leis- tungen verrechnet habe, die nicht vertraglich vereinbart gewesen seien, machte B. im Vorverfahren keine einlässlichen Aussagen (BA pag. 13-003-0934). In der Hauptverhandlung erklärte er, er glaube nicht, dass die P. die Leistungen er- bracht habe. Das seien alles Mitarbeiter der Q. gewesen, welche diese Arbeiten ausgeführt hätten. Alles, was mit PC's und Servern zu tun habe, sei sein Ge- schäft, deswegen hätten das seine Mitarbeiter gemacht. Nach einer Aussage von C. ergänzte er, es sei schwierig zu sagen, und führte bezogen auf die Bezeich- nung Client-Server aus: «Was heisst hier Client-Server, sind das I-Systeme, oder sind das wirklich PC's und Server» (TPF 422.732.4). bb) Folgender E-Mailverkehr zwischen B. und C. ist aktenkundig: Mit E-Mail vom 8. März 2006, 20:50 Uhr, fragte C. B.: «Hast du mit A. eine Abmachung/Lösung gefunden? Wir haben die Stunden vom Februar rapportiert und machen dies

- 106 - auch laufend im März». B. antwortete am 9. März 2006 um 09:51 Uhr: «Die ers- ten Stunden muss ich über meinen bestehenden DL-Vertrag abbuchen. Du musst mir aber mal mitteilen wie viele Stunden Total Du dafür brauchst. Er wird dann einen Zusatz zu meinem Vertrag machen» (BA B10-001-026-0156). C. er- widerte um 10:01 Uhr: «Wir brauchen für das Projekt ca. 250 Std., wir können am Montag den Monat Februar besprechen» (BA B10-001-026-0155), und schrieb am Folgetag um 09:55 Uhr: «Anbei die Excel-Aufstellung vom Monat Februar. Wir können sie gerne am Montag besprechen» (BA B10-001-026-0159). B. bemerkte um 10:10 Uhr, es sei enorm, was er im Februar gearbeitet habe. Um 10:18 Uhr antwortete C., es seien auch die Aufwände von «PPP.» inbegriffen (BA B10-001-026-0158). cc) Gemäss Angaben im Schlussbericht BKP Teil 2, unter Hinweis auf die von B. unterzeichneten Arbeitsrapporte der Q. und die für die aufgeführten Arbeiten ent- sprechend erforderlichen Fachkenntnisse, wurden die fraglichen Leistungen mut- masslich durch Mitarbeiter der P. und nicht solche der Q. erbracht (BIS 936: BA 10-001-1019; BIS 1186: BA 10-001-1020 f.). e) Der Anklagevorwurf bezüglich einer Leistungserbringung durch die P. wird ausser durch die Aussagen von A. und C. auch durch den E-Mailverkehr zwi- schen B. und C. vom 8. bis 10. März 2006 gestützt. B.s Aussagen waren diesbe- züglich zwar widersprüchlich. Auch er räumte indessen ein, dass die Q. die Leis- tungen im Zusammenhang mit den H.-Systemen nicht habe erbringen können. Aufgrund der für die Q. fremden, aber tatsächlich erfolgten und von ihr dem SECO verrechneten Leistungen, der Aussagen von A. und C., welche durch B. teilweise bestätigt wurden, und dem E-Mailverkehr zwischen C. und B. bestehen keine begründeten Zweifel, dass die im Fachbereich der P. liegenden Arbeiten durch diese erbracht und von der Q. dem SECO im Zusammenhang mit den Dienstleistungsverträgen vom 12. Dezember 2005 und 12. Dezember 2006 in Rechnung gestellt wurden. Dieses Vorgehen war A., B. und C. bewusst. Der an- geklagte Sachverhalt ist insoweit erstellt. Die Anklage führt nicht auf,

welche der durch die Q. verrechneten Leistungen nicht Gegenstand der Dienstleistungsverträge vom 12. Dezember 2005 und 12. Dezember 2006 gebildet hätten. Die Verträge betrafen: «Projektleitung, technische Beratung, Installationen (Client/Server) sowie Behebung von HW und SW-Störungen» (BA pag B10-001-026-0129, -0146). Der Leistungsgegenstand wurde somit weit gefasst. Dass nicht näher bezeichnete Leistungen nicht Vertragsgegenstand gebildet hätten, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Leistungen vom Vertrag erfasst wurden.

- 107 - f) In den Verträgen vom 12. Dezember 2005 und 12. Dezember 2006 sind die Leistungen und die von der Q. einzusetzenden Personen – B. bzw. Mitarbeiter der Q. – namentlich aufgeführt. Darüber hinaus ist festgehalten: «Weitere Mitarbeiter werden bei Bedarf und mit Einverständnis des Auftraggebers eingesetzt. Bei temporären Ausfällen seiner Mitarbeiter (z.B. Krankheit) kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen Ersatzmitarbeiter mit mindestens gleicher Qualifizierung und Einstufung einsetzen» (BA B10-001-026-0146 ff.). Der Beizug eines Subunternehmers erscheint damit an sich ausgeschlossen. A. – und damit das SECO – war sich indessen stets bewusst, dass die Leistungserbringung – bzw. ein Teil davon – im Tätigkeitsbereich der P. lag und von der Q. nicht hätte erbracht werden können. A. ging selber von einer Kooperation zwischen der Q. und der P. und damit einer (zumindest teilweisen) Leistungserbringung durch die P. aus. Die Q. war insoweit als Vertragspartnerin bzw. als Leistungserbringerin gewissermassen bloss vorgeschoben, offenbar um die P. – aus welchen Gründen auch immer – nicht als beauftragtes Unternehmen in Erscheinung treten zu lassen. Es liegt demnach eine Situation analog eines simulierten Vertrags im Sinne von Art. 18 Abs. 1 OR vor. Diese Bestimmung behandelt Fälle, bei denen eine Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Erklärung und dem wirklichen Willen der Vertragsparteien vorliegt. Diese Nichtübereinstimmung von Willen und Erklärungen wird grundsätzlich für unbeachtlich gehalten, wenn und soweit der wirkliche Wille der Parteien übereinstimmen (*falsa demonstratio non nocet*). Haben die Parteien die falsche Bezeichnung bewusst gebraucht, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen, so ordnet man diese Fälle unter den Begriff der Simulation. Art. 18 Abs. 1 OR behandelt nur den Spezialfall der Simulation, in dem neben dem simulierten auch ein dissimuliertes Rechtsgeschäft vorliegt (WIEGAND, Basler Kommentar, 7. Aufl. 2019, Art. 18 OR N. 44). Vorliegend erscheint eine Vertragspartei oder die Vereinbarung des konkreten Leistungserbringers simuliert: Das SECO wollte die Leistung von der P. erhalten bzw. es wollte den Einsatz der P. als Subunternehmen der Q. zulassen, ohne dies im schriftlichen Vertrag offenzulegen. Demnach war das SECO mit einer Leistungserbringung durch die P. von Anfang an einverstanden. Bei dieser Sachlage hatte die Q. Anspruch auf Bezahlung der durch sie entschädigten Leistungen der P. Dem SECO ist dadurch kein finanzieller Schaden entstanden. Inwiefern aufgrund der Vertragssimulation ein immaterieller Schaden vorliegen könnte, ist nicht ersichtlich. g) Damit liegt nicht ein im Sinne von Art. 314 StGB relevantes Verhalten vor. Aufgrund des Gesagten hat ein Freispruch in Bezug auf BIS 1186 zu erfolgen.

- 108 - 2.7.1.4 Unterziffer 2.1.1.1.3 Betriebskonzept iServer BIS 1297 a) A. wird bezüglich BIS 1297 vorgeworfen, er habe die Rechnungen der P. Nr. 404260 vom 3. Mai 2007 und Nr. 404464 vom 31. Oktober 2007 am 10. Mai 2007 bzw. am 19. November 2007 zur Zahlung freigegeben, obschon die Leistungen entgegen den Angaben in der Offerte vom 27. März 2007 pauschal statt nach Aufwand abgerechnet und dem SECO dadurch mindestens Fr. 97'916.-- zu viel in Rechnung gestellt worden seien (Anklageschrift S. 38). b) Die P. bot

dem SECO mit Offerte vom 27. März 2007 – nebst Hardware H. i5, ASAL Projekt, zum Preis von mehr als Fr. 10 Mio. – unter dem Titel «Dienstleistungen P.» Folgendes an: «1x Dienstleistungen und Schulung gemäss vorge- stelltem Konzept, Basis, 155 Tage inkl. Spesen (Verrechnung gegen Aufwand) Preis, netto CHF 333'560.00» (BA B10-001-027-0039). Gemäss Offerte (Kondi- tionen) verstehen sich die Preise netto inkl. MWST (BA B10-001-027-0040). Die Offerte für Dienstleistung und Schulung basiert somit auf einem Tagesansatz von Fr. 2'152.-- inkl. Spesen und Mehrwertsteuer (bzw. von Fr. 2'000.-- inkl. Spesen, ohne Mehrwertsteuer von 7,6%). c) Ausgehend von den vorhandenen Servicerapporten (BA B07-007-006-0034 ff., 10-001-1047 f.) hätte die P. gemäss dem in der Offerte angebotenen Tages- satz von Fr. 2'152.-- inkl. MWST bei einem effektiven Aufwand von 109,5 Tagen (statt 155 Tagen gemäss Offerte) maximal einen Betrag von Fr. 235'644.-- (109,5 x Fr. 2'152.--) verrechnen dürfen; stattdessen stellte sie dem SECO insgesamt Fr. 333'560.-- in Rechnung (Rechnungen Nr. 404260 Fr. 161'400.--, Nr. 404464 Fr. 172'160.--; BA B18-001-052-0022, -0039). A. hat die beiden Rechnungen als Chef TCSB am 10. Mai 2007 bzw. 19. November 2007 visiert und damit diesen Betrag zur Zahlung freigegeben. Durch die pauschale Abrechnung für 155 Tage wurden dem SECO folglich mindestens Fr. 97'916.-- zu viel in Rechnung gestellt. Eine Pflichtverletzung von A. im Zusammenhang mit dieser Rechnungskontrolle und Zahlungsfreigabe ist erstellt. d) Der finanzielle Schaden beträgt gesamthaft Fr. 97'916.--. 2.7.1.5 Unterziffer 2.1.1.1.6 Beschaffung von Hardware und Dienstleistungen BIS 1565 a) A. wird bezüglich BIS 1565 vorgeworfen, er habe bei der Abwicklung der be- stellten Dienstleistungen pflichtwidrig gehandelt und dem SECO einen finanziel- len Schaden zugefügt, indem er entgegen seiner Treuepflicht die Rechnung Nr. 40529 der E. vom 14. August 2008 über Fr. 12'912.-- am 28. August 2008 von B. in UU. entgegengenommen und an S. mit der Anweisung weitergegeben habe, diese sowohl materiell als auch als Chef zu visieren und zur Zahlung freizugeben,

- 109 - obschon er gewusst habe, dass die in Rechnung gestellten Leistungen von der E. nicht erbracht worden seien; sodann habe er Rechnungen der E. (Nr. 40559 vom 29.08.2008, 40428 vom 30.06.2008, 40519 vom 30.07.2008 [recte: 31.07.2008], 40626 vom 30.09.2008, 40714 vom 25.11.2008, 40888 vom 31.01.2009) durch S. materiell und als Chef visieren lassen bzw. – bezüglich der Rechnungen Nr. 40626 und 40714 – selber als Chef visiert und zur Zahlung frei- gegeben, obschon darin entgegen der Abmachung gemäss Wartungsvertrag vom 11. März 2008 ein Tagessatz von Fr. 2'000.-- bzw. Fr. 3000.-- in Rechnung gestellt worden sei, wodurch dem SECO insgesamt Fr. 48'705.80 zu viel in Rech- nung gestellt worden seien (Anklageschrift S. 42 f.). b) Die E. stellte mit Rechnung Nr. 40529 vom 14. August 2008 Fr. 12'912.-- in Rechnung (5 Std. Besprechung Konzeptüberprüfung RAID-Umstellung vom 1. Juli 2008; 50Std. Vorbereitung/Planung Installationsanleitungen für RAID-Um- stellung vom 2. bis 11. Juli 2008; 5 Std. Auftrags- und Projektprüfung 2008 vom 14. Juli 2008; je zum Stundenansatz von Fr. 200.--; total Fr. 12'000.-- zuzüglich Fr. 912.-- MWST). Die Rechnung wurde von S. am 2. September 2008 materiell und als Chef TCSB visiert (BA B18-001-013-0213). Die Zahlung dieses Betrags durch das SECO ist unbestritten (BA 10-001-1096 f.). Die Rechnungsfreigabe durch A. – mittels Visum von S. – ist anerkannt. A. war bezüglich des Vorwurfs, wonach die in Rechnung gestellten Leistungen nicht erbracht worden seien und es sich um eine fiktive Rechnung handle – auch nach Vorhalt der Aussage von B. –, zunächst geständig (BA 13-001-0802 f.). Auch B. anerkannte diesen Sachverhalt (BA 13-003-0699). In der Einvernahme vom 20. Oktober 2017 relativierte A. diese Aussage und gab an, er wisse

nicht, ob es eine fiktive Rechnung sei; er habe das damals, 2016, gesagt, er sei sich aber nicht sicher (BA 13-001-1100). Aufgrund der Ermittlungsergebnisse (BA 10-001-1096 ff.) und der einlässlichen Aussagen von B., deren Inhalt von A. zu nächst bestätigt wurde, ist dieser Sachverhalt erstellt. Daran ändert nichts, dass A. am Ende erklärte, dass er nicht wisse, ob es eine fiktive Rechnung sei; Angaben, welche die Ermittlungsergebnisse konkret in Zweifel ziehen würden, vermochte er nicht zu machen. Damit ist erstellt, dass die E. dem SECO ohne Erbringen einer Gegenleistung Fr. 12'912.-- in Rechnung stellte und dieser Betrag vom SECO bezahlt worden ist. Eine Pflichtverletzung von A. und der finanzielle Schaden sind erwiesen. c) Gemäss Wartungsvertrag zwischen dem SECO und der P2. vom 11. März/28. April 2008 wurde für Wartungs- und Serviceleistungen für Systemspezialist III ein Stundenansatz von Fr. 187.90 inkl. MWST und für Systemspezialist II ein Stun-

- 110 - denansatz von Fr. 177.10 inkl. MWST, mit einem Zuschlag von 25% an Wochentagen ab 19 Uhr bis 7 Uhr und von 50% an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, vereinbart. Reisezeit konnte mit 50% der genannten Stundenansätze berechnet werden. Die Dienstleistungen waren nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen (BA B18-001-051-0185). Die E. stellte mit Rechnung Nr. 40559 vom 29. August 2008 total Fr. 26'684.80 in Rechnung (7,20 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 1./2. und 3. August 2008 [Feiertag- und Wochenendzuschlag 50%] à Fr. 3'000.-- = Fr. 21'600.--; 1,60 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 4./5. August 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 3'200.--; total Fr. 24'800.--; zuzüglich MWST 7,6% Fr. 1'884.80; BA B18-001-013-0212). Gemäss Schlussbericht BKP Teil 2 beruhen die Mengenangaben von 7,20 bzw. 1,60 Tagen für Dienstleistungen auf den von den Mitarbeitern QQQ. und RRR. in der Zeit vom 1. bis 5. August 2008 geleisteten Arbeitsstunden, bei 8 Stunden = 1 Tag (QQQ.: 29 Std. vom 01.-03.08.2008; 5 Std. vom 04.-05.08.2008; RRR.: 28,5 Std. vom 01.-03.08.2008; 8 Std. vom 04.-05.08.2008; BA 10-001-1098). Im Projekt SAP war die Verrechnung nach Stundenaufwand bzw. bei Tagessätzen mit 8 Stunden pro Tag vorgesehen. Basierend auf dem höchsten Stundenansatz für Systemspezialist III von Fr. 187.90 inkl. MWST ergibt sich laut Schlussbericht ein Tagessatz von Fr. 1'503.20 inkl. MWST bzw. Fr. 1'396.80 exkl. MWST, womit der in Rechnung Nr. 40559 verwendete Tagessatz von Fr. 2'000.-- um Fr. 603.20 zu hoch angesetzt sei. Das ergebe eine Überfakturierung von Fr. 7'479.68 exkl. MWST (BA 10-001-1099). In der Anklageschrift (S. 43 Fn. 168) wird die Überfakturierung bezüglich Rechnung Nr. 40559 mit Fr. 8'048.15 inkl. MWST beziffert. A. erklärte, er wisse nicht mehr, weshalb in dieser und den weiteren Rechnungen die Pauschale in Rechnung gestellt worden sei (BA 13-001-1101). Es ergibt sich folgende Berechnung: 7,2 Tage à Fr. 1'503.20 (8 x Fr. 187.90) = Fr. 10'823.05, Zuschlag von 50% = Fr. 5'411.50, total Fr. 16'234.55; 1,60 Tage à Fr. 1'503.20 (8 x Fr. 187.90) = Fr. 2'405.10; geschuldete Vergütung Fr. 18'639.65. In Rechnung gestellt wurden Fr. 26'684.80; die Differenz beträgt Fr. 8'045.15. Die weiteren Rechnungen gemäss Anklageschrift enthalten folgende Angaben: – Nr. 40428 vom 30. Juni 2008 (BA B18-001-013-0217): 23,40 Tage Reise-/Arbeitszeit Mai und Juni 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 46'800.--; 8,43 Tage Reise-/Arbeitszeit Juni 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 16'860.--; Zwischentotal Fr. 63'660.--; MWST 7,6% Fr. 4'838.15; Total Fr. 68'498.15; – Nr. 40519 vom 31. Juli 2008 (BA B18-001-013-0214): 4,35 Tage Reise-/Arbeitszeit Juli 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 8'700.--; MWST 7,6% Fr. 661.20; Total Fr. 9'361.20;

- 111 - – Nr. 40626 vom 30. September 2008 (BA B18-001-013-0211): 1,875 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 27. September 2008 (Wochenendzuschlag 50%) à Fr. 3'000.-- = Fr.

5'625.--; 4,875 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 23. und 26. September 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 9'750.--; 0,375 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 24. September 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 750.--; 0,375 Tage Reise-/Arbeitszeit vom 24. September 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 750.--; Zwischentotal Fr. 16'875.--; MWST 7,6% Fr. 1'282.50; Total Fr. 18'157.50; – Nr. 40714 vom 25. November 2008 (BA B18-001-013-0210): 20,40 Tage Arbeitszeit von Juli bis November 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 40'800.--; 1,0 Tage Arbeitszeit vom 4. November 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 2'000.--; Zwischen- total Fr. 42'800.--; MWST 7,6% Fr. 3'252.80; Total Fr. 46'052.80; – Nr. 40888 vom 31. Januar 2009 (BA B18-001-051-0275): 0,5 Tage Arbeitszeit vom 24. Dezember 2008 à Fr. 2'000.-- = Fr. 1'000.--; MWST 7,6% Fr. 76.--; Total Fr. 1'076.--. Die E. hat mit diesen Rechnungen Reise-/Arbeitszeit für 63,705 Tage à Fr. 2'000.-- und für 1,875 Tage à Fr. 3'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 143'145.65 inkl. MWST in Rechnung gestellt. Gemäss Anklageschrift (S. 43 Fn. 168) und Schlussbericht BKP Teil 2 (BA 10-001-1099) ist davon eine Gutschrift von 3,875 Tagessätzen, d.h. ein Betrag von Fr. 8'339.-- (Fr. 7'750.-- zuzüglich Fr. 589.-- MWST), in Abzug zu bringen. Das ergibt ein Rechnungstotal von Fr. 134'806.65. Gemäss den Vertragsbedingungen wäre für diese Dienstleistungen höchstens ein Betrag von Fr. 94'164.20 inkl. MWST geschuldet gewesen (59,83 Tage [63,705 Tage ./ Gutschrift von 3,875 Tagen] à Fr. 1'503.20 = Fr. 89'936.45; 1,875 Tage à Fr. 2'254.80 [Fr. 1'503.20 plus Zuschlag 50%] = Fr. 4'227.75). Die Differenz zur Fakturierung beträgt demnach Fr. 40'642.45. Die Überfakturierung beträgt total Fr. 48'687.60 (Fr. 8'045.15 und Fr. 40'642.45). Die Anklage macht einen zu viel bezahlten Betrag von Fr. 48'705.80 (Fr. 8'048.15 und Fr. 40'657.70) geltend (S. 43 und Fn. 168), unter Hinweis auf Korrekturen zur Berechnungsweise im Schlussbericht BKP. Es ist zu berücksichtigen, dass gemäss den Rechnungen jeweils Arbeits- und Reisezeit verrechnet wurde, wobei die Reisezeit nur zu 50% des Stundenansatzes hätte berechnet werden dürfen. Die effektive Überfakturierung übersteigt demnach die obige Differenz. Die in der Anklageschrift bezifferte Überfakturierung von Fr. 48'705.80 ist damit erstellt. Die Visierung sämtlicher Rechnungen durch A. bzw. stellvertretungshalber durch S. und damit deren Zahlungsfreigabe sind unbestritten und erstellt. Somit ist eine Pflichtverletzung von A. sowie der finanzielle Schaden erstellt. d) Der finanzielle Schaden beträgt Fr. 61'617.80 (Fr. 12'912.-- und Fr. 48'705.80). 2.7.1.6 Unterziffer 2.1.1.1.7 Ablösung der ASAL Systeme, Umbau der SAP Systeme

- 112 - a) A. wird vorgeworfen, er habe entgegen seiner Treuepflicht die Rechnung Nr. 41929 der E. in der Höhe von Fr. 62'408.-- inkl. MWST bezüglich BIS 1901 am 2. August 2010 als Chef visiert und zur Zahlung freigegeben, obschon es sich dabei um fiktive Dienstleistungen gehandelt habe, mit denen entgegen den für den damaligen Zeitpunkt geltenden Dienstleistungsverträgen Fahrzeiten als Spesen in Rechnung gestellt worden seien (Anklageschrift S. 46). b) Die E. stellte mit Rechnung Nr. 41929 vom 26. Juli 2010 Fr. 62'408.-- in Rechnung (290 Std. à Fr 200.-- für «Gesamtkoordination Projekt RZ-Umzug von B. für die Monate Januar 2010 bis Juli 2010», total Fr. 58'000.--, MWST Fr. 4'408.--). Die Rechnung wurde von A. am 2. August 2010 materiell und als Chef TCSB visiert (BA B10-001-028-0185). Die Zahlung dieses Betrags durch das SECO ist unbestritten (BA 10-001-1115 ff.). Aus einem Mailverkehr zwischen B. und C. geht hervor, dass es sich beim Aufwand von 290 Stunden gemäss Rechnung Nr. 41929 um Reisezeit handeln muss. So teilte B. am 1. Februar 2010 C. und weiteren Mitarbeitern der E. betreffend «Fahrzeiten» mit, dass auf allen Rapporten wie bisher die Reisezeit und die Arbeitszeit ausgewiesen werden müssten, die Reisezeit jedoch nicht verrechnet werden dürfe. Die

Reisezeiten seien bis auf weiteres auf einem separaten Excel nochmals aufzuführen, damit 50% dieser Aufwände über ein Projekt abgerechnet werden könnten. Für Januar und Februar müsse das einmal so gemacht werden. Er werde dann mit A. diese Aufwände durchgehen; dieser werde ihm sagen, auf welches Projekt das verrechnet werden dürfe (BA B10-001-028-0237). Am 23. Juli 2010 teilte B. C. mit, dass er am Vorabend mit A. noch die aufgelaufenen Fahrzeiten besprochen habe. Er werde für die Monate Januar bis Juli ca. 290 Stunden als Koordinationsarbeiten im RZ-Umzug verrechnen können (BA B10-001-028-0239). Die Rechnung Nr. 41929 vom 26. Juli 2010 enthält diesen Aufwand. A. erklärte auf Vorhalt, er wisse nicht, ob es sich tatsächlich um Fahrzeiten von B. handle, aber er gehe davon aus. Es seien mehrere Leute der E. mit diesem Umzug beschäftigt gewesen und diese seien von VV. oder X. gekommen. Er gehe deshalb davon aus, dass deren Fahrzeiten hier auch verrechnet worden seien (BA 13-001-0790 f.). Damit ist erstellt, dass mit der Rechnung effektiv Fahrzeiten als Dienstleistungsstunden verrechnet wurden. c) Ein schriftlicher Vertrag liegt nicht vor. Das BIS-Dossier 1901 wurde am 6. Dezember 2009 eröffnet und hat «IT Dienstleistungen im Rahmen der BIS Anträge 1896-1899» zum Gegenstand. Die Bestellung im Betrag von Fr. 973'457.20 erfolgte am 26. Januar 2010; dieser Preis ist eine «Summe aus den verschiedenen Offerten» (BA B10-001-028-0182). Die E. reichte u.a. eine Offerte «RZ-Umzug 2009» vom 5. November 2009 ein. Diese enthält eine Position Dienstleistungen

- 113 - 56 Tage Arbeits- und Reisezeit (reduziert) à Fr. 2'000.-- = Fr. 112'000.-- und den Hinweis, dass die effektiven Dienstleistungen gemäss Detailplanung erfolgten (BA B18-001-003-0155). Auch die Offerte «ASAL-Ablösung F12» vom 11. November 2009 enthält verschiedene Positionen Dienstleistungen: 141,75 Tage Arbeits- und Reisezeit (reduziert) à Fr. 2'000.--, total Fr. 283'500.--, für eventuellen Umzug DS8300 2 Tage Arbeits- und Reisezeit à Fr. 2'800.--, total Fr. 5'600.--, für Installation, Konfiguration Hardware inkl. Dokumentation 10 Tage Arbeits- und Reisezeit (reduziert) à Fr. 2'000.--, total Fr. 20'000.-- (BA B18-001-003-0164, - 0166). Gemäss Antrags- und Entscheidungsnotiz zu BIS 1896-1903 vom 18. Januar 2010, Ziff. 3.1 und 3.7, wurden in BIS 1901 alle IT Dienstleistungen, welche in den Investitionsvorhaben BIS 1896-1900 anfielen, in den Antrag genommen. Dieser Antrag beinhaltete alle Installations-, Konfigurations-, Dokumentations-, Schulungs- und Projektaufwände (BA B10-001-028-0111 ff.). Aus den Bemerkungen von HHH. zu diesem Antrag geht hervor, dass u.a. die Frage «WTO oder nicht WTO» diskutiert wurde (BA B10-001-028-0121 f.). Die Frage, ob gestützt auf die Offerten der E. auch Reisezeit in Rechnung gestellt werden dürfe, bildete nicht Gegenstand der Diskussion. Aus dem Umstand, dass der Investitionsantrag von den Vorgesetzten genehmigt wurde, kann hinsichtlich der Frage der Reisezeit nichts zu Gunsten von A. abgeleitet werden. Gemäss den Ermittlungen galt bei den im damaligen Zeitpunkt geltenden Dienstleistungsverträgen des SECO/TCSB die Reisezeit nicht als Arbeitszeit (BA 10-001-1116 Fn. 511). So bestimmt etwa der Jahresvertrag 2010 zum Rahmenvertrag betreffend IT-Dienstleistungsverträge zwischen dem SECO und der E. vom 27. Januar/10. Februar 2010 (BIS 1890) in Ziff. 3 explizit, dass Reisezeit nicht als Arbeitszeit verrechnet werden kann (BA B18-001-003-0006 ff.). Der Umstand, dass die E. mit Rechnung Nr. 41929 in BIS 1901 total 290 Stunden Reisezeit verdeckt als Dienstleistung in Rechnung stellen konnte, zeigt auf, dass sich A. bewusst war, dass die Vergütung von Reisezeit entgegen den Richtlinien und der geltenden Praxis des TCSB erfolgte – andernfalls hätte er die Reisezeit von E.-Mitarbeitern offen als solche genehmigen können. Eine Entschädigung für die Reisezeit war nach dem Gesagten nicht geschuldet. Indem A. diese

Rechnung visierte und zur Zahlung freigab, liegt eine Pflichtverletzung. d) Der finanzielle Schaden beträgt gesamthaft Fr. 62'408.--. 2.7.1.7 Unterziffer 2.1.1.1.8 Ausbreitung DMS ASAL (BIS 2271 bis 2273) a) A. wird vorgeworfen, er habe entgegen Ziff. 3 der Offerte/Verlängerung FileNet Variante mit LB, Dienstleistungen der E. vom 7. November 2011, wonach die Abrechnung nach effektivem Aufwand zu erfolgen habe, die Rechnung Nr. 43743 der E., in welchem für die Dienstleistungen pauschal ein Betrag von Fr. 250'000.-

- 114 - - und die Rechnung Nr. 44259, in welcher für die Dienstleistungen pauschal ein Betrag von Fr. 250'000.-- in Rechnung gestellt worden sei, durch Visierung als Chef am 13. Februar 2012 bzw. am 30. März 2012 zur Zahlung freigegeben, wobei aus einer Kostenzusammenstellung der E. hervorgehe, dass bezüglich der geleisteten Dienstleistungen aus der Pauschale ein Restsaldo von Fr. 158'414.30 resultiert habe (Anklageschrift S. 48). Die Anklage bezeichnet diesen Betrag zwar nicht ausdrücklich als finanziellen Schaden. Es geht jedoch genügend hervor, dass der «Restsaldo» als solcher zu verstehen ist. b) Die E. reichte am 7. November 2011 eine «Offerte/Verlängerung FileNet Variante mit LB» ein, worin sie dem SECO diverse Dienstleistungen (ohne nähere Spezifikation) zum Total von Fr. 450'000.-- und Ausbildung neue Technologie für Fr. 50'000.--, Gesamttotal Dienstleistungen Fr. 500'000.-- exkl. MWST bzw. Fr. 540'000.-- inkl. MWST, anbot. Unter Bemerkungen hielt sie fest: «Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei Abend- und Samstags-Arbeiten kommt ein Zuschlag von 25% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50% zur Anwendung» (BA B10-001-029-0052 f.). Die E. stellte diesbezüglich mit Rechnung Nr. 43743 vom 9. Januar 2012 für Dienstleistungen pauschal Fr. 250'000.-- zuzüglich 8% MWST und mit Rechnung Nr. 44259 vom 20. März 2012 für Dienstleistungen pauschal Fr. 250'000.-- zuzüglich 8% MWST in Rechnung. Die Rechnungen wurden von A. als Chef TCSB am 13. Februar 2012 bzw.

E. 30

November 2007 einen Treuhandvertrag betreffend die G. geschlossen hat, welcher A. als alleinigen Inhaber der G. bezeichnet (BA B10-001-0010 ff.). Mittels Zusatzvereinbarung zum Treuhandvertrag wurde L. mit der Verwaltung des Vermögens der G. beauftragt (BA 10-001-0396 m.w.H.; B10-001-011-0099 f.). d) Aus den Akten ergibt sich, dass auf das Konto der G. am 19. Dezember 2008 Fr. 40'000.-- und am 31. August 2012 Fr. 50'000.-- einbezahlt wurden (BA 13-003-1155 f.; 13-001-1710 f.).

- 233 - e) A. gab in der Einvernahme vom 27. Februar 2014 auf die Frage, wessen Idee es gewesen sei, dass sich L. als wirtschaftlich Berechtigter auf dem Formular A ausgibt, an, er wisse nicht mehr wie es entstanden sei; es habe sich im Gespräch mit den Brüdern C. und LL., B. und L. ergeben; seine Idee sei es nicht gewesen (BA 13-001-0012). Anlässlich der Einvernahme vom 13. März 2014 gab A. an, dass C. und B. ihm anlässlich einer Besprechung/Sitzung gesagt hätten, sie wollten ein Konto für ihn anlegen, damit er vom «Gewinn» für später auch etwas habe (BA 13-001-0077; -0080). Dazu, so präziserte A. mit schriftlicher Stellungnahme vom 29. April 2019 die angeblich von B. und C. ihm gegenüber gemachten Angaben, müsste auch noch eine fremdländische Gesellschaft gegründet werden, wobei L. die entsprechenden Vorbereitungen treffen und es ein Treffen mit diesem bei der R. in X. geben würde, um die notwendigen Bank-Vorbereitungen zu treffen. Beim Initialisierungstreffen seien B., C., LL., L. und er dabei gewesen, wobei es immer wieder Unterbrüche gegeben habe und abgesehen von B. und L. nicht immer alle an den

verschiedenen Besprechungen betreffend Ablauf, Unterzeichnung etc. dabei gewesen seien. Ihm seien verschiedene Dokumente vorgelegt worden, die er unterzeichnet habe. B. und L. hätten ihm dabei immer wieder erklärt, dass sein Name nirgends erscheinen werde (BA 13-001-1713 f.). A. gab an, er habe als Nichtsachkundiger die Tragweite seines Handelns nicht erkennen können und B. und L. blindlings vertraut (BA 13-001-1714). Da er zu keinem Zeitpunkt Kenntnisse oder Informationen über die von L. im Auftrag von Dritten getätigten Transaktionen und den Kontostand gehabt habe, hätte er auch nichts zur Verschleierung der Geldflüsse beitragen können (BA 13-001-1714). Hinsichtlich der auf das Konto einbezahlten Gelder führte A. aus, diese könnten seines Wissens nur von B. oder C. stammen (BA 13-001-0078). Anlässlich der Hauptverhandlung bestritt A. den Anklagevorwurf (TPF 422.731.015). Er gab zu Protokoll, dass die Idee von B. gekommen sei. Es sei bekannt gewesen, dass er vorzeitig in Pension gehen wolle; man habe für seinen vorzeitigen Ruhestand ein Konto anlegen wollen, um dort Geld zu deponieren. Er sei kein Bankfachmann und habe davon keine Ahnung. L. oder B., er wisse nicht mehr wer von beiden, hätten ihm erklärt, dass sein Name nirgends erscheinen würde und er nur den Treuhandvertrag unterzeichnen müsse (TPF 422.731.017). Er gab weiter zu Protokoll, gewusst zu haben, dass L. «über alles» verfügen könne (TPF 422.731.017). f) B. gab anlässlich der Einvernahme vom 5. März 2014 an, nicht gewusst zu haben, dass das auf die G. lautende Konto bei der R. als Altersvorsorge von A. gedacht gewesen sei. Man habe damals mit L. eine Lösung gesucht, wie A. sein

- 234 - Geld auf ein Off-Shore-Konto einbezahlen könne. Bei der Eröffnung sei er nicht dabei gewesen (BA 13-003-0031). Das auf dieses Konto einbezahlte Geld stamme einerseits aus Bargeld, welches er L. direkt übergeben habe, andererseits von Geldern, die L. ihm, nach Bezahlung von fiktiven Rechnungen von Drittfirmen durch die E., in bar zurückgegeben habe (BA 13-003-0031 f.). B. anerkannte anlässlich der Einvernahme vom 1. Juli 2019 den hier relevanten Vorhalt in tatsächlicher Hinsicht. Er führte zudem aus, er habe den «Mecano» von L. nie verstanden und sich mit dem Formular A nie wissentlich befasst (BA 13-003-1130). In der Hauptverhandlung anerkannte B. den Vorwurf (TPF 422.731.015 f.). Er sei am 30. November 2007 in der Bank R. gewesen, wisse aber nicht, ob er bei der Unterzeichnung zugegen gewesen sei. Die Frage, ob er dabei gewesen sei, als zu unterzeichnende Dokumente auf dem Tisch lagen, bejahte er (TPF 422.731.016). Auf Vorhalt, dass A. im Vorverfahren zu Protokoll gegeben habe, dass die Idee, L. im Formular A als wirtschaftlich Berechtigten anzugeben von ihm stamme, äusserte sich B. dahingehend, dass dies sein könne und er auch so eine Gesellschaft gehabt habe, wobei die Idee dazu von L. gekommen sei (TPF 422.731.016). g) L. sagte anlässlich der Einvernahme vom 28. Februar 2014 aus, dass A. auf ihn zugekommen und interessiert gewesen sei an einem Unternehmen, mit dem er aus Erspartem und Einnahmen aus Liegenschaften in Spanien einen Vermögensaufbau von Fr. 200'000.-- bis Fr. 300'000.-- generieren könne. Er habe daraufhin mit A. ein Konto für die G. bei der R. eröffnet (BA 12-002-0011). Auf die Frage, warum er auf dem Formular A der R. für die Bankverbindung der G. als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt sei, antwortete L., dass er dies gar nicht realisiert habe, da er das Formular nicht selber ausgefüllt habe (BA 12-002-0003 f.; -605 f.). Das Formular sei von der Bank ausgefüllt worden und er habe es lediglich unterschrieben (BA 12-002-0003 f.). Konfrontiert damit, dass auf dem Formular A der Hinweis «Dieses Formular ist eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Vorsätzlich falsches Ausfüllen des Formulars kann daher die Straffolgen von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung: Straffandrohung: Zuchthaus bis zu

fünf Jahren oder Gefängnis) nach sich ziehen» vermerkt sei, erklärte er, dass er diesen Hinweis nicht beachtet habe und das Konto zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht aktiv gewesen sei (BA 12-002- 0004). Zum Vorhalt, dass er für die G. ein falsches Formular A ausgefüllt habe, erklärte L., dass seine Schwäche die Administration sei (BA 12-002-0017). Mit Strafbefehl vom 27. März 2019 wurde L. unter anderem aufgrund dieses Sachverhalts verurteilt (BA 03-000-0031 ff.; -0050 f.).

- 235 - h) LL. sagte anlässlich der Einvernahme vom 27. Februar 2014 aus, L. habe vorgeschlagen, eine Panama-Gesellschaft für A. zu gründen, um Vermögenswerte zu anonymisieren (BA 12-001-0005). L. habe das Formular bezüglich der Konto- beziehung, lautend auf die G., unterzeichnet, während er es im Wissen, dass A. wirtschaftlich Berechtigter sei, entgegengenommen habe, da er Mitleid mit A. ge- habt habe; dieser habe in Scheidung gestanden und sei krank gewesen (BA 12- 001-0008 f.). LL. erklärte weiter, er wisse nicht mehr, wer entschieden habe, das Formular A auf L. auszustellen, und gab an, «es war A. und L.», von ihm aus sei es nicht gekommen (BA 12-001-0009). Bei der Kontoeröffnung seien A. und L. anwesend gewesen, nicht aber B. oder sein Bruder C. (BA 12-001-0010). i) Aufgrund dieser Aussagen und der Akten ist der in Anklageziffer 2.1.4 darge- legte Sachverhalt erstellt. 2.1.1.2 Rechtliche Würdigung a) Objektiver Tatbestand Dem Formular A, welches den Finanzintermediären zur Feststellung der wirt- schaftlich berechtigten Person gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismus- finanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) dient und das im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität eine zentrale Rolle erfüllt, kommt kraft Gesetzes erhöhte Glaubwürdigkeit zu, womit es – nach konstanter bundes- gerichtlicher Rechtsprechung – als Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB zu quali- fizieren ist (BGE 139 II 404 E. 9.9.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_37/2013 vom 15. April 2013 E. 1.2.2; 6B_574/2011 vom 20. Februar 2012 E. 2.2.1; 6S.293/2005 vom 24. Februar 2006 E. 8.2.1; 6S.346/1999 vom 30. November 1999 E. 4c in: SJ 2000 I, 234 ff.; 1C_370/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 2.7; 6P.144/2005 vom 15. Juni 2006 E. 7.2.2). Als wirtschaftlich Berechtigter gilt derjenige, der über die Vermögenswerte fak- tisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören (BGE 124 IV 139 E. 3c). Art. 2a Abs. 3 GwG enthält eine eigentliche Legaldefini- tion, wonach als wirtschaftlich berechnete Person einer operativ tätigen juristi- schen Person die natürlichen Personen gelten, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in ge- meinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Somit war im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars A am 19. Juni 2008 A. als alleiniger Aktionär wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten der G.

- 236 - Indem L. das Formular A unterzeichnete, bezeugte er schriftlich, einziger wirt- schaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten der auf die G. lautenden Ge- schäftsbeziehung bei der R. zu sein. Da er nicht an der G. beteiligt und somit nicht wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten dieses Unternehmens war, konnte er nicht über die Vermögenswerte im Sinne eines wirtschaftlich Be- rechtigten bestimmen. Somit stimmte der im Formular A beurkundete Sachver- halt nicht mit dem wirklichen überein. L. stellte eine echte, aber inhaltlich unwahre Urkunde im Sinne einer Falschbeurkundung her. Unerheblich ist, dass bei Unterzeichnung des Formulars A noch keine Vermö- genswerte auf dem Konto lagen, da schon zu diesem Zeitpunkt einzig A. an

der G. beteiligt war und somit nur er wirtschaftlich Berechtigter sein konnte. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. b) Mittäterschaftlicher Tatbeitrag Die Anklage wirft A. vor, er habe mit B. und L. in gegenseitiger Absprache zusammengewirkt. Unklar ist, wer die Idee der Anonymisierung von Geldern durch das Dazwischen-schieben einer Off-Shore-Gesellschaft mit zugehörigem Konto hatte, und wer an der Kontoeröffnung bei der R. am 19. Juni 2008 anwesend war. Aktenmässig ist erstellt, dass L., A. und B. nach einer Lösung suchten, um künftige Vermögens-werte von A. zu anonymisieren, und sie gemeinsam den Entschluss fassten, zu diesem Zweck ein Konto einzurichten und eine Off-Shore-Gesellschaft dazwi-schenzuschieben, ohne dass A. nach aussen in Erscheinung trat. Dieser Plan wurde so in die Tat umgesetzt, als L. und A. ein Konto bei der R. eröffneten, wobei im Formular A L. anstatt A. als wirtschaftlich Berechtigter angegeben wurde. A. war somit in einem wesentlichen Mass an der Entschlussfassung und Ausführung der Falschdeklaration im Formular A beteiligt. Als wirtschaftlich Be-rechtigter und Inhaber der G. lag es allein in seinem Interesse, eine derartige Falschdeklaration vornehmen zu lassen. Damit handelte A. mittäterschaftlich. c) Subjektiver Tatbestand Es ist notorisch, dass eine Bank verpflichtet ist, bei der Eröffnung einer Kontobe-ziehung die Identität des Kontoinhabers und die Herkunft der Vermögenswerte zu prüfen, um den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen; dazu braucht es kein bankenspezifisches Wissen. A. wusste um die Kontoeröffnung für die G. bei der R. mit dem Zweck, Geld im Hinblick auf seine vorzeitige Pensionierung einzuzah-len, ohne dass sein Name ersichtlich werden würde, und er wusste, dass er und

- 237 - nicht L. im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars A an der G. beteiligt war. Dass zu diesem Zweck das Formular A zur Bescheinigung der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten wahrheitswidrig ausgefüllt werden musste, nahm A. zumindest in Kauf, denn er wusste, dass sein Name auf den Bankunterlagen nicht erscheinen würde. Darin liegt gerade die Täuschungsab-sicht, da A. beabsichtigte, nicht als wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögens-werten in Erscheinung zu treten. Dass er dabei beabsichtigte, Gelder anzusparen bzw. ansparen zu lassen, damit er vom «Gewinn» – wie er es bezeichnet – auch etwas habe, war Zweck dieses Vorgehens und ist erstellt. Damit handelte A. in (eigener) Vorteilsabsicht. Nach dem Gesagten handelte A. zumindest mit Eventualvorsatz. d) Die Falschbeurkundung kann nicht als besonders leichter Fall i.S.v. Art. 251 Ziff. 2 StGB qualifiziert werden. Ein solcher ist nur anzunehmen, wenn das Ver-halten in objektiver und subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter aufweist (vgl. BGE 114 IV 126 E. 2c m.H.). Dies ist vorliegend bereits aufgrund der Höhe der auf das betreffende Konto geflossenen Geldbeträge zu verneinen. e) A. hat den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB durch unrichtige Angabe des wirtschaftlich Berechtigten im Formular A mit-täterschaftlich in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. f) Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. g) Betreffend Anklage Ziff. 2.1.4 ist A. der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2.2 Beschuldigter B. 2.2.1 Anklageziffer 2.2.1.2 / Sachverhalt «2007 INT_NCS_NAP» Die Anklage wirft dem Beschuldigten B. zusammengefasst vor, im gegenseitigen Zusammenwirken bei der Entschliessung, Planung und Ausführung mit L. und EE., mit dem Ziel Gelder auf das Konto der KK. zukommen zu lassen und von dort ins eigene Vermögen einzuverleiben, zwei inhaltlich unwahre Rechnungen hergestellt und verwendet zu haben, wobei L. in Absprache mit B. EE. damit be-auftragt habe, der Q. im Namen der faktisch von L. als Treuhänder gelenkten DD. zwei Rechnungen, datiert 31. Januar 2007 resp. 28. Februar 2007 zukommen zu lassen, aus welchen hervorging, dass die

Q. der DD. einen Betrag von total Fr. 91'460.-- inkl. MWST für angeblich vom 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 in Höhe von Fr. 48'420.-- und vom 1. Februar 2007 bis 28. Februar 2007 in

- 238 - Höhe von insgesamt Fr. 43'040.-- erbrachte Dienstleistungen (Backup-Projekt: Implementation und Schulung) schulde, obwohl diese Dienstleistungen nie erfolgt seien, was B. gewusst habe. B. habe die genannten Rechnungen verwendet, um derart die effektive Zahlung der genannten Beträge am 8. März 2007 und am 13. März 2007 auf das Konto der DD. zu veranlassen, womit die Rechnungen auch effektiv Eingang in die Buchhaltung der Q. gefunden hätten. Sodann habe L. in Absprache mit B. der DD. zwei Rechnungen mit Datum vom 10. Februar 2007 und 2. März 2007 zukommen lassen, aus welchen hervorging, dass die DD. der in Panama domizilierten KK. Beträge in Höhe von Fr. 36'000.-- und Fr. 32'000.-- (beide für Programmentwicklung von zwei Software Tools; Backup-Projekt) schulde, wobei in Tat und Wahrheit diese Leistungen nie erbracht worden seien, was die Beteiligten gewusst hätten. L. habe als Treuhänder der DD. die effektive Zahlung der genannten Beträge von Total Fr. 68'000.-- am 19. März 2007 auf das Konto der KK. veranlasst und B. habe diesen Betrag schliesslich ins eigene Vermögen einverleibt.

2.2.1.1 Äusserer Sachverhalt a) Die in der Anklageschrift als fiktiv bezeichneten Rechnungen liegen in den Akten. Es handelt sich um insgesamt vier Rechnungen, zwei von der DD. ausgestellte Rechnungen zuhanden der Q., datiert 31. Januar 2007 im Betrag von Fr. 48'420.-- und 1. Februar 2007 im Betrag von Fr. 43'040.-- (BA B10-001-010-0176 f.), sowie zwei von der KK. ausgestellte Rechnungen zuhanden der DD., datiert 10. Februar 2007 im Betrag von Fr. 36'000.-- und 2. März 2007 im Betrag von Fr. 32'000.-- (BA B10-001-010-0178 f.). In den Akten findet sich zudem eine Rechnung der DD. mit handschriftlich vermerkten Angaben zu den vorgenannten beiden Rechnungen der DD. an die Q. (Rechnungsdatum, Dienstleistungszeitraum, Betreff, Betrag; (BA B10-001-010-0182). Dass diese handschriftlichen Angaben von L. stammen, ist erstellt und im Übrigen auch unbestritten (BA 12-002-623). Aktenkundig ist sodann eine handschriftliche Notiz mit den in den zwei Rechnungen der KK. an die DD. vermerkten Angaben (Betrag, Betreff [BA B10-001-010-0183]). b) Dem Kontoauszug der DD. zufolge, gingen am 8. März 2007 Fr. 48'420.-- und am 13. März 2007 Fr. 43'040.--, jeweils bezahlt von der Q. ein. Am 19. März 2007 erfolgten zwei Abbuchungen von besagtem Konto, einmal im Betrag von Fr. 36'000.-- und einmal im Betrag von Fr. 32'000.--, beide zuhanden der KK. (BA 10-001-362 mit weiteren Verweisen). c) Aktenkundig ist weiter, dass von den auf das Konto der KK. bei der R. einbezahlten Geldern in Höhe von Fr. 68'000.-- am 16. März 2007, und somit einige Tage vor der Zahlung der Rechnungen seitens DD., Fr. 60'000.-- in bar bezogen

- 239 - wurden (BA B10-001-010-0180 f.) und das Konto der KK. kurzzeitig einen Negativsaldo von Fr. 59'928.88 aufwies (BA 10-001-362 mit weiteren Verweisen). Auf diese zeitweilige Unterdeckung wies LL. mit handschriftlicher Notiz hin (BA B10-001-010-0184). d) B. hat im Vorverfahren anerkannt, dass die durch die DD. der Q. in Rechnung gestellten Leistungen in Tat und Wahrheit nicht erbracht worden sind, und dass er die Bezahlung dieser Rechnungen in Belastung des Firmenkontos veranlasst hat, um dergestalt, in Verminderung des Firmengewinns, insgesamt Fr. 91'460.- - aus der Q. herauszuschleusen bzw. um schliesslich über einen Teil des überwiesenen Betrages verfügen zu können (BA 13-003-257 f.; -0977 f.; -1119; -1115 ff.; BA 12-002-0631). Er anerkannte den Schlussvorhalt und den angeklagten Sachverhalt anlässlich der

Hauptverhandlung (TPF 422.732.018). Weiter bestätigte er, dass er die Bezahlungen dieser beiden Rechnungen bei der Q. in Auftrag gegeben habe (TPF 422.732.018). e) Anlässlich seiner Einvernahme vom 20. August 2014 anerkannte L. auf Vorhalt den Vorwurf, er habe diese beiden fiktiven Rechnungen lautend auf die DD. erstellt resp. diese von EE. erstellen lassen, im Wissen darum, dass diese infolge Bezahlung Eingang in die Buchhaltung der Q. finden würden und in der Absicht, Gelder aus der Q. auszuschleusen (BA 12-002-0622 f.). Er führte weiter aus, dass er die Rechnungen gemäss Anweisung von B. vorbereitet und in Auftrag gegeben habe (BA 12-002-623). L. bestätigte in diesem Zusammenhang, Fr. 12'750.-- durch Überweisung seitens DD. an sein Unternehmen DDDD. erhalten zu haben, bestritt jedoch, dass es sich dabei um eine Provision für die Mithilfe bei der Ausschleusung der Gelder handelte. Er gab an, diese Zahlung sei in Begleichung eines noch ausstehenden Honorars seitens DD. erfolgt (BA 12-002-623). Auf Frage, ob dazu ein falscher Rechnungstext notwendig gewesen sei, antwortete L., dass es «dumm gelaufen» sei (BA 12-002-623). f) EE. wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Zürich am 13. März 2014 einvernommen und war geständig, fiktive Rechnungen zusammen mit L. resp. in dessen Auftrag erstellt zu haben. L. habe ihm angeboten, den Verlust in der Jahresbilanz etwa im Jahr 2008 durch eine Wartungsrechnung an die E. zu reduzieren, und habe ihm die entsprechenden Unterlagen zugestellt. Zudem habe L. ihm auch einen (fiktiven) Wartungsvertrag zugestellt, welcher beidseitig unterschrieben worden sei. EE. gab an, dass er nie Dienstleistungen gegenüber der E. erbracht habe, nie bei der E. gewesen sei und die Namen der E.-Mitarbeiter nicht kenne. Auf Nachfrage bestätigte er, dass die Rechnungen der DD. an die E. fiktiv seien (zum Ganzen BA 12-006-0003 ff.). EE. gab weiter zu Protokoll, er habe im Rahmen dieses Vorgehens jeweils 5% (als Provision)

- 240 - behalten dürfen, den Rest habe er im Auftrag von L. gestützt auf eine Gegenrechnung an die darin angegebene Kontoverbindung überwiesen (BA 12-006-0004 ff.). EE. wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. Juli 2014 der mehrfachen Urkundenfälschung – auch in Bezug auf die beiden hier relevanten Rechnungen – schuldig gesprochen (StA ZH 00101001). g) Dass B. mit L. vereinbart hat, im Namen der DD. Forderungen an die Q. zu stellen, obschon letztere die in Rechnung gestellten Dienstleistung nicht erhalten hatte und den entsprechenden Betrag in Tat und Wahrheit nicht schuldete, sowie dass B. schliesslich per 8. und 13. März 2007 die Begleichung zweier solcher Rechnungen im Betrag von Fr. 48'420.-- bzw. Fr. 43'040.-- (insgesamt Fr. 91'460.--) durch Belastung des Kontos der Q. veranlasste und nach einer Verschiebung der Gelder auf das Konto der KK. (durch die durch L. veranlasste Bezahlung zweier Rechnungen der KK. an die DD. im Betrag von Fr. 36'000.-- bzw. Fr. 32'000.-- mit Valutadatum 19. März 2007) gesamthaft Fr. 68'000.-- für sich bezog, wird von B. anerkannt. Sein Geständnis deckt sich mit den Akten, den ermittelten Dokumenten und den Aussagen der Beteiligten. Durch die Zahlung der Rechnungen fanden diese Eingang in die Buchhaltung der Q., was ebenfalls unbestritten ist. In subjektiver Hinsicht anerkennt B., in Bereicherungsabsicht gehandelt bzw. beabsichtigt zu haben, Gelder aus der Q. auszuschleusen, um sie nach eigenem Gutdünken, mitunter zwecks Bestechung von A., zu verwenden (vgl. BA 13-003-0033; -0978 ff.; -1115 ff.; TPF 422.732.018 f.), und dass er zum Zwecke dieser Ausschleusung und der Ermöglichung des Zugriffs auf das Geld mit dem Einsatz fiktiver Rechnungen operiert hat. Der in Anklageziffer 2.2.1.2 angeklagte Sachverhalt ist erstellt. 2.2.1.2 Rechtliche Würdigung a) Die in den Rechnungen angegebenen Forderungsgründe bestanden gegenüber den Firmen Q. und DD. nicht, da

keine entsprechenden Leistungen erbracht wurden. Die Rechnungen erweckten durch Angabe eines Forderungsgrundes und die entsprechende buchhalterische Erfassung der Zahlung den Eindruck, dass die Q. und die DD. für erhaltene Dienstleistungen berechnete Forderungen der Rechnungsausstellerin beglichen. Die Rechnungen erfassten insoweit einen unwahren Sachverhalt. Die inhaltlich unwahren Rechnungen betrafen die Rechnungsausstellerin bzw. die -empfängerin und waren in deren Buchhaltungen aufzunehmen. Diese Bestimmung kam ihnen bereits im Zeitpunkt der Ausfertigung

- 241 - zu, womit sie im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Urkundencharakter hatten (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1). Die fiktiven Rechnungen fanden schliesslich Eingang in die Buchhaltung, wodurch diese verfälscht wurde. Die Rechnungen sind demnach Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB. b) B. war an der Herstellung der Rechnungen insofern beteiligt, als er gemeinsam mit L. vereinbarte, mittels fiktiver Rechnungen Fr. 91'460.-- aus der E. auszuschleusen, um u.a. eine Bereicherung für sich selber zu bewirken. Er veranlasste die Zahlung der Rechnungen durch die Q., womit diese Eingang in die Bilanz fanden. Der damit verbundene Gebrauch einer unwahren Urkunde gilt als mitbestrafte Nachtat. Dadurch wurden die Gelder der Q. auf das Konto der DD. überwiesen, die – wie geplant – in der Folge aufgrund der beiden von L. zuhanden der DD. erstellten Rechnungen auf das Konto der KK. weitertransferiert wurden. B. wirkte nach dem Gesagten in massgeblicher Weise bei der Entscheidung, Planung und Tatausführung mit. c) B. handelte wissentlich und willentlich. Er wusste, dass die in Rechnung gestellten Dienstleistungen nicht erbracht wurden und die aufgeführten Beträge von den Rechnungsempfängerinnen nicht geschuldet waren. Ebenso wusste er, dass die Rechnungen Eingang in die Buchhaltung der Q. resp. der DD. finden würden, womit vorgetäuscht wurde, das Vermögen der Q. resp. DD. sei gerechtfertigterweise um den fraglichen Betrag verringert worden. Dabei handelte er in der Absicht, Gelder aus der Q. auszuschleusen und sich diese, ohne über einen Rechtsanspruch zu verfügen, ins eigene Vermögen einzuverleiben resp. L. und EE. einen Vermögensvorteil zu verschaffen. B. handelte mit Vorteils- und Täuschungsabsicht. d) Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. e) Betreffend Anklageziffer 2.2.1.2 ist B. der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2.2.2 Anklageziffer 2.2.1.3 / Sachverhalt «2008_12

FuM_NCS_ATV_CE_NAP_CB» 2.2.2.1 Die Umschreibung des B. in Anklageziffer 2.2.1.3 gemachten Vorwurfs deckt sich mit dem gegen den (Mit-)Beschuldigten C. in Anklageziffer 2.3.1.2 erhobenen Vorwurf. Die Anklage führt im Rahmen einer erläuternden Vorgeschichte (erster Teil Anklageziffern 2.2.1.3.1 und 2.3.1.2.1) aus, B. und C. hätten zusammen mit L., A. und EE. ein fiktives Vertragskonstrukt errichtet, um mittels (inhaltlich unwahren) Rechnungen der DD. an die E. Gelder aus der E. auszuschleusen. B.

- 242 - habe basierend auf diesen Verträgen Serviceberichte (für nie erfolgte Serviceleistungen) verfasst. Diese Serviceberichte, so der zusammengefasste Vorwurf, habe B., im Wissen von C. (Anklageziffern 2.2.1.3.1 und 2.3.1.2.1), zu nicht näher bekannten Daten, aber spätestens am jeweiligen Rechnungsdatum, zusammen mit Anweisungen betreffend Rechnungstext und -betrag L. zukommen lassen, welcher diese Angaben EE. zwecks In-Rechnung-Stellens weiterleitete, worauf Letzterer die 11 in Tabelle 51 (S. 253 f.) resp. Tabelle 56 (S. 317 f.) der Anklageschrift aufgelisteten fiktiven Rechnungen der DD. an die E. erstellt habe. Nach Eingang der Rechnungen der DD. habe B. deren Bezahlung durch die E. veranlasst, womit diese Eingang in die Buchhaltung der E. gefunden hätten. Um die

aus der E. ausgeschleusten Gelder vom Konto der DD. weiterzutransferieren, habe L., in Absprache mit B. und im Wissen von C. (Anklageziffer 2.2.1.3.2 und 2.3.1.2.2), der faktisch von ihm gelenkten DD. die 14 in Tabelle 52 (S. 256 f.) resp. Tabelle 57 (S. 319 f.) der Anklageschrift aufgeführten, inhaltlich unwahren und nicht geschuldeten Rechnungen zukommen lassen und deren Zahlung veranlasst, womit diese Eingang in die Buchhaltung der DD. gefunden hätten. Zur Abbuchung der in vorgenannter Weise aus der E. via DD. ausgeschleusten Gelder vom Konto der HH. habe L., in Absprache mit B. und im Wissen von C. (Anklageziffer 2.2.1.3.3 und 2.3.1.2.3), der faktisch von ihm gelenkten HH. die 4 in Tabelle 53 (S. 257 f.) resp. Tabelle 58 (S. 321) der Anklageschrift aufgelisteten fiktiven Rechnungen zukommen lassen, wobei er diese nach Eingang bei der HH. verwendet habe, um derart die Zahlung derselben zu veranlassen. Von den auf diese Art aus der E. ausgeschleusten Geldern im Umfang von Fr. 1'059'550.-- hätten sich B. Fr. 358'955.--, A. Fr. 222'145.--, L. Fr. 353'007.30 und EE. Fr. 49'915.-- (durch Verbleib bei der DD.) ins eigene Vermögen einverleibt (Anklageziffer 2.2.1.3.4 und 2.3.1.2.4). In subjektiver Hinsicht wird B. und C. vorgeworfen, sie hätten bezüglich des Umstands, wonach es sich um fiktive Rechnungen handelte, welche der Fälschung der Buchhaltung der E. resp. DD. resp. HH. dienen sollten, wissentlich und willentlich gehandelt, mit dem Ziel, Gelder aus der E. auszuschleusen und den Geldfluss zu verschleiern, um den Weitertransfer der Gelder zum Zwecke der Bestechung A.s resp. des Verbleibs bei diversen Firmen zu ermöglichen. B. wird zusätzlich vorgeworfen, er habe mit dem Ziel gehandelt, den Weitertransfer an sich selbst zu ermöglichen.

- 243 - 2.2.2.2 Äusserer Sachverhalt a) Aktenkundig sind folgende Verträge zwischen dem SECO und der P. bzw. zwischen dem SECO und der E.: ein Vertrag vom 1. Oktober 2007 mit der P. bzgl. Projektleitung und fachmännische Beratung für Vorstudien, Grobkonzepte, Detailkonzepte, Betriebsanleitungen sowie Realisierung/Umsetzung mit BIS-Nr. 1167, von A. als Chef TCBS am 14. September 2007 unterschrieben (BA B10-001-010-0185 ff.), sowie ein Vertrag mit der E. vom 8. Januar 2009 betreffend Informatikdienstleistungen mit BIS-Nr. 1382, von A. als Chef TCBS am 19. Januar 2009 unterzeichnet (BA B10-001-010-0195 ff.). Seitens der P. resp. der E. wurden die Verträge von B. unterzeichnet. Ob es sich um fiktive, d.h. um unwahre, Verträge handelt, kann offenbleiben, da die Verträge selbst nicht Objekt des Anklagevorwurfs sind. Basierend auf den genannten Verträgen wurden die Dienstleistungsvereinbarungen betreffend Teilprojektleitung, technische Beratung, Vorstudie, Konzepte vom 14. September 2007, unterzeichnet am 24. September 2007 von B. resp. am 27. September 2007 von EE., zwischen der P. und der DD. (BA B10-001-010-0190 ff.) und jene vom 19. Dezember 2008, unterzeichnet am 20. Januar 2009 von B. resp. 22. Januar 2009 von EE. zwischen der E. und der DD. (BA B10-001-010-0200) geschlossen. Soweit Aussagen vorliegen, ist der fiktive Charakter dieser Vereinbarungen unbestritten (BA 13-003-0975 f.; 12-006-003 ff.; ferner 12-002-0138 ff.). Da diese nicht Objekt des Anklagevorwurfs bilden, ist indessen deren Urkundenqualität ebenfalls nicht zu prüfen. b) Aktenkundig sind sodann Serviceberichte mit dem Logo der P. resp. der E., welche jeweils die Unterschrift von A. samt Stempel des SECO und die Unterschrift von EE. neben dem Stempel der DD. aufweisen. B. anerkannte, dass diese Berichte fiktiv und von ihm erstellt worden waren, bevor er sie zur Unterschrift an EE. und A. zukommen liess (BA 10-001-0386 m.w.V.; B10-001-010-0203 ff.; 12-002-0138; 13-003-0975, TPF 422.732.019 f.). Diese Berichte bildeten die Grundlage der Rechnungen, welche vom angeklagten Vorwurf der Urkundenfälschung erfasst sind. c) Die von der Anklage als gefälschte Urkunden erfassten 29

Rechnungen sind aktenkundig (Auflistung der Rechnungen in der Reihenfolge der aufgeführten Tabellen: BA B10-001-010-0203; -0214; -0223; -0231; -0234; -0237; -0240; -0243; -0244; -0245; -0246; -0247; -0248; -0250; -0251; -0254; -0253; -0259; -0262; -0263; -0264; -0266; -0268; -0269; -0270; -0249; -0252; -0265; -0271). B., L. und EE. haben den fiktiven Charakter der Rechnungen anerkannt (BA 10-001-366 ff.; BA 13-003-0031 f.; -52 f.; -1128; TPF 422.732.019 f.; BA 12-002-

- 244 - 0138 ff.; 12-006-0003 ff.). Nachfolgend wird auf die Aussagen der Beteiligten eingegangen. d) B. ist geständig, mittels fiktiver Rechnungen Vermögenswerte aus der E. ausgeschleust zu haben (BA 13-003-0031 f.; -0976). Er anerkannte in der Schlusseinvernahme vom 1. Juli 2019 den ihm zu diesem Anklagepunkt gemachten Vorhalt, einschliesslich der eigenen Bereicherung von Fr. 358'955.--, in tatsächlicher Hinsicht (BA 13-003-1128). Im Rahmen der Einvernahmen äusserte sich B. konstant dahingehend, dass die E. Rechnungen von Drittfirmen für Dienstleistungen erhalten habe, die dergestalt nie erbracht worden seien, es sich mithin um fiktive Rechnungen handelte (BA 13-003-0031 f.; -0976). Diese hätten in Zusammenhang mit Geschäften mit dem SECO, bei denen die E. eine grosse Marge gehabt habe, gestanden, um durch Herausschleusen von Geldern die Marge zu verkleinern und dergestalt Gelder für A. bereitzustellen, ohne dass dies in der Buchhaltung der E. ersichtlich sei (BA 13-003-0031; -0033; -0038; -0257; 0051 f.; TPF 422.732.021). Die Frage, ob das Bedürfnis unbemerkt Gelder aus der E. herauszuholen, erst in Zusammenhang mit A. entstanden sei, bejahte B. (BA 13-003-0053 f.). Er habe L. den Auftrag gegeben, Gelder aus der E. herauszuschleusen, wobei er den genauen «Mecano» von L. mit all seinen Firmen nie verstanden habe (BA 13-003-1128; ähnlich bereits 13-003-0038; -258). B. erklärte das Vorgehen im Rahmen der fiktiven Rechnungen zusammengefasst wie folgt; die DD. und die HH. – dies seien die beiden Firmen, an welche er sich erinnern könne – hätten der E. Rechnungen gestellt aufgrund der Informationen, welche sie von L. erhalten hätten. L. wiederum habe die Informationen von ihm erhalten, wobei der Inhalt der Rechnungen von ihm und C. gekommen sei (BA 13-003-0052; -1128; vgl. auch TPF 422.732.020). Dabei sei jeweils der Betrag, welcher an A. zu übergeben gewesen sei, plus 20% Provision für L. und Mehrwertsteuer berechnet worden (BA 13-003-0051 f.). Nach Erhalt der jeweiligen Rechnung habe er diese in die Buchhaltung zur Verbuchung gegeben, dort seien sie auch abgelegt worden (BA 13-003-0052; -0054). Er gab weiter an, dass diese fiktiven Rechnungen im Gesamtgeschäft mit dem SECO verbucht worden seien, womit die Marge betreffend SECO in der Buchhaltung nicht korrekt wiedergegeben worden sei (BA 13-003-0044 f.; 13-003-0257 f.). Die ausgeschleusten Gelder seien dabei vollumfänglich A. zu Gute gekommen (BA 13-003-312), entweder durch direkte Überweisung auf das Konto der G. seitens L. oder Übergabe seinerseits, nachdem er das Geld bar von L. erhalten habe (BA 13-003-0054; -0257 f.; ferner TPF 422.731.017). Allerdings sei es möglich, so B., dass ein Teil bei ihm verblieben sei, wobei das «immer nur im Bereich von ein paar tausend Franken gewesen» sei, weil er die Bank gespielt habe (BA 13-003-0066; -0313).

- 245 - B. räumte zudem ein, dass zwar die beiden Verträge zwischen dem SECO und der P. vom 1. Oktober 2007 mit BIS-Nr. 1167 sowie zwischen dem SECO und der E. vom 8. Januar 2009 mit BIS-Nr. 1382 nicht fiktiv seien, die Dienstleistungsverträge zwischen der P. und der DD. vom 14. September 2007 sowie jene vom 19. Dezember 2008 zwischen der E. und der DD. hingegen schon und ebenso die darauf basierenden Serviceberichte und Rechnungen (BA 13-003-0975 f.). Anlässlich der Einvernahme in der Hauptverhandlung

bestätigte B., die Service-berichte der P. bzw. der E. verfasst zu haben. Diese Berichte habe er anschlies- send L. und dem SECO gegeben und mit den jeweiligen Stempeln zurückerhal- ten (TPF 422.732.020 f.). B. bestritt indes den Vorwurf, dass er sich in diesem Anklagepunkt im Umfang von Fr. 358'955.-- bereichert habe, und gab an, dass er nicht wisse, ob er sich bereichert habe, und falls ja, in welcher Höhe (TPF 422.732.020 f.). Es sei ein Mechanismus gewesen, bei dem wieder Dritt- rechnungen benötigt worden seien, um Geld auszuschleusen, um dieses wieder A. zu geben (TPF 422.732.021). e) C. gab anfänglich in den Einvernahmen an, er könne sich nicht erinnern, be- stritt im Weiteren dann konsequent, an der Erstellung der fiktiven Rechnungen und den Zahlungen der E. an die DD. involviert gewesen zu sein, dies insbeson- dere mit der Begründung, er habe sich aufgrund seines Burnouts ab Ende 2007 vermehrt aus den Geschäften zurückgezogen (BA 13-003-0223 f.; -0230 ff.). Auf- grund seines Burnouts habe er zudem eine Auszeit genommen und danach nur noch in reduziertem Umfang gearbeitet (BA 13-002-0005; -0027; -0221; -0246 f.; -0313; -0514; -0563; 16-013-0365). Er habe kein ärztliches Zeugnis eingeholt, da er spätere Auswirkungen auf einen möglichen Versicherungsabschluss habe ver- meiden wollen (BA 13-002-0263). In der Einvernahme vom 24. April 2014 gab C. an, dass ihm B. im Jahr 2004 im Zusammenhang mit dem WTO-Verfahren 2004 mitgeteilt habe, dass er A. jeweils Geld übergeben müsse; bei einem Projekt in dieser Grösse seien dies Fr. 300'000.--. B. habe dann mit einer Rechnung das Geld herausgezogen, wovon er Fr. 290'000.-- brutto bzw. Fr. 237'800.-- netto erhalten habe; dieses habe er auf das Konto der AAAAA. einbezahlt (BA 13-002-0261; betrifft den verjährten Anklagesachverhalt gemäss Ziff. 2.3.1.1 resp. 2.2.1.1). Weiter sagte er aus, es habe in den Jahren 2007 bis 2009 bei der E. Rechnungen von Drittfirmen gege- ben, um Geld herauszuziehen, wovon er einzelne Rechnungen gesehen und an einem oder zwei Texten auch mitgewirkt habe (BA 13-002-0262). Von der Ab- wicklung habe er Kenntnis gehabt, gemacht worden sei dies durch B. und L. (BA 13-002-0263). Schliesslich habe er sich ab Februar 2008 aufgrund seines Burn-

- 246 - outs eine Auszeit genommen und in der Folge nur in reduziertem Umfang arbei- ten können (BA 13-002-0263). 2010 sei er dann aus dem Verwaltungsrat zurück- getreten und habe fortan nur noch über Kollektivunterschrift zu zweien in der E. verfügt. Er habe sich eingeredet, dass er mit dem Wegschauen nicht Teil des Ganzen sei, obwohl er gewusst habe, dass es in dieser Zeit weitergehen würde (BA 13-002-0264). Zum verjährten Sachverhalt «2004_05_RH_INT_ATV_NAP» gemäss Anklage- ziffer 2.3.1.1 befragt, räumte C. – in Abweichung von seinen Äusserungen an- llässlich der Einvernahme vom 24. April 2014 – zwar ein, dass der Rechnungstext ein anderer sei, B. dies aber so gewünscht und er dies als «Freundschaftsdienst» akzeptiert habe, es sich bei der fraglichen Rechnung der Q. an die P. in der Höhe von Fr. 1'814'411.90 (BA B10-001-026-0123) aber um einen Provisionsanspruch gehandelt habe (BA 16-013-0499 ff.; 13-002-0533). Ferner räumte C. anlässlich der Einvernahme vom 5. März 2014, auf Vorhalt der Rechnung der EEEE. AG vom 31. Oktober 2012 über Fr. 118'000.--, ein, dass diese inhaltlich unwahr sei (BA 13-002-0164; -0126 f.), da die darin aufgeführten Leistungen tatsächlich nicht erbracht worden seien. Diese Rechnung, so C., habe L. ihm zugestellt, um den hohen Gewinn zu optimieren (BA 13-002-0125 ff.; -0133). Über solche (fik- tive) Rechnungen sei Geld auf die Konti der NN. und der OO. transferiert worden, womit er ein wenig Geld habe auf die Seite legen wollen, als «Notkässeli» (BA 13-02-0132 f.;-0242 f.). Zu dem in der Anklage wiedergegebenen Vorwurf äusserte sich C. in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 27. September 2018. Darin führte er aus, er habe mit der Erstellung der Verträge zwischen dem

SECO und der P. vom 1. Oktober 2007, dem Vertrag zwischen dem SECO und der E. vom 8. Januar 2009 und den Dienstleistungsvereinbarungen vom 14. September 2007 zwischen der P. und der DD. sowie jener vom 19. Dezember 2008 zwischen der E. und der DD. nichts zu tun gehabt und sei nicht involviert gewesen (BA 16-013-0359). B. habe diese Vereinbarungen ausgehandelt und unterzeichnet und die SECO-Verträge auch betreut. Weiter hielt C. fest, dass er nicht Projektleiter gewesen sei. B. habe autonom agiert, da er seit Mitte 2007 unter Burnout-Symptomen gelitten habe. Ob er Rechnungen der DD. freigegeben und gesehen habe, könne er nicht mehr sagen; wenn ja, seien es nur einzelne gewesen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Aussagen vom 24. April 2014 und räumte ein, dass es sein könne, dass er beim Text der einen oder anderen DD.-Rechnung mitgewirkt habe (BA 16-13-0365 f.).

- 247 - C. reichte am 19. Juli 2021 im Hinblick auf die Hauptverhandlung eine schriftliche Stellungnahme ein, in welcher er zusammengefasst ausführte, dass ihm das Vorgehen von B. nicht bekannt gewesen sei und dieser sein (C.s) Burnout, welches in der Anfangszeit der Geschehnisse liege, zunutze gemacht habe (TPF 422.523.147). Wie von den Untersuchungsbehörden richtigerweise festgestellt worden sei, habe er kein Geld erhalten (TPF 422.523.147). Der Vorhalt seitens der Untersuchungsbehörden «Im Wissen von C.» sei zudem eine Behauptung und nirgends belegt (TPF 422.523.147). In der Hauptverhandlung verwies C. auf seine Aussagen im Vorverfahren und seine Eingabe vom 19. Juli 2021 (TPF 422.733.015). Er räumte in Einklang mit seinen bisherigen Angaben ein, ein bis zwei fiktive Rechnungen gesehen und einmal einen Text für B. verfasst zu haben, wobei letzterer ihm erklärt habe, dass dies mit Deutschland abgestimmt sei (TPF 422.733.016). f) In Bezug auf die Aussagen von L., der geständig ist, kann grundsätzlich auf die Ausführungen in E. V.2.2.1.1e verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass L. auf Vorhalt explizit anerkannte, dass die hier angeklagten 29 Rechnungen allesamt fiktiv sind und dazu dienen, den aus der E. bewerkstelligten Geldfluss und den Weitertransfer aus der DD. zu verschleiern (BA 12-002-0135 ff.; -0612). Die Rechnungen der DD. seien von EE. erstellt worden, basierend auf dem Rechnungstext, welchen er von B. erhalten und an EE. weitergeleitet habe (BA 12-002-0135; -0138). Die fiktiven Rechnungen der von ihm kontrollierten Gesellschaften HH. und JJ. habe er selber erstellt (BA 12-002-0141 ff.). Anlässlich seiner Einvernahmen betonte L. jeweils, er habe auf Wunsch von B. gehandelt und mit ihm abgerechnet (BA 12-002-0135 f.; -0612). Ob C. Kenntnis von diesem Vorgehen des Freimachens von Geldern mittels fiktiver Rechnungsstellung gehabt habe, wisse er nicht, er habe mit ihm nie darüber geredet (BA 12-002-0412). Auf Vorhalt, dass er schon im Jahr 2004 geholfen habe, via Q., HH. und KK. Gelder aus der P. zu entfernen, die am Ende C. zugeflossen seien, gab L. an, dass er in späteren Fällen nur mit B. zu tun gehabt habe (BA 12-002-0422). Im Weiteren bestätigte er, dass diverse von der P. ausgestellte resp. an diese adressierte Rechnungen aus der Zeit vor 2006 fiktiv seien und damals das Geld wieder an C. zurückgeflossen sei (vgl. BA 12-002-0430 f.; -0140). Für seine Bemühungen (zum Ausschleusen der Gelder aus der E.), so L., habe er mit B. eine Provision von jeweils 18% der in Rechnung gestellten Summe vereinbart, wobei die Provisionen der Rechnungssteller, d.h. namentlich der DD. oder der HH., zu seinen Lasten gegangen seien (BA 12-002-0142 f.; -0413; -0418; -0421). Er habe die Gelder jeweils auf das Konto der G. einbezahlt (BA 12-

- 248 - 002-0018; -0055; -0412). In diesem Zusammenhang räumte L. ein, B. habe ihm mitgeteilt, dass das Geld für A. sei (BA 12-002-0409 f.). g) Hinsichtlich der Aussagen von

EE., der geständig ist, für die DD. fiktive Rechnungen erstellt zu haben, wird auf die Ausführungen in E. V.2.2.1.1f verwiesen. h) Die Geständnisse werden durch die E-Mail-Korrespondenz gestützt. So hat die DD. am 20. November 2008 eine E-Mail an die GG. und somit an L. gesendet, aus welcher hervorgeht, dass die «gewünschte Rechnung Nr. CH/0811080 vom 21. November 2008» in der Höhe von Fr. 58'800.-- an die E. angefügt und die Original-Rechnung direkt an die E. versendet worden sei (StA ZH 40801100). Die bezeichnete Rechnung bezieht sich auf die fiktiven Dienstleistungsvereinbarungen vom 27. September 2007 (E. V.2.2.2.2a; BA B10-001-010-0231 ff.) und weist unbestrittenermassen fiktiven Charakter auf (vgl. BA 10-001-0366 ff.; BA 13-003-

E. 0031

f.), wird auf die Zusammenfassung in E. V.2.2.2. d verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass B. C. dahingehend belastete, als Letzterer über die fiktiven Rechnungen Bescheid gewusst und ihm jeweils den Text dazu geliefert haben soll (BA 13-003-1128; -0052 f.; -1119; -1133). Im Rahmen der Einvernahme vom 14. Januar 2016 gab B. an, dass C. zwar vielleicht nicht jede einzelne fiktive Rechnung kannte, er aber gewusst habe, dass fiktive Rechnungen erstellt worden seien (BA 13-003-0698). So habe er, wenn es mit dem «Spiel mit den fiktiven Rechnungen» zeitlich knapp gewesen sei, das Geld für A. hälftig mit C. vorgeschossen und Letzterem das Geld zurückgegeben, wenn das Geschäft mit den fiktiven Rechnungen erledigt gewesen sei (BA 13-003-0252 f.). Die ihm im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 16. Mai 2014 von C. gestellte Ergänzungsfrage, ob er, C., jemals einen Anteil aus dem Erlös der fiktiven Rechnungen für sich privat von ihm erhalten habe, verneinte B. (BA 13-003-0313). In der Hauptverhandlung bestätigte B., dass C. im Komplex mit den fiktiven Rechnungen zwischen 2008 und 2012 eine Rolle gespielt habe. Dies, weil technische Texte nötig gewesen seien, wobei er auf Vorhalt präzisierend ausführte, dies betreffe Texte für Rechnungen der DD., da dazu immer ein Bezug zu einem SECO-Projekt notwendig gewesen sei (TPF 422.732.020). c) In Bezug auf die Aussagen von L. und EE. wird auf die Ausführungen in E. V.2.2.2.2f und E. V.2.2.2.2g verwiesen. d) Wie aus den Ausführungen in E. V.2.2.2.2 und V.2.2.2.3 hervorgeht, ist eine (strafbare) Beteiligung von B., L. und EE. im Zusammenhang mit dem in Anklageziffer 2.3.1.2 umschriebenen Sachverhalt erwiesen. 2.3.1.4 Rechtliche Würdigung Konkrete Beteiligungshandlungen von C. sind nicht angeklagt und werden von den Tatbeteiligten nicht erwähnt. Die Aussagen von L. und EE. ergaben keine Hinweise auf eine Mitwirkung von C. Im Gegenteil beteuerte L., jeweils nur mit B. abgerechnet zu haben, wobei er eine Beteiligung C.s verneinte. EE. wiederum

- 255 - stand jeweils nur mit L. in Kontakt. B. erklärte zwar, dass C. in das Vorgehen mit den fiktiven Rechnungen eingeweiht gewesen sei und um das Operieren mit fiktiven Rechnungen gewusst habe, konkrete Beteiligungshandlungen nannte er indes keine. Hinweise auf einen (finanziellen) Vorteil C.s durch das Ausschleusen der Fr. 1'059'550.-- aus der E. sind weder angeklagt noch ergeben sich solche aus den Akten. Die Anklage umschreibt den Tatbeitrag von C. grundsätzlich dahingehend, dass B. die fiktiven Serviceberichte zusammen mit Anweisungen betreffend Rechnungsstellung im Wissen von C. L. habe zukommen lassen und L. im Wissen von C. diverse fiktive Rechnungen der DD. und der HH. B. resp. der E. habe zukommen lassen. In der übergeordneten Anklageziffer 2.3.1 wird C. vorgeworfen, «wissentlich und willentlich [...] im gegenseitigen Zusammenwirken bei der Entschliessung, Planung und Ausführung [...] Urkunden gefälscht [...] zu haben» (Anklageschrift S. 311). C. werden insofern keine konkreten

Tatbeiträge, sondern einzig das Wissen um das Handeln von B. und L. vorgeworfen. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind zwar nicht Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft, doch kann nur Mittäter sein, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitgewirkt hat (vgl. BGE 143 IV 361 E. 4.10 S. 371 f.). Das blosses Wissen um Handlungen Dritter – selbst wenn dieses nachgewiesen werden kann – stellt somit keinen konkreten Tatbeitrag dar, welcher eine Mittäterschaft begründen könnte, ansonsten dies zur Ausuferung der mittäterschaftlichen Tatbegehung führen würde. Demnach kann offenbleiben, ob C. – wie B. geltend machte – von den fraglichen Handlungen wusste. Mangels eines konkreten Tatbeitrags von C. hat in Bezug auf Anklageziffer 2.3.1.2 ein Freispruch zu erfolgen. 2.3.2 Anklageziffer 2.3.2 / Sachverhalt betreffend Formular A Dem Beschuldigten C. wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich in Mittäterschaft mit L. der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB schuldig gemacht, indem Letzterer auf Bitte von C. am 4. Januar 2012 (recte: 4. Juni 2012) das Formular A der R. betreffend das Konto Kunden-Nr. 4 der OO. (BA 12-002-0116) und betreffend das Konto mit der Kunden-Nr. 5 der NN. (BA 12-002-0118) derart ausgefüllt und unterzeichnet haben soll, dass bescheinigt worden sei, L. sei der alleinige wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten auf diesen Konten, obwohl C. an den Vermögenswerten dieser Unternehmen wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. L. soll in der Folge am 19. Dezember 2012 zu Gunsten von C. eine Überweisung in der Höhe von Fr. 87'410.-- getätigt haben. C. habe in der beschriebenen Weise gehandelt, obschon er gewusst habe, dass er und

- 256 - nicht L. der wirtschaftlich Berechtigte an den genannten Konten war, und die R. über die Person des wirtschaftlich Berechtigten getäuscht werden würde, dies in der Absicht, dergestalt Vermögenswerte anzuhäufen, die nicht Eingang in das zum Tatzeitpunkt hängige Scheidungsverfahren finden würden. 2.3.2.1 Äusserer Sachverhalt a) Aktenmässig erstellt ist, dass es sich sowohl bei der NN. als auch bei der OO. um Off-Shore-Gesellschaften nach panamaischem Recht handelt und C. alleiniger Inhaber dieser Gesellschaften war (siehe E. I.9.3.5 zu beiden Gesellschaften). LL. war als Secretary und Director im panamaischen Handelsregister eingetragen (BA B10-001-025-0177 ff.). b) Aktenkundig ist ein nicht unterzeichneter Treuhandvertrag zwischen C. als Treugeber und L. als Treuhänder betreffend die OO. vom 4. Juni 2012, wonach C. Eigentümer von 100% des Aktienkapitals der OO. ist. Dieser Vertrag beinhaltet die Erteilung des Auftrags an den Treuhänder, als wirtschaftlich Berechtigter der OO. tätig zu sein (StA ZH 41507357). c) Aktenmässig erstellt ist, dass für beide Unternehmen Kundenbeziehungen bei der R. eröffnet wurden, für die OO. am 11. Juli 2000 und für die NN. am 3. August 2000, wobei als wirtschaftlich Berechtigter gemäss jeweiligem Formular A bei der Kontoeröffnung C. angegeben wurde (E. I.9.3.5; zu den Formularen A: BA B10-001-011-0173; -0177). Ab dem 4. Juni 2012 wurde bei beiden Konten mittels Formular A L. als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet (BA B10-001-011-0172; -0174). Unterzeichnet wurden die beiden Formulare A von LL., wobei sich neben dessen Unterschrift auch sein Stempel «M. C.» befindet. Ob die beiden Formulare nicht nur von LL. unterzeichnet, sondern auch von diesem ausgefüllt wurden, wie dies das Schriftbild vermuten lässt (vgl. BA 12-001-0021 ff. und 12-002-0116 ff.), kann offenbleiben, ist dies doch nicht angeklagt. d) Unbestritten und aktenkundig ist, dass L. eingewilligt hat, als wirtschaftlich Berechtigter auf den beiden Formularen A eingetragen zu werden (BA 12-002-0026; -603 ff.). e) Dem Kontoauszug der OO. zufolge ging am 19. Dezember 2012 eine Überweisung von Fr. 87'410.-- auf das besagte Konto ein (StA ZH 40201224). f) Anlässlich der Einvernahme vom 5. März 2014 gab C. auf die Frage, was der

Zweck der OO. sei, an, er habe die OO. und die NN. schon länger und habe Geld auf die Seite legen wollen, einerseits als Sicherheit, andererseits als «Notkäs- seli», weil seine Ehe bereits krisenbetroffen gewesen sei (BA 13-002-0132). Auf

- 257 - Vorhalt, er sei vom 13. August 2000 bis 3. Juni 2012 bei der OO. als wirtschaftlich Berechtigter genannt gewesen, seither sei es L., führte C. aus, dies sei wegen der Trennung von seiner Frau (BA 13-002-132); diese habe nichts von den Konti gewusst. Deshalb hätten sie (gemeint L. und C.) einen Treuhandvertrag gemacht. Er sei aber nach wie vor wirtschaftlich berechtigt (BA 13-002-0133). Mit Eingabe vom 13. September 2019 (BA 13-002-0793 ff.; 16-013-0465 ff.) wies C. die ihm im Zusammenhang mit dem Formular A gemachten Vorwürfe zurück. Er gab an, dass er der Meinung sei, immer noch wirtschaftlich Berechtigter zu sein, da die OO. seine Gesellschaft gewesen sei. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars A sei er gemäss seiner Agenda in den Ferien gewesen (BA B10-001-002-0249; 16-013-0501). Von der durch L. getätigten Zahlung über Fr. 87'410.-- habe er Kenntnis gehabt, diese habe einen Zusammenhang mit seiner bevorstehenden Scheidung gehabt. Das Geld stamme von seinen E.-Provisionsansprüchen (BA 16-013-0501). Dass er dadurch unbemerkt Vermögen habe anhäufen wollen, wies C. zurück, da der Kontostand bereits am 31. Dezember 2000 Fr. 992'410.-- angezeigt habe (StA ZH 50201003) und er dieses Vermögen vor seiner Ehe angehäuft hätte. Die Auszahlung der Fr. 87'410.-- sei eine blöde Kurzschlusshandlung gewesen, da diese Summe in Anbetracht der tatsächlichen Scheidungszahlung an seine Ex-Frau nicht einmal 1,5% entsprochen habe (BA 16-013-0501). Auch hinsichtlich des Kontos der NN. sei der Kontostand per 31. Dezember 2000 wesentlich höher gewesen als im Jahr 2012, das Kontoguthaben habe also ab- und nicht zugenommen. Hinsichtlich der Falschbeurkundung in Zusammenhang mit der NN. führte er aus, dass auf dieses Konto kein Geld betreffend seine bevorstehende Scheidung geflossen sei (BA 16-013-0501 f.). In seiner Eingabe vom 19. Juli 2021 hielt C. zusammengefasst fest, dass die beiden Formulare A von seinem Bruder LL. unterzeichnet worden seien und nicht durch L. (TPF 422.523.149 f.). In der Hauptverhandlung bestritt C. den Vorwurf (TPF 422.733.019). Er gab an, mit L. einen Treuhandvertrag gehabt zu haben; L. habe ihm helfen wollen, weil er sich in dieser Zeit in einem Scheidungsverfahren befunden habe. Weiter führte er aus, bei der Unterzeichnung des Formulars A durch seinen Bruder LL. nicht zugegen gewesen zu sein und auch nicht gewusst zu haben, dass da so etwas geschehen würde (TPF 422.733.019). g) L. anerkannte den Vorwurf, er habe gegenüber C. sein Einverständnis zu dieser Falschdeklaration erklärt, mit dem Ziel, gegenüber der Bank für sämtliche zukünftigen Transaktionen auf diese falsche Deklaration zu verweisen und C. dabei zu helfen, Vermögenswerte in dessen Scheidungsverfahren zu verstecken

- 258 - (BA 12-00-0603 f.; 12-002-0063). Es sei abgesprochen gewesen, dass er als wirtschaftlich Berechtigter bei der OO. eingetragen werde, habe aber nie eine Bestätigung erhalten und auch die von ihm entworfenen Treuhandverträge seien ihm nicht unterschrieben retourniert worden (BA 12-002-0063). Im Weiteren anerkannte er, am 19. Dezember 2012 eine Überweisung zu Gunsten der OO. in Höhe von Fr. 87'410.-- getätigt zu haben. Ihm sei im Zeitpunkt der Überweisung nicht klar gewesen, dass das Formular A geändert worden sei. Den Vorwurf der Verwendung einer falschen Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB anerkannte er (BA 12-002-0604 f.). Hinsichtlich der Falschdeklaration im Formular betreffend das Konto der NN. anerkannte L. den Vorwurf der Falschbeurkundung (BA 12-002-0605). 2.3.2.2 Rechtliche Würdigung Entgegen der

Anklageschrift weisen die beiden Formulare A nicht die Unterschrift von L., sondern jene von LL. auf. Daneben findet sich dessen Stempel «LL.». Aus den Akten ergeben sich auch keine anderen Hinweise darauf, dass L. die beiden Formulare A ausgefüllt hat. Aktenmässig erstellt – aber nicht angeklagt – und soweit dazu Aussagen vorliegen unbestritten ist hingegen, dass L. sein Einverständnis zur Falschdeklaration gegeben hat (BA 12-002-0604 f.), weswegen er mit Strafbefehl vom 27. März 2019 verurteilt wurde (vgl. BA 03-000-0033 ff.; -0048 f.). Nach dem Gesagten ist der Anklagevorwurf beweismässig nicht erstellt. Demzufolge ist C. betreffend Anklageziffer 2.3.2 freizusprechen. VI. Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) 1. Rechtliches 1.1 Nach dem Treubruchtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung von Art. 158 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Abs. 1). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Abs. 3). Nach dem Missbrauchstatbestand von Art. 158 Ziff. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft,

- 259 - wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt. 1.2 Als Täter gilt, wer fremdes Vermögen verwaltet oder eine Vermögensverwaltung beaufsichtigt sowie – gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 2 StGB – der Geschäftsführer ohne Auftrag. Dabei ist aber nicht jede Person, die zu einem fremden Vermögen in Beziehung steht, auch für dessen Erhalt verantwortlich, d.h. nicht jede Pflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen stellt auch eine Vermögensfürsorgepflicht dar. Art. 158 StGB ist nur anwendbar, wenn den Täter eine solche Vermögensfürsorgepflicht trifft, er mithin gegenüber dem Berechtigten als Garant hinsichtlich des Vermögens erscheint, für welches er zu sorgen hat. Die Verwirklichung des Unrechts der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist also nur möglich, wenn der Täter dem Berechtigten gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet ist und er diese Pflicht verletzt (NIGGLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 158 StGB N. 12). Hinsichtlich des Tatbestandserfordernisses des Geschäftsführers sind die nach Art. 159 aStGB entwickelten Prinzipien nach wie vor gültig, d.h. "Geschäftsführer i.S.v. Art. 159 aStGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines andern für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat [...]. Geschäftsführer ist nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen hat, sondern auch, wer entsprechend seiner Fürsorgepflicht im Innenverhältnis für fremde Vermögensinteressen sorgen soll, insbesondere wer darüber in leitender Stellung verfügt" (Urteil des Bundesgerichts 6S.604/1999 vom 2. März 2000 E. 2c). 1.2.1 Vorausgesetzt ist zunächst, dass der Täter für fremdes Vermögen zu sorgen hat. Gemäss Bundesgericht gilt das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht nur nach aussen, sondern auch im Verhältnis zu den Gesellschaftsorganen als ein fremdes (BGE 85 IV 224, 230 E. I./3; 97 IV 10, 16 E. 4; 117 IV 259 E. 3 S. 263 ff.). Entsprechend sind auch die Vermögenswerte einer Einpersonen-Aktiengesellschaft für den diese als einziger Verwaltungsrat beherrschenden Alleinaktionär fremd (BGE 141 IV 104 E. 3.1). Drittinteressen werden nicht durch Art. 158 StGB, sondern durch die Konkurs- und Betreibungsdelikte geschützt (VEST, Allgemeine

Vermögensdelikte, in: Ackermann/Heine [Hrsg.], Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2013, § 13 N. 314; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 15 f.). Voraussetzung ist zudem, dass das fremde Vermögen in fremdem Interesse verwaltet wird. Wer einen im eigenen Interesse abgeschlossenen Vertrag verletzt, ist nicht Geschäftsführer i.S.v. Art. 158 StGB (NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 17).

- 260 - 1.2.2 Als Geschäftsführer gilt nur, wer befugt ist, selbstständig über fremdes Vermögen oder Teile davon, über Betriebsmittel oder Personal eines Unternehmens zu verfügen. Gefordert ist ein hohes Mass an Selbstständigkeit (NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 14, 19 ff.). Wesentliche Indizien dafür sind die Unterschriftsberechtigung hinsichtlich wesentlicher Vermögensbestandteile (z.B. beim einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat; BGE 100 IV 108, 113 f.) und die weitgehende Freiheit in der Organisation der eigenen Tätigkeit, auch z.B. der Freiheit, auf eigene Rechnung Gehilfen anzustellen (BGE 102 IV 90, 93). Gegen die Selbstständigkeit spricht die (detaillierte) Umschreibung einzelner Dienstleistungen (VEST, a.a.O., § 13 N. 315 mit Hinweis auf Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2007.12 vom 11. Juli/27. Oktober 2008 E. 4.2.1b). Kein Geschäftsführer ist, wer der ständigen Kontrolle und Überwachung eines andern unterliegt, aufgrund von einschränkenden Weisungen über einen sehr begrenzten Handlungsspielraum verfügt oder wer lediglich in untergeordneter Stellung bei der Vermögensverwaltung mitwirkt oder als Berater hinzugezogen wird (Urteile des Bundesgerichts 6S.25/2003 vom 12. Mai 2003 E. 2.2; 6S.711/2000 vom 8. Januar 2003 E. 4.3). Nicht selbstständig handelt i.d.R. der Täter, der bei seinen Entscheidungen selbst Weisungen hierarchisch höherer Stellen (oder gar des Geschäftsherrn selbst) und deren ständigen Kontrollen unterworfen ist (BGE 105 IV 307, 311), und zwar auch dann, wenn diese Stellen mangels fachlicher Kompetenz ihre Kontrollen gar nicht umfassend ausüben können (BGE 95 IV 65, 66). Hingegen ändert die Pflicht zur Beachtung genereller Weisungen hierarchisch übergeordneter Stellen an der Selbstständigkeit des Geschäftsführers nichts, solange er bei seinen Entscheidungen durch Weisungen nicht derart eingeschränkt ist, dass ihm ein nur sehr enger Handlungsspielraum bei der Verwaltung verbleibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 7.1.1). Auch bei Wahrnehmung bloss untergeordneter Aufgaben fehlt die geforderte Selbstständigkeit – selbst auf oberster Stufe. Als untergeordnet werden i.d.R. Aufgaben bezeichnet, bei welchen nicht über das Vermögen entschieden wird, sondern nur solche Entscheidungen vorbereitet werden, z.B. bei der Beratung des Vermögensinhabers oder des Geschäftsführers mittels Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen, Ausarbeitung von Lösungsvarianten oder Abgabe von Empfehlungen (Urteile des Bundesgerichts 6S.604/1999 und 6S.605/1999 vom 2. März 2000 E. 2c/bb bzw. E. 4c/bb). Ebenfalls unselbstständig (mangels Entscheidkompetenz) handelt, wer sich nur mit der technischen Abwicklung der Vermögensverwaltung befasst, wie z.B. der Kontenführung oder der Buchhaltung (BGE 95 IV 65). Wer sich Aufgaben mit einem anderen Geschäftsführer schwerpunktmässig aufteilt, handelt nicht unselbstständig (Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2009 vom 29. Mai 2009 E. 4).

- 261 - 1.2.3 Geschäftsführerstellung kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelmässig den geschäftsführenden Organen von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften zu, z.B. dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft (BGE 100 IV 108, 113; 100 IV 167, 172; 97 IV 14) bzw. dem Verwaltungsrat und Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft (Urteil des Bundesgerichts 1A.36/2004 vom 24. Mai 2004 E. 3.3; ZBJV

1954 469) sowie dem Prokuristen (SJZ 1954, 150, Nr. 82). Diesen Organen ist das Gesellschaftsvermögen gerade nicht an- vertraut i.S.v. Art. 138 StGB (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_609/2010 vom 28. Februar 2011 E. 4.2). Das Bundesgericht begründet die Bejahung der Ge- schäftsführerstellung bezüglich der Verwaltung der Aktiengesellschaft damit, dass "es sich dabei um das Gesellschaftsorgan [handelt], dem unter Vorbehalt einer Kompetenzdelegation an Dritte von Gesetzes wegen als wesentliche Auf- gabe die auf Erreichung des Gesellschaftszweckes gerichtete tatsächliche Füh- rung der internen Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen obliegen. [...] In diesem Rahmen hat die Verwaltung [...] auch für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, mindestens im Umfang des statutarischen Grund- kapital zu sorgen. Das ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, folgt aber aus der Natur der Aktiengesellschaft, die als Kapitalgesellschaft hinsichtlich Entste- hung und Fortbestand vom Vorhandensein eines vorausbestimmten Grundkapi- tals abhängt [...]“ (BGE 97 IV 10, 13 E. 2). Unmassgeblich für die Stellung als Geschäftsführer sind dessen Sachkenntnis, ob die Geschäftsführung hauptamt- lich ausgeübt wird oder ob dem Geschäftsführer besonderes Vertrauen entge- gengebracht wird (BGE 77 IV 203, 206; Urteile des Bundesgerichts 6S.604/1999 und 6S.605/1999 vom 2. März 2000). 1.2.4 Weiter verlangt wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen den typischen und we- sentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses bildet (BGE 77 IV 204 f.). Daran man- gelt es, wenn das Rechtsverhältnis vom Täter im eigenen Interesse begründet wurde bzw. primär als eigennützig erscheint (z.B. Miete, Pacht) oder wenn die Pflichten im Verhältnis zum Grundgeschäft als bloss untergeordnet, akzessorisch erscheinen, wie häufig beim Auftrag oder Werkvertrag (z.B. Aufklärungs-, Über- gabe- oder Aufbewahrungspflichten; z.B. auch die Pflicht zur Ablieferung von Tantiemen [BGE 118 IV 244]: die Ablieferungspflicht stellt gerade keine zentrale Vermögensfürsorgepflicht dar bzw. begründet auch keine solche). 1.2.5 Dass es sich für die Bejahung der Geschäftsführerstellung um die Wahrung ge- wichtiger Vermögensinteressen handeln muss, stellt gewissermassen die Kehr- seite der selbstständigen, nicht untergeordneten Stellung des Geschäftsführers

- 262 - dar. Das Bundesgericht hat dies für die eigenverantwortliche Leitung eines Kios- kes mit einem Monatsumsatz von Fr. 3'000.-- (BGE 86 IV 12, 14 f.) oder für die Leitung der Filiale eines Ingenieurbüros (BGE 105 IV 307, 311 f.) bejaht. Ausge- schlossen bleibt jedenfalls ein einzelner Auftrag, weil er für sich alleine nicht als Geschäftsführung qualifiziert werden kann; ein solcher müsste unter Art. 158 Ziff. 2 StGB (Missbrauchstatbestand) subsumiert werden (NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 51). 1.3 Treuepflicht 1.3.1 Die Tathandlung besteht in der Verletzung gerade derjenigen besonderen Pflich- ten, die den konkreten Täter hinsichtlich seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ge- nerell, aber auch hinsichtlich spezieller Geschäfte treffen (BGE 120 IV 190, 193; 118 IV 244, 247; 105 IV 307, 313; 80 IV 243, 247). 1.3.2 Die Sorgfalts- und Treuepflicht der Organe einer Aktiengesellschaft leitet sich insbesondere aus Art. 716a und 717 OR ab. Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, ihre Aufgaben "mit aller Sorgfalt" zu erfüllen und "die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren". Insbesondere sind sie gehalten, alles zu unterlassen, was der Gesellschaft schaden könnte. Die Treuepflicht gebietet damit insbesondere, die persönlichen Interessen des einzelnen Organmitglieds hinter diejenigen der Gesellschaft zu stellen, jedoch im Sinne einer negativen Verpflichtung auch, den Interessen anderer Personen, d.h. ihren eigenen, denje- nigen einzelner Aktionäre

oder von Dritten, nicht den Vorrang gegenüber den Gesellschaftsinteressen einzuräumen (WATTER/ROTH PELLANDA, Basler Kommentar, 5. Aufl. 2016, Art. 717 OR N. 15 ff.). Laut Bundesgericht sind strenge Massstäbe anzulegen, wenn Verwaltungsräte nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen Interesse, in demjenigen von Aktionären oder von Drittpersonen handeln (BGE 139 III 24 E. 3.4; 130 III 213 E. 2.2.2; 113 II 52 E. 3a). Die geforderte Sorgfalt ist nach Lehre und Rechtsprechung gemäss einem objektiven Massstab zu eruieren. 1.3.2.1 Der Inhalt der Treuepflicht ergibt sich aus dem Grundgeschäft und ist je nach dem konkreten Fall zu bestimmen (BGE 142 IV 346 E. 3.2 m.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.3.3; 6S.587/2000 vom 15. März 2001 E. 2). Bedeutsam ist insbesondere, ob dem Geschäftsführer nur die Erhaltung des vorhandenen Vermögens oder aber auch dessen Mehrung obliegt (BGE 105 IV 307, 313; 80 IV 243, 247 f.; 120 IV 190, 193; 118 IV 244, 247). Massgeblich

- 263 - bliche Basis für die Bestimmung der Pflichten des Geschäftsführers sind insbesondere gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, aber auch Statuten (BGE 97 IV 10, 15), Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlung, der Gesellschaftszweck (BGE 109 IV 111, 111 f.; 103 IV 227, 238; 80 IV 243, 248) oder branchenspezifische Usancen (Urteil des Bundesgerichts 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 6.3.3). Massgeblich sind primär die Treuepflichten, die sich aus der Stellung des Geschäftsführers in Bezug auf das Vermögen als Ganzes ergeben und nur sekundär einzelne aus dem Vertrag geschuldete Handlungspflichten. Die Treuepflicht der Organe von Gesellschaften besteht grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber deren Aktionären (NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 61 f.). Geht der Geschäftsführer bei ordnungsgemässer Führung der Geschäfte ein Risiko ein, welches sich realisiert, lässt sich aus der Realisierung des Risikos bzw. des entsprechenden Schadens keine Pflichtwidrigkeit ableiten. Die ordnungsgemässe Geschäftsführung ist mithin nicht pflichtwidrig, wenn sie schädigende Konsequenzen hat, sofern das eingegangene Risiko durch die Pflichten des Geschäftsführers abgedeckt ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_54/2008 und 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 je E. 6.3.4; 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 7.2.2; 6B_50/2010 vom 18. Oktober 2010 und 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 [bezüglich Hochrisiko-Geschäften insbesondere im Finanzsektor]). Nicht pflichtwidrig verursacht sind somit Schädigungen durch ein Verhalten, zu dem der Geschäftsführer rechtlich verpflichtet ist, die den Instruktionen des Geschäftsherrn entsprechen bzw. mit dessen Einverständnis erfolgen, ausserdem das Eingehen von Risiken, welche im Rahmen der üblichen Geschäftsführung liegen (BGE 105 IV 189 E. 1c S. 192). Pflichtwidrig ist nach der Praxis etwa die Übernahme von Schulden einer Aktiengesellschaft sowie des Defizits der Betriebskantine ohne Gegenleistung (BGE 105 IV 106), die Gewährung erheblicher Darlehen an den Arbeitgeber durch eine Personalfürsorgestiftung (BGE 122 IV 279), die Gewährung von Darlehen ohne adäquate Gegenleistung (Urteil des Bundesgerichts 6B_54/2008 und 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 86), aber auch das Selbstkontrahieren bzw. die Interessenkollision als Geschäftsführer der einen Vertragspartei und gleichzeitig Verwaltungsrat und Mehrheitsaktionär der anderen Partei bei einem Geschäft, das einseitig enorme, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Kosten und Risiken enthält (Urteil des Bundesgerichts 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009). 1.3.2.2 Unmassgeblich ist, ob die Pflichtwidrigkeit in einer Handlung oder Unterlassung besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_880/2009 vom 30. März 2010 E. 5.3; BGE 80 IV 243; 81 IV 223), weil dem Geschäftsführer bzw. der Aufsicht aus ihrer Stellung heraus jeweils Garantenstellung zukommt. Unmassgeblich ist auch, ob rechtlich oder bloss tatsächlich

verfügt bzw. eine Verfügung unterlassen wird

- 264 - (BGE 81 IV 276, 279; 102 IV 90, 93; 100 IV 33, 36; 100 IV 167, 172 f.; 105 IV 307, 311; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 124 ff.). 1.3.3 Das pflichtwidrige Verhalten muss zu einem Vermögensschaden führen (BGE 122 IV 279, 281; 121 IV 104, 107). Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht- Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen. Ein Schaden liegt bereits vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist (BGE 129 IV 124 E. 3.1; 122 IV 279 E. 2a-c, S. 281 ff.). Eine vorübergehende Schädigung genügt. Späterer Ersatz schliesst die ungetreue Geschäftsbesorgung mithin nicht aus (BGE 123 IV 17 E. 3d, 121 IV 104 E. 2c; TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar, Art. 158 StGB N. 12; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 130; SCHEIDEGGER/VON WURSTEMBERGER, Commentaire Romand, Code pénal II, 2017, Art. 158 N. 53). Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_54/2008 und 6B_66/2008 vom 9. Mai 2008 je E. 6.3.4; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 127). 1.3.4 Subjektiv wird Vorsatz verlangt. Dieser muss sich insbesondere auf die Pflicht- widrigkeit der Handlung bzw. Unterlassung, den Vermögensschaden sowie den Kausalzusammenhang beziehen (BGE 105 IV 189, 191 f.; 105 IV 307, 314). Eventualvorsatz genügt. Allerdings dürfen Vorsatz und Eventualvorsatz nicht leichthin angenommen werden (BGE 123 IV 17, 23; Urteil des Bundesgerichts 6B_1056/2011 vom 16. Juni 2011 E. 2.2), da die Treuepflichten nicht genau um- schrieben sind. Eventualvorsatz liegt nicht bereits vor, wenn der Täter den mög- lichen Erfolg seiner Handlung einfach in Kauf nimmt; vielmehr muss er mit dem Erfolg ernsthaft gerechnet haben und mit ihm einverstanden gewesen sein für den Fall, dass er eintreten sollte. Eventualvorsatz darf nur angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Handeln vernünftigerweise nicht anders denn als Billigung des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 86 IV 12, 17; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 136 f.). 1.3.5 Der qualifizierte Treuebruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus, wobei die Eventualabsicht ausreicht (BGE 142 IV 346 E. 3.2). Als Bereicherung wird jede auch nur vorüber- gehende monetäre Besserstellung betrachtet, auf die der Täter keinen rechtmäs- sigen Anspruch hat. Unrechtmässig ist die angestrebte Bereicherung, wenn die Vermögensverschiebung vom Recht missbilligt wird.

- 265 - 1.3.6 Ersatzbereitschaft, d.h. der Wille des Täters im Zeitpunkt der Tat, fristgerecht Ersatz zu leisten und auch fähig zu sein, dies zu tun, kann die Absicht unrecht- mässiger Bereicherung ausschliessen (BGE 119 IV 127, 128; 118 IV 27, 29 f.; 105 IV 29, 34 ff.; 91 IV 130, 134 f.; 81 IV 228, 234; 77 IV 10, 12; 74 IV 27, 30 f.; 71 IV 124, 125; NIGGLI, a.a.O., Art. 158 StGB N. 141 i.V.m. Art. 138 StGB N. 116). 2. Anklagevorwurf (äusserer Sachverhalt) 2.1 Beschuldigter B. 2.1.1 Anklageziffer 2.2.1.2 Dem Beschuldigten B. wird in Anklageunterziffer 2.2.1.2.3 zusammengefasst vorgeworfen, in Ausübung seiner Funktion als Gesellschafter und Präsident der Q. die effektive Zahlung der von der DD. an die Q. ausgestellten fiktiven Rech- nungen vom 31. Januar 2007 und 28. Februar 2007 mit einem Gesamtbetrag von Fr. 91'460.-- für angeblich vom 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 in Höhe von Fr. 48'420.-- und vom 1. Februar 2007 bis 28. Februar 2007 in Höhe von Fr. 43'040.-- erbrachte Dienstleistungen – ohne entsprechende Gegenleistungen er- halten zu haben – in zwei Tranchen veranlasst zu haben, nämlich am 8. März 2007 (Fr. 48'420.--)

und am 13. März 2007 (Fr. 43'040.--), wodurch am Vermögen der Q. jeweils unmittelbar nach Vornahme der Rechnungsbegleichung ein Schaden im Umfang des jeweiligen Rechnungsbetrags entstanden sei. B. habe wissentlich und willentlich hinsichtlich des Umstands gehandelt, dass er als Präsident der Q. für die Wahrung der (finanziellen) Interessen zu sorgen hatte, habe ungeachtet dessen aber die Zahlung dieser fiktiven Rechnungen veranlasst, obschon er gewusst habe, dass keine entsprechende Gegenleistung erbracht und somit kein solcher Betrag geschuldet gewesen sei, weshalb die Q. in diesem Umfang zu Schaden gekommen sei. B. habe dabei beabsichtigt, sich und weitere Personen dadurch zu bereichern, ohne über einen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch zu verfügen, wobei er sich Fr. 60'000.-- ins eigene Vermögen einverleibt habe. 2.1.2 Beweiswürdigung 2.1.2.1 Dass die in der Anklage genannten zwei Rechnungen inhaltlich unwahr sind bzw. die in Rechnung gestellten Dienstleistungen zu keinem Zeitpunkt erbracht wurden, ist aktenmässig erstellt (E. V.2.2.1.1). Die Bezahlung der Rechnungen der DD. durch die Q. am 8. März 2007 von Fr. 48'420.-- und am 13. März 2007 von Fr. 43'040.-- ist aktenkundig belegt (BA 10-001-362 mit weiteren Verweisen). Zum Ganzen wird auf die Ausführungen in E. V.2.2.1.1 ff. verwiesen.

- 266 - 2.1.2.2 B. war vom 11. Dezember 1995 bis zum 10. Juli 2007 Gesellschafter und Verwaltungsratspräsident der Q. mit Einzelunterschrift (E. I.9.2.1.2). 2.1.2.3 B. ist geständig und anerkannte den hier gegenständlichen Vorwurf auch anlässlich der Schlusseinvernahme vom 1. Juli 2019 (BA 13-003-1119). Es wird auf die Zusammenfassung seiner Aussagen in E. V.2.2.1.1d verwiesen. 2.1.2.4 Der Anklagesachverhalt (Anklageunterziffer 2.2.1.2.3) ist somit erstellt. 2.1.3 Rechtliche Würdigung 2.1.3.1 Geschäftsführerstellung und Selbständigkeit Die Eigenschaft von B. als Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB ist durch den Handelsregistereintrag erstellt – B. war im Tatzeitraum einziges zeichnungsberechtigtes Organ und Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschriftsberechtigung. Darüberhinaus war er als einziger Aktionär mit der Geschäftsführung der Q. betraut. Als Verwaltungsrat kamen ihm Geschäftsführungsaufgaben im Sinne von Art. 716a OR zu, insbesondere auch in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Q. Dass er als alleiniger Geschäftsführer, Aktionär und Verwaltungsrat der Q. über sämtliche Kompetenzen und weitreichende Entscheidungsbefugnisse, insbesondere in Bezug auf die Vermögenswerte der Q., verfügte, womit ein hohes Mass an Selbstständigkeit einherging, ist erstellt. Das Erfordernis der Geschäftsführerstellung ist erfüllt. 2.1.3.2 Vermögensfürsorgepflicht Als Verwaltungsratspräsident war B. verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft umfassend zu wahren, unabhängig von allfälligen im Vertrag getroffenen Vereinbarungen (BGE 100 IV 108 E. 4). Zur Wahrung der Interessen einer Gesellschaft gehört insbesondere, diese nicht zu schädigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2017 E. 8.3). Angesichts dessen, dass auch die Vermögenswerte einer Einpersonen-Aktiengesellschaft für den Alleinaktionär fremd sind, handelte es sich bei den Vermögenswerten der Q. um für B. fremde Vermögenswerte von gewisser Erheblichkeit. Dies gilt auch in Bezug auf die Höhe der Zahlungen von total Fr. 91'460.--. Die Vermögensfürsorgepflicht ist zu bejahen. 2.1.3.3 Tathandlung Tatbestandsmässige Handlung ist das Erteilen der Zahlungsaufträge und damit verbunden das Abdisponieren von Fr. 91'460.-- – Fr. 48'420.-- am 8. März 2007 und Fr. 43'040.-- am 13. März 2007 – ab dem Konto der Q., basierend auf nicht

- 267 - geschuldeten Rechnungen, womit ein geschäftsmässig unbegründeter Aufwand verursacht wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 1.2.2;

6S.327/2000 vom 22. Januar 2001 E. 3b). Mit diesem Vorgehen verletzte B. seine Vermögensfürsorgepflicht gegenüber der Q. 2.1.3.4 Vermögensschaden und Kausalzusammenhang Indem B. in Verletzung seiner Vermögensfürsorgepflicht die Zahlung der fiktiven Rechnungen veranlasste und die Aktiven der Q. im Umfang von Fr. 91'460.-- (inkl. MWST) resp. Fr. 85'000.-- (exkl. MWST von 7,6%) minderte, schädigte er diese – mangels konkreter Gegenleistung für die erfolgte Rechnungsbegleichung – in entsprechendem Umfang. Diese treuwidrige Verwendung der Gelder führte zur Schädigung der Q. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden ist erstellt. 2.1.3.5 Subjektiver Tatbestand a) Vorsatz Als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer wusste B., dass die Gelder von Fr. 91'460.-- der Gesellschaft gehörten und nicht zu privaten Zwecken verwendet werden durften, und die Q. durch Bezahlen der Rechnungen – mangels entsprechender Gegenleistung – einen Schaden in diesem Umfang erleiden würde. Die Bezahlung von fiktiven Rechnungen, im Wissen darum, dass diese nicht geschuldet sind, kann nicht anders als vorsätzlich begangen werden. b) Bereicherungsabsicht (Qualifizierung) B. handelte in der Absicht, sich bzw. L. und EE. durch die Bezahlung der beiden fiktiven Rechnungen und der damit verbundenen Ausschleusung der Gelder einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ohne über einen diesbezüglichen Rechtsanspruch zu verfügen. Mithin strebte er eine geldwerte Besserstellung seiner selbst bzw. Dritter an, obschon weder er noch L. oder EE. über einen legitimen Anspruch gegenüber der Q. in Bezug auf die Vermögenswerte verfügten. Ausserdem bekundete B. seine Bereicherungsabsicht durch den privaten Verbrauch der ausgeschleusten Gelder. Der unrechtmässige Vermögensvorteil lag in der Höhe von Fr. 68'000.-- bei B., von Fr. 12'750.-- bei L. und von Fr. 4'250.-- bei EE. 2.1.3.6 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. 2.1.3.7 Nach dem Gesagten ist B. der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig zu sprechen (Anklage Ziffer 2.2.1.2).

- 268 - VII. Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) 1. Rechtliches 1.1 Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB (in der hier interessierenden, bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Erzielt der Täter durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn, so liegt ein schwerer Fall i.S.v. Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB vor. Mit der Revision von Art. 305bis StGB wurde die Strafbarkeit ausgedehnt, indem als Vortat zur Geldwäscherei nun auch qualifizierte Steuervergehen in Betracht kommen. Das neue Recht ist insofern nicht milder, weshalb unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots (Art. 2 Abs. 1 StGB) das alte Recht zur Anwendung kommt. Ansonsten entspricht der im Tatzeitpunkt geltende Straftatbestand gemäss Art. 305bis StGB dem Recht im Urteilszeitpunkt. 1.2 Der Tatbestand von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schützt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 325 f. mit Hinweisen). Insofern steht der Tatbestand der Geldwäscherei in wechselseitiger Beziehung zur Einziehung, womit die Strafbarkeit an die Eignung der Tathandlung, die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, geknüpft ist. Die Behörden haben dementsprechend vorfrageweise immer zu prüfen, ob die durch die Vortaten erlangten Vermögenswerte einziehbar sind. Folglich muss im Zeitpunkt der Geldwäschereihandlung eine Einziehung in Frage kommen,

ansonsten kein rechtlich geschütztes Einziehungsinteresse vorliegt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1046/2015 vom 28. April 2016 E. 3.3; 6B_141/2007 vom 24. September 2007 E. 6.3.1; je mit Hinweisen; ACKERMANN/ZEHNDER, in: Jürg-Beat Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen, Kriminelle Organisation, Bd. II, 2018, Art. 305bis StGB N. 290 und 815). 1.3 Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4). Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbesehen eines Vereitelungserfolgs (BGE 126 IV 255 E. 3a; 124 IV 274 E. 2). Da auch echte Surrogate verbrecherisch erlangter Vermögenswerte der Einziehung unterliegen (BGE 126 I 97 E. 3c/bb; Urteil des Bundesgerichts

- 269 - 6B_180/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 4.4.1; je mit Hinweisen), erfasst der Tatbestand gleichfalls die Erschwerung der Einziehung von Surrogaten (vgl. ACKERMANN, Geldwäschereistrafrecht, in: Ackermann/Heine [Hrsg.], Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, Bern 2013 [nachfolgend: Geldwäschereistrafrecht], § 15 N. 47; TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar, Art. 305bis StGB N. 14). Die einfache Investition in Gebrauchswerte als solche erfüllt allerdings den Tatbestand nicht (BGE 144 IV 172 E. 7.2.2, mit Hinweis auf ACKERMANN, in: Schmid/Ackermann/Arzt/Bernasconi/de Capitani [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, 1998, Art. 305bis StGB N. 257 und 264). Als Geldwäschereihandlungen gelten u.a. die Übergabe von Bargeld, der Bargeldbezug am Schalter oder mittels Automaten sowie das Verbrauchen bzw. Verzehren von Deliktsgut (ACKERMANN, Geldwäschereistrafrecht, § 15 N. 50 ff. und 65). 1.4 Der Geldwäschereitattbestand verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung (Vereitelungshandlung) sowohl den Nachweis der Vortat – eines Verbrechens im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB –, als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255 E. 3a). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte nicht strikte zu beweisen; das Bundesgericht fordert lediglich eine lockere Verbindung zwischen dem Delikt, aus dem die Vermögenswerte stammen, und der Geldwäscherei. Insbesondere müssen weder der Täter noch die genauen Umstände der Vortat bekannt sein. Es genügt die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen (BGE 138 IV 1 E. 4.2.2 und 4.2.3.2). Ferner muss die Vortat in der Anklageschrift nicht ausdrücklich bezeichnet werden, solange sich den darin beschriebenen Umständen entnehmen lässt, dass die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, die interessierenden Vermögenswerte seien verbrecherischer Herkunft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1185/2018 vom 14. Januar 2019 E. 2.4). 1.5 Nach Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB liegt ein schwerer Fall bei gewerbsmässiger Geldwäscherei vor, die dem Täter einen grossen Umsatz oder erheblichen Gewinn ermöglicht. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge handelt der Täter gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein – haupt- oder nebenberufliches – deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen, und dass er die Tat bereits mehrfach begangen hat (BGE 116 IV 319; 129 IV 188 E. 3.1.2). Ein grosser Umsatz liegt ab Fr. 100'000.--, ein erheblicher

- 270 - Gewinn ab Fr. 10'000.-- vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_1013/2010 vom 17. Mai 2011 E. 6.2 mit Verweis auf BGE 129 IV 188 E. 3.1.3; 129 IV 253 E. 2.3). Den Tatbestand der Geldwäscherei kann nach ständiger Rechtsprechung auch erfüllen, wer Vermögenswerte wäscht, die er selber – als Vortäter – durch ein Verbrechen erlangt hat (BGE 144 IV 172 E. 7.2; 128 IV 117 E. 7a mit Hinweisen). Diesfalls muss das im Rahmen der Gewerbsmässigkeit massgebende Einkommen aus den Geldwäschereihandlungen und nicht nur aus der Vortat erzielt werden, andernfalls fehlt es bereits an der Gewerbsmässigkeit und die Qualifikation nach Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB ist nicht gegeben (Urteil des Bundesgerichts 6B_217/2013 vom 28. Juli 2014 E. 4.2; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.55 vom 28. Oktober 2016 E. 3.3.1 [nicht veröffentlicht in TPF 2017 6]; ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., Art. 305bis StGB N. 732). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung gewerbsmässige Geldwäscherei unter anderem verneint, wenn der Vortäter lediglich den Verbrechenserlös aus der Vortat von einem auf ein anderes Konto im Inland überträgt (Verlängerung des paper trail) oder den Verbrechenserlös verbraucht (Urteil des Bundesgerichts 6B_217/2013 vom 28. Juli 2014 E. 7.2, mit weiteren Beispielen). Hingegen kann die Betätigung von regelmässigen Investitionen des Verbrechenserlöses aus der Vortat, z.B. in Anleihen, gewerbsmässige Geldwäscherei darstellen (ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O. Art. 305bis StGB N. 732 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_217/2013 vom 28. Juli 2014 E. 4.2). 1.6 In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar, Art. 305bis StGB N. 21). Dabei genügt es, wenn der Täter den Tatbestand entsprechend der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ verstanden hat (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Er braucht nicht zu wissen, dass die Handlung, aus welcher ein Vermögenswert stammt, ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB ist, sondern nur, dass deren Begehung ein schwerwiegendes Unrecht darstellt, welches erhebliche Sanktionen nach sich zieht (PIETH, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 305bis StGB N. 59). 2. Anklagevorwurf Aufgrund des gleichlautenden Anklagevorwurfs und den damit verbundenen identischen rechtlichen Fragestellungen wird die den Beschuldigten A. und B. zur Last gelegte Geldwäscherei nachfolgend gemeinsam beurteilt.

- 271 - 2.1 Beschuldigte A. (Anklageziffer 2.1.5) und B. (Anklageziffer 2.2.4) Die Bundesanwaltschaft wirft A. und B. in den Anklageziffern 2.1.5 und 2.2.4 in gleichlautendem Wortlaut zusammengefasst vor, sie hätten zusammen mit L. im gegenseitigen Zusammenwirken bei der Entschliessung, Planung und Ausführung, wobei jeder mit dem Tun des anderen einverstanden gewesen sei, Vermögenswerte gewerbsmässig gewaschen und sich dadurch einen grossen Gewinn im Umfang eines Erwerbseinkommens ermöglicht. Im Einzelnen werden A. und B. die beiden folgenden Sachverhalte zur Last gelegt: L. soll in Absprache mit B. und A. am 19. Juni 2008 in X. das Formular A der R. unterzeichnet haben, wonach bescheinigt worden sei, dass L. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter am Konto Nr. 1 lautend auf die G. sei, obwohl tatsächlich A. alleiniger Berechtigter des Kontos und der Gesellschaft war. Die Tatsache, dass über den wirtschaftlich Berechtigten getäuscht wurde, sei geeignet, die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, wobei die Vermögenswerte, die auf vorgenanntes Konto einbezahlt wurden, aus der Ausschleusung von Geldern im Umfang von Fr. 270'000.-- aus der E. (Vortat Falschbeurkundung/ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Anklageziffer 2.2.1 [Anklageschrift S. 244 Fn. 1061] respektive Anklageziffer 2.2.1.3 [Anklageschrift S. 308 Fn. 1028, nur betreffend Falschbeurkundung], vgl. dazu vorne E. V.2.2.1 und 2.2.2)

stammen sollen. Im Weiteren soll L. in Absprache mit B. und A. am 14. März 2005 in XX. das Formular der R. unterzeichnet haben, wonach bescheinigt worden sei, dass er alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter am Konto mit der Kundenbeziehung Nr. 2, lautend auf die I., sei, obwohl tatsächlich B. alleiniger Berechtigter des Kontos wie auch des Unternehmens war. Die auf vorgenanntes Konto einbezahlten Vermögenswerte, sollen im Umfang von Fr. 88'000.-- aus der Ausschleusung von Geldern aus der E. stammen (Vortat Falschbeurkundung/ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Anklageziffer 2.2.1 [Anklageschrift S. 244 Fn. 1063] respektive Anklageziffer 2.2.1.3 [Anklageschrift S. 308 Fn. 1210, nur betreffend Falschbeurkundung], vgl. dazu E. V.2.2.1 und 2.2.2).

2.2 Rechtliche Würdigung 2.2.1 Bei den A. und B. als gewerbsmässige Geldwäscherei zur Last gelegten Taten handelt es sich zusammengefasst um die mittels Formular A erfolgte Täuschung über den wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten auf dem jeweiligen Konto der R., einerseits begangen am 14. März 2005, andererseits am 19. Juni 2008. Zwar kann die Änderung des wirtschaftlich Berechtigten resp. die Täuschung über den wahren wirtschaftlich Berechtigten, ebenso wie der Wechsel eines Wertträgers, grundsätzlich eine Anonymisierung resp. Schaffung einer

- 272 - «persönlichen Distanz» bewirken, tritt doch der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte diesfalls nicht mehr nach aussen in Erscheinung (vgl. BGE 119 IV 242 E. 1d f.). Ob dies in casu zutrifft und von einer Geldwäschereihandlung auszugehen ist, kann – wie sich zeigen wird – offengelassen werden.

2.2.2 Die einfache Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen gemäss Ziff. 2 beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wobei die Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden ist. Während die Verfolgungsverjährung für die einfache Geldwäscherei gemäss dem zum jeweiligen Tatzeitpunkt geltenden Recht sieben Jahre beträgt, tritt die Verfolgungsverjährung für die qualifizierte Geldwäscherei 15 Jahre nach der Tatausführung ein (Art. 97 Abs. 1 StGB in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung; bis 31. Dezember 2006 Art. 70 Abs. 1 aStGB).

2.2.3 Die Anklage sieht einen grossen Gewinn im Sinne eines Erwerbseinkommens und damit gewerbsmässige Geldwäscherei nach Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB als gegeben an. Die beiden angeklagten Handlungen vom 14. März 2005 und vom 19. Juni 2008 liegen mehr als drei Jahre auseinander. Bereits aufgrund des zeitlichen Abstands erscheint fraglich, ob von gewerbsmässigem Handeln auszugehen wäre. Ein solches setzt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere eine Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums voraus. Ob zwei Einzelakte binnen dreier Jahre zu genügen vermögen, um als gewerbsmässig qualifiziert zu werden, ist vorliegend nicht abschliessend zu klären, da diese, selbst wenn sie als Geldwäschereihandlungen zu qualifizieren wären, nicht dazu geeignet sind, A. und B. ein Einkommen zu ermöglichen. Die offensichtlich erzielten erheblichen finanziellen Vorteile resultierten nicht aus den angeklagten Geldwäschereihandlungen, sondern aus jenen Taten, derentwegen B. wegen Urkundenfälschung zu verurteilen ist (E. V.2.2.1 und V.2.2.2). Die Gewerbsmässigkeit – d.h. das Generieren eines Einkommens – liegt vorliegend gerade nicht in den als Geldwäscherei angeklagten Handlungen, d.h. der Täuschung über den wirtschaftlich Berechtigten, sondern vielmehr in der diesen vorausgehenden Tätigkeiten, stammen die Zahlungseingänge und damit die wesentlichen Einkünfte doch gerade aus anderen Tathandlungen. Nach dem Gesagten ist ein schwerer Fall im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB nicht gegeben. Die Urkundenfälschung in Bezug auf das Formular A konnte nicht der Sicherung von durch eine Vortat unrechtmässig

erlangten Vermögenswerten dienen. Im Zeitpunkt der als Geldwäscherei angeklagten Handlung – der Fälschung des Formulars A – mangelte es an einer Vortat und damit am eigentlichen Tatobjekt.

- 273 - 2.2.4 Bleibt es nach dem Gesagten beim Grundtatbestand von Art. 305bis Ziff. 1 StGB, der einfachen Geldwäscherei, stellt sich die Frage der Verjährung. Mehrere inkriminierte Geldwäschereihandlungen bilden keine natürliche oder tatbestandliche Handlungseinheit, bei welcher die Verjährung für sämtliche Akte erst mit der letzten Handlung beginnt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1152/2013 vom 28. August 2014 E. 11.4.3; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019 E. 4.2). Eine solche ist in Zusammenhang mit den Geldwäschereihandlungen nicht angeklagt und liegt auch nicht vor. Die angeklagten Handlungen vom 14. März 2005 und 19. Juni 2008 liegen mehr als sieben Jahre zurück und sind verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB in der bis am

E. 31

Dezember 2013 geltenden Fassung bzw. Art. 70 Abs. 1 aStGB; vgl. E. I.10.1). 2.2.5 Nach dem Gesagten ist das Verfahren gegen A. in Anklageziffer 2.1.5 und gegen B. in Anklageziffer 2.2.4 einzustellen (Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO). VIII. Zusammenfassung der Straftatbestände 1. Beschuldigter A. Der Beschuldigte A. ist schuldig zu sprechen: – der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt im Sinne von Art. 317 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 2.1.2); – des mehrfachen Sich bestechen lassens im Sinne von Art. 322quater StGB (Anklageziffer 2.1.3); – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 2.1.4). Der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) wird vom Bestechungsdelikt konsumiert, weshalb insoweit kein Schuldspruch zu ergehen hat. 2. Beschuldigter B. 2.1 Der Beschuldigte B. ist schuldig zu sprechen: – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 2.2.1.2, 2.2.1.3 und 2.2.2); – der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Anklageziffer 2.2.1.2);

- 274 - – des mehrfachen Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB (Anklageziffer 2.2.3). Der Tatbestand der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung wird vom Bestechungsdelikt konsumiert, weshalb insoweit kein Schuldspruch zu ergehen hat. 2.2 Berichtigung des Urteilsdispositivs in Ziff. II.1.3 Im am 17. September 2021 eröffneten Urteilsdispositiv wurde B. der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in Bezug auf Anklageziffer 2.2.1.2 und 2.2.1.3 schuldig gesprochen (Dispositiv Ziff. II.1.3 zweites Lemma). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen (E. VI.2.1) sowie aus der Anklageschrift selbst (S. 252-258) ergibt, wurde B. in Anklageziffer 2.2.1.3 nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung beschuldigt. Es liegt somit ein Versehen im Urteilsdispositiv vor, welches im schriftlich begründeten Urteil von Amtes wegen zu berichtigen ist (Art. 83 Abs. 1 StPO). 3. Beschuldigter C. Der Beschuldigte C. ist schuldig zu sprechen: – des mehrfachen Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB. Der Tatbestand der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung wird vom Bestechungsdelikt konsumiert, weshalb insoweit kein Schuldspruch zu ergehen hat. 4. Beschuldigter D. Der Beschuldigte D. ist schuldig zu sprechen: – des mehrfachen Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB. IX. Strafzumessung 1. Rechtliches 1.1 Anwendbares Strafrecht Die strafbaren Handlungen erstrecken sich vom 17. September 2006 bis längstens Ende 2013 (A., B.) bzw. Ende 2012 (C.). Sie liegen teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 2007 (Revision gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002, AS 2006 3459; Korrekturen

am Sanktions- und Strafregisterrecht gemäss Bundesgesetz

- 275 - vom 24. März 2006, AS 2006 3539). Eine weitere Änderung des Sanktionenrechts trat sodann am 1. Januar 2018 in Kraft (Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 [Änderungen des Sanktionenrechts]; AS 2016 1249). Grundsätzlich ist das im Tatzeitpunkt in Kraft gewesene (materielle) Recht anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 StGB). Das neue Recht ist anzuwenden, wenn es gegenüber dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Im Zusammenhang mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs vom 13. Dezember 2002 beschränkt sich die Frage nach dem milderen Recht im Wesentlichen auf einen Vergleich der konkret ermittelten Sanktionen. Wie sich aus der Gesetzessystematik ergibt, können sie sich in Strafart (Art. 34-41 StGB), Strafvollzugsmodalität (Art. 42-46 StGB) und Strafmass (Art. 47-48a StGB) unterscheiden (BGE 134 IV 82 E. 7.1). Von einer Ausnahme abgesehen (Art. 294 StGB) wurden die Strafdrohungen der Tatbestände lediglich neu umschrieben, ohne dass der damit verbundene Vorwurf erschwert bzw. der Strafrahmen erweitert worden wäre (BGE 134 IV 82 E. 5). Mit dieser Revision wurde die Geldstrafe bis 360 Tagessätzen eingeführt und die Freiheitsstrafe unter sechs Monaten grundsätzlich durch die Geldstrafe bzw. die gemeinnützige Arbeit ersetzt. Grundsätzlich ist das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Sanktionenrecht für den Täter günstiger. Die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Revision des Sanktionenrechts führte wieder die kurzen Freiheitsstrafen ein und reduzierte die maximale Anzahl Tagessätze der Geldstrafe auf 180; das neue Recht ist grundsätzlich nicht milder (vgl. TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar, Art. 2 StGB N. 11). Wie sich bei den konkret auszusprechenden Sanktionen gegen A., B. und C. zeigen wird, ist das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft stehende Sanktionenrecht günstiger und somit anzuwenden. Für D. (Tatzeitraum ab 2007) stellt sich die Frage in Bezug auf das vor 2007 geltende Sanktionenrecht nicht. Die nachfolgende Revision ist sodann für alle Beschuldigten nicht milder.

1.2 Grundsätzliches

1.2.1 Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Tat zu vermeiden (Art. 47

- 276 - Abs. 2 StGB). Somit kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tat schwere hat das Gericht dieses Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und -erhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, die für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und das Tatverschulden vermindern bzw. erhöhen (BGE 136 IV 55 E. 5.5, 5.6). Das Gesetz führt indes weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Dabei ist es nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1).

1.2.2 Die persönlichen Verhältnisse (Art. 47 Abs.

1 Satz 2 StGB) umfassen sämtliche Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Strafzumessung, etwa Familienstand und Beruf, Gesundheit, soziale Herkunft, Lebenserfahrung, Bildungsstand, mehr oder weniger günstige Lebensverhältnisse. Dabei können sich fast alle Umstände mit anderen Strafzumessungstatsachen überschneiden, z.B. dann, wenn sie zum Entschluss des Täters, das Delikt zu begehen, beigetragen haben (WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 146).

1.2.3 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (aArt. 34 Abs. 1 StGB). Ein Tagessatz Geldstrafe beträgt höchstens Fr. 3'000.--. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (aArt. 34 Abs. 2 StGB). 1.2.4 Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 4.1). 1.2.5 Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB).

- 277 - 1.3 Tatmehrheit 1.3.1 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 1.3.2 Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_405/2011 und 6B_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4; 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1; 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.1; 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.2.2; 6B_297/2009 vom 14. August 2009 E. 3.3.1; 6B_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2, je m.w.H.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist dabei grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründen nicht automatisch erweitert; er ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Mit der Gesamtstrafe ist die für das schwerste Delikt gesetzlich festgelegte Mindeststrafe in jedem Fall zu überschreiten (ACKERMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 49 StGB N. 121). 1.3.3 Die Einsatzstrafe kann in Ausnahmefällen gesamthaft für einen Deliktskomplex gebildet werden, wenn das deliktische Verhalten zeitlich, sachlich und situativ eine Einheit bildet (Urteil des

Bundesgerichts 6B_496/2011 vom 19. November 2012 E. 4.1) oder wenn sich die einzelnen Tatkomplexe nicht wesentlich voneinander unterscheiden und die schwerste Tat nicht ohne Weiteres zu bestimmen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 4.2.1). Ebenso ist eine Gesamtbetrachtungsweise zulässig, wenn die Delikte zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll trennen und isoliert beurteilen lassen. Es besteht keine bundesrechtliche Pflicht

- 278 - zur Gesamtbetrachtungsweise (BGE 142 IV 265 E. 2.5.2). In solchen Fällen ist es nicht angebracht, für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Es ist vielmehr angezeigt, die Taten und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten und somit eine «Einsatzstrafe» für mehrere Delikte zu bestimmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8 [14-fache grobe Verletzung von Verkehrsregeln, aArt. 90 Ziff. 2 SVG]; 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 9.4 [betrügerische Anlagegeschäfte über einen Zeitraum von 5 Jahren, wobei sich nicht ohne Weiteres die schwerste Tat für die Einsatzstrafe bestimmen lässt]; 6B_521/2012 vom 7. Mai 2013 E. 6 [Serienbetrug]; 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.1). 1.3.4 Nach der Rechtsprechung ist den Strafmilderungsgründen sowohl bei der Bemessung der Einsatzstrafe als auch bei deren angemessenen Erhöhung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass nicht nur die Einsatzstrafe tiefer angesetzt, sondern diese auch weniger stark erhöht wird. Diese Strafreduktion kann aber durch die ebenso vorgeschriebene Erhöhung der Strafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgewogen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_1174/2014 vom 21. April 2015 E. 1.3.3; 6S.270/2006 vom 5. September 2006 E. 6.1 mit Hinweis auf BGE 116 IV 300 E. 2a und c/dd S. 302 ff.). Wird als Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe obligatorisch mit einer Geldstrafe verbunden (z.B. Art. 314 StGB; E. II.1.6), so ist die Auswirkung einer Strafmilderung auf beide Strafen darzulegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_688/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 27.3.3; 6B_695/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 18.9). 1.3.5 Die Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) – die mit der konkreten Tat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen – sind erst (und nur einmal) nach der Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_105/2015 vom 13. Januar 2016 E. 1.4.2; 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2). 1.3.6 Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.7.1; ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 86 f.; 90). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn mehrere Geldstrafen, mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1).

- 279 - 1.4 Bedingter bzw. teilbedingter Strafvollzug 1.4.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr und bis zu höchstens drei Jahren ist auch ein bloss teilweiser Auschub des Strafvollzugs möglich (Art. 43 StGB). Grundvoraussetzung für den Strafaufschub ist eine begründete Aussicht auf Bewährung

des Täters. Auf den Vollzug der Strafe kann (vorerst) verzichtet werden, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint. Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Das Gesetz fordert als Wirkung des bedingten Strafaufschubs das Fehlen einer ungünstigen Prognose, womit praxisgemäss auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird (BGE 134 IV 60 E. 7.2). Das Gericht hat also eine Prognose über das künftige Verhalten des Täters zu stellen. Zu prüfen ist die Rückfallgefahr. Dabei steht ihm ein erhebliches Ermessen zu. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben, das Verhalten nach der Tat sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussicht seiner Bewährung zulassen. Einsicht in das Unrecht der Tat und Reue sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine günstige Prognose (BGE 135 IV 180 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_947/2016 vom 4. April 2017 E. 2; 6S.253/2004 vom 3. November 2004 E. 4). 1.4.2 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die konkrete Bemessung der Probezeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Bewährungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein. Massgebend ist, bei welcher Dauer der Probezeit die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten am geringsten ist (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 44 StGB N. 4).

- 280 - 2. Beschuldigter A. 2.1 Strafraumen A. hat mehrere Straftatbestände erfüllt (E. VIII.1). Abstrakt schwerste Tat bilden die Tatbestände von Art. 251 Ziff. 1, 317 Ziff. 1 und 322quater StGB, welche jeweils Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe androhen. Sind, wie vorliegend, Art. 314 StGB (Ungetreue Amtsführung) und Art. 322quater StGB (Sich bestechen lassen) erfüllt, geht Art. 322quater StGB vor, d.h. die ungetreue Amtsführung wird vom Bestechungsdelikt konsumiert. Da Art. 314 StGB bei Freiheitsstrafe zwingend die Kombination mit Geldstrafe vorsieht, muss die zwingende zusätzliche Ausfällung einer Geldstrafe bestehen bleiben (vorne E. II.1.6). Das Gesetz bestimmt nicht, für welche Tat bei abstrakt gleich schweren Taten die Einsatzstrafe zu bilden ist. Vorliegend ist das Bestechungsdelikt zentral, weshalb für die Bildung der Einsatzstrafe auf Art. 322quater StGB abgestellt wird. Der erweiterte Strafraumen gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt somit Freiheitsstrafe von einem Tag bis siebeneinhalb Jahren, verbunden mit einer Geldstrafe, oder Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 aStGB). 2.2 Sich bestechen lassen (Einsatzstrafe) Die Bestechungshandlungen erfolgten im Zeitraum vom 17. September 2006 bis Ende Dezember 2013 und sind verschuldensmässig grundsätzlich vergleichbar. Sie erfolgten nach dem gleichen Muster, unterschieden sich jedoch hinsichtlich des Umfangs des empfangenen Vorteils und der gewährten (Gegen-)Leistung. Es lässt sich nicht sagen, welche einzelne Tathandlung die verschuldensmässig schwerste Tat darstellt, zumal aufgrund der langjährigen, von Machenschaften geprägten «Geschäftsbeziehung» nicht ein einzelner Vorteil einer bestimmten Gegenleistung (Auftragsvergabe) zugeordnet werden konnte. Aufgrund der Vielzahl und Gleichartigkeit der Tathandlungen ist daher die Einsatzstrafe gesamthaft für alle Straftaten und nicht für eine einzelne Tat festzusetzen (E. IX.1.3.3). 2.2.1 Tatkomponenten 2.2.1.1 Objektives Tatverschulden Hinsichtlich der objektiven

Tatkomponenten fällt zunächst die lange Dauer des deliktischen Tuns von A. – vom 17. September 2006 bis zum 27. Dezember 2013,

- 281 - mithin von rund 7 Jahren und 3 Monaten – ins Gewicht. Die Vielzahl, Frequenz und Höhe der über die Jahre hinweg erhaltenen Zuwendungen verdeutlichen die Intensität seines deliktischen Handelns. Der Deliktsbetrag ist erheblich: Die er- wirkten Zuwendungen belaufen sich auf rund Fr. 1,43 Mio. Im Gegenzug ver- schaffte A. den Bestechern regelmässig Aufträge des Bundes in der Höhe von insgesamt rund Fr. 85 Mio. Der vom SECO erlittene ideelle Schaden ist beträcht- lich. Der von A. zwecks Bevorzugung einzelner Unternehmen und Beschaffung von Bestechungssubstrat – im Rahmen des konsumierten Art. 314 StGB – ver- ursachte finanzielle Schaden des SECO beträgt mehr als Fr. 1,7 Mio. A. war seit 2002 als Ressortleiter für das Beschaffungswesen verantwortlich (E. I.6.6). Er nutzte seine Funktion bei Beschaffungen und seine Vertrauensstellung im TCSB beim SECO in eklatanter Weise aus. Er vertraute darauf, dass die von ihm in die Wege geleitete Wahl des Beschaffungsverfahrens – d.h. die freihän- dige Vergabe von Aufträgen – von seinen Vorgesetzten in materieller Hinsicht nicht überprüft oder sonstwie in Frage gestellt würde. Soweit Rückfragen erfolg- ten, rechtfertigte A. die von ihm bzw. seiner Abteilung vorbereiteten Beschaffun- gen mit scheinbar plausiblen, indessen wahrheitswidrigen Erklärungen. Im Wei- tern vertraute er darauf, dass die von ihm erstellten Verträge und die von ihm geprüften Offerten und Rechnungen nicht mehr materiell überprüft würden. Dies bildete die Grundlage dafür, dass er von den von ihm ausgewählten Lieferanten des SECO über Jahre hinweg unrechtmässige Vorteile verlangen konnte. Ergän- zend ist festzuhalten, dass das offenbar grundsätzliche Vertrauen seiner Vorge- setzten zum Versagen interner Kontrollmechanismen beigetragen hat und A. die Umsetzung seines deliktischen Plans erleichtert haben dürfte. Dies führt zu einer leichten Minderung des Tatverschuldens. Im Übrigen vermögen die organisato- rischen Mängel beim SECO den Beschuldigten nicht weiter zu entlasten. In Bezug auf das Tatvorgehen ist erschwerend zu berücksichtigen, dass A. der eigentliche Initiator und Motor des Bestechungsnetzwerks, mithin der Spiritus Rector, gewesen ist. Er hat sich von zahlreichen Unternehmern kontinuierlich be- stechen lassen – wobei ihm eine aktive Rolle zukam – und über die Jahre hinweg ein Netzwerk des Nehmens und Gebens aufgebaut und gepflegt. Die Vorgehens- weise kann als dreist bezeichnet werden, wobei eine zunehmende Intensität und Raffinesse festzustellen ist. So scheute A. nicht davor zurück, das Bestechungs- system ab 2008 mit Täuschungshandlungen soweit auszubauen, dass einige Be- stechende, vorab B. und C., die Bestechungsgelder durch fiktive Rechnungen und erhöhte Fakturen in der Höhe von gesamthaft Fr. 776'041.35, die dem Bund belastet wurden, wieder einnehmen konnten. A. liess mit anderen Worten seinen Arbeitgeber die von den Bestechern gewährten Vorteile finanzieren und forderte die Zuwendungen in diesem Wissen auch ein. Dabei ist hervorzuheben, dass er

- 282 - viel Aufwand betrieb, um den modus operandi aufrechtzuerhalten und zu perfek- tionieren; insofern offenbarte er seine Hartnäckigkeit. A. ist aufgrund seiner Rolle und Vorgehensweise eine hohe kriminelle Energie zu attestieren. In objektiver Hinsicht liegt ein schweres bis sehr schweres Tatverschulden vor. 2.2.1.2 Subjektives Tatverschulden A. handelte zielgerichtet und mit direktem Vorsatz. Seine Beweggründe waren eigennützig. Zum einen war sein Handeln primär monetär motiviert; mit dem Ver- brechenserslös erhöhte er über die Jahre seinen Lebensstandard, baute sich in Spanien ein zweites Standbein auf und äufnete auf dem Konto seiner Off-Shore- Gesellschaft ein als zusätzliche

Altersvorsorge gedachtes Guthaben, um den erhöhten Lebensstandard auch nach seiner Pensionierung aufrechterhalten zu können. Zum anderen handelte er aus einem übersteigerten Geltungsdrang, um sein gesellschaftliches und berufliches Ansehen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Gerne zeigte er sich in der Rolle als engagierter Abteilungschef oder spendabler Mensch und Bürger, unter anderem mittels Durchführung grosszügiger ISO-Workshops sowie als Gönner und Sponsor von ihm nahestehenden Personen und privaten Vereinen. A. nutzte die teilweise bestehende wirtschaftliche Abhängigkeit von Unternehmen von den Vergaben des SECO skrupellos aus, um von ihnen Bestechungsgelder und andere Zuwendungen einzufordern. A. liess sich von einer ersten Strafanzeige im Zusammenhang mit mutmasslichen Unregelmässigkeiten beim SECO und den damit einhergehenden Ermittlungen, insbesondere den Befragungen durch die Bundeskriminalpolizei im Jahr 2007, nicht weiter beeindrucken (vgl. Prozessgeschichte Bst. B), sondern delinquierte vielmehr nahtlos während mehr als sechs Jahren weiter. Dementsprechend ist die Intensität des deliktischen Willens erschwerend zu berücksichtigen. A. befand sich nicht in engen finanziellen Verhältnissen; er war in einer Kaderlohnklasse eingereiht und verfügte über ein überdurchschnittlich gutes Einkommen. Er hätte seine Taten und deren Folgen ohne Weiteres vermeiden können, was in einem mittleren Mass erschwerend zu werten ist. Das subjektive Tatverschulden wiegt schwer bis sehr schwer. 2.2.2 Einsatzstrafe

- 283 - Das Gesamtverschulden in Bezug auf sämtliche Taten ist als schwer bis sehr schwer zu gewichten. Aufgrund dieser Tatschwere ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Unter Berücksichtigung, dass die Strafe insgesamt schuldangemessen sein muss und die nach Art. 314 StGB zwingend auszusprechende Geldstrafe nicht zu einer höheren Strafe führen darf, ist die gedankliche Einsatzstrafe mit 4 Jahren Freiheitsstrafe und 120 Tagessätzen Geldstrafe zu bemessen. 2.3 Weitere Taten (Asperation) 2.3.1 Urkundenfälschung im Amt 2.3.1.1 Aufgrund der Vielzahl und der Gleichartigkeit der begangenen Urkundendelikte lässt sich nicht sagen, welche einzelne Handlung die schwerste Tat war, weshalb auch dieser Deliktskomplex gesamthaft betrachtet wird. Diese Taten stehen in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Taten des Sich bestechen lassens gemäss Art. 322quater StGB, da sie dazu dienten, das Bestechungssystem unter Einbezug der E. aufrechtzuerhalten und Bestechungssubstrat, unter Schadloshaltung der E., zu generieren resp. «zurückzuholen». 2.3.1.2 In objektiver Hinsicht fällt erheblich ins Gewicht, dass die Urkundenfälschungen mit einer relativ hohen Inzidenz über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgten. Vom 30. Juni 2008 bis 27. Dezember 2013, innerhalb von fünfeinhalb Jahren, erfolgten 47 Falschbeurkundungen, mittels derer dem Bund ein finanzieller Schaden von Fr. 776'041.35 – d.h. jährlich durchschnittlich ca. Fr. 140'000.-- – zugefügt wurde. Die Initiative zu diesen Urkundenfälschungen ging von A. aus, um B. und C. die Rückverrechnung der A. gewährten finanziellen Zuwendungen zu ermöglichen resp. um Bestechungssubstrat zu Lasten des Bundes, unter Schadloshaltung der E., zu generieren. Dass der eigentliche Anstoss von B. kam, welcher die Zuwendungen nicht länger unter Schmälerung der Gewinnmarge der E. finanzieren wollte, fällt nur unwesentlich strafmindernd ins Gewicht, war es doch A., welcher dieses Konzept letztlich kreierte und massgeblich in die Tat umsetzte. Mithin bildete die Urkundenfälschung im Amt ein weiteres deliktisches Vehikel, um die Bestechungsmaschinerie aufrechtzuerhalten. Das konzipierte System diente dazu, die Quelle für die Speisung der Bestechungsgelder an A. nicht versiegen zu lassen. Das Vorgehen war raffiniert; zur Umgehung der Registratur liess sich A. die fiktiven Rechnungen in der Regel persönlich übergeben, weshalb auf

diesen zumeist der SECO-interne Eingangsstempel fehlt. A. visierte die Rechnungen im Wissen um den fiktiven – ohne auf einer Gegenleistung beruhenden – Charakter in seiner Funktion als Leiter des Ressorts TCSB und bescheinigte damit deren inhaltliche Richtigkeit, bevor er sie zur Zahlung freigab. Die Rechnungen ordnete er jeweils einem BIS-Dossier zu. Sein Vorhaben

- 284 - musste, um erfolgreich zu sein, genau geplant sein und erforderte den Einbezug Dritter, der Verantwortlichen der E. Die Art und Weise der Tatausführung fällt demnach erschwerend ins Gewicht. 2.3.1.3 In subjektiver Hinsicht steht fest, dass A. als Leiter TCSB das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Vorgesetzten in eklatanter Weise missbrauchte. Er war für die materielle Kontrolle der eingehenden Rechnungen zuständig und verfügte über die entsprechende Unterschriftsberechtigung. Anders als bei Art. 322quater StGB wird der Vertrauensmissbrauch hier nicht durch die mangelnden Kontrollmechanismen gemindert, da die Visierung von Rechnungen in seinem Zuständigkeitsbereich als Chef TCSB lag. In Bezug auf die Auswirkungen des ersten, eingestellten Ermittlungsverfahrens wird auf die Ausführungen in E. IX.2.2.1.2 verwiesen. Das Tatmotiv war finanzieller Art. A. handelte aus Geldgier, um durch seine Taten sich resp. Dritte zu bereichern. Er befand sich nicht in engen finanziellen Verhältnissen. A. hätte seine Taten und deren Folgen ohne Weiteres vermeiden können, was in einem mittleren Mass erschwerend zu werten ist. 2.3.1.4 Das Gesamtverschulden wäre an sich als schweres Verschulden zu gewichten. Aufgrund des sachlichen Konnexes mit dem Bestechungstatbestand – die Urkundenfälschungen dienten der Perpetuierung des Bestechungssystems – ist das Verschulden durch die gemäss Art. 322quater StGB ausgesprochene Einsatzstrafe bereits teilweise abgegolten. In Anbetracht dessen ist das Verschulden in Bezug auf die Urkundenfälschung im Amt noch als mittelschwer zu qualifizieren. 2.3.1.5 Die «Einzelstrafe» für diese Deliktsmehrheit ist mit 2½ Jahren Freiheitsstrafe zu bemessen. Im Rahmen der Asperation erscheint eine reduzierte Erhöhung der Einsatzstrafe (E. IX.2.2.2) um 1 Jahr Freiheitsstrafe als angemessen.

- 285 - 2.3.2 Urkundenfälschung bezüglich Formular A In Bezug auf die von A. – in Mittäterschaft mit B. und L. – begangene Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem Formular A ergibt sich: In objektiver Hinsicht handelt es sich um eine einzelne Urkunde bzw. eine einzelne Tat im Jahr 2008. Die Art der Fälschung, durch wahrheitswidrige Deklaration des wirtschaftlich Berechtigten, war dabei nicht besonders raffiniert und leicht überprüfbar, was auf eine eher geringe kriminelle Energie schliessen lässt. In subjektiver Hinsicht steht fest, dass die Urkundenfälschung nicht primäres Handlungsziel war; A. nahm diese gewissermassen im Rahmen seines auf unrechtmässige Bereicherung gerichteten Handelns in Kauf, bezweckte er mit diesem Vorgehen doch die Sicherung eines Teils der Zuwendungen. Der Anstoss zur Urkundenfälschung kam vom Mittäter B., was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. In einem mittleren Mass ist erschwerend zu werten, dass A. ohne Weiteres in der Lage war, die Tat und deren Folgen zu vermeiden. Das Tatverschulden ist als leicht einzustufen. Somit fällt keine Freiheitsstrafe in Betracht. Es erscheint angemessen, eine Einzelstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen und den pekuniären Teil der Einsatzstrafe (E. IX.2.2.2) im Rahmen der Asperation um 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 2.3.3 Hypothetische Gesamtstrafe Die Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe und 120 Tagessätzen Geldstrafe (E. IX.2.2.2) ist infolge Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB um 1 Jahr Freiheitsstrafe bzw. 30 Tagessätze zu erhöhen. Das ergibt eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe sowie 150 Tagessätzen Geldstrafe. 2.4 Täterkomponenten A. ist 69-jährig, verheiratet und hat zwei

erwachsene Kinder aus einer früheren Ehe. Er hat keine familiären Unterhaltspflichten (TPF 422.731.002). A. ist grundsätzlich gesund, auch wenn er vor Gericht darauf hinwies, aufgrund des Strafverfahrens psychisch angeschlagen und auf Medikamente angewiesen zu sein (TPF 422.731.004). Es kann davon ausgegangen werden, dass die psychische Belastung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nachlassen wird. Dafür spricht, dass A. sowohl in seinem familiären Umfeld wie auch in seinem Freundeskreis – das ehemalige berufliche Umfeld ausgenommen – intakte Verhältnisse vorfindet (TPF 422.731.002, 422.731.006). Die Untersuchungshaft von

- 286 - 86 Tagen Dauer bezeichnete er als schwierig, doch fand er mittels Arbeit eine gewisse Ablenkung (TPF 422.731.004). In Bezug auf den schulischen und beruflichen Werdegang ist Folgendes relevant (vgl. E. I.6.6): Nach den obligatorischen Schulen absolvierte A. eine Lehre als Versicherungskaufmann bei einer grossen schweizerischen Versicherungsgesellschaft. Anschliessend absolvierte er bei der Direktion dieser Gesellschaft eine Grundausbildung im Bereich IT. Ab 1977 arbeitete er im Rahmen eines Projekts bei der heutigen GGGG. AG, bevor er ab 1982 beim BIGA bzw. beim heutigen SECO tätig war. Ab 1989 leitete er das Projekt ASAL und wurde 1992 zum IZ Leiter ASAL befördert (TPF 422.731.002). Ab dem 1. Januar 2002 bis zu seiner Freistellung per 30. April 2014 war er beim SECO als Leiter TCSB tätig. Seither hatte er verschiedene Anstellungen in der Privatwirtschaft, zumeist in einem Teilzeitpensum (TPF 422.721.298). Seit September 2017 ist A. pensioniert (TPF 422.731.003). Bis Ende 2021 arbeitet er in einem 20%-Pensum in einer Autogarage und erzielt ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 1'000.-- (TPF 422.731.003). Er bezieht eine AHV-Rente von monatlich Fr. 2'390.-- sowie eine Pensionskassenrente von monatlich Fr. 128.--, insgesamt Fr. 2'518.-- (TPF 422.731.003; 422.231.4.007). A. gab an, von seiner erwerbstätigen Ehefrau – welche Ende Oktober 2021 pensioniert wird – finanziell unterstützt zu werden (TPF 422.731.003 f.; 422.231.4.007). Gemäss seinen Angaben beläuft sich sein (Bar-)Vermögen auf Fr. 12'710.50. Seine Immobilien in Spanien wurden beschlagnahmt und der Verwertungserlös wird eingezogen (E. X.4.4). Die selbst bewohnte Eigentumswohnung gehört seiner Ehefrau (TPF 422.231.4.007; 422.731.003 f.). Gemäss den Steuerunterlagen 2019 erzielte A. ein Einkommen aus unselbständiger Haupterwerbstätigkeit von Fr. 12'027.-- und aus unselbständiger Nebenbeschäftigung von Fr. 8'387.--; er bezog eine AHV-Rente von Fr. 28'440.-- und eine Pensionskassenrente von Fr. 1'536.-- (TPF 422.231.2.099 ff.). Das Wertschriftenvermögen von A. und seiner Ehefrau betrug gemäss Steuererklärung 2019 Fr. 65'947.-- und gemäss Veranlagungsverfügung 2019 Fr. 900'030.--, wobei der letztgenannte Betrag auch das im Strafverfahren beschlagnahmte Pensionskassenguthaben erfasste (TPF 422.231.2.094; -99 ff.). Wie noch auszuführen ist (E. X.2.1), wird diese Beschlagnahme teilweise (im Umfang von Fr. 350'000.--) aufgehoben. Gemäss einer Vereinbarung mit dem SECO vom 27. Juli 2021 schuldet A. der Eidgenossenschaft Fr. 300'000.-- als Schadenersatz (TPF 422.721.044 ff.). Die Krankenkassenprämie beträgt monatlich Fr. 710.15, der Wohnkosten(-anteil) Fr. 600.-- (TPF 422.231.4.008). A. ist weder vorbestraft noch im Betreibungsregister verzeichnet (TPF 422.231.3.002; 422.231.1.004). A. ist sozial und familiär integriert und grundsätzlich gesund. Die Hafterstehungsfähigkeit ist gegeben. Das Alter vermag – wie vorliegend – für sich allein keine besondere Strafempfindlichkeit bzw. Strafminderung zu begründen (Urteile des

- 287 - Bundesgerichts 6B_291/2012 vom 16. Juli 2013 E. 6.3; 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 9.4; 6P.181/2006 vom 3. Januar 2007 E. 4.4.3; 6S.2/2006 vom 7. März 2006 E. 1.2;

6P.118/2006 vom 5. Februar 2007 E. 5.3; 6P.152/2005 vom 15. Februar 2006 E. 8.2). Vorleben und persönliche Verhältnisse sind insgesamt neutral zu würdigen. 2.5 Nachtatverhalten 2.5.1 A. zeigte sich im Strafverfahren teilweise kooperativ. Er war nicht im eigentlichen Sinne geständig, trug indes in einem gewissen Masse zur Tataufklärung bei, so hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen. Hingegen liess er keine massgebende Einsicht in das Unrecht der Taten erkennen. Er versuchte, die Verantwortung für sein pflichtwidriges Verhalten auf Dritte zu schieben. Das teilweise kooperative Verhalten ist leicht strafmildernd zu berücksichtigen. 2.5.2 Gemäss Art. 48 lit. d StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter aufrichtige Reue zeigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zumutbar war, ersetzt hat. Mit dem Hinweis auf die Zumutbarkeit und die Betätigung der Reue verlangt das Gesetz eine besondere Anstrengung seitens des Fehlbaren, die er freiwillig und uneigennützig, weder nur vorübergehend noch allein unter dem Druck des drohenden oder hängigen Strafverfahrens, erbringen muss. Es braucht mithin zweierlei, nämlich aufrichtige Reue und (namentlich) Ersatz des Schadens (WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N. 30 zu Art. 48 StGB) A. hat sich mit der Privatklägerin 1 aussergerichtlich geeinigt. Die vor der Hauptverhandlung abgeschlossene Vereinbarung vom 27. Juli 2021 sieht insbesondere eine Schadenersatzleistung im Umfang von Fr. 300'000.-- vor (TPF 422.551.007 ff.). Da eine Schadenswiedergutmachung indes – im Zeitpunkt der Urteilsfällung – noch nicht erfolgt ist, kommt der Strafmilderungsgrund der aufrichtigen Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB nicht zum Tragen. Dies gilt umso mehr, als die Vergleichsvereinbarung nur wenige Tage vor Beginn der Hauptverhandlung und damit unter nahendem Druck derselben zu Stande kam. Es rechtfertigt sich indes, die Wiedergutmachungsbemühungen von A. als gewisse Reue zu qualifizieren, womit eine leichte Strafmilderung angezeigt ist. 2.5.3 Aufgrund des kooperativen Verhaltens sowie der Wiedergutmachungsbemühungen ist eine Strafmilderung von 4 Monaten und 10 Tagessätzen gerechtfertigt.

- 288 - 2.6 Zeitablauf und Verfahrensdauer 2.6.1 Gemäss Art. 48 lit. e StGB ist die Strafe zu mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft ersteres in jedem Fall zu, wenn seit der Tatbegehung zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 mit Verweis auf 132 IV I E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2015 vom 18. September 2015 E. 1.1). In Grenzfällen ist es möglich, eine Milderung schon früher in Betracht zu ziehen (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Dieser Milderungsgrund ist obligatorisch zu beachten (TRECHSEL/SEELMANN, Praxiskommentar, Art. 48 StGB N. 1; BGE 132 IV 1). Die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB sind vorliegend nicht erfüllt. Im Urteilszeitpunkt vom 17. September 2021 lagen die letzten Straftaten rund 7 Jahre und 9 Monate zurück, womit noch nicht zwei Drittel der 15-jährigen Verjährungsfrist verstrichen sind. Der Umstand, dass einige Taten nahe der Grenze zur Verjährung liegen, ist allerdings leicht strafmildernd zu berücksichtigen, zumal sich A. seit der letzten Tat wohl verhalten hat. Dieser Umstand wird im Umfang von 4 Monaten und 10 Tagessätzen strafmildernd berücksichtigt. Das Wohlverhalten für sich allein – als Nachtatverhalten – wird gemäss Rechtsprechung hingegen allgemein vorausgesetzt und ist für sich genommen neutral zu werten (Urteil des Bundesgericht 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.3 mit Hinweis). 2.6.2 Bei der Strafzumessung sind die Verfahrensdauer und deren Wirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II sowie in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot

verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Der Beschuldigte soll nicht länger als notwendig den Belastungen des Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Verfahrensverzögerungen oder eine überlange Verfahrensdauer können nachträglich nicht geheilt werden und führen deshalb in der Regel zu einer Strafreduktion, gegebenenfalls zu einem Verzicht auf Bestrafung oder sogar zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 133 IV 158 E. 8). Zum Zeitpunkt der Urteilseröffnung liegt die Verfahrensdauer bei rund 7½ Jahren (Februar 2014 bis September 2021). Die erstmalige Anklageerhebung erfolgte am 30. September 2019, rund fünfeneinhalb Jahre nach der Eröffnung der Strafuntersuchung. Das Gericht wies mit Beschluss vom 27. Februar 2020 die Anklage zur Behebung von Mängeln an die Bundesanwaltschaft zurück; die bereinigte

- 289 - Anklageschrift ging am 31. März 2020 beim Gericht ein. Der Sachverhalt ist sehr komplex und das Verfahren wurde zeitweise gegen zehn Beschuldigte geführt. Es waren umfassende Beweiserhebungen, u.a. Einvernahme von Mitbeschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen, sowie zahlreiche Editionen, auch auf dem Rechtshilfeweg mit Spanien, erforderlich. Die Aufarbeitung der über viele Jahre mit mehreren Personen und Firmen unterhaltenen «Geschäftsbeziehungen» wie auch der verschleierte Geldflüsse war äusserst aufwändig. Die Dauer des Verfahrens ist objektiv aufgrund des sehr grossen Umfangs des Falles mit einem Aktenbestand von 420 Bundesordnern und umfangreichen elektronischen Daten aus Sicherstellungen nicht zu beanstanden. Eigentliche Lücken, die auf ein Untätigsein der Strafbehörden schliessen liessen, liegen nicht vor. Die Verfahrensdauer von 7½ Jahren bildet somit keinen Grund für eine Strafminderung. 2.7 Insgesamt sind die strafmindernden Faktoren im Umfang von 8 Monaten Freiheitsstrafe und 20 Tagessätzen Geldstrafe zu Gunsten von A. zu werten. Es liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, um mittels Strafschärfung den ordentlichen Strafrahmen der schwersten Tat (Art. 322quater StGB) zu überschreiten. Es liegen im Übrigen auch keine weiteren strafehöhenden Faktoren vor. 2.8 Konkrete Strafe Unter Würdigung aller Umstände ist A. mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten und 130 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Freiheitsstrafe und Geldstrafe erweisen sich in diesem Umfang als schuld- und täterangemessen. 2.9 Anrechnung der Untersuchungshaft Die Untersuchungshaft von 86 Tagen (3. Februar 2014 bis 29. April 2014; BA 06-001-0015 ff.) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 2.10 Tagessatz Ausgehend von dargelegten persönlichen und finanziellen Verhältnissen, insbesondere den monatlichen Einkünften von Fr. 2'518.--, der Krankenkassenprämie von Fr. 710.15 (E. IX.2.4) und einem ermessensweise festgelegten Pauschalbeitrag für die Steuern von Fr. 300.-- ist der Tagessatz auf Fr. 50.-- festzusetzen.

- 290 - 2.11 Bedingter Strafvollzug 2.11.1 Die Frage des bedingten Vollzugs (zu den Voraussetzungen vgl. E. IX.1.4) stellt sich vorliegend einzig hinsichtlich der Geldstrafe von 130 Tagessätzen. Die Freiheitsstrafe ist aus objektiven Gründen zu vollziehen (Art. 42 ff. StGB e contrario). A. ist familiär und sozial integriert und weist keine Vorstrafen auf. Er hat sich seit 2014 wohlverhalten, wobei nicht zu verkennen ist, dass das strafbare Verhalten nur aufgrund der Strafanzeige seines Arbeitgebers und der Intervention der Strafverfolgungsbehörden unterbunden worden ist. A. ist heute pensioniert. Da praktisch ausschliesslich Amtsdelikte zu beurteilen waren, ist ein einschlägiger Rückfall auszuschliessen. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen ein künftiges

Wohlverhalten sprechen würden. Von der zu vollziehenden Freiheitsstrafe kann zudem eine Abschreckungswirkung erwartet werden. Somit kann A. der bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe gewährt werden. 2.11.2 Die Probezeit ist vorliegend auf zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2.12 Der Kanton Bern ist als Vollzugskanton zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO). 3. Beschuldigter B. 3.1 Strafraumen B. hat mehrere Straftatbestände erfüllt (E. VIII.2). Abstrakt schwerste Tat bilden die Tatbestände nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3, Art. 251 Ziff. 1 und Art. 322ter StGB, welche Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe androhen. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt die obere Grenze des Strafraumens sieben Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze. Aufgrund der von Art. 322ter StGB konsumierten Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB ist im Falle einer Freiheitsstrafe zwingend eine Geldstrafe auszufallen (E. II.1.6). Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet der Tatbestand des Bestechens. Dieser Tatbestand war in Bezug auf die strafbaren Handlungen von B. zentral. 3.2 Bestechen (Einsatzstrafe) Die einzelnen Bestechungshandlungen erfolgten im Zeitraum vom 17. September 2006 bis 27. Dezember 2013 und sind verschuldensmässig grundsätzlich

- 291 - vergleichbar (E. IX.3.2.1). Unter Hinweis auf die Ausführungen zu A. (E. IX.2.2) wird daher die Einsatzstrafe gesamthaft für alle Straftaten festgesetzt. 3.2.1 Tatkomponenten 3.2.1.1 Objektives Tatverschulden In objektiver Hinsicht fällt die lange Dauer des deliktischen Tuns ins Gewicht: Während mehr als sieben Jahren, von September 2006 bis Ende 2013, hat B. – in Mittäterschaft mit C. bis Ende 2012 – A. kontinuierlich bestochen. Die Vielzahl, Frequenz und Höhe der gewährten Zuwendungen verdeutlichen die Intensität seines deliktischen Handelns. B. gewährte A. Zuwendungen von rund Fr. 1,19 Mio., während dieser als Gegenleistung der Q. bzw. der E. Aufträge von rund Fr. 53 Mio. zukommen liess (E. IV). Die Vorgehensweise kann als dreist bezeichnet werden, wobei eine zunehmende Intensität und Raffinesse festzustellen ist: Das Bestechungssystem wurde ab 2008 mit Täuschungshandlungen soweit ausgebaut, dass B. und C. bzw. die von ihnen geleitete E. die an A. bezahlten Bestechungsgelder durch fiktive Rechnungen, die dem Bund belastet wurden, wieder einnehmen konnten – wobei der eigentliche Anstoss dazu von B. kam, während die Umsetzung dieses Konzepts massgeblich durch A. erfolgte (E. IX.2.3.1.2). Der Bestecher liess mit anderen Worten den Auftraggeber, die Eidgenossenschaft, die von ihm gewährten Vorteile finanzieren. Dementsprechend wurde die Gewinnmarge durch die Bestechungszahlungen in keiner Weise geschmälert. Das wirkte sich wiederum indirekt zugunsten von B. und C. aus, da sich deren Entlohnung auch am jährlichen Geschäftsergebnis orientierte. Als Gegenleistung für die Zuwendungen sorgte A. dafür, dass die Q. resp. die E. laufend Aufträge des SECO erhielten. Insgesamt ist B. eine hohe kriminelle Energie zu attestieren, auch wenn A. als der eigentliche Initiator und Motor dieses Bestechungsnetzwerks gilt. Im Verhältnis zu C. ist festzuhalten, dass B. der Antreibende war. Im Übrigen wirkt sich das mittäterschaftliche Handeln nicht erschwerend aus. In objektiver Hinsicht liegt ein mittelschweres bis schweres Tatverschulden vor. 3.2.1.2 Subjektives Tatverschulden In subjektiver Hinsicht steht fest, dass das Interesse von B. darin lag, für die Q. und später die E. – deren Inhaber (Q.) bzw. Geschäftsführer (Q. und E.) er war (vgl. TPF 422.732.2, 422.732.7) – laufend Aufträge des Bundes zu generieren. B. war betrieblich für die Akquisition zuständig. Es kam ihm zugute, dass er schon

- 292 - bei seinem früheren Arbeitgeber, einem grossen Softwarehersteller, als Verkäufer bzw. Verkaufsleiter in Kontakt zum SECO stand (TPF 422.732.2). A. «erleichterte» zwar als eigentlicher Motor des von ihm kreierte Bestechungsnetzwerks B. die Bestechungshandlungen, doch waren keine «Überredungskünste» erforderlich, um B. zum Bestechen zu bewegen. A. gab jeweils die erwarteten finanziellen Zuwendungen und deren Höhe vor und leitete in die Wege, wie diese – allerdings auf Anstoss von B. (E. IX.2.3.1) – ab 2008 von der E. durch erhöhte Fakturen und fiktive Rechnungen «zurückgeholt» resp. schadlos generiert werden konnten. Dieser Umstand ist daher in Bezug auf B. leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. B. war indes mit dem modus operandi einverstanden und ermöglichte diesen durch Übergabe der (geforderten) Bestechungsgelder und Zuwendungen; B. leistet zudem einen aktiven Beitrag im Zusammenhang mit den fiktiven Rechnungen der E. Die Intensität des deliktischen Willens ist somit erheblich. B. handelte mit direktem Vorsatz und aus finanziellen Interessen. Er steigerte mit den mittels Bestechungszahlungen erhaltenen Aufträgen den Umsatz der Q. bzw. der E., wodurch er mittelbar als Geschäftsführer derselben u.a. im Rahmen von umsatzabhängigen Bonuszahlungen persönlich profitierte. B. befand sich in keiner finanziellen Not und hätte seine Taten und deren Folgen ohne weiteres vermeiden können, was zu seinen Lasten zu werten ist. Das subjektive Tatverschulden ist als mittelschwer bis schwer zu qualifizieren.

3.2.2 Einsatzstrafe

Es liegt gesamthaft ein mittelschweres bis schweres Tatverschulden vor. Bei dieser Tatsache ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen, die in Folge der Sperrwirkung von Art. 314 StGB mit einer Geldstrafe zu verbinden ist. Eine gedankliche Einsatzstrafe von 2½ Jahren Freiheitsstrafe und 30 Tagessätzen Geldstrafe erscheint dem Gesamttatverschulden angemessen. In Bezug auf die Geldstrafe wird dabei der strafmildernden Wirkung von Art. 25 StGB Rechnung getragen.

3.3 Weitere Delikte (Asperation)

3.3.1 Sachverhaltskomplexe gemäss den Anklageziffern 2.2.1.2 und 2.2.1.3

Aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs rechtfertigt sich eine Gesamtbetrachtung der Sachverhaltskomplexe der mehrfachen Urkunden-

- 293 - fälschung und der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Anklageziffer 2.2.1.2 («2007 INT_NCS_NAP») einerseits und der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Anklageziffer 2.2.1.3 («2008_12 FuM_NCS_ATV_CE_NAP_CB») andererseits. In beiden Sachverhaltskomplexen ging es jeweils darum, die zuvor vom SECO mittels fiktiver Rechnungen erhaltenen Gelder aus der Q. resp. der E. auszuschleusen, um diese – wiederum unter Verwendung von Rechnungen über nicht geschuldete Leistungen und Güter – zur persönlichen Bereicherung oder jener von Dritten zu verwenden. Die einzelnen Tathandlungen lassen sich nicht sinnvoll trennen und isoliert beurteilen, um die jeweilige Einzelstrafe für jede Straftat zu bemessen. Deshalb ist es angezeigt, sämtliche Taten in einem Gesamtzusammenhang zu würdigen und die vorzunehmende Asperation der Strafe für sämtliche Delikte zusammen zu bestimmen.

3.3.1.1 Sachverhaltskomplex gemäss Anklageziffer 2.2.1.2 (mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung)

B. hat die Straftaten der mehrfachen Urkundenfälschung durch Erstellen (lassen) von vier fiktiven Rechnungen – in Mittäterschaft mit seinem Treuhänder L. sowie mit EE. – und jene der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung durch Veranlassen der effektiven Zahlung von zweien der vier fiktiven (nicht geschuldeten) Rechnungen in der Zeit vom 31. Januar 2007 bis 19. März 2007, innerhalb von knapp zwei Monaten, begangen. Aufgrund der Mehrzahl der Handlungen in relativ kurzer Zeit sowie der Höhe des verursachten Schadens ist die Verwerflichkeit seines Handelns nicht

unerheblich. B. hat die Q. im Umfang der Rechnungsbe- träge von total Fr. 91'460.-- geschädigt. Im selben Umfang hat er sich selbst so- wie Dritte bereichert, wobei der ihm zurechenbare finanzielle Vorteil Fr. 68'000.- - beträgt. Die Vorgehensweise ist als kreativ zu bezeichnen; B. benutzte in Mit- täterschaft mit L. und EE. die Off-Shore-Gesellschaft KK., um die Vermögens- werte, unter Zwischenschaltung der DD., aus der Q. auszuschleusen. Das ist erschwerend zu berücksichtigen. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass B. vorsätzlich und aus finanziellen Interessen handelte, er bereicherte sich selbst sowie Dritte. Er befand sich nicht in engen finanziellen Verhältnissen. Die Taten und deren Folgen hätte er ohne weiteres vermeiden können, was sich zu seinen Lasten auswirkt. Das Gesamttatverschulden ist nach dem Gesagten nicht unerheblich.

- 294 - 3.3.1.2 Sachverhaltskomplex gemäss Anklageschrift 2.2.1.3 (mehrfache Urkundenfäl- schung) Bei diesem Sachverhaltskomplex geht es um mehrfache Urkundenfälschung in der Zeit vom 16. April 2008 bis 10. Mai 2012, mithin während rund vier Jahren. In diesem Zeitraum erstellte B., in Mittäterschaft mit L. und EE., 29 fiktive Rech- nungen, mittels derer rund Fr. 1 Mio. aus der E. geschleust wurden. Die Anzahl fiktiver Rechnungen mit Rechnungsbeträgen in der Höhe von bis zu einer halben Million Franken, die steigende Frequenz des deliktischen Handelns – durch- schnittlich wurde alle eineinhalb Monate eine fiktive Rechnung erstellt – und der Schadensbetrag zeugen von einer grossen kriminellen Energie. Das Vorgehen war nicht nur kreativ, sondern auch trickreich; B. errichtete als Grundlage für die 29 inkriminierten Rechnungen – zusammen mit L., A. und EE. – ein fiktives Ver- tragskonstrukt zwischen dem SECO und der P. bzw. später der E., um basierend darauf fiktive Serviceberichte mit dem Unternehmenslogo zu erstellen, welche mit dem Stempel des SECO und der Unterschrift von A. versehen wurden. Damit verschaffte B. den Rechnungen eine vermeintliche Legitimationsgrundlage. Mit der Weiterschleusung der Gelder über wechselnde Unternehmen – u.a. Off- Shore-Gesellschaften, die von L. bewirtschaftet wurden – bediente sich B. eines funktional aufgebauten Verschleierungssystems. Diese Machenschaften zeigen auf, dass B. einen grossen Zeitaufwand in die Planung der Straftaten investierte. Sein deliktischer Wille war ausgeprägt. B. handelte vorsätzlich und aus finanziellen Interessen. Er bereicherte dabei sich selbst im Umfang von Fr. 358'955.-- und ermöglichte die Bereicherung Dritter, darunter A., im Umfang von rund Fr. 625'000.--. B. befand sich nicht in einer fi- nanziellen Notlage und hätte die Taten und deren Folge ohne Weiteres vermei- den können, was zu seinen Lasten zu werten ist. Nach dem Gesagten ist ein mittleres Gesamttatverschulden gegeben. 3.3.1.3 In Berücksichtigung der genannten Faktoren ist für die mehrfache Urkundenfäl- schung gemäss den Anklageziffern 2.2.1.2 und 2.2.1.3 und die mehrfache unge- treue Geschäftsbesorgung gemäss Anklageziffer 2.2.1.2 gesamthaft eine «Ein- zelstrafe» von 2 Jahren Freiheitsstrafe angemessen. Im Rahmen der Asperation wird die Einsatzstrafe (E. IX.3.2.2) reduziert um 1 Jahr Freiheitsstrafe erhöht.

- 295 - 3.3.2 Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Formular A (Anklageziffer 2.2.2) In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine einzelne, in Mittäterschaft mit A. und L. begangene Tat im Jahr 2008 handelt. Die Vorgehens- weise – unwahre Angaben im Formular A – ist nicht sehr raffiniert. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Anstoss zu dieser Falsch- beurkundung von B. kam und über dessen Treuhänder L. umgesetzt wurde. Der mit der falschen Deklaration im Formular A angestrebte Vorteil war A. zugebracht, im Sinne eines zusätzlichen «Service» gegenüber dem Bestochenen, um die er- haltenen Bestechungsgelder auf ausländischen Konten zu

parken. B. handelte dabei vorsätzlich. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass er die Tat und deren Folgen ohne Weiteres hätte vermeiden können. Im Lichte der genannten Faktoren ist das Tatverschulden gerade noch als leicht einzustufen. Eine Freiheitsstrafe kommt daher nicht in Betracht. Als Einzelstrafe erscheint eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen angemessen. Im Rahmen der Asperation wird die Einsatzstrafe (E. IX.3.2.2) reduziert um 60 Tagessätze erhöht. 3.3.3 Hypothetische Gesamtstrafe Die Einsatzstrafe von 2½ Jahren Freiheitsstrafe und 30 Tagessätzen Geldstrafe ist somit infolge Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB um insgesamt 1 Jahr Freiheitsstrafe bzw. 60 Tagessätze zu erhöhen. Das ergibt eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 3½ Jahren Freiheitsstrafe sowie 90 Tagessätzen Geldstrafe. 3.4 Täterkomponenten B. ist 57-jährig. Er ist österreichischer Staatsangehöriger und hat eine Niederlassungsbewilligung C. Er ist in der Schweiz aufgewachsen, verheiratet und kinderlos (TPF 422.732.002). B. hat keine gesundheitlichen Probleme. Nach dem Besuch der obligatorischen Schulen absolvierte B. eine kaufmännische Lehre. Er begann seine berufliche Tätigkeit im Lehrbetrieb in der Abteilung EDV-Operating. Danach war er bei einem grossen Softwarehersteller tätig. In der Folge arbeitete er bei einem anderen Unternehmen zuerst als System-Engineer, dann als Verkaufsleiter. Im Rahmen eines Management Buy-Outs übernahm er 1995 die Aktien dieser Gesellschaft sowie deren Kundenstamm und gründete sein eigenes Unternehmen, die Q. Nach Übernahme der Q. durch die BB. im Jahr 2007 (E. I.9.2.1.2) war er als CEO der E. tätig. Ab 1. November 2013 war er Geschäftsleiter der Geschäftsstelle der E. in YY., bis er aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens seine Anstellung verlor. B. befand sich 74 Tage in Untersuchungshaft;

- 296 - diese empfand er als eine grosse Belastung (TPF 422.732.004). Nach der Haft fand er relativ rasch eine neue Anstellung. Heute ist er als kaufmännischer Angestellter in leitender Funktion bei einer Immobiliengesellschaft tätig (TPF 422.732.002 f.), wo er ein monatliches Einkommen von Fr. 13'249.85 erzielt. Er hat kein Vermögen und wohnt mit seiner Ehefrau in einer dieser gehörenden Eigentumswohnung (TPF 422.232.4.007 ff.; 422.732.003). Er hat Schulden aufgrund eines Privatdarlehens von Fr. 50'000.-- für die Haftkaution (TPF 422.232.4.009, 422.732.003 f.). B. einigte sich mit der Privatklägerin 1 in einer Vereinbarung vom 28. Juni/5. Juli 2021 über eine Schadenswiedergutmachung, worunter eine Barzahlung von Fr. 120'000.--, zahlbar in zwei Raten von Fr. 55'000.-- bis 15. Juli 2021 und von Fr. 65'000.-- bis 31. Dezember 2021 (TPF 422.551.011 ff.). Er erklärte, dass er die erste Rate mit teilweiser Unterstützung seiner Ehefrau bezahlt habe und die zweite Rate noch ausstehend sei (TPF 422.732.003). Gemäss Veranlagungsverfügung 2019 betrug das steuerbare Einkommen des Ehepaars Fr. 315'900.--, wovon Fr. 185'782.-- aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von B. stammen. Die Wertschriften betragen Fr. 937'059.-- (inkl. im Urteilszeitpunkt noch beschlagnahmte Vermögenswerte aus Liegenschaftsverkäufen im Umfang von Fr. 383'300.--); das Reinvermögen belief sich auf Fr. 137'051.-- (TPF 422.232.2.157; -190). B. gab an, gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau im Umfang von monatlich Fr. 2'000.-- bis Ende 2022 unterhaltspflichtig zu sein (TPF 422.232.4.009; 422.732.004). Seine Krankenkassenprämie beträgt monatlich Fr. 536.25, der Hypothekarzins inkl. Nebenkosten der ehelichen Wohnung monatlich Fr. 2'327.-- (TPF 422.232.4.009). B. wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 12. Juni 2012 wegen Widerhandlung gegen Art. 90 Abs. 2 aSVG zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 210.-- und einer Busse von Fr. 800.-- verurteilt (TPF 422.232.1.004). Die Vorstrafe ist nicht einschlägig, betrifft ein singuläres Fehlverhalten und liegt schon relativ lange zurück. Sie ist daher nicht

strafehörend zu berücksichtigen. Im Betreibungsregister ist B. nicht verzeichnet (TPF 422.232.3.002). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Straf- zumessung aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht gegeben. 3.5 Nachtatverhalten 3.5.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht

- 297 - oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 6.3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa, weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B_846/2013 vom 16. Juni 2014 E. 3; 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 5.4; 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4). Bei einem vollumfänglichen Geständnis kommt eine Strafminderung im Umfang von einem Fünftel bis zu einem Drittel in Betracht (BGE 121 IV 202 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2; ablehnend Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2014 vom 27. Januar 2015 E. 2.6). Das Geständnis von B. ist wie folgt zu würdigen: B. hat sich den Strafverfolgungsbehörden aus freien Stücken gestellt und ist dazu aus eigener Initiative von seinem damaligen ausländischen Wohnsitz in die Schweiz gereist. Er anerkannte bereits in der ersten Einvernahme die ihm von der Bundesanwaltschaft vorgeworfenen Taten und zeigte sich stets kooperativ, womit er die – schon aufgrund des langen Deliktszeitraums nicht einfachen – Ermittlungen in erheblicher Weise erleichterte. Aufgrund dessen ist eine Strafreduktion von einem Drittel gerechtfertigt. Die hypothetische Gesamtstrafe (E. IX.3.3.3) ist demnach um 14 Monate Freiheitsstrafe und 30 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren. 3.5.2 B. zeigte sich bereits zu Beginn des Strafverfahrens glaubhaft und überzeugend reuig. Vor der Hauptverhandlung einigte er sich mit der Privatklägerin hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung und leistete eine Teilzahlung von Fr. 55'000.-- (E. IX.3.4). Insofern hat er aus freien Stücken einen Teil des verursachten Schadens wiedergutmacht. Seine Wiedergutmachungsbemühungen sind nach Art. 48 lit. d StGB im Umfang von ca. 10% strafmindernd zu berücksichtigen. Ausgehend von der hypothetischen Gesamtstrafe (E. IX.3.3.3) ist die Strafe um 4 Monate Freiheitsstrafe und 10 Tagessätze Geldstrafe zu mindern. 3.6 Zeitablauf und Verfahrensdauer 3.6.1 Zum Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB kann auf das zu A. Gesagte verwiesen werden (E. IX.2.6.1). Die tatsächlichen Gegebenheiten sind bei B. vergleichbar; die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB sind mithin nicht erfüllt. Indessen ist aufgrund des Umstands, dass einige Taten nahe der Grenze zur

- 298 - Verjährung liegen, eine leichte Strafminderung angezeigt. Das Wohlverhalten von B. ist erstellt (zur Vorstrafe vgl. E. IX.3.4). Es erscheint eine Strafminderung von ca. 10% gerechtfertigt. Die hypothetische Gesamtstrafe ist somit um 4 Monate Freiheitsstrafe und 10 Tagessätze Geldstrafe zu mindern. 3.6.2 Hinsichtlich der Verfahrensdauer kann auf das zu A. Gesagte verwiesen werden (E. IX.2.6.2). Diesbezüglich verbleibt kein Raum für eine Strafminderung. 3.7 Insgesamt sind die strafmindernden Faktoren im Umfang von 22 Monaten Freiheitsstrafe und 50 Tagessätzen Geldstrafe zu Gunsten von B. zu werten. 3.8

Konkrete Strafe Unter Würdigung aller Umstände ist B. mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten und 40 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Freiheitsstrafe und Geldstrafe erweisen sich in diesem Umfang als schuld- und täterangemessen. 3.9 Tagessatz Aufgrund der finanziellen Verhältnisse (E. IX.3.4; monatliches Einkommen Fr. 13'249.85, Unterhaltsbeitrag Fr. 2'000.--, Krankenkassenprämie Fr. 536.25, Steuern geschätzt von Fr. 1'700.--) ist der Tagessatz auf Fr. 300.-- festzusetzen. 3.10 Anrechnung der Untersuchungshaft Die Untersuchungshaft von 74 Tagen (4. März 2014 bis 16. Mai 2014; StA ZH 80401012 ff.) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 3.11 Bedingter Strafvollzug 3.11.1 B. ist beruflich, familiär und sozial integriert. Diese Umstände wirken sich stabilisierend auf seine persönlichen Verhältnisse aus. Zu seinen Zukunftsplänen gab B. an, er wolle seine neu erarbeitete Position im Immobilienbereich erfolgreich bis zur Pensionierung weiterführen (TPF 422.732.003). Aufgrund dieses veränderten beruflichen Umfelds, welches in der Regel keine Kontakte zu Amtsstellen im Rahmen von öffentlichen Auftragsvergaben beinhaltet, erscheint in objektiver Hinsicht ein einschlägiger Rückfall ausgeschlossen; auch generell ist aufgrund der heutigen persönlichen und finanziellen Situation eine künftige Straffälligkeit nicht zu erwarten. Die nicht einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2012 fällt nicht derart ins Gewicht, dass eine unbedingte Strafe als notwendig erscheinen würde. Bei einer Gesamtbetrachtung, die auch die Wirkung der ausgefallenen Strafe und

- 299 - des drohenden Vollzugs sowie die erstandene Untersuchungshaft einbezieht, bestehen keine Anzeichen für eine ungünstige Prognose. B. kann demnach der bedingte Strafvollzug gewährt werden. 3.11.2 Die Probezeit ist vorliegend auf zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 4. Beschuldigter C. 4.1 Strafraumen C. wird wegen mehrfachen Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB verurteilt (E. VIII.3). Dieser Tatbestand droht fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe an. Der erweiterte Strafraumen gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu siebeneinhalb Jahren und Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze. Aufgrund der von Art. 322ter StGB konsumierten Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB ist im Falle einer Freiheitsstrafe zwingend eine Geldstrafe auszufallen (E. II.1.6). 4.2 Gesamtstrafe (Bestechen) Die von C. in Mittäterschaft mit B. begangenen Bestechungshandlungen im Zeitraum vom 17. September 2006 bis zum 31. Dezember 2012 sind verschuldensmässig grundsätzlich vergleichbar (E. IX.4.2.1). Aufgrund der Gleichartigkeit der mehrfachen Tathandlungen ist die Strafe gesamthaft für alle Straftaten festzusetzen (Gesamtstrafe). 4.2.1 Tatkomponenten 4.2.1.1 Objektives Tatverschulden In objektiver Hinsicht fällt die lange Dauer des deliktischen Tuns ins Gewicht. Während mehr als sechs Jahren, vom 17. September 2006 bis Ende 2012, hat C. – in Mittäterschaft mit B. – A. kontinuierlich bestochen. Die Vielzahl, Frequenz und Höhe der gewährten Zuwendungen verdeutlichen die Intensität seines deliktischen Handelns. C. gewährte A. Zuwendungen von rund Fr. 1,09 Mio., während dieser als Gegenleistung der P. bzw. der E. Aufträge des Bundes von rund Fr. 52 Mio. zukommen liess. Hinsichtlich der Vorgehensweise kann grundsätzlich auf das zu B. Gesagte verwiesen werden (E. IX.3.2.1.1). Zu präzisieren ist, dass die Mitwirkung von C. bei der Erstellung fiktiver Rechnungen an das SECO insgesamt von eher geringerer Relevanz war, was leicht verschuldensmindernd zu

- 300 - berücksichtigen ist. C. war – als Verantwortlicher für den technischen Teil – stärker bei den Vergaben eingebunden als bei den Zuwendungen an A., bei denen der Mittäter B. mehr im Vordergrund stand. Das objektive Tatverschulden wiegt mittelschwer. 4.2.1.2

Subjektives Tatverschulden In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass A. die finanziellen Zuwendungen forderte und auch dafür besorgt war, dass die E. das Bestechungssubstrat durch erhöhte Fakturen sowie fiktive Rechnungen «zurückholen» bzw. generieren und sich damit schadlos halten konnten. Er war der eigentliche Initiator und Motor des Bestechungskonstrukts, während B. im Verhältnis zu C. die antreibende Kraft war. Dies wirkt sich leicht verschuldensmindernd aus. Zwar erleichterte A. die Bestechungen gewissermassen, doch war C. mit dem modus operandi einverstanden und trug massgeblich dazu bei, den Bestechungsmechanismus zu ermöglichen, insbesondere mittels der fiktiven Rechnungen. C. war zudem aktiv bei Geldübergaben an A. und Geschenkübergaben an S. (z.B. Stereoanlage) beteiligt. Die Intensität des deliktischen Willens ist nicht unerheblich. C. handelte vorsätzlich. Sein Handeln war finanziell motiviert. Die mittels Bestechungsgelder erhaltenen Aufträge des SECO steigerten den Umsatz der P. bzw. der E., wobei C. mittelbar als Geschäftsführer resp. Mitglied der Geschäftsleitung dieser Unternehmen, insbesondere im Rahmen von umsatzabhängigen Bonuszahlungen, persönlich profitierte. C. befand sich in keiner finanziellen Notlage und hätte seine Taten und deren Folgen ohne Weiteres vermeiden können, was zu seinen Lasten zu werten ist. Dies gilt auch in Berücksichtigung des Umstands, dass die Erstinitiative von B. ausging. Die Willensbildung von C. war dadurch nicht beeinträchtigt; C. war B. hierarchisch nicht untergeordnet. Die Gewissensbisse, die C. vor Gericht geltend machte (TPF 422.731.35 f.), vermögen sein Tatverschulden nicht zu mindern. Im Lichte dieser Faktoren wiegt das subjektive Tatverschulden mittelschwer. 4.2.2 Hypothetische Gesamtstrafe Das Gesamttatverschulden wiegt etwas weniger schwer als bei B. und ist als mittelschwer zu qualifizieren. Bei dieser Tatsache ist eine Freiheitsstrafe auszusprechen, die in Folge der Sperrwirkung von Art. 314 StGB mit einer Geldstrafe zu verbinden ist. Die hypothetische Gesamtstrafe ist auf 2 Jahre Freiheitsstrafe

- 301 - und 30 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. In Bezug auf die Geldstrafe wird dabei der strafmildernden Wirkung von Art. 25 StGB Rechnung getragen. 4.3 Täterkomponenten C. ist knapp 58-jährig. Er befand sich 98 Tage in Untersuchungshaft; diese Zeit empfand er als sehr belastend. C. hat keine gesundheitlichen Probleme. Zuweilen leidet er als Folge des Strafverfahrens unter Schlafstörungen, die er medikamentös behandelt (TPF 422.733.003 f.). Seine Tätigkeit bei der E. musste er 2007/2008 und ab Anfang 2013 jeweils für mehrere Wochen wegen eines Burnouts aussetzen und danach reduzieren (TPF 422.733.003 f.). C. ist geschieden; er hat eine erwachsene Tochter, welche studiert und bei ihm wohnt. Er beabsichtigt, mit seiner im Ausland lebenden Partnerin zusammenzuwohnen und mit ihr in der Schweiz eine gemeinsame Zukunft aufzubauen (TPF 422.733.002). C. besuchte die Handelsschule. Er gründete im Bereich Operating/Programmierung ein Unternehmen, die P., welche später mit der Q. fusionierte. Heute ist C. als unselbständiger Immobilienverwalter und Geschäftsführer eines im Bereich Verwaltungssoftware spezialisierten Unternehmens seiner Ex-Frau tätig, und engagiert sich im Umfang von ca. 10% im sozialen Bereich (TPF 422.733.005). Laut seinen Angaben belaufen sich seine Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem Pensum von 80% auf monatlich Fr. 6'483.35 (TPF 422.233.4.008 f.). Weitere Einkünfte von monatlich rund Fr. 1'667.-- (jährlich Fr. 20'000.--) erzielt er aus der Vermietung von eigenen Lagerräumlichkeiten. Er leistet laut eigenen Angaben Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau von monatlich Fr. 5'200.--; für seine bei ihm wohnende Tochter wendet er monatlich Fr. 1'000.-- auf. C. verfügt laut eigenen Angaben über Vermögenswerte (ohne Liegenschaften in der Schweiz) von ca. Fr. 2,9 Mio.; im Ausland

besitzt er ein Grundstück im Wert von Fr. 30'000.-- (TPF 422.233.4.009). Laut Steuerunterlagen 2019 betrug seine Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 85'307.--, aus Wertschriften Fr. 36'710.-- und aus Nettomietnertrag Fr. 20'000.--. Die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehefrau betrugen Fr. 53'045.--. Das steuerbare Vermögen betrug Fr. 4'108'000.--, zusammengesetzt aus Wertschriften von Fr. 2'551'449.--, Liegenschaften im Wert von Fr. 1'358'000.-- (Eigentumswohnung Fr. 1'073'000.--, Lagerräumlichkeiten Fr. 285'000.--) und weiteren Vermögenswerten in der Höhe von Fr. 200'000.-- (TPF 422.233.2.228 ff.). Die Steuerbelastung betrug 2019 Fr. 24'257.50 (TPF 422.233.2.224, 234). Die Krankenkassenprämie beträgt monatlich Fr. 583.-- (TPF 422.233.4.10). C. ist nicht vorbestraft und im Betreibungsregister nicht verzeichnet (TPF 422.233.3.002; 422.233.1.004).

- 302 - Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht gegeben. 4.4 Nachtatverhalten Zu Beginn des Strafverfahrens zeigte sich C. eher kooperativ, allerdings nicht in einem Masse, dass dies strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Die Verantwortung für das ihm vorgeworfene Handeln wälzte er auf B. ab. Er verdrängte dabei seine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit am Geschehenen und verkennt, dass er die Taten massgeblich mitgetragen und die Bestechungshandlungen (mit-)ermöglicht hat. Da bloss ein hartnäckiges Bestreiten der Tatvorwürfe unter gewissen Umständen als fehlende Einsicht und Reue ausgelegt und strafmindernd berücksichtigt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 6.4.2; WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 StGB N. 173), ist das Aussageverhalten von C. neutral zu werten. 4.5 Zeitablauf und Verfahrensdauer 4.5.1 Hinsichtlich des Strafmilderungsgrunds gemäss Art. 48 lit. e StGB kann auf das zu A. und B. Gesagte verwiesen werden (oben E. 2.6.1, 3.6.1). Die tatsächlichen Gegebenheiten sind bei C. vergleichbar, weshalb die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB nicht erfüllt sind. Im Urteilszeitpunkt lagen die letzten Straftaten vom 31. Dezember 2012 weniger als 9 Jahre zurück, womit noch nicht zwei Drittel der 15-jährigen Verjährungsfrist verstrichen sind. Indessen ist aufgrund des Umstands, dass einige Taten nahe der Grenze zur Verjährung liegen, eine leichte Strafminderung angezeigt. Das Wohlverhalten von C. ist erstellt. Eine Strafmin- derung von ca. 10% ist gerechtfertigt. Die Gesamtstrafe ist um 2 Monate Freiheitsstrafe und 10 Tagessätze Geldstrafe zu mindern. 4.5.2 Hinsichtlich der Verfahrensdauer kann auf das zu A. Gesagte verwiesen werden (E. IX.2.6.2). Diesbezüglich ist keine Strafminderung angezeigt. 4.6 Die strafmindernden Faktoren sind somit im Umfang von 2 Monaten Freiheitsstrafe und 10 Tagessätzen Geldstrafe zu Gunsten von C. zu werten. 4.7 Konkrete Strafe Unter Würdigung aller Umstände ist C. mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und 20 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Freiheitsstrafe und Geldstrafe erweisen sich in diesem Umfang als schuld- und täterangemessen.

- 303 - 4.8 Tagessatz Ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund Fr. 11'750.-- (Erwerbseinkommen Fr. 6'483.35, Anteil 13. Monatslohn Fr. 540.25, Wertschriften- ertrag Fr. 3'059.--, Mietertrag Fr. 1'667.--), Unterhaltspflichten von monatlich Fr. 5'420.-- (geschiedene Ehefrau Fr. 4'420.--, Tochter Fr. 1'000.--), der Krankenkassenprämie von Fr. 583.-- und Steuern von monatlich Fr. 2'021.-- ergibt sich ein strafrechtliches Nettoeinkommen von monatlich rund Fr. 3'725.-- bzw. ein Tageseinkommen von Fr. 124.--. Zu berücksichtigen sind auch die erheblichen Vermögenswerte von mehr als Fr. 4 Mio. In Anbetracht der sehr guten finanziellen

Verhältnisse rechtfertigt es sich, den Tagessatz auf Fr. 140.-- festzusetzen. 4.9 Anrechnung der Untersuchungshaft Die Untersuchungshaft von 98 Tagen (14. Februar 2014 bis 22. Mai 2014; BA 06-002-0001 ff.) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 4.10 Bedingter Strafvollzug 4.10.1 C. ist beruflich, familiär und sozial integriert und engagiert sich im sozialen Bereich. Diese Umstände wirken sich stabilisierend auf seine persönlichen Verhältnisse aus. Er ist nicht vorbestraft. Auf Grund der persönlichen und finanziellen Situation ist eine künftige Straffälligkeit nicht zu erwarten. Bei einer Gesamtbeurteilung, die auch die Wirkung des drohenden Strafvollzugs und die erstandene Untersuchungshaft miteinbezieht, kann keine ungünstige Prognose gestellt werden. C. kann somit der bedingte Strafvollzug gewährt werden. 4.10.2 Die Probezeit ist vorliegend auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 5. Beschuldigter D. 5.1 Strafraum D. wird wegen mehrfachen Bestechens im Sinne von Art. 322ter StGB verurteilt (E. VIII.4). Dieser Tatbestand droht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an. Der erweiterte Strafraum gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu sieben und einhalb Jahren oder Geldstrafe. Soweit auf eine Geldstrafe zu erkennen ist, liegt die obere Grenze bei 360 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 aStGB).

- 304 - 5.2 Gesamtstrafe (Bestechen) Die einzelnen Bestechungshandlungen im Zeitraum von Januar 2007 bis September 2013 sind verschuldensmässig grundsätzlich vergleichbar (E. IX.5.2.1). Es lässt sich nicht sagen, welche einzelne Handlung die schwerste Tat bildet. Aufgrund der Vielzahl und der Gleichartigkeit der Tathandlungen ist die Strafe gesamthaft für alle Straftaten festzusetzen (Gesamtstrafe). 5.2.1 Tatkomponenten 5.2.1.1 Objektives Tatverschulden Die Bestechungshandlungen von D. erfolgten von Januar 2007 bis September 2013 und damit über etwa sechs Jahre und neun Monate, wobei die Höhe der Bestechungszahlungen ab 2010 merklich abnahm. D. gewährte A. direkt oder durch Zahlung an von ihm bezeichnete Drittpersonen mittels 18 Zuwendungen finanzielle Vorteile in der Höhe von rund Fr. 116'750.--. Durchschnittlich gewährte er mithin alle vier bis fünf Monate eine Zuwendung. Als Gegenleistung erhielt D. bzw. seine beiden Unternehmen AAA. und BBB. regelmässig Aufträge des SECO, wobei sich das Auftragsvolumen der vergaberechtswidrig erteilten bzw. der freihändig erfolgten Aufträge auf rund Fr. 7,19 Mio. beläuft, mithin jährlich durchschnittlich auf rund Fr. 1 Mio. (E. IV.3.3.4). Die Vorgehensweise war dreist. D. gewährte A. auf dessen Aufforderung hin Vorteile (wie die Bezahlung von persönlichen Rechnungen oder die Leistung von Sponsoringbeiträgen für private Vereine), wozu eine moderate kriminelle Energie ausreichte. Antreiber des Bestechungsmechanismus' war A. Als Gegenleistung erhielt D. insgesamt ein beträchtliches Auftragsvolumen. In Anbetracht der Dauer, der Anzahl, Höhe und Frequenz der Zuwendungen sowie der Vorgehensweise liegt das objektive Tatverschulden im mittleren Bereich. 5.2.1.2 Subjektives Tatverschulden D. handelte vorsätzlich und aus finanziellen Interessen, um sich resp. seinen Unternehmen Aufträge des Bundes zu sichern. Er profitierte von diesen Aufträgen mittelbar als Geschäftsführer resp. Alleinaktionär. Leicht verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass das SECO sein Hauptauftraggeber war und eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit bestand. Zudem agierte A. als treibende Kraft und forderte regelmässig Zuwendungen. Dennoch war kein Überreden notwendig, um D. zum Bestechen zu bewegen. Vor Gericht erklärte D.: «Für mich war A. ein guter Kerl. Man konnte ihm nicht nein sagen» (TPF 422.731.020), während

- 305 - A. angab, dass D. ihm gesagt habe: «Wenn du etwas brauchst, dann komme zu mir» (TPF 422.731.022). Die Intensität des deliktischen Willens von D. war mithin nicht unerheblich. D. befand sich nicht in einer finanziellen Not. Zu seinen Lasten ist zu berücksichtigen, dass er ohne Weiteres in der Lage war, seine Taten und deren Folgen zu vermeiden. Das subjektive Tatverschulden liegt im mittleren Bereich. 5.2.2 Hypothetische Gesamtstrafe Nach dem Gesagten liegt das Gesamttatverschulden im mittleren Bereich. Die hypothetische Gesamtstrafe ist auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 5.3 Täterkomponenten D. ist knapp 71-jährig. Er hat keine gesundheitlichen Probleme. Er hat zwei erwachsene Söhne, die zum Teil für seine Projekte arbeiten. Er ist geschieden, nicht unterhaltspflichtig und lebt in einer Partnerschaft (TPF 422.234.4.006; 422.734.002 ff.). Nach der Sekundarschule absolvierte er eine Ausbildung als Chemielaborant und bildete sich zum Halbleiterelektroniker und Fachchemiker weiter. 1981 gründete er die Einzelfirma AAA., ein Ingenieurunternehmen, das er 1992 in eine Aktiengesellschaft umwandelte. 1982 gründete er die BBB. als ausführendes Unternehmen; diese fusionierte 2016 mit der AAA. (TPF 422.734.002). D. ist pensioniert und bezieht eine AHV-Rente von monatlich Fr. 2'370.-- (TPF 422.234.4.007). Er geht einer Nebenbeschäftigung in einem Pensum von durchschnittlich 30% im Bereich Consulting bezüglich Sicherheit von IT im physischen Bereich nach und erzielt ein durchschnittliches Einkommen von monatlich Fr. 1'486.--. Die Betreuung seiner körperlich eingeschränkten Mutter wird ihm mit Fr. 610.-- monatlich vergütet. Insgesamt belaufen sich seine monatlichen Einnahmen auf Fr. 4'466.-- (TPF pag 422.734.002 f.; 422.234.4.007). Diese Angaben decken sich mit der Steuererklärung 2020 (TPF 422.234.2.113 ff.). Laut Steuererklärung 2020 hat D. ein Wertschriftenvermögen von Fr. 1'298'235.-- und eine Liegenschaft im Wert von Fr. 808'160.--. Im Weiteren besitzt er ein Fahrzeug im Wert von Fr. 94'200.-- sowie ein Hausboot Linssen im Wert von Fr. 627'539.-- (TPF 422.234.2.115 ff.; 422.234.4.007). Die Hypothekarschulden betragen rund Fr. 400'000.--. Der Hypothekarzins beträgt monatlich Fr. 463.--. Die Krankenkassenprämie beträgt Fr. 524.-- (TPF 422.234.4.007). D. ist nicht vorbestraft (TPF 422.234.1.004). Gemäss Betreibungsregisterauszug wurde er von seiner Ex-Frau im Jahr 2017 auf Fr. 33'314.75 betrieben, wogegen er Rechtsvorschlag erhob (TPF 422.234.3.002 f.). D. führte dazu aus, dass es

- 306 - sich um eine alte Unterhaltsforderung handle; er habe dann diesen Betrag je zur Hälfte seinen Söhnen bezahlt (TPF 422.734.003). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus. Eine besondere Strafeempfindlichkeit ist nicht gegeben. 5.4 Nachtatverhalten D. kann teilweise ein kooperatives Verhalten zugutegehalten werden. In der ersten Einvernahme war er grundsätzlich geständig; er anerkannte, dass er A. Zuwendungen machte und dafür vom SECO Aufträge erhielt. Auch gab er an, er sei von den SECO-Aufträgen wirtschaftlich abhängig gewesen. In den folgenden Einvernahmen verweigerte er hingegen die Aussage. Das anfängliche Geständnis lässt nicht auf eine umfassende Reue schliessen. Es liegen Ansätze von Schadensausgleichsbemühungen vor, ohne dass tatsächlich ein Schadensausgleich erfolgte. Die anfängliche Kooperation wird leicht strafmildernd, in einem Umfang von rund 10% bzw. 1,5 Monaten, berücksichtigt. 5.5 Zeitablauf und Verfahrensdauer 5.5.1 Der Strafmilderungsgrund des verminderten Strafbedürfnisses nach Art. 48 lit. e StGB kommt vorliegend nicht zum Tragen, da im Urteilszeitpunkt vom 17. September 2021 die letzten Straftaten erst knapp acht Jahre zurücklagen und somit noch nicht zwei Drittel der 15-jährigen Verjährungsfrist verstrichen sind. Da einige Taten nahe der Grenze zur Verjährung liegen, ist jedoch eine leichte Strafminderung angezeigt. Das seitherige

Wohlverhalten D.s ist erstellt. Somit ist die Strafe in einem Umfang von rund 10%, d.h. 1,5 Monaten, zu mindern. 5.5.2 Zur Verfahrensdauer und deren Angemessenheit kann vorweg grundsätzlich auf das zu A. Gesagte (E. IX.2.6.2) verwiesen werden. Zu ergänzen bleibt: Das Verfahren wurde am 1. Juni 2015 auf D. ausgedehnt und dauerte bis zum Urteil etwas mehr als sechs Jahre. D. wurde am 2./3. Juni 2015, 18. September 2018 und 27. Juni 2019 als beschuldigte Person einvernommen. Zwischen der ersten und der zweiten Einvernahme vergingen ca. dreieinviertel Jahre, bis zum Erlass des Strafbefehls am 16. Mai 2019 nochmals acht Monate, insgesamt rund vier Jahre. Der Strafbefehl erfolgte in einer Serie von Strafbefehlen, welche die Bundesanwaltschaft ab März 2019 gegen mehrere Mitbeschuldigte in diesem Verfahren erliess (Prozessgeschichte Bst. G). Die scheinbaren Unterbrüche und Pausen erfolgten nicht aus einem Untätigsein der Strafverfolgungsbehörden,

- 307 - sondern ergaben sich aus den umfassenden Beweiserhebungen. D. kam als Mitbeschuldigter im gleichen Verfahren ein Teilnahmerecht zu. Die Verteidigung erhielt laufend Akten (Einvernahmeprotokolle, Berichte etc.; BA 16-009-0001 ff., 16-015-0001 ff., 16-016-0001 ff.). Dass zwischen der Einsprache gegen den Strafbefehl vom 16. Mai 2019 und der ersten Anklageerhebung vom 30. September 2019 rund vier Monate vergingen, ist nicht zu beanstanden; die Anklage betraf nicht nur D. Das erstinstanzliche Hauptverfahren dauerte – einschliesslich Rückweisung der Anklage – knapp zwei Jahre. Es bestehen nach dem Gesagten keine eigentlichen Lücken im Strafverfahren. Die Verfahrensdauer von etwas mehr als sechs Jahren bildet für sich allein keinen Grund für eine Strafminderung. 5.6 Die strafmindernden Faktoren sind somit insgesamt im Umfang von 3 Monaten Freiheitsstrafe zu Gunsten von D. zu werten. 5.7 Konkrete Strafe In Würdigung aller Umstände ergibt sich eine konkrete Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe. In diesem Bereich stehen nach dem hier temporal anwendbaren Recht die Strafarten der Freiheits- und der Geldstrafe alternativ zur Verfügung. Eine Freiheitsstrafe erweist sich nicht als erforderlich, um dem Verschulden angemessen Rechnung zu tragen. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und aufgrund des Grundsatzes des Vorrangs der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe ist demnach eine Geldstrafe im Umfang von 360 Tagessätzen auszufällen. 5.8 Tagessatz Bei monatlichen Einkünften von netto Fr. 4'466.--, der Krankenkassenprämie von Fr. 524.-- und einem Pauschalbetrag für Steuern von Fr. 500.-- resultiert ein strafrechtliches Nettoeinkommen von Fr. 3'442.--. In Berücksichtigung der sehr guten Vermögensverhältnisse ist der Tagessatz auf Fr. 150.-- festzusetzen. 5.9 Bedingter Strafvollzug 5.9.1 Das Gericht erachtet die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB als erfüllt: D. ist nicht vorbestraft. Seit der letzten Tat im September 2013, mithin seit acht Jahren, hat er sich wohl verhalten. Die Straftaten stehen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben an seine Unternehmen. Es bestehen keine Anzeichen, dass D. unter ähnlichen Umständen wieder straffällig wird, zumal die Strafe und deren drohender Vollzug

- 308 - eine Warnung bilden. D. ist pensioniert, gleichwohl beruflich tätig, und familiär und sozial integriert. Es kann ihm insgesamt keine schlechte Prognose gestellt werden, welche den bedingten Strafvollzug ausschliessen würde (Art. 42 Abs. 1 StGB). Somit kann ihm der bedingte Strafvollzug gewährt werden. 5.9.2 Die Probezeit ist vorliegend auf zwei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). X. Beschlagnahme Gegenstände und Vermögenswerte; Einziehung; Ersatzforderung 1. Rechtliches Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und

hündigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, so ist über die Rückgabe an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Beschlagnahme 2.1 Beschuldigter A. Die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände gemäss Anklageschrift Ziff. 5.1 bis 5.6 sowie das beim SECO edierte Personaldossier des Beschuldigten A. sind in Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO nach Eintritt der Rechtskraft an die berechtigten Personen und Stellen zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Gegenstände gemäss Asservaten-Nr. 6, 15, 17, 26, 27, 28, 29 und 35 der Anklageschrift Ziff. 5.1 bzw. Verzeichnis vom 10. Dezember 2014 (BA 08-007-0003 ff., 08-007-0017 ff.), die bereits einer Verwertung zugeführt worden sind und deren Erlös einzuziehen ist (hinten E. X.4.3). Bei den beschlagnahmten Unterlagen gemäss Ziff. 5.7 der Anklageschrift handelt es sich um Beweismittel; sie sind bei den Akten zu belassen. Die Beschlagnahme ist zu diesem Zweck aufrechtzuerhalten (Art. 263 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 267 Abs. 1 StPO e contrario). Die Beschlagnahme des Pensionskassenguthabens von Fr. 806'894.10 (BA 08-007-0062 ff.; TPF 421.510.14 f., 421.510.31) auf dem Konto Nr. 3 bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO zur Deckung der

- 309 - Verfahrenskosten (E. XII.2.2.1) und gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB zur Durchsetzung der Ersatzforderung (E. X.5.2) in einem reduzierten Umfang aufrechtzuerhalten; sie wird hingegen im Betrag von Fr. 350'000.-- aufgehoben.

2.2 Beschuldigter B. Die Beschlagnahme des Erlöses aus dem Verkauf von zwei Eigentumswohnungen in ZZ. (BA 08-006-0007, -0010) in der Höhe von Fr. 383'300.15 auf dem Konto Nr. 3 bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten (E. XII.2.2.2) und gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung aufrechtzuerhalten (E. X.5.3).

2.3 Beschuldigter C. Infolge Einstellung des Verfahrens bzw. Freispruch bezüglich des Vorwurfs der Urkundenfälschung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie mangels Erlangung unrechtmässiger Vorteile aus den Bestechungsdelikten wird die Beschlagnahme der Kontoverbindung Nr. 2a, lautend auf C., bei der F. AG aufgehoben. Zur Sicherung der Durchsetzung der Verfahrenskosten wird die Beschlagnahme im Umfang von Fr. 125'000.-- auf dem Konto Nr. 3 bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufrechterhalten (E. XII.2.2.3).

3. Zuweisung beschlagnahmter Vermögenswerte gemäss Art. 73 StGB

3.1 Beschuldigter A. Die Privatklägerin 1 beantragt die Zuweisung von eingezogenen Vermögenswerten oder deren Verwertungserlös im Umfang von Fr. 300'000.-- aus dem beschlagnahmten Pensionskassenguthaben von A. und des beschlagnahmten Betrags auf dem Konto lautend auf die G. Inc. (Anträge 4 und 5). Soweit die Privatklägerin ihr Begehren auf Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB abstützen wollte, fehlt es an der Voraussetzung der Abtretung ihrer durch Vergleich vom 27. Juli 2021 festgesetzten Forderung gegen den Beschuldigten in gleicher Höhe an den Staat. Die Voraussetzungen für die Zuweisung von Vermögenswerten an die Privatklägerin nach Art. 73 Abs. 1 StGB sind nicht gegeben, weshalb auf die Anträge der Privatklägerin 1 nicht einzutreten ist.

- 310 -

3.2 Beschuldigte B. und C. Die Privatklägerin 1 beantragt die Zuweisung von beschlagnahmten Vermögenswerten von B. und C. bzw. von deren Verwertungserlös (Anträge 6 und 7). Gemäss Art. 73 StGB können nur eingezogene Vermögenswerte oder deren Verwertungserlöse oder die Ersatzforderung der geschädigten Person herausgegeben werden, nicht aber die beschlagnahmten Vermögenswerte als solche. Mit dem

vorliegenden Urteil werden keine Vermögenswerte zu Lasten von C. und B. eingezogen, sondern (lediglich) die Beschlagnahme bezüglich C. im Umfang von Fr. 125'000.-- zur Sicherung der Durchsetzung der Verfahrenskosten und bezüglich B. im Umfang von Fr. 383'300.15 zur Sicherung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten aufrechterhalten. Somit sind die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 73 StGB nicht erfüllt, weshalb auf die Anträge der Privatklägerin 1 nicht einzutreten ist. 4. Einziehung 4.1 Das Gericht verfügt (u.a.) die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Vermögenseinziehung steht im Dienst des sozialetischen Gebots, dass der Täter nicht im Genuss eines durch strafbare Handlung erlangten Vorteils bleiben darf. Strafbares Verhalten soll sich nicht lohnen. Objekt der Einziehung sind konkret bestimmbare, individuelle Vermögenswerte wie Gegenstände, Grundstücke, geldwerte Vorteile und alle Arten von vertraglichen Rechten, denen ein wirtschaftlicher Wert zukommt und die sich konkret und individuell bestimmen lassen (SCHOLL, Art. 70 StGB N. 193 f. in: Jürg-Beat Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, X./Basel/Genf 2018). Nach Art. 70 Abs. 1 StGB sind zunächst diejenigen Vermögenswerte einzuziehen, die unmittelbar aus der Straftat stammen und beim Täter und Begünstigten oder – unter den in Abs. 2 der Bestimmung genannten Voraussetzungen – bei einer Drittperson noch vorhanden sind (Originalwerte). Einzuziehen sind weiter echte und unechte Surrogate (Ersatzwerte) des Originalwertes (BAUMANN, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 70/71 StGB N. 47). Ein echtes Surrogat liegt vor, wenn der deliktische Originalwert in einen anderen Wertträger übergeführt wurde (z.B. Mobilien oder Immobilien die mit dem Deliktserlös gekauft wurden). Bei einem unechten Surrogat wird der unmittelbare Deliktserlös in Form von Banknoten, Devisen, Guthaben etc. in vergleichbare Wertträger umgewandelt oder mit nicht deliktischen Geldern vermischt.

- 311 - Der Vermögenswert, der nach Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen werden soll, muss im Vermögen des Täters oder des Begünstigten eindeutig bestimmbar sein, wobei die Anzahl der erfolgten «Umwandlungen» irrelevant ist. Nicht mehr bestimmbar ist ein Ersatzwert hingegen dann, wenn er bloss in einer Verminderung der Passiven beim Täter oder Begünstigten besteht (zum Ganzen BGE 126 I 97 E. 3c/cc m.H., BAUMANN, a.a.O., Art. 70/71 StGB N. 47; SCHOLL, a.a.O., Art. 70 StGB N. 234 f.). Bei einem unechten Surrogat ist eine Einziehung dann möglich, wenn zwischen Originalwert und unechtem Surrogat eine «Papierspur» vorhanden ist (HEIM-GARTNER, StGB-Kommentar, 20. Aufl. 2018, Art. 70 StGB N. 11), wobei der Nachweis, dass ein bestimmter Vermögenswert den ursprünglich direkt durch die Straftat erlangten Vermögenswert ersetzt hat, mit sämtlichen prozessual zulässigen Beweismitteln geführt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6S.298/2005 vom 24. Februar 2006 E. 3.1; Urteil des Obergerichts Zürich vom 27. Juni 2013, in: ZR 2013 (112) Nr. 76; SCHOLL, a.a.O., Art. 70 StGB N. 234 f.). Ein echtes Surrogat setzt voraus, dass der betreffende Wert nachweislich an die Stelle des Originalwerts getreten ist (BGE 129 II 453 E. 4.1 m.H.). 4.2 Guthaben bei der F. AG auf Konto der G. Inc. (A.) Durch die Akten ist erstellt, dass A. der alleinige Aktionär und wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten der G. Inc. auf Konto-Nr. 1 der F. AG ist (BA B10-001-0010 ff.; 10-001-0396). Unstrittig ist, dass das Kontokorrent Nr. 1a ausschliesslich mit Zuwendungen an A. für erfolgte und zukünftige Vergaben des TCSB alimentiert wurde, wobei die einbezahlten Beträge ausschliesslich von der E. stammten (BA 13-003-0031 f.; 13-001-0077 f.). Das Konto wurde am 20. Juni 2008 (BA 07-001-0022) angelegt, um A. die

Äufnung einer (zusätzlichen) Altersvorsorge zu ermöglichen (BA 13- 001-0077; -0080; -0130 Z 10); es wurde am 6. Februar 2014 gesperrt (BA 07- 001-0006). Auf das Konto flossen in sechs Tranchen insgesamt Fr. 272'145.-- (Fr. 2'145.-- am 27.08.2008; Fr. 40'000.-- am 19.12.2008; Fr. 45'000.-- am 08.01.2009; Fr. 55'000.-- am 24.03.2010; Fr. 80'000.-- am 14.04.2010; Fr. 50'000.-- am 31.08.2012 [BA 07-001-0025 ff.]). Die Gelder wurden in Fonds und Aktien angelegt. Das Kontokorrent in Schweizer Franken Nr. 1b diente zur Abwicklung des Wertschriftenverkehrs des Depots. Die Vermögenswerte auf dem Konto (Kontokorrent und Depot) der G. Inc. sind deliktischen Ursprungs und unmittelbar A. zuzurechnen. Somit ist der Betrag von

- 312 - Fr. 252'438.64 (Saldo per 01.07.2021; TPF 422.510.98) einzuziehen. Die Differenz des nicht mehr vorhandenen Betrags (Fr. 19'706.36) ist bei der Berechnung der Ersatzforderung zu berücksichtigen (siehe E. X.5.2). 4.3 Gegenstände aus dem Domizil A. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 wurden am Domizil von A. in UUU. insgesamt 40 Gegenstände örtlich beschlagnahmt (BA 08-007-0015 ff.), bei denen es sich nachweislich und unbestrittenermassen um nicht gebührende Vorteile handelt, zu deren Annahme A. in seiner Funktion als Ressortleiter TCSB des SECO nicht berechtigt war (BA 10-001-0046; 13-001-0717; 13-003-0350, -0363, -0366, -0372, -0378; 13-007-0017). Um einen weiteren Wertverlust zu vermeiden, wurden mehrere Positionen (Asservaten-Nr. 6, 15, 17, 26, 27, 28, 29 und 35; BA 08-001-0001 ff. bzw. 08-007-0015 ff.) durch A. vorzeitig freihändig verkauft und der Erlös auf das Konto der Bundesanwaltschaft bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung einbezahlt. Die Verwertungserlöse in der Höhe von insgesamt Fr. 6'411.15 sind einzuziehen. 4.4 Liegenschaften in Spanien (A.) Im Vorverfahren wurden mehrere Liegenschaften von A. in Spanien beschlagnahmt (BA 18-003-0001 ff.). Die Beschlagnahme wurde in der Folge von der Bundesanwaltschaft zwecks Verwertung aufgehoben und der Verwertungserlös auf ein Konto der Bundesanwaltschaft überwiesen. Die Verteidigung des Beschuldigten A. bestreitet, dass die Liegenschaft 1 und die Liegenschaft 2 in der Siedlung [...], VVV./Spanien, mit Vermögen deliktischer Herkunft erworben worden seien. Der Nachweis, dass ein bestimmter Vermögenswert den ursprünglich direkt durch die Straftat erlangten Vermögenswert ersetzt hat (E. X.4.1), kann mittels direkten oder indirekten Beweises erbracht werden. Beim sog. «Indizienbeweis» wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind, auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 m.w.H.) Erstellt sind zunächst die Eigentumsverhältnisse an den beiden Immobilien in [...]/VVV. in Spanien. Aus den Grundbucheinträgen ergibt sich, dass A. die Liegenschaft 2 am 14. November 2007 und die Liegenschaft 1 am 11. November

- 313 - 2008 erworben hat (BA 18-003-0213 f.; 18-003-0210 f.). Am 21. März 2014 wurden beide Immobilien mit einer Grundbuchsperre belegt (BA 18-003-002 ff.). Gemäss sichergestellter Unterlagen hat A. die Liegenschaft 2 für EUR 210'000.-- (Fr. 344'971.--, durchschnittlicher Tagesgeldkurs vom 14. November 2007; Währungsrechner auf www.oanda.com) von HHHH. erworben (BA 10-001- 0218). Die Liegenschaft 1 (und andere Immobilien) hat A. am 11. November 2008 von IIII. für EUR 47'000.-- (Fr. 70'907.50, durchschnittlicher Tagesgeldkurs vom 11. November 2008; Währungsrechner auf www.oanda.com) erworben und dem Verkäufer einen Teilbetrag von EUR 15'000.-- in bar übergeben; diesen Geldbetrag hatte A. eingestandenermassen vorgängig von B. bzw. L. als Zuwendung für erfolgte oder zukünftige (pflichtwidrige) Vergaben erhalten (BA

13-001-0131 f., - 0133 Z. 21, -0192). Aus den Akten geht weiter hervor, dass A. am 2. Mai 2007 von der JJJJ. AG, deren damaliger Inhaber B. war, einen – als Darlehen deklarierten – Betrag über Fr. 50'000.-- erhalten hat (BA 13-001-0129, -0180 ff.). Der Vereinbarung ist zu entnehmen, dass dieser Betrag am 2. Mai 2007 an HHHH., [...], Spanien, überwiesen wurde. Der Zahlungsauftrag der JJJJ. AG weist den Eintrag «Anteil Haus 36» auf, was darauf schliessen lässt, dass der Betrag dem Erwerb der Liegenschaft 2 diente (BA 18-002-0036). Für die Aussage von A., wonach er die Liegenschaft 2 mit einer Hypothek von EUR 270'000.-- bis EUR 275'000.-- auf die Liegenschaft 3 finanziert habe (BA 13-001-0129), liegen keine Hinweise vor. Vielmehr geht aus der sichergestellten Kaufquittung zur Liegenschaft 2 hervor, dass ein Teil des Kaufpreises (EUR 40'000.--) nicht von einem Hypothekendarlehen stammte (BA 10-001-0218). Dass A. im Zusammenhang mit Spanien von B. Geld erhalten hat, geht auch aus der Aussage des Beschuldigten A. selbst hervor, wonach er seit 2006 oder 2007 von B. mehrfach pro Jahr EUR 20'000.-- oder EUR 30'000.-- in bar erhalten hat, um das Geld nach Spanien mitzunehmen (BA 13-001-0282 f.). Zudem schloss A. nicht aus, im Zeitraum vom 16. bis 19. März 2007 von B. weitere Fr. 50'000.-- bis Fr. 60'000.-- in bar erhalten und diesen Geldbetrag für einen Liegenschafts Kauf in Spanien verwendet zu haben (BA B10-001-005-0346, 13-001-1067 f.). Ein weiteres Indiz für die deliktische Herkunft der Vermögenswerte, die für den Erwerb der zwei Immobilien eingesetzt worden sind, liegt im Umstand, dass A. den Betrag von Fr. 415'698.50 (Fr. 344'971.-- für die Liegenschaft 2 im November 2007 und Fr. 70'907.50 für das Apartment Liegenschaft 1 im November 2008)

- 314 - weder durch sein Anstellungsverhältnis beim SECO erwirtschaften noch aus seinem bestehenden Vermögen realisieren konnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass A. im Zeitraum von 2004 bis 2009 sein Arbeitspensum auf 80% bzw. in den Jahren 2010 und 2011 auf 90% reduzierte und erst im Jahr 2012 auf 100% aufstockte. Zudem verfügte er in Spanien über kein regelmässiges Einkommen. Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten, der erhobenen Unterlagen, der vorstehend angeführten gewichtigen Indizien und unter Berücksichtigung des deliktischen Gesamtverhaltens ist für das Gericht erwiesen, dass A. die Immobilien Nr. 36 und Liegenschaft 1 in Spanien mit Vermögen deliktischer Herkunft erworben hat. Der Erlös aus den Verwertungen (BA 08-007-0062, 16-005-0097) der beiden Immobilien Nr. 36 und Liegenschaft 1 von insgesamt Fr. 156'442.90 ist demnach einzuziehen. 4.5 Die einzuziehenden und allesamt dem Beschuldigten A. zuzurechnenden, deliktisch erlangten Vermögenswerte betragen total Fr. 415'292.69. 5. Ersatzforderung 5.1 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden – weil sie beispielsweise verbraucht, versteckt, veräussert oder ins Ausland gebracht wurden –, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (vgl. Art. 71 Abs. 1 StGB). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts soll die Regelung in Art. 71 Abs. 1 StGB verhindern, dass derjenige, der sich einschlägiger Vermögenswerte entledigt hat, bessergestellt wird, als jemand, der sie behalten hat (BGE 129 IV 107 E. 3.2). Im Rahmen der Ersatzforderung soll betragsmässig nur der ursprünglich dem Betroffenen zugeflossene Vermögensvorteil abgeschöpft werden (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N. 96), wobei der Betrag gemäss Art. 70 Abs. 5 StGB auch mittels Schätzung eruiert werden kann (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N. 120). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB).

- 315 - 5.2 Ersatzforderung gegen A. Die Bundesanwaltschaft beantragt, es sei auf eine Ersatzforderung in gerichtlich zu bestimmender Höhe zu erkennen. Der Beschuldigte stellt Antrag auf Verzicht auf die Anordnung einer Ersatzforderung (TPF 422.721.190; 422.721.306). A. hat unrechtmässige Vorteile bzw. Zuwendungen von Fr. 1'439'805.56 für sich oder für von ihm bezeichnete Dritte erhalten. Bezüglich der Subsumtion der inkriminierten Handlungen unter den Tatbestand des Sich bestechen lassens kann vollumfänglich auf das Gesagte (E. IV.4.2) verwiesen werden. A. hat die unrechtmässig erhaltenen Geldbeträge und Gegenstände für seine Lebenshaltung in der Schweiz und in Spanien verbraucht; davon ausgenommen sind die beschlagnahmten und einzuziehenden Vermögenswerte in der Höhe von Fr. 415'292.69 (E. X.4.5) sowie Vermögenswerte, aus denen er keinen nachweisbaren persönlichen Vorteil zog; letztere werden in Anwendung von Art. 70 Abs. 5 StGB auf rund Fr. 400'000.-- geschätzt. Um die Durchsetzung der Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 nicht zu gefährden, sind lediglich zwei Drittel des verbleibenden Betrags von rund Fr. 624'000.-- (miteinberechnet ein Betrag von ca. Fr. 19'700.-- auf dem Konto bei der F. AG, lautend auf G. Inc.; E. X.4.2) für eine Ersatzforderung in Betracht zu ziehen, mithin ein Betrag von Fr. 410'000.--. Der Betrag von Fr. 272'145.-- (E. X.4.2) ist bereits in der Gesamtsumme von Fr. 1'439'805.56 eingeschlossen. Der Betrag von Fr. 19'706.36 (Fr. 272'145.-- abzüglich Fr. 252'438.64; E. X.4.2) muss nicht separat ausgewiesen werden; er bildet Teil der berechneten «Ersatzforderungsmasse» und ist deshalb nicht nochmals zu berücksichtigen. A. bezieht eine AHV-Rente und verfügt über ein Vermögen von rund Fr. 12'500.-- sowie (abzüglich der beschlagnahmten Beträge zur Durchsetzung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten) über ein Pensionskassenguthaben von Fr. 350'000.--. Bei dieser Sachlage vermag die Ersatzforderung die Wiedereingliederung des Betroffenen nach dem Strafvollzug nicht ernstlich zu gefährden. Weitere Umstände nach Art. 71 Abs. 2 StGB sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist zulasten des Beschuldigten A. eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in der Höhe von Fr. 410'000.-- zu begründen.

- 316 - 5.3 Ersatzforderung gegen B. Die Bundesanwaltschaft beantragt, es sei auf eine Ersatzforderung in gerichtlich zu bestimmender Höhe zu erkennen. Der Beschuldigte stellt Antrag auf Verzicht auf die Anordnung einer Ersatzforderung (TPF 422.721.191; 422.721.405 f.). Bezüglich der Subsumtion der inkriminierten Handlungen unter dem Tatbestand der Urkundenfälschung und ungetreuen Geschäftsführung kann vollumfänglich auf das Gesagte (E. V.2.2.2. und V. 2.2.1 sowie VI.2.1) verwiesen werden (p.m. «2007 INT_NCS_NAP» und «2008_12 FuM_NCS_ATV_CE_NAP_CB»). B. hat (gemeinsam mit L., BA 03-000-0038 ff.) der E. durch strafbares Verhalten einen Schaden von Fr. 1'059'550.-- zugefügt und sich selbst im Umfang von Fr. 426'995.-- bereichert (E. V.2.2.1.1 und 2.2.2.2). Dieser Vermögenswert wurde mit anderen Worten durch eine Straftat erlangt und unterliegt grundsätzlich der Einziehung (Art. 70 Abs. 1 StGB). B. hat die unrechtmässig erhaltenen Geldbeträge für seine Lebenshaltung verbraucht, weshalb nur noch eine Ersatzforderung in Frage kommt. B. hat ein monatliches Nettogehalt von ca. Fr. 13'250.--, kein Vermögen und Schulden von Fr. 115'000.-- (wovon Fr. 65'000.-- die Restschuld aus der Vereinbarung bezüglich Schadenswiedergutmachung mit dem SECO bilden). An seine Ex-Frau muss er noch bis Ende 2022 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.-- bezahlen. Er wohnt mit seiner Ehefrau in einer dieser gehörenden Eigentumswohnung (TPF 422.232.4.8 f., 422.732.3 f.). Bei dieser Sachlage vermag die Ersatzforderung die Wiedereingliederung des Betroffenen nicht ernstlich zu gefährden. Weitere Umstände nach Art. 71 Abs. 2 StGB sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist zulasten

des Beschuldigten B. eine Ersatzforderung der Eidge- nossenschaft in der Höhe von Fr. 426'955.-- zu begründen. XI. Zivilklagen 1. Rechtliches Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Pri- vatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person muss ihren Anspruch – soweit dies nicht in der vorgenannten Erklärung erfolgt ist – spätes- tens in der Hauptverhandlung im Parteivortrag beziffern und begründen (Art. 123

- 317 - Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann sich dazu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch un- geachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es schuldig spricht oder wenn es freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivil- klage wird (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Anerkennt die beschuldigte Person die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten (Art. 124 Abs. 3 StPO). Bei den zivilrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 122 ff. StPO geht es primär um Schadenersatzforderungen und Genugtuungsansprüche inkl. Zinsforderun- gen im Sinne von Art. 41 ff. OR gegen die beschuldigte Person, die an sich als Leistungsklage (nicht als Feststellungsklage) vor ein Zivilgericht gebracht werden könnten (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskom- mentar, Art. 122 StPO N. 2). Adhäsionsansprüche sind generell nur gegen beschuldigte Personen möglich, nicht gegen zivilrechtlich mithaftende Dritte (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 122 StPO N. 2). Aktivlegitimiert ist allein der Geschädigte nach Art. 115 StPO, pas- sivlegitimiert die beschuldigte Person nach Art. 111 StPO, allenfalls ein Unter- nehmen nach Art. 112 StPO (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 122 StPO N. 3). Die adhäsionsweise Zivilklage ist vom Schicksal des Strafprozesses abhängig (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 122 StPO N. 1). Die Strafprozessordnung regelt das Adhäsionsverfahren abschliessend; die Zivilprozessordnung gelangt nicht etwa subsidiär zur Anwendung (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 122 StPO N. 4). Im Adhäsionsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO indes nicht. Der Zivilkläger hat die Klagefundamente (entsprechende Sachverhaltsbe- hauptungen und die diese stützenden Beweise) selbst vorzubringen (SCHMID/JO- SITSCH, a.a.O., Art. 123 StPO N. 1). 2. Privatklägerin 1 (SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT) 2.1 Die Privatklägerin 1 konstituierte sich im Vorverfahren als Straf- und Zivilklägerin (Prozessgeschichte Bst. H). Sie ist aktivlegitimiert für die Geltendmachung von Zivilansprüchen, welche auf strafbaren Handlungen der Beschuldigten gründen. 2.2 Die Privatklägerin legte mit Eingabe vom 29. Juli 2021 je eine zivilrechtliche Ver- einbarung mit A. bzw. mit B. ins Recht (TPF 422.551.4 ff.). Im Übrigen bezifferte und begründete sie zivilrechtliche Ansprüche gegen C. und D. anlässlich der

- 318 - Hauptverhandlung im Parteivortrag (Plädoyernotizen Ziff. 54 ff.). Die ins Recht gefassten Personen konnten Stellung nehmen. Der Beschuldigte A. stellte keine formellen Anträge, sondern verwies auf die zi- vilrechtliche Vereinbarung mit der Privatklägerin vom 27. Juli 2021 (Plädoyerno- tizen S. 81). Der Beschuldigte B. stellte keine formellen Anträge, sondern verwies auf die zi- vilrechtliche Vereinbarung mit der Privatklägerin vom 28. Juni 2021/5. Juli 2021 sowie seine Eingabe vom 16. Juli 2021 (Plädoyernotizen Ziff.

294). Der Beschuldigte C. beantragte Abweisung der Zivilklage, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Der Beschuldigte D. beantragte Abweisung der Zivilklage, eventualiter sei sie auf den Zivilweg zu verweisen. 2.3 Zivilklage gegen A. und B. Von den aussergerichtlichen zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Privatklägerin und A. vom 27. Juli 2021 (TPF 422.551.7 ff.) bzw. der Privatklägerin und B. vom 28. Juni 2021/5. Juli 2021 (TPF 422.551.11 ff.) ist im Urteil Vormerk zu nehmen (vgl. SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 124 StPO N. 5 f.). Das Gericht hat aufgrund dieser beiden Vergleiche keine zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerin gegen A. bzw. B. mehr zu beurteilen. 2.4 Zivilklage gegen C. Die Privatklägerin verlangt Zuspreehung von Schadenersatz in der Höhe von insgesamt Fr. 19'106'285.30 zuzüglich Zins.

a) SBO-Rabatte: Schaden Fr. 18'076'347.75 Die Privatklägerin macht einen Schaden von Fr. 18'076'347.75 im Zusammenhang mit den sog. SBO-Rabatten geltend. Sie führt aus, Rabatte in diesem Umfang habe die Firma E. von der H. im Zusammenhang mit den Aufträgen des SECO erhalten, aber C. habe diese während Jahren nicht an das SECO weitergegeben. Die E. wäre gegenüber der H. verpflichtet gewesen, solche Rabatte an das SECO weiterzugeben (Plädoyer Ziff. 67 und 69).

- 319 - Der Beschuldigte C. bestreitet, dass er bzw. die E. aufgrund einer Verpflichtung der E. gegenüber der H. die SBO-Rabatte bei SECO-Aufträgen an den Endkunden SECO hätte weitergeben müssen; allenfalls hätte die E. bei einem H. Audit Rückforderungen gewärtigen müssen. Ein entsprechender Anspruch des SECO sei nicht erstellt. Die Berechnung der SBO-Rabatte sei nicht korrekt und der Schaden sei nicht substantiiert (Plädoyernotizen S. 57-60). Da aus Sicht der Privatklägerin ein Vertragsverhältnis zwischen der E. und der H. – offenbar mit Drittwirkung gegenüber dem SECO – Grundlage des Schadenersatzanspruches bildet, handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Fragestellung und nicht um einen durch eine strafbare Handlung von C. bewirkten Schaden (Art. 122 Abs. 1 StPO). Rechtsgrundlage bildet ein Vertragsverhältnis und nicht eine Haftung aus unerlaubter Handlung i.S.v. Art. 41 ff. OR. Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Privatklägerin zur Gehilfenschaft von C. zur ungetreuen Amtsführung von A. betreffen zudem einen anderen Sachverhalt, nämlich die Verrechnung fiktiver Dienstleistungen und das Liefern von Begründungen für die freihändige Vergabe (Plädoyer Ziff. 67 i.V.m. Ziff. 38 ff., insbes. 46 und 48). C. wurde in diesem Zusammenhang (Nichtweitergabe der SBO-Rabatte) nicht wegen Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB angeklagt. Mangels eines strafrechtlich relevanten Verhaltens von C. fehlt es zum Vorneherein an einer Grundlage für eine Beurteilung der Schadenersatzforderung. Eine adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche ist ausgeschlossen. In Bezug auf die Passivlegitimation stellt sich zudem die Frage der Zulässigkeit des Durchgriffs auf die Organe, welche für die E. gehandelt haben. Die Privatklägerin macht diesbezüglich keine tatsächlichen Ausführungen. Die Sache wäre somit auch in dieser Hinsicht nicht spruchreif, weshalb eine weitere Grundlage für eine Beurteilung der Zivilklage durch das Strafgericht fehlt. Die Zivilklage ist in diesem Punkt auf den Zivilweg zu verweisen. b) Fiktive Verrechnung nicht erbrachter Leistungen: Schaden Fr. 952'373.90 (Plädoyer Ziff. 74 ff.) bzw. Fr. 810'783.05 (Plädoyer Ziff. 96) Im Zusammenhang mit den fiktiven Rechnungen der E. gegenüber dem SECO wird ein Schaden von Fr. 952'373.90 geltend gemacht (Plädoyer Ziff. 75). Beim Zusammenzug der Forderungspositionen wird ein Betrag von Fr. 810'783.05 aufgeführt (Plädoyer Ziff. 96). Zum Sachverhalt wird ausgeführt, C. habe mit A., in Mittäterschaft mit B., Absprachen betreffend die

Verrechnung fiktiver Leistungen getroffen und damit den Tatbestand der Gehilfenschaft zur ungetreuen Amtsführung erfüllt. Die fiktiven Rechnungen seien A. von B. und C. zugestellt worden, A. habe diese dann zur Zahlung freigegeben (Plädoyer Ziff. 46, 48, 74, 76). Die

- 320 - Privatklägerin verweist dazu auf die Anklageschrift und das Plädoyer der Bundesanwaltschaft (Plädoyer Ziff. 48). Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der ungetreuen Amtsführung gegenüber A. wird in Anklage Ziff. 2.1.1.1.11-2.1.1.1.18 (fiktive DL-Verrechnungen) ein Deliktsbetrag von total Fr. 952'373.90 geltend gemacht. C. ist diesbezüglich wegen Gehilfenschaft angeklagt (Anklage Ziff. 2.3.4, S. 380 ff.), ebenso B. (Anklage Ziff. 2.2.5, S. 308 ff.). A. und B. können ein Deliktsbetrag von Fr. 776'041.35 und C. ein solcher von Fr. 608'749.35 zugerechnet werden. Der Schaden des SECO ist insoweit erstellt. In Bezug auf die Passivlegitimation von C. stellt sich in zivilrechtlicher Hinsicht indessen die Frage der Zulässigkeit des Durchgriffs auf die Organe, welche für die E. – in deren Namen die Rechnungen ausgestellt worden sind – gehandelt haben. Die Privatklägerin macht diesbezüglich keine tatsächlichen Ausführungen. Die Sache ist in dieser Hinsicht nicht spruchreif, weshalb eine Grundlage für die adhäsionsweise Beurteilung der Schadenersatzforderung fehlt. Die Zivilklage ist in diesem Punkt auf den Zivilweg zu verweisen. c) Pauschale Verrechnung statt Verrechnung nach Aufwand: Schaden Fr. 168'098.30 Die Privatklägerin macht im Zusammenhang mit Leistungen der E. ans SECO im Rahmen der Beschaffung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen und Wartung einen Schaden von Fr. 168'098.30 zufolge pauschaler Verrechnung statt der vertraglich vereinbarten Abrechnung nach Aufwand geltend, wovon Fr. 158'414.30 im Zusammenhang mit BIS 2271 (Plädoyer Ziff. 79-81) und Fr. 9'684.-- im Zusammenhang mit BIS 1297 (Plädoyer Ziff. 82-84) stehend. Zu Anklageziffer 2.1.1.1.8 Ausbreitung DMS ASAL (BIS 2271 bis 2273) konnte im Zusammenhang mit der pauschalen Rechnungstellung für Dienstleistungen im Umfang von total Fr. 500'000.-- (Anklage S. 48) ein von A. dem SECO durch pflichtwidriges Verhalten verursachter Schaden von Fr. 158'414.30 festgestellt werden, weshalb A. den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB erfüllt. C. ist in diesem Zusammenhang indes nicht der Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB angeklagt, sondern hinsichtlich eines anderen Vorwurfs, wonach A. mit E-Mail vom 4. Dezember 2011 C. einen Entwurf für eine Begründung für eine freihändige Vergabe zugesandt habe, worauf C. mit E-Mail vom 5. Dezember 2011 eine ergänzende Begründung geliefert habe (Anklage ad C. S. 382 f.; ad A. S. 47). Sowohl A. wie auch C. haben diesbezüglich den Tatbestand

- 321 - von Art. 314 StGB bzw. der Gehilfenschaft zwar erfüllt. Allerdings wurde der einheitlich festgestellte Schaden nicht durch dieses Verhalten verursacht. Der Schaden entstand demnach nicht durch ein strafbares Verhalten von C. Eine adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche ist ausgeschlossen. Zu Anklageziffer 2.1.1.1.3 Betriebskonzept i-Server (BIS 1297) wurde im Zusammenhang mit der pauschalen Rechnungstellung ein von A. dem SECO durch pflichtwidriges Verhalten verursachter Schaden von Fr. 97'916.-- festgestellt, weshalb A. insoweit den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB erfüllt hat. C. ist in diesem Zusammenhang indes nicht der Gehilfenschaft angeklagt (Anklageschrift S. 380 ff.). Eine adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche ist ausgeschlossen. Die Zivilklage ist demnach in beiden Punkten auf den Zivilweg zu verweisen. d) Verrechnung erhöhter Stundenanzahl: Schaden Fr. 51'056.20 Die Privatklägerin macht einen Schaden von Fr. 51'056.20 geltend, weil die E.

die von einem externen Mitarbeiter (QQQ.) tatsächlich geleisteten 949 Arbeitsstunden auf den Arbeitsrapporten mit dem Faktor 1,25 multipliziert und somit 1'186,25 Std. (949 Std. x 1,25 = 1'186,25 Std.) verrechnet habe. Dem SECO seien dadurch 237,25 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6%, somit Fr. 51'056.20, zu viel in Rechnung gestellt worden (Plädoyer Ziff. 89 ff.). Die Privatklägerin verweist dazu auf den Schlussbericht (BA 10-001-1116). Aus diesem ergibt sich, dass die E. zu BIS 1901 einerseits mit Rechnung Nr. 41929 vom 26. Juli 2010 – als versteckte Entschädigung für Reisezeit – (fiktive) Dienstleistungen im Betrag von Fr. 62'408.--, andererseits die von QQQ. geleisteten 949 Arbeitsstunden mit Faktor 1,25 in Rechnung gestellt habe, wodurch dem SECO zusätzlich Fr. 51'056.20 zu viel in Rechnung gestellt worden seien. Insgesamt seien dem SECO durch das pflichtwidrige Verhalten von A. Fr. 113'463.20 inkl. MWST überfakturiert worden (BA 10-001-1115 bis -1117). Gemäss Anklage Ziff. 2.1.1.1.7 Ablösung der ASAL Systeme, Umbau der SAP Systeme, wird A. vorgeworfen, bezüglich BIS 1901 die Rechnung 41929 vom 26. Juli 2010 für Fr. 62'408.-- inkl. MWST visiert und zur Zahlung freigegeben zu haben, obwohl es sich dabei um fiktive Dienstleistungen gehandelt habe, mit denen effektiv die gemäss Vertrag nicht verrechenbaren Fahrzeiten als Spesen in Rechnung gestellt worden seien (Anklageschrift S. 46). A. hat in diesem Zusammenhang den Tatbestand von Art. 314 StGB erfüllt. Für den zweiten Sachverhalt (überhöhte Verrechnung der Arbeitsstunden von QQQ.) wurde A. nicht angeklagt. C. wurde im Zusammenhang mit BIS 1901 in keiner Hinsicht – weder zum

- 322 - ersten noch zum zweiten Sachverhalt – wegen Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB angeklagt (Anklageschrift S. 380 ff.). Eine adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber C. ist nicht zulässig. Die Zivilklage ist in diesem Punkt auf den Zivilweg zu verweisen. e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zivilklage gegen C. insgesamt auf den Zivilweg zu verweisen ist. 2.5 Zivilklage gegen D. a) Die Privatklägerin 1 verlangt Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 656'881.20 zuzüglich Zins. b) Der Beschuldigte D. bestreitet ein widerrechtliches Verhalten. Es sei im Übrigen nicht hinreichend substantiiert, durch welches Verhalten er einen Schaden verursacht habe. Es fehle am Erfordernis des Schadens (Plädoyer S. 19 f.). c) Vorab ist festzuhalten, dass D. wegen Bestechens gemäss Art. 322ter StGB angeklagt wurde und einzig wegen dieses Tatbestands verurteilt wurde. Das strafbare Verhalten besteht im Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für eine im Ermessen stehende oder eine pflichtwidrige Handlung oder Untertassung eines Beamten. Der Tatbestand setzt mithin keinen Schaden des Gemeinwesens voraus. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend dem SECO aufgrund von Bestechungshandlungen ein Schaden entstanden sein soll. Soweit eine pflichtwidrige (und nicht eine im Ermessenen stehende) Handlung eines Beamten einer Zuwendung an ihn oder einen Dritten gegenübersteht, macht sich der Beamte der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB strafbar. Der Aussenstehende kann dabei als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe in Erscheinung treten, wobei ein Mittäter als Gehilfe zu bestrafen ist (Teilnahme am echten Sonderdelikt; Art. 26 StGB). Nur in dieser Konstellation ist denkbar, dass der Aussenstehende – der gleichzeitig ein Bestechender sein kann – für einen Schaden des Gemeinwesens haftet, da bei der ungetreuen Amtsführung der Schaden, der gerade auch finanzieller Art sein kann, Tatbestandselement bildet. D. wurde nicht wegen Teilnahme i.S.v. Art. 24 ff. StGB, namentlich nicht wegen Gehilfenschaft, im Zusammenhang mit Art. 314 StGB angeklagt. Es besteht daher keine Rechtsgrundlage für eine adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren gegen ihn. Ein Schaden infolge Bestechens liegt nicht vor. Die Zivilklage ist daher auf den Zivilweg zu

verweisen.

- 323 - d) Ergänzend kann zu den Schadenersatzbegehren festgehalten werden: aa) Verrechnung von Mehraufwand für Preiserhöhung der Rohstoffe: Schaden Fr. 11'702.60 Die Privatklägerin stützt sich für ihren Anspruch auf einen Werkvertrag zwischen dem SECO und der AAA. AG vom 8. Mai 2007 zum Bau eines «Sicheren IT- Centers» und die gestützt darauf erfolgte Rechnungstellung (Plädoyer Ziff. 104 ff.). Ob die AAA. AG berechtigt war, Mehrkosten von Fr. 11'702.60 wegen nach- träglicher Preiserhöhung für Rohstoffe wie Edelstahl und Kupfer in Rechnung zu stellen, ist eine vertragsrechtliche Frage; ein strafrechtliches Verhalten wird nicht dargelegt. Die Zivilklage ist demnach auf den Zivilweg zu verweisen. bb) Verrechnung überhöhter Stundenansätze: Schaden Fr. 17'766.20 Die Privatklägerin macht geltend, in BIS 1444 und 1557 seien in den Verträgen mit der AAA. AG überhöhte Stundenansätze von Fr. 210.-- statt Fr. 190.-- (BIS 1444) bzw. Fr. 210.-- statt Fr. 170.-- (BIS 1557) entgegen den geltenden Richtlinien des TCSB vereinbart worden. Es sei ihr dadurch ein Schaden von insgesamt Fr. 17'766.20 entstanden (Plädoyer Ziff. 110 ff.). A. hat in diesem Zusammenhang den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung erfüllt (Anklage Ziff. 2.1.1.3.2 Dienstleistungsvertrag BIS 1444; Anklage Ziff. 2.1.1.3.4 Planung IT-Sicherheitsraum BIS 1557). Da D. – ausser dem Bestehen von A. – bei diesen Vergaben kein strafbares Verhalten, namentlich keine Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung, vorgeworfen wird, besteht keine Rechtsgrundlage für eine adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen gegen ihn. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. cc) Doppelte Vergabe von Wartungs- und Pikettdienstverträgen: Schaden Fr. 53'913.60 A. wird in Bezug auf die Vorwürfe betreffend die pflichtwidrige Vergabe von Wartungs- und Pikettdienstverträgen an die BBB. AG bzw. AAA. AG, auf welche sich die zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerin beziehen (Plädoyer Ziff. 119 ff.), vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freigesprochen (Anklage Ziff. 2.1.1.3.5, 2.1.1.3.6, 2.1.1.3.8). Ein Schaden des SECO ist in diesem Zusammenhang nicht erstellt. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. In Bezug auf Anklage Ziff. 2.1.1.3.9 (BIS 2589) betreffend die Vergabe von Verträgen an die AAA. AG hat A. den Tatbestand von Art. 314 StGB erfüllt. Allerdings

- 324 - ist D. in diesem Zusammenhang nicht wegen Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB angeklagt. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. dd) Fehlende Anrechnung bereits bezahlter Leistungen beim Abschluss eines Pikettvertrages: Schaden Fr. 38'188.80 Die Privatklägerin bringt vor, A. habe mit der AAA. AG für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis 31. Dezember 2015 einen 7/24 Pikettvertrag für die beiden Standorte F12 und LW10 abgeschlossen (BIS 2589). Aufgrund von zwei Verträgen mit der BBB. AG habe für die Jahre 2012 bis 2015 bereits eine 5/12 Pikettabdeckung bestanden (BIS 2427 und 2433). Damit habe das SECO für die bereits bezahlte 5/12 Pikettabdeckung vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 pro Jahr, basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 4.-- und 52 Kalenderwochen, Fr. 13'478.40 inkl. MWST bzw. für die gesamte Vertragslaufzeit von 34 Monaten Fr. 38'188.80 zu viel bezahlt. D. habe im Rahmen der Korruptionsvereinbarung mit A. widerrechtlich gehandelt (Plädoyer Ziff. 129 ff.). A. wird in Bezug auf Anklage Ziff. 2.1.1.3.8 betreffend den Abschluss der Verträge gemäss BIS 2427 und 2433 vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freigesprochen. In Bezug auf Anklage Ziff. 2.1.1.3.9 ist der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung erfüllt, wobei ein finanzieller Schaden in der Höhe rund Fr. 19'000.-- erstellt ist (E. II.2.7.3.8). Diesbezüglich wurde D. nicht wegen Gehilfenschaft zu Art. 314 StGB angeklagt, weshalb die Zivilklage auf den Zivilweg zu

verweisen ist. ee) Verrechnung fiktiver Leistungen zwecks Generierung von Bestechungsgeldern: Schaden Fr. 535'310.-- Die Privatklägerin bringt vor, die AAA. AG habe dem SECO einen Mehraufwand von Fr. 622'179.70 in Rechnung gestellt. Diesen Rechnungen stünden Rechnungen der SS. für Beratungs- und Unterstützungsleistungen an die AAA. AG im Betrag von Fr. 535'310.-- gegenüber. Es sei davon auszugehen, dass es sich dabei um fiktive Leistungen der SS. handle; D. habe erklärt, dass er sich nie von K. oder dessen Gesellschaft habe beraten lassen. Indem in den Rechnungen der AAA. AG an das SECO kein Leistungsnachweis über Arbeiten der SS. oder der RR. vorliege, habe das SECO D. (bzw. dessen Firma) einen Betrag von Fr. 535'310.-- bezahlt, dem keine Leistungen der AAA. AG gegenübergestanden hätten (Plädoyer Ziff. 139-141).

- 325 - D. führt aus, er habe sämtliche Verträge zur vollen Zufriedenheit des SECO ausgeführt und in keinerlei Hinsicht fiktive Rechnungen gestellt. Das SECO habe mithin genau das erhalten, wofür es auch bezahlt habe (Plädoyer S. 20). A. wird in Bezug auf Anklage Ziff. 2.1.1.3.7 vom Vorwurf der ungetreuen Amtsführung freigesprochen. Mangels strafbaren Verhaltens von A. fehlt es an einer Grundlage für eine adhäsionsweise Geltendmachung der Schadenersatzansprüche. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Privatklägerin 2 (E.) 3.1 Die Privatklägerin 2 konstituierte sich im Vorverfahren mit Eingabe vom 27. August 2014 als Straf- und Zivilklägerin (Prozessgeschichte Bst. H). Sie ist aktivlegitimiert für die Geltendmachung von Zivilansprüchen, welche auf strafbaren Handlungen der Beschuldigten gründen. 3.2 Die Privatklägerin wird vorliegend durch das Handelsregister- und Konkursamt Zug vertreten. Die Konkursverwaltung ist als Vertreterin der Konkursmasse zur Prozessführung befugt (Art. 240 SchKG; vgl. auch Art. 204 SchKG). Die Konkursverwaltung vertritt die Masse vor Gericht. Sie handelt bei der Prozessführung als gesetzliche Vertreterin des Schuldners bzw. der Konkursmasse. Dazu bedarf sie keiner besonderen Prozessvollmacht. Der Schuldner verliert mit der Konkursöffnung die Befugnis zur Prozessführung, aber nicht die Rechte über sein Vermögen. Deshalb muss die Konkursmasse bzw. die Konkursverwaltung erklären, ob sie an einem vom Schuldner vor Konkursöffnung eingeleiteten Zivilprozess (was die adhäsionsweise Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren grundsätzlich ist) festhalten will. Lehnt sie die Fortführung des Prozesses ab, so geht die Prozessführungsbefugnis sowie die Verfügungsbefugnis über die eingeklagte Forderung auf den Schuldner zurück (STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [Hrsg.], Kommentar SchKG, 1998, Art. 204 SchKG N. 44 f., Art. 240 SchKG N. 4 und 9 ff.). Das Handelsregister- und Konkursamt Zug handelt vorliegend als Konkursverwaltung der Privatklägerin. Eine formelle Erklärung liegt zwar nicht in den Akten, jedoch steht – mangels Abstandnahme vom (Adhäsions-)Zivilprozess und aufgrund der Eingaben im erstinstanzlichen Hauptverfahren – fest, dass das Handelsregister- und Konkursamt Zug die Fortführung des Prozesses nicht abgelehnt hat und demnach zur Prozessführung befugt ist. 3.3 Die Privatklägerin bezifferte und begründete ihre Zivilklage mit Eingabe vom 3. August 2021, unter Hinweis auf eine Eingabe vom 27. August 2014 (BA 15-006-0006 ff.). Die Beklagten konnten in der Hauptverhandlung Stellung nehmen.

- 326 - Der Beschuldigte A. beantragte Abweisung der Zivilklage, eventualiter sei auf die Zivilklage nicht einzutreten. Der Beschuldigte B. beantragte Abweisung der Zivilklage, eventualiter sei sie auf den Zivilweg zu verweisen. Der Beschuldigte C. beantragte Abweisung der Zivilklage, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. 3.4 Zivilklage gegen

B. und C. (Anträge 1-4) a) Antrag 1: Schadenersatz Fr. 3'963'251.10 Das Rechtsbegehren betrifft Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3'963'251.10 wegen entgangenen Gewinns. Die Privatklägerin macht diesbezüglich geltend, aufgrund des Strafverfahrens habe das SECO eine von der Privatklägerin zu liefernde Hardware nicht mehr annehmen wollen, weshalb sie eine Erlöseinbusse erlitten habe. Der behauptete Schaden ist mithin nicht auf ein strafbares Verhalten von B. oder C. zurückzuführen, sondern auf die angebliche Annahmeverweigerung durch das SECO. Es handelt sich demnach um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit. Eine adhäsionsweise Geltendmachung dieser Zivilansprüche ist daher nicht möglich. Die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen. b) Antrag 2: Schadenersatz Fr. 2'788'091.70 Die Privatklägerin macht Kosten von Fr. 2'788'091.70 geltend, die ihr durch den Beizug externer Spezialisten bei der Aufarbeitung des Sachverhalts im Rahmen der Strafuntersuchung entstanden seien. Es handelt sich der Sache nach um Aufwendungen im Rahmen des Verfahrens. Der Antrag wird daher als Begehren um Parteientschädigung nach Art. 433 StPO behandelt. c) Antrag 3: Schadenersatz Fr. 1'814'411.90 Die Privatklägerin macht Schadenersatz von Fr. 1'814'411.90 im Zusammenhang mit einer fiktiven Rechnung vom 7. Juli 2004 geltend, welche B. in Absprache mit C. im Namen der Q. AG an die damalige P. (später E.) gestellt habe. C. habe diese Rechnung zu Lasten der P. (später E.) bezahlt. Es handelt sich hierbei um den Sachverhalt gemäss Anklage Ziff. 2.2.1.1.1 (B.) bzw. Ziff. 2.3.1.1.1 (C.). Der Sachverhalt ist in strafrechtlicher Hinsicht verjährt, weshalb auch allfällige zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz aus der

- 327 - strafbaren Handlung verjährt sind (Art. 60 Abs. 2 OR [sowohl gemäss alter, als auch neuer, seit 1. Januar 2020 geltender Fassung]). Die Anwendbarkeit dieser ausserordentlichen Verjährungsfrist setzt voraus, dass eine Forderung aus Tatsachen abgeleitet wird, welche die objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestandes erfüllen, und dass die anwendbare strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die zivilrechtliche ist (DÄPPEN, Basler Kommentar, 7. Aufl. 2019, Art. 60 OR N. 11). Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erwächst dem Schuldner unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Forderung erlischt nicht, sondern wird zur Naturalobligation, die gegen den Willen des Schuldners nicht mehr durch Klage erzwingbar ist (DÄPPEN, a.a.O., Art. 127 OR N. 22 i.V.m. Art. 60 OR N. 16). Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen (Art. 142 OR). Verlangt wird eine «ausdrückliche Erhebung», d.h. eine Erklärung, die als Verjährungseinrede ausgelegt werden kann. Ein blosser Antrag auf Klageabweisung genügt nicht. Als ausreichend wurden bisher etwa die Formulierungen «nach so langer Zeit zahle ich nicht mehr», «der Kläger hätte halt früher kommen sollen», oder dergleichen angesehen (vgl. DÄPPEN, a.a.O., Art. 142 OR N. 3). Die begründete Verjährungseinrede führt im Zivilprozess zur Abweisung von Leistungsbegehren infolge Unbegründetheit (DÄPPEN, a.a.O., Art. 127 OR N. 23). Der Beschuldigte B. erhob ausdrücklich die Einrede der Verjährung (Plädoyer Ziff. 295 f.). Die Zivilklage gegen B. ist in diesem Punkt abzuweisen. Der Beschuldigte C. bestreitet die Forderung und bringt vor, sie sei nicht substantiiert. Offenbar gehe sie auf das Jahr 2004 zurück, als er noch Alleinaktionär der P. gewesen sei. Erst im Jahr 2005 habe er sein Unternehmen zum damaligen Substanzwert verkauft. Mehr müsse dazu nicht gesagt werden (Plädoyernotizen S. 57). Damit bringt der Beschuldigte zum Ausdruck, dass er wegen langen Zeitablaufs – sofern die Forderung überhaupt begründet wäre – nicht zahlen will. Diese Erklärung ist als prozessuale Verjährungseinrede auszulegen. Auch die Zivilklage gegen C. ist in diesem Punkt abzuweisen. d) Antrag 4: Schadenersatz

(insgesamt) Fr. 1'059'550.-- Die Privatklägerin bringt vor, die E. habe aufgrund fiktiver Rechnungen der DD. im Zeitraum April 2008 bis März 2012 insgesamt Fr. 1'059'550.-- an die DD. be- zahlt. Diesen Rechnungen hätten keine Leistungen der DD. gegenübergestan- den. B. und C. hätten sich dadurch der Falschbeurkundung zu Lasten der E. schuldig gemacht. Die Privatklägerin verweist dazu auf die Anklageschrift (S. 252 ff. bzw. 315 ff.) und die Tabellen 51 bzw. 57 der Anklageschrift. Im Einzelnen macht sie folgende Schadensbeträge geltend:

- 328 - Fr. 101'250.-- nebst Zins zu 5% seit 30.06.2008; Fr. 110'250.-- nebst Zins zu 5% seit 09.09.2008; Fr. 58'500.-- nebst Zins zu 5% seit 28.11.2008; Fr. 24'750.-- nebst Zins zu 5% seit 04.06.2009; Fr. 38'250.-- nebst Zins zu 5% seit 04.06.2009; Fr. 15'300.-- nebst Zins zu 5% seit 04.06.2009; Fr. 38'550.-- nebst Zins zu 5% seit 16.09.2009; Fr. 435'780.-- nebst Zins zu 5% seit 08.03.2010; Fr. 37'660.-- nebst Zins zu 5% seit 26.10.2010; Fr. 113'400.-- nebst Zins zu 5% seit 16.06.2011; Fr. 85'860.-- nebst Zins zu 5% seit 13.03.2012. Dieser Schaden sei ihr durch B. und/oder C. zu ersetzen. B. bestreitet diese Schadenersatzansprüche. Die Ansprüche seien nicht substan- tiert und nicht nachvollziehbar, auch nicht unter Hinweis auf das Schreiben von Rechtsanwalt KKKK. vom 27. August 2014. Zudem werde ausdrücklich die Ein- rede der Verjährung erhoben (Plädoyernotizen Ziff. 296). C. bestreitet, dass der E. im Zusammenhang mit angeblich fiktiven Rechnungen gemäss Tabelle 51 bzw. 57 ein Schaden entstanden sei. Dies werde weder dar- gelegt, noch sei es nachvollziehbar (Plädoyernotizen S. 57). B. (Anklage Ziff. 2.2.1.3.1) und C. (Ziff. 2.3.1.2.1) wurden in diesem Zusammen- hang wegen Urkundenfälschung (Falschbeurkundung) gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB angeklagt. B. wird schuldig gesprochen. Der Sachverhalt ist erstellt und der Schaden ist auf das strafbare Verhalten von B. zurückzuführen. Die Schadenersatzforderung ist im Übrigen nicht verjährt (Art. 60 Abs. 2 OR). Die Zivilklage gegen ihn ist mitsamt geltend gemachtem Schadenszins gutzuheissen. C. wird hingegen freigesprochen, weshalb die Zivilklage gegen ihn abzuweisen ist. 3.5 Zivilklage gegen A. (Antrag 5) Die Privatklägerin beantragt Zusprechung der Beträge von Fr. 1'422'244.44 und EUR 62'688.32, je zuzüglich Zins zu 5%, als Schadenersatz. Sie macht geltend, A. und von ihm begünstigte Dritte hätten von den Firmen P. bzw. E. von Septem- ber 2004 bis Dezember 2013 Zuwendungen erhalten. Sie verweist für die einzel- nen Positionen auf Tabelle 39a der Anklageschrift, wobei die nicht durch die P.

- 329 - bzw. E. gewährten Zuwendungen in Abzug zu bringen seien. A. habe die von der P. bzw. E. erhaltenen Zuwendungen von insgesamt Fr. 1'422'244.44 und EUR 62'688.32 zu ersetzen. Es handelt sich offensichtlich um Bestechungsgelder, welche A. für Auftrags- vergaben an die P. bzw. die E. erhalten haben soll. A. wird in diesem Zusammen- hang zwar teilweise schuldig gesprochen. Durch die Annahme von Bestechungs- geldern ist der E. indes kein Schaden aus einer strafbaren Handlung von A. ent- standen; allenfalls ist ihr ein Schaden durch das Bezahlen von Bestechungsgel- dern durch ihre Mitarbeiter B. und C. erwachsen. Die Zivilklage gegen A. ist auf den Zivilweg zu verweisen. XII.

Verfahrenskosten 1. Rechtliches 1.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrens- kosten und legen

die Gebühren fest. Sie können für einfache Fälle Pauschal- gebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 StPO).

Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfah- ren sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bun- desstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und 7 BStKR.

Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung an- derer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO und Art. 1 Abs. 3 BStKR). 1.2 Die Gebühren für die polizeilichen Ermittlungen und für die Untersuchung umfas- sen die Ermittlungs- und Untersuchungskosten, die Kosten der Verfügungen und der anderen Verfahrenshandlungen sowie die Kosten des Endentscheids (Art. 6 Abs. 1 BStKR). Für die polizeilichen Ermittlungen wird im Falle der Eröffnung ei- ner Untersuchung eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- erhoben (Art. 6

- 330 - Abs. 3 lit. b BStKR). Für die Untersuchung wird im Falle einer Anklageerhebung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- erhoben (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung darf den Be- trag von Fr. 100'000.-- nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 5 BStKR). Im erstinstanz- lichen Hauptverfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). 1.3 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Per- son freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auf- erlegt werden und eine Entschädigung verweigert werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO, Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Kostenfestsetzung und -auferlegung 2.1

Kostenfestsetzung (ohne amtliche Verteidigung) 2.1.1 Die Bundesanwaltschaft beantragt für das Vorverfahren SV.14.0100 für den zur Anklage gebrachten Verfahrensteil eine Gebühr von Fr. 20'300.--. Diese Gebühr ergibt sich aus einer Gesamtgebühr von Fr. 25'000.-- für die gesamte Untersu- chung abzüglich der Teilgebühren in der Höhe von Fr. 4'700.-- für die anderweitig rechtskräftig erledigten Verfahrensteile. Für die polizeilichen Ermittlungen wird eine Gebühr von Fr. 17'000.-- geltend gemacht (BA 24-002-0001). Damit beträgt die Gebühr für das Vorverfahren insgesamt Fr. 37'300.--. Die Gebühr ist dem Aufwand angemessen und in dieser Höhe festzusetzen. Die den Beschuldigten auferlegbaren Auslagen des Vorverfahrens belaufen sich auf Fr. 6'726.30. Davon entfallen auf A. Fr. 4'232.30, auf B. Fr. 47.--, auf C. Fr. 2'447.-- und auf D. 0 Franken (BA 24-001-0000a-d). 2.1.2 Für das erstinstanzliche Hauptverfahren ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 25'000.-- (einschliesslich Auslagenpauschale für Kanzleiaufwand wie Porti, Telefon etc.) festzusetzen. Die Auslagen belaufen sich auf Fr. 390.-- (Zeugenentschädigung- gen), wovon Fr. 152.50 auf A. und Fr. 237.50 auf C. entfallen. 2.1.3 Damit betragen die (auferlegbaren) Verfahrenskosten insgesamt Fr. 69'416.30. Diese sind den einzelnen Beschuldigten wie folgt anteilmässig zuzuordnen:

- 331 - A. Fr. 25'884.80 (Gebühren Untersuchung Fr. 6'500.--, Gebühr Ermittlungen Fr. 6'000.--, Auslagen Vorverfahren Fr. 4'232.30, Gerichtsgebühr Fr. 9'000.-- und Auslagen Gericht Fr. 152.50); B. Fr. 18'347.-- (Gebühr Untersuchung Fr. 6'300.--, Gebühr

Ermittlungen Fr. 5'000.--, Auslagen Vorverfahren Fr. 47.--, Gerichtsgebühr Fr. 7'000.--); C. Fr. 21'184.50 (Gebühr Untersuchung Fr. 6'500.--, Gebühr Ermittlungen Fr. 5'000.--, Auslagen Vorverfahren Fr. 2'447.--, Gerichtsgebühr Fr. 7'000.-- und Auslagen Gericht Fr. 237.50); D. Fr. 4'000.-- (Gebühr Untersuchung Fr. 1'000.--, Gebühr Ermittlungen Fr. 1'000.--, Gerichtsgebühr Fr. 2'000.--). 2.2 Kostenauflegung 2.2.1 A. sind aufgrund der teilweisen Einstellung des Verfahrens und des teilweisen Freispruchs die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten in einem reduzierten Umfang von 75%, ausmachend Fr. 19'413.60, aufzuerlegen. 2.2.2 B. sind aufgrund der teilweisen Einstellung des Verfahrens die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten in einem reduzierten Umfang von 80%, ausmachend Fr. 14'677.60, aufzuerlegen. Der teilweise Freispruch wirkt sich nicht aus, da er hinsichtlich des Verfahrensaufwands von untergeordneter Bedeutung ist. 2.2.3 C. sind aufgrund der teilweisen Einstellung des Verfahrens und des teilweisen Freispruchs die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten in einem reduzierten Umfang von 50%, ausmachend Fr. 10'592.25, aufzuerlegen. 2.2.4 D. sind die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten von Fr. 4'000.-- aufgrund des umfassenden Schuldspruchs vollumfänglich aufzuerlegen. XIII. Entschädigungen 1. Privatklägerschaft 1.1 Rechtliches Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren,

- 332 - wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die Ansprüche der Privatklägerschaft nach Art. 433 Abs. 1 StPO beschränken sich auf die für ihre Interessenwahrung im Strafverfahren selbst erforderlichen Aufwendungen. Diese betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Art. 433 StPO N. 3).

Auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise obsiegenden (anwaltlich vertretenen) Privatklägerschaft sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR; vgl. E. XIV.1). 1.2 Privatklägerin 1 (Schweizerische Eidgenossenschaft) Die Privatklägerin 1 obsiegt im Strafpunkt gegen die Beschuldigten A., B. und C. teilweise und gegen D. vollständig. Ihre Zivilklage gegen C. und D. wird auf den Zivilweg verwiesen; mit A. und B. hat sie sich kurz vor der Hauptverhandlung über ihre zivilrechtlichen Ansprüche aussergerichtlich geeinigt. Sie hat grundsätzlich im Verhältnis ihres Obsiegens Anspruch auf entsprechende Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren (vgl. SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 433 StPO N. 6). Die Privatklägerin macht mit Kostennote von Rechtsanwalt Rothenbühler vom 5. August 2021 für ihre Aufwendungen in der Zeit vom 14. März 2014 bis 17. September 2021 (Datum Urteilsöffnung; einschliesslich Aufwand für Urteilsbesprechung) eine Entschädigung von total Fr. 174'854.20 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (TPF 422.851.3 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: Allgemeine Bemerkungen: Es sind diverse Doppelspurigkeiten feststellbar. Für die Hauptverhandlung wurden teilweise drei Rechtsvertreter verrechnet, es wird jedoch nur die Anwesenheit von einem Rechtsvertreter pro Tag berücksichtigt (ebenso hinsichtlich der Auslagen, wie Reisespesen etc.). Sodann sind für die Ausarbeitung des Plädoyers zwei Rechtsanwälte aufgeführt, weshalb aufgrund gewisser unvermeidbarer Doppelspurigkeiten eine teilweise Kürzung

angezeigt ist. Diverse interne Besprechungen unter den Rechtsvertretern von je ca. 0,2 Std. sind nicht zu berücksichtigen. Aufgrund diverser Praktikantenwechsel ergeben sich weitere Doppelspurigkeiten beim Aktenstudium, was zu Kürzungen führt.

- 333 - Die Auslagen sind nicht ausgewiesen. Es wird eine Spesenpauschale von 3% pro Jahr geltend gemacht, gesamthaft Fr. 4'727.20. Als angemessene Spesen werden 1,5% auf den Aufwendungen pro Kalenderjahr berücksichtigt. Eine Kürzung drängt sich auch im Vergleich mit Fürsprecherin Uetz (mit Sitz in Bern) auf. Bei den Aufwendungen sind folgende Positionen zu streichen bzw. zu kürzen: 2014: Interne Absprachen, Kürzung 12 x 0.2 h = 2.4 h; 04.04.2014 zweimal Sitzung mit SECO verrechnet, Kürzung 2.0 h; 30.04.2014 zweimal Sitzung mit Frau LLLL. verrechnet, Kürzung 1.5 h; total sind zu streichen: 5,9 Stunden. Total Stunden 98.2 \cdot 5.9 = 92.3. Neuberechnung: 92.3 h à Fr. 230.-- = Fr. 21'229.--; Spesen 1,5% = Fr. 318.45; MWST 8% = Fr. 1'723.80; Total 2014 Fr. 23'271.25. 2015: Interne Absprachen, Kürzung 5 x 0.2 h = 1 h. Total Stunden 56.2 \cdot 1 = 55.2. Neuberechnung: 55.2 h à Fr. 230.-- = Fr. 12'696.--; Spesen 1,5% = Fr. 190.45; MWST 8% = Fr. 1'030.90; Total 2015 Fr. 13'917.35. 2016: Interne Absprachen, Kürzung 2 x 0.2 h = 0.4 h. Total Stunden 21 \cdot 0.4 = 20.6. Neuberechnung: 20.6 h à Fr. 230.-- = Fr. 4'738.--; Spesen 1,5% = Fr. 71.10; MWST 8% = Fr. 384.50; Total 2016 Fr. 5'193.60. 2017: Interne Absprachen, Kürzung 3 x 0.2 h (à Fr. 230.--) = 0.6 h und 1 x 0.2 h (à Fr. 100.--); 25.01.2017 zweimal Besprechung mit SECO verrechnet, Kürzung 0.8 h; total sind zu streichen: 1.4 h à Fr. 230.--, 0.2 h à Fr. 100.--. Total Stunden 100.1: davon 78.5 \cdot 1.4 = 77.1 (à Fr. 230.--); 21.6 \cdot 0.2 = 21.4 (à Fr. 100.--). Neuberechnung: 77.1 h à Fr. 230.-- = Fr. 17'733.-- und 21.4 h à Fr. 100.-- = Fr. 2'140.--; Zwischentotal Fr. 19'873.--; Spesen 1,5% = Fr. 298.10; MWST 8% = Fr. 1'613.70; Total 2017 Fr. 21'784.80. 2018: Interne Absprachen, Kürzung 1 x 0.2 h; 14.02.2018 zweimal Sitzung mit SECO verrechnet (1x Rechtsanwalt, 1x Praktikant), Kürzung 1.2 h à Fr. 100.--; total sind zu streichen: 0.2 h à Fr. 230.-- und 1.2 h à Fr. 100.--. Total Stunden 84.4: davon 68.8 \cdot 0.2 = 68.6 (à Fr. 230.--) und 15.6 \cdot 1.2 = 14.4 (à Fr. 100.--). Neuberechnung: 68.6 h à Fr. 230.-- = Fr. 15'778.-- und 14.4 h à Fr. 100.-- = Fr. 1'440.--; Zwischentotal Fr. 17'218.--; Spesen 1,5% = Fr. 258.25; MWST 7,7% = Fr. 1'345.70; Total 2018 Fr. 18'821.95. 2019: Interne Absprachen, Kürzung 5 x 0.2 h = 1 h (à Fr. 230.--), 1 x 0.2 h (à Fr. 100.--); Aktenstudium neuer Praktikant, Kürzung 13.5 h (à Fr. 100.--); 16.12.2019 Sitzung bei SECO (2 Rechtsanwälte, 1 Praktikant), Kürzung 2.2 h à Fr. 230.-- und 3.2 h à Fr. 100.--; total sind zu streichen: 3.2 h à Fr. 230.-- und

- 334 - 16.9 h à Fr. 100.--. Total Stunden 107.90; davon 57.6 \cdot 3.2 = 54.4 (à Fr. 230.--) und 50.3 \cdot 16.9 = 33.4 (à Fr. 100.--). Neuberechnung: 54.4 h à Fr. 230.-- = Fr. 12'512.-- und 33.4 h à Fr. 100.-- = Fr. 3'340.--; Zwischentotal Fr. 15'852.--; Spesen 1,5% = Fr. 237.80; MWST 7,7% = Fr. 1'238.90; Total 2019 Fr. 17'328.70. 2020: Interne Absprachen, Kürzung 3 x 0.2 h = 0.6 h bzw. Fr. 138.--. Neuberechnung: Honorar Fr. 11'066.-- (gemäss Kostennote) \cdot Fr. 138.-- = Fr. 10'928.--; Spesen 1,5% = Fr. 263.90; MWST 7,7% = Fr. 861.80; Total 2020 Fr. 12'053.70. 2021: Interne Absprachen, Kürzung 6 x 0.2 h = 1.2 h; 17.06.2021 Vorbereitung Sitzung SECO, Kürzung 0.5 h und 0.8 h = 1.3 h; 22.06.2021 Sitzung SECO, Kürzung 2 x 2.8 h = 5.6 h; 20.07.2021 Plädoyernotizen, Kürzung 1.5 h; 21.07.2021 Vorbereitung Hauptverhandlung, Kürzung 2.5 h; 22.07.2021 Plädoyernotizen, Kürzung 2.2 h; 26.07.2021 Plädoyernotizen, Kürzung 2.6 h; 31.07.2021 Vorbereitung Hauptverhandlung, Rechtsanwalt MMMM., Kürzung 2.5 h; 02.08.- 05.08.2021 Hauptverhandlung: pro Tag wird nur ein Rechtsanwalt berücksichtigt; das ergibt eine Kürzung der Arbeitszeit um 41 h und der Reisezeit um 10 h; 17.09.2021 Urteilseröffnung

und Nachbesprechung: anerkannt werden 2.5 h, Kürzung 6.5 h. Demnach ist um total 76.9 h (66.9 h Arbeitszeit, 10 h Reisezeit) zu kürzen. Das Total beträgt gemäss Kostennote 221.60 h (Arbeitszeit 206.6 h, Reisezeit 15 h). Neuberechnung: Zu entschädigen sind 139.7 h (206.6 h ./ 66.9 h) Arbeitszeit à Fr. 230.-- = Fr. 32'131.--, 5 h (15 h ./ 10 h) Reisezeit à Fr. 200.-- = Fr. 1'000.--; Zwischentotal Fr. 33'131.--; Spesen 1,5% = Fr. 496.95; Hotelübernachtungen 4 x Fr. 180.-- = Fr. 720.--; MWST 7,7% = Fr. 2'644.80; Total 2014 Fr. 36'992.75. Demnach ergeben sich Aufwendungen von total Fr. 149'364.10 (inkl. MWST). Weiter macht die Privatklägerin für ihre Aufwendungen im Rahmen der Untersuchung der Bundesanwaltschaft Fr. 39'060.-- geltend (390,6 Std. à Fr. 100.--). Dieser Aufwand für ihre Tätigkeiten von Februar 2014 bis Oktober 2016 steht im Zusammenhang mit der Lieferung von Daten und Informationen an die Bundesanwaltschaft und Spezialnachforschungen im Auftrag der Bundesanwaltschaft. Es handelt sich mithin nicht um notwendige Aufwendungen der Privatklägerschaft im Verfahren i.S.v. Art. 433 Abs. 1 StPO, sondern um Aufwand, der ihr als Amtsstelle – unabhängig von ihrer Stellung als Privatklägerin – angefallen ist. Dieser Aufwand ist dem SECO im Rahmen der Rechtshilfe entstanden (Akten Rubrik 18.01) und ist nicht zu entschädigen (Art. 44 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 StPO; zur Entschädigung für Editions Aufwand von Privaten vgl. auch TPF 2009 139).

- 335 - Die Privatklägerin macht mit ihrer Kostennote Aufwendungen für das gesamte Vorverfahren geltend. Für die vor Anklageerhebung rechtskräftig erledigten Verfahrensteile sind daher auf ihren gesamten Aufwendungen 5% in Abzug zu bringen. Von den auf den angeklagten Verfahrensteil entfallenden Aufwendungen sind aufgrund ihres bloss teilweisen Obsiegens weitere 25% in Abzug zu bringen. Somit sind vom Betrag von Fr. 149'364.10 für das gesamte Verfahren für rechtskräftig erledigte Verfahrensteile 5% abzuziehen, was Fr. 141'895.90 ergibt. Nach Abzug von 25% wegen bloss teilweisen Obsiegens ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 106'421.90. Diese ist analog der Auferlegung der Verfahrenskosten wie folgt den Beschuldigten aufzuerlegen: A. Fr. 58'532.-- (55%), B. Fr. 21'284.40 (20%), C. Fr. 21'284.40 (20%), D. Fr. 5'321.10 (5%). 1.3 Privatklägerin 2 (E.) Die Privatklägerin 2 obsiegt im Strafpunkt gegen A., B. und C. teilweise; ihre Zivilklage wird teilweise gutgeheissen (gegen B.), im Übrigen (gegen A., B. und C.) abgewiesen bzw. auf den Zivilweg verwiesen. Sie hat grundsätzlich im Verhältnis ihres Obsiegens Anspruch auf entsprechende Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerin macht keine Entschädigung für allfällige Anwaltskosten für ihre Vertretung im Vorverfahren durch Rechtsanwalt KKKK geltend. Hingegen macht sie mit Eingabe vom 3. August 2021 eine Entschädigung für Kosten von Fr. 2'788'091.70 geltend, die ihr durch den Beizug externer Spezialisten bei der Aufarbeitung des Sachverhalts im Rahmen der Strafuntersuchung entstanden seien (Antrag 2). Sie verweist diesbezüglich auf die Eingabe von Rechtsanwalt KKKK vom 27. August 2014, S. 2 (BA 15-006-0007). Die geltend gemachten Aufwendungen sind zwar beziffert, aber weder hinreichend begründet noch belegt. Auf die Entschädigungsforderung der Privatklägerin 2 ist daher nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO; TPF 2012 70 E. 7.2.2). 2. Beschuldigte Personen 2.1 Rechtliches Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429

- 336 - Abs. 1 lit. a StPO) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO), sowie

auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann den Beschuldigten auffordern, seine Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Bei der Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO geht es primär um die Kosten der frei gewählten Verteidigung, die zu vergüten sind, wenn der Anwalts- beizug angesichts der beweismässigen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der persönlichen Umstände geboten war, auch wenn kein Fall notwendiger oder amtlicher Verteidigung vorlag. Diese Kosten bemessen sich nach dem anwendbaren Anwaltstarif, vorliegend gemäss BStKR. Sie müssen verhältnismässig und angemessen sein (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 429 StPO N. 7 m.w.H.). 2.2 Die Beschuldigten A., B. und C. werden teilweise freigesprochen; in mehreren Anklagepunkten wird das Verfahren gegen sie infolge Verjährung eingestellt. Im Übrigen werden sie verurteilt. In Bezug auf Aufwendungen für die Ausübung der Verfahrensrechte, soweit diese nicht von der amtlichen Verteidigung erfasst sind, sowie auf allfällige wirtschaftliche Einbussen ist festzuhalten, dass grundsätzlich Anspruch auf eine (reduzierte) Entschädigung besteht. Der Beschuldigte D., welcher vollumfänglich verurteilt wird, kann keinen Entschädigungsanspruch gemäss Art. 429 StPO geltend machen. 2.3 Die Beschuldigten A. und B. machen keine Entschädigung für allfällige Kosten ihrer frei gewählten Verteidigung oder für allfällige wirtschaftliche Einbussen aufgrund des Strafverfahrens geltend; letzteres macht auch der Beschuldigte C. nicht geltend. 2.4 Der Beschuldigte C. macht eine Entschädigung von Fr. 176'830.10 für Anwaltskosten geltend (TPF 422.721.421, .518 ff.), d.h. für Aufwendungen für die Ausübung der Verfahrensrechte im Rahmen seiner frei gewählten Verteidigung. C. wurde ab 30. Januar 2014 durch Rechtsanwalt NNNN. (BA 16-002-0002) und vom 11. Februar 2014 bis Ende Mai 2016 durch Rechtsanwalt OOOO. (BA 16-003-0002, 16-006-0009) erbeten verteidigt. Ausserdem wird eine gleichzeitige Vertretung durch Rechtsanwalt Ivo Harb in der Zeit von Ende April 2014 bis zum 6. Juni 2016 geltend gemacht (siehe unten). C. wird seit dem 7. Juni 2016 durch Rechtsanwalt Ivo Harb amtlich verteidigt (E. XIV.4).

- 337 - Die Anwaltskosten von Rechtsanwalt OOOO. werden wie folgt nachgewiesen: 2014 (jeweils inkl. Auslagen und MWST): mit Rechnung vom 12. November 2014 Fr. 54'842.95 (Staatsanwaltschaft Zürich, Zeitdauer 11.02.2014-30.09.2014, Zeitaufwand 125 Std. 10 Min., Honorar Fr. 49'700.--), mit Rechnung vom 18. November 2014 Fr. 74'355.90 (Zeitdauer 11.02.2014-30.09.2014, Zeitaufwand 173 Std., Honorar Fr. 67'100.--), mit Rechnung vom 12. November 2014 Fr. 1'334.10 (Zeitdauer 01.10.2014-31.10.2014, Zeitaufwand 3 Std., Honorar Fr. 1'200.--), mit Rechnung vom 8. Dezember 2014 Fr. 1'564.90 (Zeitdauer 01.11.2014-31.11.2014, Zeitaufwand 3 Std. 35 Min., Honorar Fr. 1'400.--) und mit Rechnung vom 13. Januar 2015 Fr. 615.60 (Zeitdauer 01.12.2014-31.12.2014, Zeitaufwand 1 Std. 25 Min., Honorar Fr. 560.--), total 2014 somit Fr. 132'713.45; 2015 mit monatlichen Rechnungen (inkl. Auslagen und MWST): für Januar 2015 Fr. 109.60 (Zeitaufwand 15 Min., Honorar Fr. 100.--), Februar 2015 keine Rechnung, März 2015 Fr. 760.85 (Zeitaufwand 1 Std. 45 Min., Honorar Fr. 700.--), April 2015 Fr. 498.60 (Zeitaufwand 55 Min., Honorar Fr. 360.--), Mai 2015 Fr. 671.40 (Zeitaufwand 1 Std. 30 Min., Honorar Fr. 600.--), Juni 2015 Fr. 3'047.90 (Zeitaufwand 7 Std. 5 Min., Honorar Fr. 2'800.--), Juli 2015 Fr. 4'800.55 (Zeitaufwand 9 Std. 50 Min., Honorar Fr. 3'900.--), August 2015 Fr. 561.75 (Zeitaufwand 1 Std. 20 Min., Honorar Fr. 500.--), September 2015 Fr. 3'331.70 (Zeitaufwand 7 Std. 40 Min., Honorar Fr. 3'000.--), Oktober 2015 Fr. 3'227.30 (Zeitaufwand 8 Std. 25 Min., Honorar Fr. 2'900.--), November 2015 Fr.

1'916.35 (Zeitaufwand 4 Std. 25 Min., Honorar Fr. 1'700.--), Dezember 2015 Fr. 219.25 (Zeitaufwand 30 Min., Honorar Fr. 200.--), total 2015 Fr. 19'145.25; 2016 mit monatlichen Rechnungen (inkl. Auslagen und MWST): für Januar 2016 Fr. 523.25 (Zeitaufwand 30 Min., Honorar Fr. 200.--), Februar 2016 Fr. 1'519.35 (Zeitaufwand 3 Std. 30 Min., Honorar Fr. 1'400.--), März 2016 Fr. 677.15 (Zeitaufwand 1 Std. 40 Min., Honorar Fr. 600.--), April 2016 Fr. 843.65 (Zeitaufwand 1 Std. 50 Min., Honorar Fr. 550.--), Mai 2016 Fr. 2'179.55 (Zeitaufwand 5 Std. 35 Min., Honorar Fr. 2'000.--), total 2016 Fr. 5'742.95. Das Total der Aufwendungen von Rechtsanwalt OOOO. beträgt Fr. 157'601.65. Zusätzlich werden Aufwendungen von Rechtsanwalt Ivo Harb in der Höhe von Fr. 19'228.45 in Rechnung gestellt. Diese beziehen sich, ausser einer Rechnung vom 1. Oktober 2020 betreffend Barauslagen von Fr. 25.30, auf anwaltliche Leistungen in der Zeit vom 30. April 2014 bis zum 6. Juni 2016.

- 338 - Das ergibt gesamthaft Aufwendungen in der Höhe von Fr. 176'830.10. Der zeitliche Aufwand von Rechtsanwalt OOOO. betrug 2014 306,17 Stunden, 2015 43,67 Stunden und 2016 13,08 Stunden, total 362,92 Stunden, jener von Rechtsanwalt Ivo Harb total 47,7 Stunden, gesamthaft 410,62 Stunden. Der in Rechnung gestellte Stundenansatz beträgt zwischen Fr. 350.-- und Fr. 400.--. Die Rechnungen von OOOO. enthalten kein detailliertes Leistungsjournal, sondern bloss den gesamten Zeitaufwand für die jeweilige Abrechnungsperiode, zuzüglich Auslagen. Mangels Spezifizierung kann die Notwendigkeit der anwaltlichen Bemühungen nicht überprüft werden. Hinzu kommt, dass für die Zeit vom 11. Februar 2014 bis zum 30. September 2014 zwei Rechnungen vorliegen, wovon eine in der Höhe von Fr. 54'842.95 (Zeitaufwand 125 Std. 10 Min.) das Untersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich betrifft. Es ist nicht ersichtlich, welcher Aufwand allenfalls auf den von der Bundesanwaltschaft übernommenen Verfahrensteil des zürcherischen Verfahrens entfällt. Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb Bemühungen eines zweiten Verteidigers, Rechtsanwalt Ivo Harb, in Rechnung gestellt werden. Mangels Spezifizierung der Kostennote von Rechtsanwalt OOOO. kann nicht überprüft werden, ob der Beizug eines zweiten Verteidigers erforderlich war. Die Entschädigung für den Zeitaufwand vom 11. Februar 2014 bis zum 6. Juni 2016 ist daher nach Ermessen festzusetzen. In Bezug auf die Auslagen kann auf das zur amtlichen Verteidigung Gesagte verwiesen werden (E. XIV.4). Telefonate, Telefax und E-Mails sind nicht zu entschädigen. Fotokopien/EDV-Ausdrucke werden mit Fr. 1.-- statt 50 Rp. in Rechnung gestellt, ausgenommen die Massenanfertigungen von 1'061 Stück à 20 Rp. gemäss Rechnung vom 12. November 2014 bzw. 6'865 Stück à 20 Rp. gemäss Rechnung vom 18. November 2014; diese erscheinen indes schon vom Umfang her unverhältnismässig. Die Auslagen sind demnach pauschal zu entschädigen. Zur Bemessung des notwendigen und angemessenen Zeitaufwands kann zum Vergleich die Kostennote von Rechtsanwalt Isenring für die Verteidigung des Beschuldigten B. herangezogen werden. Dieser weist in der Zeit von Februar 2014 bis Dezember 2016 einen Aufwand knapp 140 Stunden aus, was einem monatlichen Durchschnitt von rund vier Stunden entspricht. Ausgehend davon wäre für die Verteidigung des Beschuldigten C. in der Zeit vom 11. Februar 2014 bis zum 6. Juni 2016, also für rund 28 Monate, ein Aufwand von 112 Stunden angemessen. Zu berücksichtigen ist, dass B. von Anfang an geständig war, während C. seine Taten bestritt. Auch befand sich C. 98 Tage in Haft, B. hingegen 74 Tage. Der Verteidigungsaufwand für C. ist insgesamt höher zu veranschlagen. Im Ver-

- 339 - gleich zu B. wird ein um 25% höherer Zeitaufwand, d.h. monatlich durchschnittlich 5 Stunden, anerkannt, für 28 Monate demnach 140 Stunden. Das ergibt ein Honorar von Fr. 32'200.-- (140 Stunden à Fr. 230.--) bzw. Fr. 34'776.-- inkl. Mehrwertsteuer (8% = Fr. 2'576.--). Zuzüglich einer Pauschale für die Auslagen wird die Entschädigung auf gesamthaft Fr. 36'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) festgelegt. Die Entschädigung ist im gleichen Verhältnis, wie C. zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, d.h. im Umfang von 50%, zu reduzieren. Somit ist C. für die Kosten der erbetenen Verteidigung mit Fr. 18'000.-- zu entschädigen.

2.5 Der Beschuldigte C. beantragt Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 19'600.-- (98 Tage Untersuchungshaft à Fr. 200.--) für die unrechtmässig erstandene Untersuchungshaft sowie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 40'000.-- für die durch das Strafverfahren erlittene Unbill (TPF 422.721.421). Die Beschuldigten A. und B. stellen keine Anträge auf Genugtuung. Genugtuungsansprüche bestehen regelmässig bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Aufgrund der mit jedem Strafverfahren verbundenen psychischen Belastung und Blossstellung ergibt sich kein Anspruch auf Genugtuung, da damit nicht eine besonders schwere Verletzung der Persönlichkeit besteht (vgl. SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 429 StPO N. 10). Die Untersuchungshaft war bei allen Beschuldigten – angesichts ihrer teilweisen Verurteilung – gerechtfertigt; die Haft wird entsprechend auf die Strafe angerechnet. Es liegt demnach keine unrechtmässige Untersuchungshaft vor. Andere Gründe für eine Genugtuung liegen nicht vor und werden nicht geltend gemacht. Ein Anspruch auf Genugtuung ist hinsichtlich der Beschuldigten A., B. und C. zu verneinen.

XIV. Amtliche Verteidigung

1. Rechtliches

1.1 Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren gilt praxisgemäss auch für das gerichtliche Verfahren. Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen

- 340 - Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 Abs. 1 und 2 BStKR). Rechtfertigen es besondere Verhältnisse, so kann anstelle der tatsächlichen Kosten nach Art. 13 Abs. 2 BStKR ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4).

1.3 Vorliegend sind die dargelegten praxisgemässen Stundenansätze anzuwenden. Die Voraussetzungen für höhere Stundenansätze – soweit solche von den amtlichen Verteidigern (teilweise) geltend gemacht werden – sind nicht gegeben.

2. Fürsprecherin Michelle Uetz Der Beschuldigte A. war ab dem 4. Februar 2014 durch Fürsprecher PPPP. verteidigt (BA 16-001-0003). Rechtsanwalt QQQQ. zeigte der Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 21. März 2014 die Übernahme der Interessenwahrung in Bezug auf A. an (BA 16-005-0001), mit

Substitutionsvollmacht für Fürsprecherin Michelle Uetz (BA 16-005-0014). Am 21. April 2017 kündigte die Bundesanwaltschaft (erstmalig) den bevorstehenden Abschluss des Verfahrens im Sinne von Art. 318 StPO an (BA 16-005-0100). Am 30. Juni 2017 ersuchte A. um Gewährung der amtlichen Verteidigung unter Einsetzung von Fürsprecherin Uetz (BA 16-005-0214). Mit Verfügung vom 16. August 2017 setzte die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 133 StPO Fürsprecherin Uetz rückwirkend per 30. Juni 2017 als amtliche Verteidigerin von A. ein (BA 16-005-0222 f.). Die Verteidigerin macht mit Honorarnote (1) vom 26. Juli 2018 Fr. 21'095.60 (für Aufwendungen vom 30. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017; BA 16-005-0282), Honorarnote (2) vom 26. Juli 2018 Fr. 22'434.90 (für Aufwendungen vom 15. Januar 2018 bis 30. Juni 2018; BA 16-005-0283), Honorarnote (3) vom 13. August 2019 Fr. 21'217.15 (für Aufwendungen vom 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2019);

- 341 - BA 16-005-0320) und Honorarnote (4) vom 5. August 2021 und in Ergänzung dazu Fr. 98'305.40 (für Aufwendungen vom 1. August 2019 bis 5. August 2021 sowie für die Urteilsöffnung vom 17. September 2021) geltend, total mithin Fr. 163'053.05 (inkl. Auslagen und MWST) (TPF 422.821.3 ff.). Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen: In Bezug auf die Stundenansätze gilt das in E. XIV.1.3 Gesagte. Der in der Honorarnote (4) veranschlagte Aufwand von ca. 29,67 Std. für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (inkl. Urteilsöffnung, veranschlagt mit 4 Std.) ist aufgrund des tatsächlichen Zeitbedarfs um 4,5 Std. zu kürzen. Der gemäss Honorarnote (4) zu entschädigende Arbeitsaufwand beträgt 333,15 Std. (statt 337,65 Std.). Auslagen: Es werden Fr. 2'864.-- für Kopien in Rechnung gestellt, teilweise zu Fr. 1.--, teilweise zu 50 Rp. pro Kopie. Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. e BStKR können 50 Rp. pro Kopie, bei Massenanfertigungen 20 Rp. in Rechnung gestellt werden. Aufgrund der Anzahl Kopien ist davon auszugehen, dass ein Teil davon Massenanfertigungen ist. Zudem wurden viele Kopien für den Klienten erstellt, welchem diese Unterlagen auch elektronisch hätten zugestellt werden können. Daher werden die Kopien mit einer Pauschale von Fr. 1000.-- (inkl. MWST) entschädigt. Die geltend gemachten individuellen Telefonspesen werden nicht entschädigt; es kann davon ausgegangen werden, dass ein Anwaltsbüro über ein Telefonabonnement zu einem Pauschaltarif verfügt, weshalb die Kosten über die allgemeine Büroinfrastruktur, welche mit dem Stundenansatz abgegolten wird, bezahlt sind. Damit ergeben sich folgende Korrekturen bzw. Neuberechnungen: Honorarnote (1): 77.67 h à Fr. 230.-- = Fr. 17'864.10, Porti Fr. 24.60, Zwischentotal Fr. 17'888.70, MWST 8% = Fr. 1'431.10, Total Fr. 19'319.80; Honorarnote (2): 83.77 h à Fr. 230.-- = Fr. 19'267.10, Porti Fr. 30.60, Zwischentotal Fr. 19'297.70, MWST 7,7% = Fr. 1'485.95, Total Fr. 20'783.65; Honorarnote (3): 73.50 h à Fr. 230.-- = Fr. 16'905.--, 3.75 h à Fr. 100.-- = Fr. 375.--, Porti Fr. 56.50, Zwischentotal Fr. 17'336.50; MWST 7,7% = Fr. 1'334.90, Total Fr. 18'671.40; Honorarnote (4): 333.15 h à Fr. 230.-- = Fr. 76'624.50, Reise- und Wartezeit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.